This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

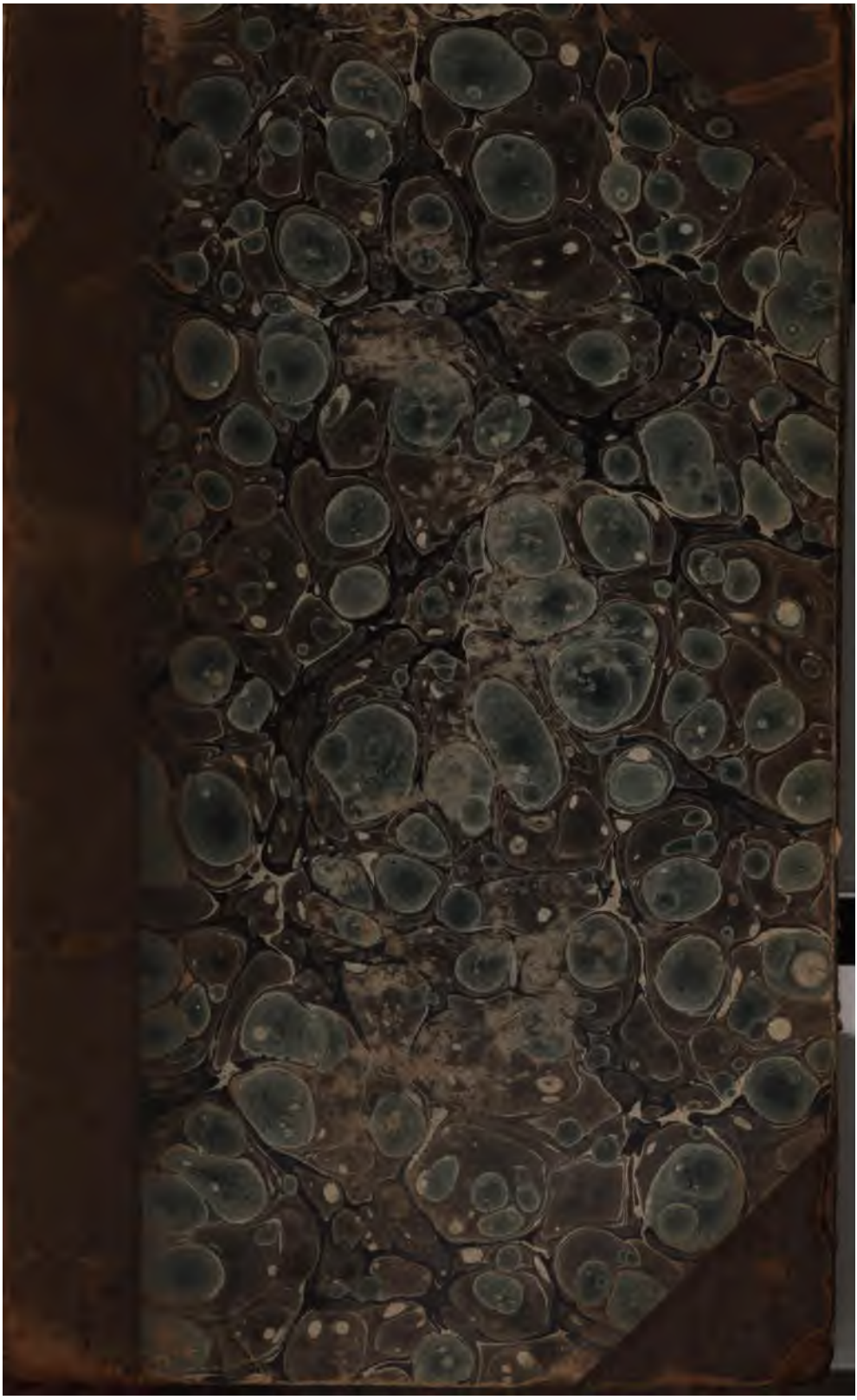

600009268V

31.

654.

Approbatio.

Daß gegenwärtige dogmatische Abhandlung von der übernatürlichen Gnade sammt 2 Beilagen ꝛc. nichts gegen die christkatholische Glaubens- und Sittenlehre enthalte, wird hiemit von Ordinariats wegen bezeuget.

München den 11ten Jänner 1830.

Vom
Erzbischöflichen General-Vikariate München-Freysing.

Auguſt. Hacklinger,
General-Vikar.

Max Balth. Sellmayr,
Sekretär.

Von der

übernatürlichen Gnade.

Eine

dogmatiſche Abhandlung

ſammt

zwei Beilagen.

Von

Alois Adalbert Waibel.

Augsburg, 1830.
Verlag von Carl Kollmann & Himmer.
Firma: Joſ. Wolff'ſche Buchhandlung.

Dogmatik

der

Religion Jesu Christi.

Von

Alois Adalbert Maibel.

XV. Abhandlung.

Von
der übernatürlichen Gnade.

Augsburg, 1834.
Verlag von Carl Kollmann & Himmer.
Firma: Jos. Wolff'sche Buchhandlung.

654.

Vorbericht

ist hier keiner nöthig. Ich bemühte mich übrigens besonders bei dieser Abhandlung, den Geist der heiligen untrüglichen Kirche nicht zu verfehlen. Möge diese Abhandlung ein wenig etwas beitragen, die Lehren von der übernatürlichen Gnade wieder einer größern Aufmerksamkeit zu würdigen, als seit einiger Zeit hie und da geschieht!

München, den 1ten Julius 1829.

A892A00009

31.

654.

Approbatio.

Daß gegenwärtige dogmatische Abhandlung von der übernatürlichen Gnade sammt 2 Beilagen ꝛc. nichts gegen die christkatholische Glaubens- und Sittenlehre enthalte, wird hiemit von Ordinariats wegen bezeuget.

München den 11ten Jänner 1830.

Vom
Erzbischöflichen General-Vikariate München-Freysing.

Auguſt. Hacklinger,
General-Vikar.

Max Balth. Sellmayr,
Sekretär.

Von der

übernatürlichen Gnade.

Eine

dogmatiſche Abhandlung

ſammt

zwei Beilagen.

Von

Alois Adalbert Waibel.

Augsburg, 1830.
Verlag von Carl Kollmann & Himmer.
Firma: Joſ. Wolff'ſche Buchhandlung.

Dogmatik

der

Religion Jesu Christi.

Von

Alois Adalbert Maibel.

XV. Abhandlung.

Von
der übernatürlichen Gnade.

Augsburg, 1834.
Verlag von Carl Kollmann & Himmer.
Firma: Jos. Wolff'sche Buchhandlung.

654.

Von der

übernatürlichen Gnade.

Eine

dogmatische Abhandlung

sammt

zwei Beilagen.

Von

Alois Adalbert Maidel.

Augsburg, 1830.
Verlag von Carl Kollmann & Himmer.
Firma: Jos. Wolff'sche Buchhandlung.

Dogmatik

der

Religion Jesu Christi.

Von

Alois Adalbert Maibel.

XV. Abhandlung.

Von
der übernatürlichen Gnade.

Augsburg. 1854.
[illegible]

Approbatio.

Daß gegenwärtige dogmatiſche Abhandlung von der übernatürlichen Gnade ſammt 2 Beilagen ꝛc. nichts gegen die chriſtkatholiſche Glaubens- und Sittenlehre enthalte, wird hiemit von Ordinariats wegen bezeuget.

München den 11ten Jänner 1830.

Vom
Erzbiſchöflichen General-Vikariate München-Freyſing.

Auguſt. Hacklinger,
General-Vikar.

Max Balth. Sellmayr,
Sekretär.

Von der

übernatürlichen Gnade.

Eine

dogmatische Abhandlung

sammt

zwei Beilagen.

Von

Alois Adalbert Waibel.

Augsburg, 1830.

Verlag von Carl Kollmann & Himmer.

Firma: Jos. Wolff'sche Buchhandlung.

Dogmatik

der

Religion Jesu Christi.

Von

Alois Adalbert Waibel.

XV. Abhandlung.

Von
der übernatürlichen Gnade.

Augsburg, 1834.
Verlag von Carl Kollmann & Himmer.
Firma: Jos. Wolff'sche Buchhandlung.

654.

Vorbericht

ist hier keiner nöthig. Ich bemühte mich übrigens besonders bei dieser Abhandlung, den Geist der heiligen untrüglichen Kirche nicht zu verfehlen. Möge diese Abhandlung ein wenig etwas beitragen, die Lehren von der übernatürlichen Gnade wieder einer größern Aufmerksamkeit zu würdigen, als seit einiger Zeit hie und da geschieht!

München, den 1ten Julius 1829.

II.

Beilage

zur Abhandlung

von der

übernatürlichen Gnade.

Verschiedenes.

Ueberſicht.

Damit wir Gott durch Jeſus Chriſtus in Heiligkeit wohlgefallen, wie er es von uns fodert, müſſen wir die übernatürliche heiligmachende Gnade in uns haben; und damit wir dieſe bewahren und vermehren, oder, wenn wir ſie verloren haben, wieder bekommen, bedürfen wir ſolcher Gnaden, die uns dazu verhelfen, die man die wirklichen nennt. Gott gibt aber auch ſolche Gnaden, die für Andere heilſchaffend ſind.

Dieſe Abhandlung enthält alſo vier Hauptſtücke:

I. Von der Gnade überhaupt.
II. Von der heiligmachenden Gnade.
III. Von der wirklichen Gnade.
IV. Von Gnaden für Andere (gratiis gratis datis).

In dieſer Abhandlung laſſe ich, ſo viel ich für thunlich erachte, die Schulmeinungen weg, welche da oft mehr verunſtalten und verfinſtern, als dieſe troſtquellende Materie beleuchten.

Auch die Ketzereien und verdammten Meinungen berühre ich da nur mit eilender Hand.

Möchte unſer Glaube an die übernatürliche Gnade, die der heilige Geiſt, um der unendlichen Verdienſte Jeſu willen, in uns wirket, ſtets lebendig ſeyn! In unſern Zeiten iſt dieſer Glaube fürchterlich geſunken, ja großen Theiles verſchwunden; Manchem iſt jede Sylbe von der übernatürlichen Gnade ein Klang von ſchwärmender Myſtik. Eine Urſache deſſen mag wohl auch ſeyn, daß man in den Schrif-

ten der Proteſtanten ſeine Geiſtesweide ſuchet, in denen ſo oft nur auf die liebe Natur gebauet wird.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Gnade überhaupt.

I. Grundbegriff von der übernatürlichen Gnade überhaupt.
II. Die Abtheilungen der Gnaden.

Erſter Abſchnitt.

Grundbegriff von der übernatürlichen Gnade überhaupt.

1.) Was uns der Schöpfer zu unſerm Daſeyn, zu unſerm Weſen darüberhin gibt, und wofür der Gebungsgrund nicht in uns iſt, heißt „Gnade" im allgemeinſten Sinne.a)

Wird etwas Natürliches auf natürliche Weiſe gegeben, ſo nennt man es natürliche Gnade. Hievon iſt hier die Rede nicht weiter.

2.) Wird etwas Uebernatürliches gegeben, ſo heißt es übernatürliche Gnade.

Wird etwas Natürliches auf übernatürliche Weiſe gegeben, ſo iſt die Weiſe des Gebens übernatürliche Gnade, obſchon das Gegebene an ſich was Natürliches iſt.

---

*) Der Gebende iſt allemal Gott, und ſo iſt der Akt des Gebens immer göttlich. Gibt Er „an ſich Natürliches", aber wegen der Verdienſte Jeſu und in Bezug auf das ewige Leben, wie wir Chriſten es erreichen ſollen, ſo iſt dann das Gegebene im Seyn natürlich, obſchon es in Hinſicht auf das „wegen der Verdienſte Jeſu", und in Bezug auf das geſagte ewige Leben, zum Reiche der übernatürlichen Gnade gehört.

3.) Das Wort „Gnade", im Lateinischen „Gratia"*), im Griechischen „χαρις"**), kommt nicht nur in den alten Schriften der Christen und Heiden vor, sondern auch in den heiligen Schriften des alten und neuen Bundes, und hat oft verschiedene Bedeutungen, z. B. der Anmuth,a) der holdseligen Beredsamkeitb), des Beliebtseynsc). Wir werden aber sehen, daß die heilige Schrift dies Wort auch in dem Sinne nimmt, der von übernatürlicher Gnade, wovon hier die Rede ist, verstanden werden muß, noch ungleich mehr finden wir's schon in der uralten Sprache der Kirche in diesem Sinne.

4.) Die übernatürliche Gnade wird nun von unsern Theologen so definirt:

„Sie ist eine übernatürliche, umsonstige (gratuita) Gabe Gottes, die Er wegen der Verdienste Christi***) dem gefallenen Menschen ertheilet, und zwar in Ordnung oder in Bezug auf das ewige Heil."

Diese Definition der übernatürlichen Gnade ist schon etwas enger, und in Absicht auf uns durch die Erbsünde gefallene Menschen. In dieser Abhandlung schränken wir uns auf die Gnade in diesem Sinne ein.

5.) Was heißt hier „übernatürlich"? Dieses

---

*) Von gratis, „umsonst", wenn nicht lieber von gratus, „angenehm."

**) Von χαιρω, „ich freue mich."

a) Sprüche 31, 30.

b) Ps. 44, 3.

c) Esther 5, 8. Exod. 33, 17.

***) Für Gottes unendlich unabhängigen Willen sind zwar die Verdienste Jesu nicht Bewegursache des Gebens; aber Gott gibt die Gnaden so, daß wir sie den Verdiensten Jesu zu verdanken haben. Genauer noch handle ich hierüber anderswo.

verdient eine nähere Betrachtung. Die Schule redet da etwas ſpitzfindiger: „Uebernatürlich iſt eigentlich das, was über alles Erſchaffene, das heißt über alle erſchaffne Subſtanz und ihr natürliches Wirken hinausſteigt. Dies geſchieht dann entweder nur durch die Weiſe (modus), oder durch die Weiſe und durch das Seyn zugleich (quoad entitatem simul et modum). Uebernatürlich nur der Weiſe nach war z. B. das Leben des Lazarus; ſein neues Leben war natürlich an ſich, aber es ward durch ein Wunder, das geſchah in Abſicht auf das Reich Jeſu Chriſti. Aber übernatürlich auch im Seyn iſt das, was den Geiſt zu Gott, wie Er in ſich iſt, erhebt und ordnet. Dies kann kein Geſchöpf wirken, dies kann kein Geſchöpf aus ſich ſeyn.

Hierin nun beſteht die Uebernatur der Gnade. Die Gnade erhebt uns, disponirend zur Anſchauung Gottes, wie Er in ſich iſt; von dieſer Anſchauung Gottes weiß die Philoſophie und die ganze Geiſterwelt nichts; wir erkennen in dem Stande der bloßen Natur den Ewigen nur, wie Er auf uns und auf die Geſchöpfe wirket; nicht wie Er in Sich iſt. Dies Letztere ſollen wir erſt in der ewigen Glorie ſehen, und dazu ordnet uns die Gnade. Daher ſagt die Schule, die Gnade disponire uns zu Gott als dem Urheber der Glorie, d. h. zu Ihm, wie wir Ihn einſt durch die Anſchauung ſeines Seyns beſitzen ſollen.

Dieſer Begriff von der Uebernatur der Gnade iſt der Begriff der Kirche ſelbſt, da ſie uns lehret, die Gnade disponire uns zur Glorie, das heißt, zur Anſchauung Gottes, wie Er in Sich iſt.

Man ſtudire ſich in dieſe herzerhebende Vorſtellung gründlich ein, und man wird begreifen, wie richtig der tiefſehende Aquinas ſagte, das Höchſte in der Natur liege unendlich tief unter dem Niederſten im Reiche der Gnade. O, das Reich der Gnade, das uns zu Gott er-

hebt, wie Er ist! Hier können wir nicht genug staunen über Gottes Liebe, der uns in dieses Reich der Gnade aus der Tiefe der Sünde übersetzte. Ach, sehnen wir uns nach Gottes Anschauung, wie Er ist! Zu Gott sind wir geschaffen; aber nur die Gnade erhebt uns zu Ihm, wie Er ist. Lassen wir uns durch treuen Wandel nach der Lehre und dem Beispiele Jesu, der Gnade gänzlich über; nur sie, nicht die Philosophie, erhebt zu Gott, wie Er ist. Sie ist die Quelle des Wassers, das in's ewige Leben emporspringt.

6.) Die Gnade für uns gefallene Menschen ist die größte Offenbarung der ewigen Liebe, die uns ohne all unser Verdienst, ja wider unser Mißverdienst, solche übernatürliche Gaben spendet.

„Gott empfiehlt seine Liebe an uns, weil wir, da „wir noch Sünder waren, mit Gott ausgesöhnt wurden „durch den Tod seines Sohnes.“a)

7.) Die Gnade kommt uns also aus den Verdiensten Christi, wie der Apostel anderswo sagt, Gott habe uns in Christus mit allem geistlichen Segen gesegnet. b)

Ob die Gnade den Engeln und dem noch unschuldigen Adam auch aus den Verdiensten Christi kam, ist ein von der Kirche geduldeter Schulstreit, den ich anderswo berühre.*) In der Voraussetzung, sie kam nicht aus den Verdiensten Christi, wäre sie physisch, oder an sich, von nicht geringerm Werthe, als unsre Gnade, weil sie dasselbe Objekt, wie die unsre, hätte; wohl aber wäre sie mora-

a) Röm. 5, 8.

b) Epheſ. 1, 5.

*) Weder für Adam, in der ersten Gnade, — noch für die Engel ist Christus Erlöser; und in sofern ist ihre Gnade nicht wegen seiner Verdienste gegeben worden. Allein, konnte Jesus, der vor dem Vater unendliches Verdienst hat, nicht doch Der seyn, um Dessen willen jene Gnade gegeben ward?

lisch von geringerm Werthe, weil sie nicht, wie unsre Gnade, so besonders an Christus anbinden würde. Einige Theologen setzen bei, unsre Werke haben größern Werth, weil sie von Gliedern Christi hervorgehen. a) Wie dem aber immer sey, so ist es für Christus immer eine besondere Verherrlichung, daß sein Verdienst die moralische Ursache all unsrer übernatürlichen moralischen Güter und Verdienste ist. Die Gnade aus Ihm macht uns zu seinen Gliedern; ein Vorzug, um den uns die Engel beneiden dürften, wäre ihre Gnade nicht auch aus Ihm, aus seinen Verdiensten.

In dankbarer Demuth wollen wir mit fruchtender Liebe Jesu Christo, unserm Haupte, unserm Leben, unzertrennlich anhangen, und stets bekennen, daß uns die Gnade, wie der Apostel sagt, nicht aus unsern Werken floß, weil sie dann nicht mehr Gnade wäre b), und daß aus seinen Verdiensten, nach der Lehre der heiligen Schrift, der Tradition und der Kirche, all unser Uebernatürliches kommt.

Der Kirchenrath zu Trient lehret, die verdienstliche Ursache (causa meritoria) unsrer Rechtfertigung sey unser Herr Jesus Christus, der aus übergroßer Liebe zu uns durch sein heiligstes Leiden am Holze des Kreuzes uns die Rechtfertigung verdienet habe. c) Daß wir nur vermittelst der Gnade durch Jesus Christus gerecht werden können, entschied dieses Concilium. d) Also kommt uns die Gnade aus den Verdiensten Jesu. Dies ist for-

a) Sieh Habert De Gratia Christi c. 1.

b) Röm. 11, 6. Vergl. 9, 11. Tit. 3, 5.

c) Sess. 6. cap. 7.

d) Sess. 6. cap. 3. 1. Vergl. can. 3. ejusdem Sess. Der 1. Canon lautet: „Si quis dixerit, hominem suis operibus, quae vel per humanae naturae, vel per legis doctrinam fiant, absque divina per Jesum Christum gratia posse justificari coram Deo, anathema sit.“

mäles Dogma. Sonst hätte Christus für uns nicht gelitten, Er wäre für uns nicht gestorben, Er wäre nicht unser Erlöser, käme die Gnade nicht aus seinen Verdiensten.

Zweiter Abschnitt.

Die Abtheilungen der Gnaden.

8.) Es gibt nun 1) äußere und dann innere Gnaden.

Zu den äußern gehören z. B. die Verkündigung des Evangeliums, die Einsetzung der Kirche, die Einsetzung der Sakramente, die Jurisdiktion der Kirche, kurz alle äußeren übernatürlichen, d. h. auf die ewige Glorie sich beziehenden und uns disponirenden Anstalten Gottes. Ganz vorzugsweise beziehen hieher unsre Theologen die Menschwerdung des ewigen Logos, dies erhabenste Werk Gottes, mit dem unsere Wiederherstellung begann; diese größte äußere Gnade kam uns aber nicht aus den Verdiensten Jesu, weil Er als Mensch ihr zufolge Selbst ward; sie war ewig staunenswürdiger Ausfluß der unendlichen Liebe.

Mit den äussern Gnaden aber befassen wir uns in dieser Abhandlung nicht.

9.) Die innern Gnaden haben ihren Sitz inner uns; in uns selbst, in jedem einzelnen, der sie hat, gießt sie der heilige Geist.*)

Diese innern Gnaden sind 1) entweder solche, die hauptsächlich (primario) nicht zum übernatürlichen Heile desjenigen, der sie hat, sondern zum Heile Anderer gegeben werden. Man nennt sie in der Schule „gratis datas.“ Solche sind z. B. Wunderwirkungsgabe, die Gabe

*) Eine andere Eintheilung der Gnade ist die: gratia conditoris seu gratia sanitatis, nämlich jene Gnade, die der noch nicht gefallene erste Mensch hatte; gratia redemtoris seu gratia medicinalis, die dem gefallenen ersten Menschen ward und uns wird.

der Sprachen, so fern sie übernatürlich ist. Oder solche, die geradezu den selbst, der sie empfängt, zur ewigen Glorie disponiren, oder ihn übernatürlich gottgefällig machen sollen; diese nennt die Schule gratum facientes gratias.

10.) Diese letztere Gnadenart geht 3.) in zwei Unterarten ab; nämlich es gibt habituäle, und dann wirkliche oder aktuäle Gnade.

Die habituäle wird ferners 4.) entweder nur als formäl heiligmachend betrachtet; in so fern nennt man sie glatthin die heiligmachende Gnade.

Oder sie ist komplet heiligend; diese vollendende Gnade werden wir in dem Hauptstücke von der heiligmachenden Gnade schon näher betrachten; um hier doch einigen Begriff zu geben, merke ich nur an, daß zu dieser komplet heiligmachenden Gnade die eingegossenen Tugenden bezogen werden.

11.) Die wirkliche Gnade ist eine zur übernatürlichen Heiligmachung mitwirkende Ursache. Gott verhilft durch die wirkliche Gnade zur Erlangung, Bewahrung und Vermehrung der heiligmachenden Gnade.

12.) Man könnte die zu eigner Heiligung gehörige Gnade etwa 5.) noch eintheilen in die ordentliche, und die ausserordentliche.

Mit letztern kann sich die Dogmatik nicht näher befassen.

Zu den ausserordentlichen Gnaden gehören auch Gesichte, hauptsächlich zum Nutzen des sehenden; Entzückungen, verschiedene Arten des außerordentlichen Gebethes, u. dgl. m. Die Lehre von den hohen*) außerordentlichen Gnaden nannte man ehedem die mystische Theologie. Sie ist von der Lehre der Glaubensmysterien zu un-

*) Sie sind auch darum hoch, weil sie einiger besondrer Vorgeschmack dessen sind, was in der Glorie zu Theil wird. Liegt etwa nicht hierin ihr Unterscheidendes?

terſcheiden. Hierin mag man den Schram, oder den gelehrten Gerbert nachleſen. Wir haben Schriften von Heiligen, die hierüber aus eigner Erfahrung ſchrieben, z. B. Thereſia, Franz von Sales.

In unſern Zeiten glaubt man kaum mehr an die Glaubensmyſterien und an die ordentlichen Wirkungen der Gnade; geſchweige denn an die Myſtik, von der ich da rede.

Indeſſen hat die heilige Kirche auch gegen dieſe Myſtik Hochſchätzung und freuet ſich, daß ihr göttlicher Bräutigam ſo manche ihrer Kinder mit ſolchen auſſerordentlichen Gnaden ſchmücket. Wer dies nicht weiß, hat keine Kenntniß vom Geiſte der Kirche, ſofern er ſich hieher bezieht. *)

Gibt es auſſerordentliche Gnaden zum Heile Anderer, z. B. die Wunderwirkungsgabe, warum ſoll es nicht auch auſſerordentliche Gnaden zum eigenen Heile geben?

Wem ſolche Gnaden gegeben ſind, benütze ſie mit Treue, und hüte ſich aber zu wähnen, Alle müſſen dieſe Gnaden beſitzen, um vollkommen zu ſeyn. Wem ſie nicht gegeben ſind, der läſtere in Andern nicht, was er nicht kennt.

*) Daß alles Angebliche dieſer Art unächt und falſch wäre, ſobald es in einem wahren Widerſpruche mit den Glaubenslehren ſtünde, erhellet um ſo mehr, da die auſſerordentlichen Gnaden zu eigner Heiligung — aus der Einen Quelle fließen, aus der die ordentlichen uns ſo reichlich zuſtrömen. Auf dieſes will die heilige Kirche uns aufmerkſam wiſſen, damit bei der hier gemeinten Myſtik keine Täuſchungen einſchleichen. — Aber alles hieher Gehörige unbedingt verwerfen, wäre ſelbſt ſchon Täuſchung.

Zweites Hauptstück.

Von der heiligmachenden Gnade.

Inhalt.

I. Beweise für das Daseyn der heiligmachenden Gnade.
II. Von den eingegossenen Tugenden.
III. Von den Gaben des heiligen Geistes.
IV. Ueber die Nothwendigkeit und Bedingniß der heiligmachenden Gnade.
V. Noch einige Fragen von dieser Gnade.
VI. Die Wirkungen der heiligmachenden Gnade: die Rechtfertigung.
VII. Von dem Verdienste.

Erster Abschnitt.

Beweise für das Daseyn der heiligmachenden Gnade.

13.) Wir müssen nicht etwa blos natürlich, sondern übernatürlich gerecht seyn, damit wir einst würdig befunden werden, Gott ewig zu schauen und zu genießen, wie Er ist. Solches übernatürliche Gerechtseyn kann nur Gott uns geben; nun Er gibt es uns, wegen der Verdienste seines Sohnes, in welchem die Fülle der Gnade wohnet. *)

*) Die Theologen bemerken ganz richtig, in Jesus seyen allen Arten von Gnaden gewesen, die wir so eben angezeigt haben: denn Er ist „voll der Gnade," (Joh. I. 14.) d. h. voll der übernatürlichen Gaben, wie auch der natürlichen. (Vergl. Luk. II. 40. und 52.) In Ihm war also die heiligmachende Gnade; so waren in Ihm auch die übernatürlichen eingegossenen Tugenden. (Sieh Schrams Theolog. Dogm. Tom. 1. §. 305.) Ferner die wirkliche Gnade; non excitans quidem, sagt die Schule, a sepore, qui in Christo non fuit, sed operans et cooperans. — Die Gratiae gratis

„Gerechtfertigt aus dem Glauben haben wir nun „Frieden zu Gott durch unſern Herrn Jeſus Chriſtus.“ a)

„Ihr ſeid gewaſchen, — geheiliget, — gerechtferti„get im Namen unſers Herrn Jeſus Chriſtus und im „Geiſte unſers Gottes.“ b)

Dieſe Heiligung, dieſe Rechtfertigung geſchieht, wie uns das Concilium zu Trient lehret, nicht anders, als durch die heiligmachende Gnade, von welcher es ſagt, ſie ſey die einzige und die formale Urſache unſerer Rechtfertigung. c)

Hiemit gibt es eine heiligmachende Gnade. Mehr Beweiſe werden wir bald ſehen.

14.) Dieſe heiligmachende Gnade heißt auch die rechtfertigende oder gerecht-machende Gnade. Gerecht iſt der, welcher keine ſchwere Sünde auf ſich hat, und der habituell (mit bleibender Fertigkeit) zur Erfüllung der Gerechtigkeit geneigt, disponirt iſt: beides wirket die heiligmachende Gnade, ſie iſt die Urſache; dieſe Gerechtigkeit iſt ihr ſeliger Effekt. Deßhalb nennt man dieſe Gnade auch habituell.

Sie heißt ferners „Annehmung an Kindes

---

datae, die Er hatte, werden uns im Evangelium ſo herrlich erzählt, — Die auſſerordentlichen Gnaden mußte Der in Fülle haben, der ſchon auf Erden die Anſchauung Gottes genoß, wie ſie den Auserwählten erſt im Himmel zu Theil wird; man erinnere ſich da auch an Jeſu Verklärung auf Thabor. — Alle Gnaden hatte Jeſus als Menſch, obſchon deſſen Perſon der Sohn Gottes iſt, und der alſo durch die heiligmachende Gnade nicht ein Sohn Gottes ward, wie wir es durch ſie werden, der aber doch auch durch ſie heilig war. Anderswo von dieſer letztern Anſicht mehr.

a) Röm. 5, 1.

b) 1. Kor. 6, 11.

c) Sess. 6. cap. 7.

Statt" (adoptio); weil ihre formelle Wirkung ist, daß sie uns zu adoptirten Kindern Gottes machet. „Die da „immer vom Geiste Gottes getrieben werden, die sind „Söhne Gottes. Ihr habt empfangen den Geist der „Annehmung der Söhne, in welchem wir rufen: Abba *), „Vater. Der Geist Selbst gibt unserm Geiste Zeugniß; „daß wir Gottes Söhne sind. Sind wir aber Söhne, so „sind wir auch Erben, zwar Erben Gottes, aber Miter„ben Christi." a) Können Menschen an Kindes Statt annehmen, warum soll es Der nicht können, der es den Menschen gab, daß sie annehmen? Wer kann die sittliche übernatürliche Würde der Kinder Gottes genugsam begreifen? So liebet uns Gott, daß wir seine Kinder im eigentlichen Sinne seyn sollen. Er sieht uns für Kinder an, und Er will, daß wir's seyn; sein Wollen ist das Schaffen; also sind wir wirklich seine Kinder, nicht im physischen, wohl aber im sittlichen Sinne. Sein Sohn ist unser Bruder; sein Geist wirket in uns kindliche Liebe; Er ist auch unser Vater. Was könnte man Entzückenderes denken? **)

Die heiligmachende Gnade nennt Johannes b) auch

---

*) Abba ist ein syrisch-chaldäisches Wort, und heißt: „Vater."

a) Röm. 8.

**) Vergl. Galater 4. „Gott schickte seinen Sohn und ließ „Ihn von einem Weibe geboren werden, — damit wir an „Kindesstatt aufgenommen würden. Weil ihr nun Kinder „seid, so hat Gott den Geist seines Sohnes in eure Herzen „gesandt (misit, ἐξαπέστειλεν), welcher ruft: Abba, Vater." Der Geist ruft so: (πνεῦμα — κράζον); das heißt, der heilige Geist machet uns so rufen: „Du bist also kein Knecht „mehr, sondern ein Sohn; und wenn du ein Sohn bist, so „bist du auch ein Erbe durch Gott;" (im Griechischen heißt es: „durch Christus.")

b) 1. Br. 3, 9.

den „Samen Gottes"; denn durch sie werden wir zu Söhnen Gottes wiedergeboren und theilhaft der göttlichen Natur, (im sittlichen Verstande) *). Was der Vater, das der Sohn.

Dieselbe Gnade heißt auch das „Pfand der Erbschaft"; a) sie ist ein Rechtstitel zur himmlischen Glorie. b)

15.) Nun diese heiligmachende Gnade ist wahrhaftig und im strengsten Sinne in uns, unsrer Seele inhärirend. Sie ist nicht Gott Selbst, sondern etwas Erschaffenes; sie ist nicht etwa blos eine Gunst Gottes, nicht etwa blos der in uns wirkende heilige Geist, sondern sein in uns gewirktes Uebernatürliches, das uns heiliget und zu Kindern Gottes machet. **)

Durch die Gnade, die von der übernatürlichen Liebe unzertrennlich ist, kommen der Vater, der Sohn und der heilige Geist zu uns, und machen Aufenthalt

---

*) Dieses Ausdruckes bedient sich selbst der heilige Apostelfürst Petrus: „daß ihr der göttlichen Natur theilhaftig werdet." II. Br. I. 4. Das heißt wahrlich: „Welche — von Gott „gezeuget worden sind." Joh. I. 13. Und: „Wer aus Gott „geboren ist." 1. Joh. 3, 9.

a) Ephes. 1, 14.

b) Röm. 8, 17. „Erben zwar Gottes, aber Miterben Christi."

**) Die Socinianer und Arminianer können schon ihrem Systeme zufolge die heiligmachende Gnade nicht annehmen. Sie sagen, Gott rechtfertige uns dadurch, daß er unsern unvollkommenen Gehorsam durch die Annehmbarkeit wegen Christus für vollkommen halte, und das ewige Leben ertheile. — (Sieh Wiest Inst. Theol. Dogm. Tom. II. §. 257.) — Sonderbar war es auch, daß Protestanten nach den Zeiten der Augsburgischen Konfession die Rechtfertigung und die Heiligmachung trennten; (sieh Bossuet l. 3. Variat.) eine Trennung wider alle Schrift, Tradition und alte Kirchenlehre, wider alle Vernunft.

bei uns. a). — „Der Geiſt Gottes wohnet in euch.“ b) Dieſe Ausdrücke: „kommen, bleiben, wohnen“ zeigen eine Gegenwart des heiligen Geiſtes durch die im Innern haftende Gnade an.

Gott heiliget uns durch Wiedergeburt c), durch neue Schöpfung d); lauter Ausdrücke, die uns nöthigen, unter der Gnade etwas Inhärirendes zu denken.

„Die Liebe Gottes (zu Gott) iſt ausgegoſſen in „unſern Herzen durch den heiligen Geiſt, der uns ge„geben iſt.“ e)

Dies, und der Ausdruck „Samen“ f), und der Ausdruck „Siegel des Geiſtes“ g), nöthigen ebenfalls. „Wiſſet ihr nicht, daß ihr Tempel Gottes ſeyd?“ h)

Die Väter der Kirche haben dieſelbe Lehre, und ſagen die heiligmachende Gnade ſey im Gerechten, wie der Gedanke im Geiſte. Das in uns Seyn der Gnade, die uns gerecht machet, lehren nebſt andern Baſilius i), Theophylakt k), Beda l), gar oft Auguſtin m), Chryſoſtomus. n)

---

a) Joh. 14, 23.

b) 1. Kor. 3, 16.

c) 1. Petr. 1, 3.

d) Epheſ. 4, 24.

e) Röm. 5, 5.

f) 1. Joh. 3, 9.

g) Epheſ. 4, 30. — ἐν ᾧ ἐσφραγίσθητε.

h) 1. Kor. 3, 16. — Vergl. Epheſ. 2, 20. — Petrus ſagt: „So „ſollet auch ihr als lebendige Steine zu einem geiſtlichen Hauſe „erbauet werden.“ 1. Br. 11, 5. — „Wiſſet ihr nicht, daß eure „Glieder ein Tempel des heiligen Geiſtes ſind?“ 1 Kor. VI. 19.

i) De Spirit S. c. 26.

k) In c. 3. ep. ad Tit. et alibi.

l) In c. 14. Joann.

m) z. B. In Psalm. 98. in libr. de Spirit. et litt. c. 9. et c. 11. 18.

n) In ep. Ephes. hom. 1.

Der Kirchenrath zu Trient lehret a), wir werden gerecht nicht durch die Gerechtigkeit, die Gott Selber ist, sondern durch die Er uns gerecht macht.

Endlich hat die Kirche daselbst als Dogma entschieden, der Mensch werde nicht ohne die Gnade und Liebe, die da in unsern Herzen hafte, gerechtfertiget, und die Gnade, durch die wir gerechtfertiget werden, sey nicht blos Gottes Gunst. b)

16.) Schon aus dem Gesagten erhellet, daß die heiligmachende Gnade nicht nur der Seele anhaftend, sondern auch in ihr verbleibend *) ist, so lange sie durch keine schwere Sünde getilget wird.

Dies geht aber auch sonst noch aus der heil. Schrift hervor; der heilige Geist „wird bei euch bleiben, und „in euch seyn." c) Will man dies Wort Jesu aber nicht hieher beziehen **), so bedenke man doch folgendes: „Jeder, der aus Gott geboren ist, thut nicht Sünde, weil „Dessen Samen in ihm bleibt." d)

Ob dies, daß nämlich die Gnade bleibend, per modum habitus, intrinsece inhärire, auch noch jetzt nach dem Tridentinum, wie vor demselben, kein Dogma sey, ist Schulstreit. e)

---

a) Sess. 6. cap. 7.

b) Sess. 6. can. 11. „Siquis dixerit, homines justificari „vel sola imputatione justitiae Christi, vel sola peccatorum remissione, exclusa gratia et charitate, quae in cordibus eorum per Spiritum Sanctum diffundatur, atque „illis inhaereat; aut etiam gratiam, qua justificamur, esse „tantum favorem Dei; anathema sit."

*) Permanenter inhaerens.

c) Joh. 14. 17.

**) Weil nämlich da die Rede ist von dem heiligen Geiste als Lehrer, laut des vorhergehenden Verses.

d) 1. Joh. 3, 9.

e) Vide Schram §. 364. Schol. I. — Gravissimi Theologi te-

Der Zweifel, ob die Gnade wirklich bleibend inhärire, iſt aber auf jeden Fall grundlos, und, wie alle zugeben, die Gegenmeinung iſt irrig und verwegen. a)

17.) Die heiligmachende Gnade müſſe nie formel als etwas Phyſiſches gedacht werden. Sie iſt eine ſittliche übernatürliche Würde, durch die der Menſch gerecht, heilig, Kind Gottes und Erbe des Himmels iſt. Wen Gott für ſolchen anſieht und zu ſolchem machen will, der iſt's. So entſcheidet das Concilium von Trient, daß getaufte Kinder einen „neuen Menſchen anziehen, unſchuldig, unbefleckt, rein, und gottgeliebt gemacht ſind" (durch die Taufe) b) Kann Gott nicht ein unmündiges Kind zum Sohne adoptiren? Kann ich ein unmündiges Kind zu meinem Kinde adoptiren, ſoll Er's nicht können? Und adoptirt Er ſelbes, ſo iſt es Bruder Jeſu und heilig.

Dein Freund, wann er ſchläft, iſt er nicht noch dein Freund? Gewiß. Eben ſo kann auch der Mündige übernatürlicher Freund Gottes ſeyn, wann er ſchläft oder ſonſt um die Reflexion kommt, z. B. durch Wahnſinn. Wer übernatürlicher Freund Gottes iſt, der hat die heiligmachende Gnade.

---

stantur, Concilium in canone 11. Sess. 6. — consulto abstinuisse a nomine „habitus," ne afferretur quorundam Theologorum opinioni praejudicium. Inter alios hic testes nominare licet Andream Vegam (in Sess. 6. Conc. Trid. libr. 7. c. 24.) et Melch. Canum (libr. 7. de locis Theol. cap. 2.), qui ambo Concilio interfuerunt.

a) Sieh Liebermann Tom. 4. pag. 34. — Sieh auch Catech. Concil. Trident. p. II. cap. 2. q. 35. Liebermann bemerket: „Sed et Protestantes ipsi inter justificationis donum inhaerens et habituale tam parum distinguunt, ut, qui internum aliquid et inhaerens admittunt, illud absque omni haesitatione habitus vocabulo exprimant. (l. c.)

b) Trid. Sess. 5. in Decreto de pecc. origin.

Man überlege das in dieser Nummer Gesagte, und man wird nicht unbegreiflich finden, wie Gottes heiligmachende Gnade in uns seyn könne. *)

Ich sage, man müsse sich da nichts Physisches denken. Gar einen Glanz und dergleichen denkt da kein Denker.

Will man aber mit Innocenz III. a) und mit mehrern Theologen sagen, die heiligmachende Gnade habe eingegossene Tugenden, bei Kindern (und Vernunftgebrauch-Vermissenden) eben nicht in dem Akte, sondern dem Können, dem Habitus nach, (non quoad usum, sed quoad habitum), und will man dies Können ein übernatürliches Physisches nennen, so wird man mit Metaphysikern wohl friedlich auskommen. Ein anderes ist die Kraft, das Können, ein anderes ist die Handlung, der Akt. So schöpfe ich im Schlafe die Kraft zu gehen, ob ich im Schlafe gleich nicht gehe. Da könnte man denn sagen, die heiligmachende Gnade erhebe unsere Willenskraft zu übernatürlicher habitueller Kraft, übernatürlich zu lieben. Will man, wie ich schon sagte, dies was Physisches nennen, so ist es wieder leicht begreiflich, wie die heiligmachende Gnade auch in Bezug auf diesen Habitus in uns permanirend seyn könne. **)

*) In der Schule begriff man dies nicht so leicht, und Viele wollten die heiligmachende Gnade gar zu einem „adcidens absolutum realiter absolute“ machen. So verwirrte die Schule nicht selten das, was gar nicht schwer zu begreifen wäre.

a) Majores de Baptism.

**) Aber auch da sähe ich in der heiligmachenden Gnade, rein abgesehen von dieser übernatürlichen habituellen Kraft, weiter nichts Physisches, sondern nur sittliche übernatürliche Würde. Der eigentliche und letzte Begriff wäre da: Der Seele, der Gott diese nur sittliche übernatürliche Würde gibt, schaffet Er zugleich die gesagte übernatürliche habituelle Kraft.

Das Concilium zu Vienne hat die Meinung, in der Taufe werden den Kindern die Tugenden und die informirende Gnade eingegossen, als die mit den Sentenzen der Heiligen und Theologen mehr harmonirende vorgezogen. a) Dies ist eine Empfehlung für letzt gesagte Ansicht.

Zweiter Abschnitt.

Von den eingegossenen Tugenden.

17.) Bisher betrachteten wir die heiligmachende Gnade hauptsächlich nur, in sofern sie die formelle Gerechtigkeit gibt *); jetzt ist sie auch zu betrachten, in sofern sie komplet, integrirend, vollendend, heiliget, was sie durch die eingegossenen Tugenden und durch die sogenannten Gaben des heiligen Geistes thut.

18.) Die heiligmachende Gnade macht uns zu Kindern Gottes, sie versetzet uns in diesem Sinne, nach dem starken Ausdrucke der Schule in das „göttliche Seyn" **) Wie das Seyn, so das Wirken; hiemit müssen der heiligmachenden Gnade, wie wieder die Schule sagt, göttliche Handlungen folgen. Wo Handlung, dort Kraft; hiemit ertheilet die heiligmachende Gnade als ihre Begleiterinnen solche übernatürliche Kräfte, durch die der Gerechte übernatürlich handeln kann. Diese Kräfte heißen „eingegossene Tugenden." Sie sind nicht übernatürliche Tugendakte, sondern die übernatürlichen Kräfte dazu; man nennt sie aber deßwegen Tugenden, weil sie nächstens dazu disponiren. Sie können als so viele besondere Gaben Gottes und ha-

a) Clem. de Summ. Trin.

*) Das heißt, in sofern sie uns sündenlos und zu Kindern Gottes macht.

**) Daß der Ausdruck, im rechten Sinne genommen, recht sey, sahen wir oben. (Nr. 14.)

bituelle Gnaden angesehen werden; sie inhäriren der Seele und zwar permanent; sie vollenden in uns die Gerechtigkeit, d. i. sie machen uns noch gerechter werden.

19.) Ihr Seyn ist übernatürlich, weil geordnet zum Besitze Gottes, wie Er in Sich ist. Die eingegossene Tugend hat daher nur Gott zum Urheber; daher ist sie von erworbener natürlicher Tugendfertigkeit wesentlich unterschieden.

20.) Die Schule hat die Tugenden in theologische und in moralische eingetheilt; das Objekt *) der erstern ist Gott, oder eine seiner Vollkommenheiten; das Objekt der letztern ist was Erschaffenes. Sohin theilen sie auch die eingegossenen Tugenden in theologische und in moralische ab.

21.) Die theologischen Tugenden, als Glaube, Hoffnung und Liebe werden uns mit der heiligmachenden Gnade zugleich eingegossen.

So lehren alle Katholiken, und viele behaupten, es sey Dogma, entschieden zu Trient. a)

Die Liebe, unzertrennlich von der Gnade, kann ja doch nicht ohne Glauben, ohne Hoffnung seyn. „Nun „aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei.“ b) Nur im Gerechten sind diese drei beisammen.

Anderswo zeige ich weitläufiger, ohne Glauben und ohne Hoffnung könne die Liebe nicht seyn.

Das Concilium von Trient lehret uns, mit der heiligmachenden Gnade werde eingegossen der Glaube, die Hoffnung und die Liebe. c)

*) Objekt würde hier etwa besser Pflichtstitel heissen.

a) Z. B. Vega l. 7. c. 24. in Conc. Trid. — Suarez l. 3. de grat. c. 8.

b) 1. Kor. 13, 13.

c) Sess. 6. cap. 7.

22.) Ob auch die moralischen Tugenden so eingegossen werden, ist unentschiedener Schulstreit, zumal da das Concilium zu Trient nichts ausdrücklich davon sagt. Indessen bejaht es die allgemeinere Meinung a). Die moralischen Tugenden gehören auch zur Gerechtigkeit; disponirt die heiligmachende Gnade zur Erfüllung aller Gerechtigkeit, so gibt sie offenbar auch übernatürliche habituelle Kräfte zu den moralischen Tugenden.

Dritter Abschnitt.

Von den Gaben des heiligen Geistes.

23.) Die Gabe (Donum) des heiligen Geistes definiren unsere Theologen so: „Sie ist ein übernatürlicher Habitus, durch den der Mensch disponirt wird, außerordentliche Bewegungen des heiligen Geistes zum eigenen Heile zu empfangen.“

Diese Bewegungen übersteigen die gewöhnliche Handlungsweise und zwecken auf heroische Akte; sie fodern zu Heldenthaten der Tugend auf.

So die Theologen, und viele, oder die Mehresten unterscheiden die Gaben des heiligen Geistes von den eingegossenen Tugenden. Es gibt aber nicht wenige, welche die eingegossenen Tugenden von den Gaben des heiligen Geistes gar nicht unterscheiden, und behaupten, diese letztern seyen nur ausnehmende Akte *) der eingegossenen Tugenden b). Wir sehen für diese Meinung geneigt; indessen ist sie nicht die gemeinere.

---

a) Z. B. [illegible] — Concilium [illegible] in [illegible].

*) [illegible]

b) [illegible]

Daß es aber solche außerordentliche Bewegungen des heiligen Geistes zu heroischen Tugendakten gibt, erhellet aus Schrift a) und Kirchengeschichte.

24.) Die Theologen zählen sieben Gaben des heiligen Geistes, nach Isaias, wo es heißt: b) „Ruhen wird „über Ihm der Geist des Herrn, der Geist der Weisheit und des Verstandes; der Geist des Rathes „und der Stärke; der Geist der Wissenschaft und „der Frömmigkeit; und erfüllen wird Ihn der Geist „der Furcht des Herrn." *)

Dies sind nun die sieben Gaben des heiligen Geistes. Die Väter c), und, wie jeder weiß, alle Theologen und die ganze Kirche halten diese heilige Siebenzahl mit froher Ehrfurcht fest.

Jeder Katholik ahndet Calvins Unbescheidenheit, der da höhnte.

25.) Ich will die Erklärung, welche unsere Theologen von diesen sieben Gaben machen, kurz anführen. **)

---

a) Z. B. vom Samson (Richter 16.); vom Eleazar (2. Machab. 6.); vom Simeon (Luk. 2, 27.)

b) 11, 2. 3. Spiritus Sapientiae et intellectus, consilii et fortitudinis, scientiae et pietatis; timoris.

*) Es ist aber ja keine Glaubenslehre, daß bei uns Gliedern Christi diese sieben Gaben gerade nur auf außerordentliche Bewegungen des heiligen Geistes bezogen werden müssen. Hier scheinen mir die Theologen etwas willkührlich zu Werke zu gehen.

c) Z. B. Ambros. l. 5. de Spir. S. c. 2. — Hieron. in c. 11. Is. — Augustin l. 2. de Doctr. Christ. c. 7. — Greg. M. l. 1. Mor. c. 28.

**) Kaum bedarf es einer Erinnerung, daß jene Stelle des Isaias (Cap. 11.) wo diese sieben Gaben vorkommen, von Jesus Selbst lauten, von Ihm, „von dessen Fülle wir alle „empfangen haben Gnade über Gnade." (Joh. I. 16.) —

1.) Die Gabe der Weisheit erhebt zur höhern Betrachtung himmlischer und göttlicher Dinge.

2.) Die Gabe des Verstandes befähiget auch den Unstudirten, die Geheimnisse des Glaubens mit großem Lichte aufzufassen. *)

3.) Die Gabe des Rathes gibt oft einen Wink, den die menschliche Klugheit nicht geben könnte.

4.) Die Gabe der Stärke ertheilet die Kraft zu heroischen Tugendthaten; sie bezieht sich auf den Willen.

5.) Die Gabe der Wissenschaft erleuchtet zur Einsicht, daß die Dinge, die für uns da sind, und all das Zeitliche, sofern sie uns nicht zum höchsten Ziele fördern, Verschmähung verdienen; diese Gabe verleidet das Eitle der Dinge oftmals bis zu Thränen der Sehnsucht nach dem, was oben ist.

6.) Die Gabe der Frömmigkeit stimmt zu besonderer Liebe, Anbethung und Verehrung Gottes, und zu besonderer Liebe und Verehrung alles dessen, was Ihm geheiligt ist.

7.) Die Gabe der Furcht des Herrn **) stimmet zur kindlichsten Liebe, die ihr Herz von allem Ergötzenden gern losreissen möchte, um ja nie in etwas zu willigen, wodurch Gott beleidiget oder weniger der Gegenstand der Liebe von ganzer Seele werden könnte.

26.) Wir, die wir die Gaben des heiligen Geistes

Die in gegenwärtiger Nummer angeführten Erklärungen sind in Absicht auf uns, in sofern wir an diesen Gaben Theil nehmen.

*) Wer ächte Lebensgeschichten von Heiligen gelesen hat, wird sich davon überzeugt haben.

**) In der angeführten Stelle des heiligen Propheten Isaias lautet es nach dem Hebräischen so: „Selbst sein Athem ist in „Jehovas Furcht." Möchte auch unser ganzes Wesen in Jehovas Furcht seyn.

von den eingegossenen Tugenden nicht unterscheiden, dürfen nimmer beweisen, daß dieselben, wie diese, mit der heiligmachenden Gnade eingegossen werden. Dies behaupten aber auch die Lehresten, wenn sie schon zwischen den Gaben des heiligen Geistes und den eingegossenen Tugenden unterscheiden: „Wer den Geist Christi nicht hat, ist „nicht Christi;“ a) nun, sagen sie, der Gerechte muß disponirt werden, alle Bewegungen des heiligen Geistes; ohne die der Mensch die eingegossenen Habitus nicht gebraucht, aufzunehmen; durch die eingegossenen Tugendkräfte wird er disponirt zur Aufnehmung der ordentlichen Bewegungen; durch die Gaben des heiligen Geistes wird er, sagen sie, disponirt, zur Aufnehmung ausserordentlicher Bewegungen. Daher sagt der heilige Paulus: „Die sind Kinder Gottes, die von Gottes Geiste „getrieben werden.“

27.) Dies genüge von den Gaben des heiligen Geistes gesagt zu haben. Diese sieben Gaben glauben alle Katholiken; aber, wie ich schon oben anmerkte, daß man sie nur auf die ausserordentlichen, und nicht auch auf die ordentlichen Bewegungen des heiligen Geistes bezieht, scheint mir von der hierin etwas willkührlich verfahrenden Schule herzurühren. *)

28.) Bewegungen des heiligen Geistes sind uns aber zum Handeln absolut nothwendig; die eingegossenen übernatürlichen Habitus allein, d. h. die Kräfte allein, können wir nicht zum Handeln gebrauchen; es muß der heilige Geist noch eigens zum Handeln

---

a) Röm. 8, 9. Vergl. Matth. 7, 21.

*) Auch sehe ich nicht ein, daß es nur sieben Gaben des heiligen Geistes geben sollte. Ich glaube, die Mannigfaltigkeit sey auch hier unbeschreiblich; wohl aber mögen sich alle mehr oder weniger auf diese Siebenzahl reduciren lassen.

bewegen. Das bemerken unsere Theologen mit Grunde. Auch in der Natur können die Kräfte nicht wirken, wenn Gott nicht auch das Wirken machet. Im Reiche der Gnade bleibt die Kraft ohne Akt, wenn der heilige Geist nicht auch zum Kraftgebrauche bewegt.

Vierter Abschnitt.

Ueber die Nothwendigkeit und Bedingniß der heiligmachenden Gnade.

29.) Ohne diese Gnade gibt es keine Gerechtigkeit, keine Gottes-Kindschaft, kein Erbe des Himmels. Man vergleiche das bereits Gesagte.

30.) Ohne sie keine übernatürlichen Werke, die da ewiges Leben und Vermehrung der Gerechtigkeit verdienten. Hievon das Mehrere unten.

31.) Damit man die heiligmachende Gnade empfange, wird als Bedingniß erfodert bei denen, die Vernunftgebrauch haben, daß sie dazu gehörig disponirt sind.

Gehörig disponirt ist, wer da Glauben, Hoffnung und Anfang der Liebe *) hat.

32.) Der Glaube wird erfordert, das heißt, der Mensch muß alles von Gott geoffenbarte glauben, weil der da Offenbarende unendlich wahrhaftig ist.

Es war einst das saubere Dogma der Lutheraner, nur der Glaube werde zur übernatürlichen Rechtfertigung erfodert; und Glaube war ihnen da die Zuversicht, die der Sünder haben müsse, die Sünden seyen ihm erlassen und er sey zur Seligkeit vorherbestimmt, auserwählt. **) Dieses Wahnes mag ich nicht weiter erwähnen, weil ich

*) Inchoatam Dei dilectionem.

**) Apolog. Confess. August. art. 2. de justitia. —

nicht meine, daß Ein vernünftiger Protestant demselben heut zu Tage anhange. *)

Der Glaube, in unserm katholischen Sinne genommen, wird erfodert: „Ohne Glauben ist es unmöglich, „Gott zu gefallen, denn der, welcher sich zu Gott hinnahet, muß glauben" a) — Der heil. Paulus wünschet den Ephesern, daß Christus durch den Glauben in ihren Herzen wohne. b) — „Dies ist geschrieben, damit ihr „glaubet, und glaubend das Leben habet." c) Wir werden zu seiner Zeit zeigen, nur Glaubende können die Taufgnade empfangen; das beweist auch hieher.

Die heilige Kirche foderte von Täuflingen stets Glauben an alles, was sie glaubet.

Wollte ich da mit den Vätern aufgezogen kommen, ich würde anzüglich. d) Alle Väter verstehen unter Glau-

---

*) Den Socinianern ist der rechtfertigende Zuversichtsglaube nicht der auf Christi Verdienste, sondern der allgemeine auf Gottes Verheissungen. — Die Gerechten des A. B., sagen sie, wurden nicht durch den Glauben geheiliget, durch den die des N. B. — Aehnliches lehren die Arminianer; beiden nähern sich heut zu Tage die meisten englischen Theologen. (Sieh Wiest Inst. Theol. dogm. T. 2. §. 257.

a) Hebr. 11, 6.

b) Ephes. 3, 17.

c) Joh. 20, 31.

d) Irenae. l. 1. c. 2. 3. 4. — Basilius De confess. fidei. — Cyrill. Jerosol. cateches. 5. — et 18. — Gregor. Naz or. in Sanct. Lavacr. ult. et in tract. de fide Nycen. — Chrysostom. in duab. hom. de Symbolo. — Eusebius Emissen. in 2. hom. de Symbol. — Ruffin. in explic. Symboli. — Augustin. de fide et Symb.; in l. de Genes. imperf. c. 1. — in Enchirid. c. 5. 7. 8. — contra 2. epist. Pelag. c. 5. — Clem. Alex. Str. l. 2. — Leo M. serm. 4. de Epiphan. — Prosper l. I. de vit. contempl. — Fulgentius de fide ad Petr. u. a. m.

den den katholischen, nicht etwa eine eben besagte Zuversicht.

Daher entschied die Kirche zu Trient billig, der rechtfertigende Glaube sey nicht nichts anderes, als nur Zuversicht, die göttliche Barmherzigkeit erlasse die Sünden wegen Christus. Zugleich ward da entschieden, diese Zuversicht allein rechtfertige nicht. a) — Daß der Glaube allein nicht rechtfertige, hat das Tridentinum noch obendrein förmlich entschieden. b)

53.) Die Hoffnung wird zur Rechtfertigung ebenfalls erfodert. Wer nicht hoffet, ist schon darum Sünder. „Durch die Hoffnung sind wir selig." c) — „Vertraue, „Sohn; und deine Sünden werden dir erlassen." d)

So alle Väter.

54.) Endlich wird der Anfang der Liebe erfodert. Das Genauere von diesem Anfange behandeln wir bei dem Sakramente der Buße. Es muß eine Liebe seyn, die nimmer tödtlich sündigen will und den Vorsatz hat, Gottes Gesetze von nun an zu beobachten. Wir werden dieses bei der Taufe und Buße sehen.

So lehren die hl. Schrift und die Tradition. „Viele „Sünden sind ihr vergeben, weil sie viel geliebt hat." e)

---

a) Sess. 6. can. 12. „Si quis dixerit, fidem justificantem nihil esse aliud, quam fiduciam divine misericordiae, peccata remittentis propter Christum, vel eam fiduciam solam esse, quae justificamur; anathema sit."

b) Sess. 6. can. 9. „Si quis dixerit, sola fide impium justificari, ita ut intelligat, nihil aliud requiri, quod ad justificationis gratiam consequendam cooperetur, et nulla ex parte necesse esse, cum suae voluntatis motu praeparari, atque disponi; anathema sit."

c) Röm. 8, 24.

d) Matth. 9, 2.

e) Luk. 7 47.,

„In Jesus Christus — gilt der Glaube, der durch die „Liebe wirket.“ a) — „Wer nicht liebet, der bleibt in „dem Tode.“ b) — „Die Furcht des Herrn stößt die „Sünde hinaus *), denn wer ohne Furcht ist, kann nicht „gerechtfertiget werden.“ c) — „Die Beobachter des Ge„setzes werden gerechtfertigt werden.“ d) — „Gott gab „den Völkern die Buße zum Leben.“ e)

Daß zur Rechtfertigung Glaube, Hoffnung und dieser Anfang der Liebe erfodert werden, lehret in salbungsvoller Sprache das Concilium von Trient. f)

Fünfter Abschnitt.

Noch einige Fragen von der heiligmachenden Gnade.

35.) Die Schule hat gefragt, ob die heiligmachende Gnade von dem Habitus der Liebe reel unterschieden sey. Sie sind reel Eins; denn was die heiligmachende Gnade wirket, das wirket auch der Habitus der Liebe; jene machet zu Gottes Kindern, auch dieser g); jene macht gottgefällig, auch dieser h); jene gibt geistliches Leben, auch dieser i); jene vereiniget mit

---

a) Gal. 5, 6.

b) 1. Joh. 3, 14.

*) Besser: die Furcht Gottes, nämlich die kindliche, schließt die Sünde zum Voraus aus, und läßt sie im Herzen nicht Platz finden. Sieh Braun's heil. Schrift ꝛc. Eine wahre Parallelstelle ist: „Wandelt im Geiste, und ihr werdet die Gelüste „des Fleisches nicht vollbringen.“ Galat. 5, 16.

c) Ephes. 1, 27. 28.

d) Röm. 2, 13.

e) Apostelg. 11, 18.

f) Sess. 6. cap. 6.

g) 1. Joh. 4, 7.

h) Joh. 14, 21.

i) 1. Joh. 3, 14.

Gott, auch dieser a); jene ist die Wurzel aller guten Werke, auch dieser b); jene ist der Same des ewigen Lebens, auch dieser c); jene ist die formäle Ursache unserer Heiligung, auch dieser, denn das Concilium zu Trient lehret, wir werden durch die Liebe mit der Gerechtigkeit beschenket d).

Ich sagte der Habitus der Liebe und die heiligmachende Gnade seyen reel Eins *); der Akt der Liebe ist aber von der heiligmachenden Gnade die Wirkung und von ihr reel unterschieden, so daß die Gnade ohne den Akt der Liebe seyn kann, wie z. B. bei den Kindern, bei den Schlafenden. Mit der heiligmachenden Gnade wird zugleich der Habitus der Liebe, nicht aber der Akt der Liebe eingegossen; letzterer folget erst als Wirkung. So die Theologen ganz richtig.

36.) Ob die heiligmachende Gnade in allen Gerechten gleich groß ist?

Jovinian, wie uns der heil. Hieronymus im

---

a) 1. Joh. 4, 6.

b) 1. Kor. 13.

c) Jak. 1, 12.

d) Sess. 6. cap. 7.

*) Der heil Thomas v. Aquin und Mehrere verneinen aber diese reele Einheit; aber ohne überweisende Gründe. Zuletzt liegt gar wenig daran, da es gewiß ist, die Liebe und die Gnade seyen doch immer beisammen. — Manche distinguiren noch feiner, und sagen, die heiligmachende Gnade sey von dem Habitus der Liebe virtuel unterschieden; so viel ist richtig, daß die Liebe eine durch oder zugleich mit der heiligmachenden Gnade eingegossene Tugend ist; in der Ordnung zu denken ist da die heiligmachende Gnade das Frühere, nicht aber der Zeit nach, sie ist das Erstere, das da ist das Princip des übernatürlichen Seyns und Wirkens. Eben nicht als Wirkung ist davon die Liebe anzusehen; wohl aber ist sie, oder eigentlich ihr Habitus, formäl durch die Gnade eingegossen; sie ist ihr Mitgegebenes, untrennbar von ihr.

zweiten Buche gegen dieſen Ketzer bezeuget, bejahte es, von der ſtoiſchen Irrlehre ausgehend, alle Tugenden wie auch alle Sünden ſeyen gleich groß. Unſere Pſeudo-reformirten behaupten dieſe gleiche Gnadengröße, da ſie vorgeben, die heiligmachende Gnade ſey formäl die durch den Glauben erfaßte Gnade, die in Chriſtus iſt a).

Wider dieſe gleiche Gnadengröße ſtreitet das zu Trient feſtgeſetzte Dogma, die heiligmachende Gnade werde durch die guten Werke vermehret, und dieſe ſeyen Urſache der Gnadenvermehrung b)

Wo mehrere und wo größere gute Werke, dort auch größere Gnade.

„Der Pfad der Gerechten geht vorwärts und wächst „zum vollkommenen Tage, wie glänzendes Licht.“ c)

„Jedem der hat, wird gegeben werden.“ d)

„Wer heilig iſt, werde noch heiliger!“ e)

Die Apoſtel wünſchen den Gläubigen, an deren Gnade ſie nicht zweifelten, ſie möchten erfüllet werden mit Gnade, und darin wachſen. f)

Von der Vermehrung der heiligmachenden Gnade ſprechen die Väter. g)

---

a) Sieh den Katechismus der Calviner.

b) Sess. 6. can. 24. „Si quis dixerit, justitiam acceptam non conservari, atque etiam augeri coram Deo per bona opera; sed opera ipsa fructus solummodo et signa esse justificationis adeptae, non autem ipsius augendae causam, anathema sit.“

c) Sprüche 4, 18.

d) Matth. 25, 29.

e) Offenb. letzt. Hauptſt. — 11. 4.

f) Vergl. Epheſ. 3, 19. — Koloſſ. 1, 9. 10. 11. — Jud. v. 2.

g) Z. B. Hieronym. l. 2. contra Jovinian. — Augustin. serm. 158. — tract. 5. in I. Joann. — Gregor. M. hom. 15. in Ezechiel. — Ambros. l. 7. in Luc. c. 15. ep. 81. ad Siric. —

Wer gut ist, kann ja besser werden; wer heilig ist, kann noch heiliger werden.

Christus Selbst erwartete von den einen die dreißigfachen, von den andern die sechzigfachen, wieder von andern die hundertfachen Früchte. a)

In Gottes Hause gibt es goldene, silberne ꝛc. Geschirre. b)

37.) Weiß jemand, ohne besondere Offenbarung, ganz oder absolut gewiß, ob er die heiligmachende Gnade habe?

Bekanntlich bejahen es die Lutheraner und die Calvinisten. Sie berufen sich auf einige Schrifttexte. c) Allein, diese Schrifttexte leget die Kirche nicht so aus, sie beziehen sich nur auf Gottes Verheissungen und Gaben; sie sprechen aber nicht aus, daß wir absolut gewiß erkennen können, ob wir die würdigmachenden subjektiven Eigenschaften wirklich besitzen. *)

Daß der heilig Liebende die heiligmachende Gnade hat, ist freilich absolut gewiß; wer weiß aber absolut gewiß, daß er heilig liebe?

Sie sagen, die Gnade sey in der Seele, und die Seele müsse wissen, was in ihr ist. Nicht einmal alles in uns Natürliche wissen wir bis zur absolut gewissen Reflexion. Zudem ist die heiligmachende Gnade etwas Uebernatürliches und als solches ja nicht Gegenstand des natürlichen Selbstbewußtseyns. Wer sieht in sich die Gnade? wer fühlt sie, wie sich?

---

a) Matth. 13, 23.

b) 2. Timoth. 2, 20.

c) 1. Joh. 4. — Röm. 8. — 1. Joh. 3. — Joh. 14. —

*) Die nähere Berichtigung über diese Texte und andere, auf die man sich berief, mag man in Bellarmin nachlesen. (De justific. l. 5. c. 9.)

Daher ist gar lächerlich, daß diese Ketzer sogar behaupteten, absolute Gewißheit von seiner Gnade müsse jeder haben, sonst sey er weder gläubig, noch gerecht, und dieses gewisse Glauben allein rechtfertige. a)

Wider diese vorgebliche Gnadengewißheit spricht die heilige Schrift einmal zu deutlich. b) Paulus sprach: „Ich bin mir nichts bewußt; aber darum bin ich nicht „gerechtfertigt; Der mich aber urtheilet, ist der Herr." c) „Wer versteht die Vergehen? Von meinen verborgenen „(Sünden) reinige mich, Herr; und wegen der fremden „schone deinen Diener." d) — „In der Zeit eures Aufent„haltes wandelt in Furcht." e) — „Gebet euch Mühe, „daß ihr durch gute Werke euren Beruf und eure Auser„wählung gewiß machet." f)

Die Väter zeugen einhellig wider solche Gnadengewißheit. g)

---

a) Sieh Bellarmin De justific. l. 3. c. 3. Er citirt unter andern den Luther in art. 10. 11. 12. — et in eorum assert. — Den Melanchthon titul. de fide. et in Apolog. Confess. art. 4. et 20. den Calvin.

b) Job. 9, 21.

c) 1. Kor. 4, 4.

d) Ps. 18, 13.

e) 1. Petr. 1, 17.

f) 2. Petr. 1, 10.

g) Z. B. Ambros. serm. 5. in Ps. 118. Basilius M. in const. mon. c. 2. — Hieronym. l. 2. contra Pelag. — Chrysostom. hom. 87. in Joann. — Augustin. in Psalm. 41. et serm. 23. de verb. Domini. et hom. 35. — et in Psalm. 50. item in libr. de perfect. justitiae. — Theodoret in 1. cor. 4. — Gregor M. l. 6. ep. 22. ad Gregor. — Beda in comment ad cap. 20. Proverb. — Bernardus serm. 3. de adventu. — Innocentius 3. c. ult. de purg. can.

Es genüge aber die förmliche Entscheidung der Kirche zu Trient: „Wenn jemand sagt, ... niemand sey wahrhaft gerechtfertigt, ausser er glaube denn, er sey gerechtfertigt, — der sey verflucht.“ a) — Ferners entscheidet die Kirche daselbst: „Wer da sagt, der wiedergeborne und gerechtfertigte Mensch sey vom Glauben aus gehalten zu glauben, er — sey in der Zahl der Auserwählten; der sey verflucht.“ b) *)

Hiemit ist das Dogma auch gegen jene gesprochen, die solche Gewißheit sogar von der ewigen Auserwählung zur Glorie (Praedestinatio) behaupteten. c) Dagegen stehen die h. Schrift d) und Tradition e). „Wer kennt „den Sinn des Herrn?“ ruft Paulus. (Röm. 11.) — „Du aber, sagt er da, stehst durch den Glauben; sey „nun nicht hoffärtig, sondern fürchte, daß Er etwa auch „dich nicht schone.“

---

a) Sess. 6. can. 14.

b) Can. 15.

*) Dies Concilium lehret, (sess. 6. cap. 9.) unsere Schwächen lassen uns immer fürchten, und niemand könne mit „Glaubensgewißheit,“ die sich nicht täuschen könne, wissen, er sey gerechtfertiget. Das Concilium verwirft nur Glaubensgewißheit.

c) Z. B. Bucer in Colloquio Ratisbonensi. — Peter Martyr in commentar. ad cap. 8. ep. ad Roman. — gar beissig Calvin l. 3. Instit. c. 2.

d) 1. Kor. 10, 12. — Offenb. 3. 2. Joh. 8. 9. —

e) Z. B. Chrysostom. hom. 11. in ep. ad Philipp. — Hieronym. l. 2. adv. Pelagian. — Augustin. l. 11. de civit. Dei c. 12. — l. de corrept. et grat. cap. 13. — de bono perseverantiae cap. 13. — Gregor. M. l. 6. in I. Reg. — Prosper l. 2. de vocat. gent. c. ult. — Bernard. serm. I. de Septuages. et ep. 107. —

So gewiß es nun Dogma iſt, mit abſoluter Glaubensgewißheit wiſſe niemand, ob er die heiligmachende Gnade habe, ſo gibt es dennoch ſolche ſegenreiche Zeichen, woraus einer mit einiger moraliſcher Gewißheit, freilich mit keiner ſolchen, die alle Beſorgniß ausſchließen würde, abnehmen kann, er habe die heiligmachende Gnade. Solche geſegnete Anzeigen ſind Bußgeiſt, Hunger nach Gottes Worte, nur Gott und Ihm Gefälliges ſuchende Liebe, und dergleichen mehr. a)

Laſſet uns da nicht glauben *), wohl aber unerſchütterlich hoffen, Gott erbarme Sich unſer!

38.) Die empfangene Gnade können wir in dieſem Leben durch die Todſünde leider, wieder verlieren!

Dies läugnete Kalvin, und ſagte, wer die heiligmachende Gnade je zu verlieren ſcheine, habe ſie niemals gehabt. b) Dasſelbe behauptet er auch daſelbſt von dem Glauben. Nicht nur die Katholiken, ſondern auch ſelbſt die mehreſten Lutheraner widerſprechen ihm.

Dieſen Irrthum widerlegt die heilige Schrift an ſehr vielen Stellen. c) Jeſus ſagt, nur der Verharrende bis an das Ende, werde ſelig d); alſo muß das Verharren von der Gnade wohl trennbar ſeyn. Der heil. Paulus

a) Sieh S. Bernardum de convers. Cleric.

*) Wie könnte ich meinen Stand der heiligmachenden Gnade glauben? Wo hat ihn mir Gott geoffenbaret? Oder wie könnte ich glauben ohne Offenbarung? Unbegreiflich iſt es, wie je ein Menſch hier von dem Glauben reden konnte! Und zwar von dem Glauben, den die an Alle gegebene Offenbarung Gottes fodern ſollte!!

b) l. 3. Instit. c. 2. §. 11. et 12.

c) Z. B. Ezech. 18. — Luk. 8, 13. 14. — Galat. 5. — Hebr. 6, 4. 5. 6. — 2. Petr. 2.

d) Matth. 24, 13.

züchtigte seinen Leib, um nicht etwa verworfen zu werden. a) Derselbe Apostel sagt, Einige haben den Glauben verloren und Andere werden es. b) Wie traurige Beispiele stellet uns die heil. Schrift von Gerechten auf, die da fielen, z. B. an Saul, David, Salomon, Petrus! Wie konnte denn schon Adam die heiligmachende Gnade verlieren, wie konnten es Engel?

Wie konnte Kalvin selbst mit so unzähligen Ketzern den Glauben und somit auch die Liebe verlieren?

Hier von der Väterlehre etwas sagen, wäre zu überflüssig.

Kalvins Ketzerei war in Betreff der nie zu verlierenden Gnade nur dem Jovinian abgeborgt c), und den verketzerte man hierin schon dortmals.

Endlich hat die Kirche zu Trient förmlich entschieden: „Wenn jemand saget, der einmal gerechtfertigte Mensch könne nicht mehr sündigen, noch die Gnade verlieren, und deßwegen sey der, welcher fällt und sündiget, niemal wahrhaft gerechtfertiget gewesen, . . . der sey verflucht.“ d)

Saget Johannes: „Jeder, welcher aus Gott geboren „ist, thut nicht Sünde, weil desselben Same in „ihm bleibet; und er kann nicht sündigen, weil er aus „Gott geboren ist.“ e) Es muß dieses nach dem Sinne der untrüglichen Kirche verstanden werden. Man hat übrigens verschiedene Auslegungen dieser Stelle versucht. f) Der

---

a) [illegible]

b) [illegible]

c) [illegible]

d) [illegible]

e) [illegible]

f) [illegible]

Apoſtel will da, nach der beſten Auslegung, mit der auch Auguſtin a) und Hieronymus b) übereinſtimmen, nur ſagen: Als Kinder Gottes oder ſo lange die heilige Liebe in uns bleibt, ſündigen wir nicht tödtlich; wir können nicht tödtlich ſündigen, und zugleich das übernatürliche Leben in uns haben. Wie können Tod und Leben beiſammen ſeyn? Beſtreitet doch derſelbe Apoſtel den Wahn, es könne der Chriſt nicht ſündigen, und er möge thun was er wolle. Sieh 1. Brief 1. Kapitel, beſonders Vers 8. 9. 10. (Man ſehe hierüber Schnappingers gründliche Auslegung). — Und warum ſchreibt derſelbe Apoſtel (1. Brief II. 1.): „Meine Kinder, dieſes ſchreibe ich euch, damit „ihr nicht ſündiget. Wenn aber jemand geſündiget hat, „ſo haben wir einen Fürſprecher bei dem Vater."

39.) Die Gnade wird verloren, wenn nicht gute Werke ausgeübet werden.

Ganz natürlich; denn nichts Gutes thun, heißt ſchon ſündigen; die Sünde aber, wenn ſie tödtlich iſt, tilget den Gnadenſtand.

Daß gute Werke zur Bewahrung der heiligmachenden Gnade nöthig ſind, ſcheint Luther allerdings geläugnet zu haben; ſonſt hätte er nicht ſagen mögen: „Die guten Werke machen den Mann nicht gut, die böſen nicht böſe;" c) „Wo der Glaube iſt, dort kann keine Sünde ſchaden;" d) „Keinerlei Sünden, die Ungläubigkeit ausgenommen, können verdammlich machen;" e) — „Hüten wir uns vor den Sünden; aber noch vielmehr vor den Geſetzen und guten Werken;" f) anderswo ſagt er, man könne, mit guten

a) tract. 5. in Ep. Joann.
b) L. I. adv. Pelag. et l. 2. adv. Jovin.
c) De libertate Christiana.
d) In serm. Sic Deus dilexit mundum.
e) De captiv. babylon. c. de Baptism.
f) In serm. de Missa.

Werken beladen, durch die enge Pforte nicht eingehen; man müsse diesen Sack zuvor weglegen. a) Dergleichen Sprache des Unsinnes führet er oft, und wohl auch in unfläthiger Sprache.

Auch aus Kalvins Lehrsysteme geht Unnöthigkeit guter Werke hervor. b)

In der Unterredung zu Altenburg sagten einige strenge Lutheraner: „Die Christen mit guten Werken gehören zum „Satan." „Die guten Werke sind für das Heil sogar „gefährlich." — „Wir müssen bethen, daß wir im Glau„ben ohne alle guten Werke verharren bis an das Ende." c)

Der heilige Paulus sagt, ohne die Liebe sey er nichts. d)

„Meine Brüder, wenn jemand saget, er habe den „Glauben, und hat die Werke nicht, was nützet es? kann „ihm der Glaube das Heil geben? Der Glaube, wenn er „die Werke nicht hat, ist in sich selbst todt." e) — „Wie „der Leib ohne Geist todt ist, so ist auch der Glaube ohne „Werke todt." f) — „Wer da sagt, er bleibe in Christus, „muß wandeln, wie Er gewandelt hat." g) — Andre Schriftsteller will ich übergehen. h) In dieser so offenbaren Sache Väter anzuführen, kann ich mich nicht entschließen; man lese nur alle. i) Welcher erwähnt nicht die Getauften, gute Werke zu üben?

---

a) [illegible]

b) [illegible]

c) [illegible] c. 10; [illegible]

d) [illegible]

e) [illegible]

f) [illegible]

g) [illegible]

h) [illegible]

i) [illegible]

Da lehrte aber Luther mit faſt unglaublichem Unſinne, „der Gerechte ſündige in jedem guten Werke;“a) „und das „beſte gute Werk ſey nach Gottes Urtheile eine Todſün„de,“b) und „in jedem guten Werke ſündige der Gerechte „tödtlich.“c)

Auch ſpätere Lutheraner hegten verwandten Unſinn, indem ſie lehrten, die Gnade ſey nur eine Hülle über die Erbſünde, und ſomit ſeyen die guten Werke der Wiedergebornen Sünde, in ſo fern ſie immerhin von der Erbſünde befleckt ſeyen, die aber formal in der Begierlichkeit beſtehe.d)

Für die alberne Meinung, wir ſündigen in jedem guten Werke, berufen ſie ſich auf Schrifttexte,e) die lediglich nur beweiſen, daß der Gerechte nicht immer ohne Sünde ſey; andere beweiſen nur, daß dieſes Leben auch wider unſern Willen den Verſuchungen zur Sünde unterworfen ſey; oder andere laſſen uns nur in tiefer Demuth fühlen, daß unſre Gerechtigkeit, verglichen mit Gottes Gerechtigkeit, ſo unendlich wenig iſt, als unſer Seyn gegen den, der da iſt.f) Andere Texte gehören gar nicht zur Sache.

---

a) In assert. art. 31.

b) Art. 32.

c) Art. 36.

d) Sieh Schram §. 381. Schol.

e) Z. B. Pſ. 12., 2. — Prediger 7., 21. — Iſ. 64., 6. — Röm. 7., 19.

f) So muß nach Auguſtin, (ad Oros. contra Priscill. et Origen. c. 10.) nach Hilarius u. a. m. der 2. Vers des 142. Pſalmes verſtanden werden: „Geh mit deinem Diener nicht „in das Gericht, weil jeder Lebende vor Deinem Angeſichte „nicht gerechtfertiget wird.“ — Hieronymus (ep. ad Ctesiphont.), Auguſtin (de perfect. justit.), und Gregor (in ult. Psalm. poenitent.), legen ihn auch von unſern läßlichen Sünden aus; aber da iſt noch lange nicht geſagt, wir ſündigen in allen guten Werken doch läßlich. Er läßt ganz natürlich auch ſo ſich erklären: David ſang dieſen Pſalm ſeinem ge-

Wider den Unſinn, daß alle unſre guten Werke mit Sünde befleckt ſind, könnte ich aus den Vätern Unzähliges anführen.a)

Endlich verfluchte ihn die Kirche zu Trient förmlich: „Wenn jemand ſagt, der Gerechte ſündige in jedem guten Werke wenigſtens läßlich, oder, was unerträglicher iſt, tödtlich, und verdiene darum die ewigen Strafen, und werde nur deßwegen nicht verdammt, weil ihm Gott ſelbe Werke nicht zur Verdammung zurechnet (imputirt); der ſey verflucht.“b)

Wir werden ſehen, man könne auf eine Zeit alle läßlichen Sünden vermeiden; ſie mengen ſich alſo nicht in alle Werke.

Daß wir aber hier Gott nicht ſo ſtammend lieben, wie einſt im Vaterlande, iſt nicht Sünde, ſondern nur ein ganz unfreiwilliger Abgang des höhern Lebens, wie Auguſtin anerkennet. (De spir. et lit. c. ult.)

Die uns angeborne Begierlichkeit zum Sündlichen iſt in ihren Bewegungen uns nicht freiwillig, wir wollen ſie nicht; hiemit iſt ſie uns auch nicht Sünde.

---

liebten Jehova um Hilfe bei feindlicher Verfolgung, und nach alter Meinung gar von ſeinem Sohne Abſolon. Gegen dieſen war David allerdings unſchuldig, aber er blickte doch auch zurück auf ſeine ehemaligen Sünden gegen Uria. Und bei dieſem Rückblicke ſprach er aus, daß kein Menſch ſey, der nicht der vergebenden Erbarmung Gottes bedarf.

a) Man ſehe z. B. Ambros. Apolog. David. c. 6. — Hieronym. l. 3. advers. Paladium. — Augustin. de spirit. et litter. c. ult. De bono conjug. c. 6. — et c. 7. — l. 4. in Julian. c. 3. und ſonſt oft. — Gregor M. l. 2. moral. c. 8. Bernard l. de praecepto etc.

b) Sess. 6. can. 25.

Sechster Abſchnitt.

Die Wirkungen der heiligmachenden Gnade. — Die Rechtfertigung.

40.) Die vorzüglichſten Wirkungen der heiligmachenden Gnade ſind:

1.) die Rechtfertigung (justificatio),

2.) das Verdienſt.

41.) Unter Rechtfertigung verſteht man hier eigentlich die glückſelige Verwandlnng, durch die ein Sünder ein Gerechter wird. Uneigentlich wird gleichwohl geſagt, auch der Gerechte werde gerechtfertiget, der noch gerechter wird.

Die heiligmachende Gnade rechtfertiget uns, indem ſie die Sünde in uns wahrhaft tilget, ſie erläßt, auslöſchet.

Wem ſind die Schriftſtellen unbekannt, aus denen wir lernen, die Rechtfertigung ſey die Tilgung der Sünden? a)

Wo Eine Todſünde, dort nicht Freundſchaft mit Gott; alſo tilget die Gnade wenigſtens alle Todſünden.

„Löſche meine Sünde aus, nach deiner Erbarmungen „Menge. Waſche mich immer mehr und mehr von meinem Verbrechen; reinige mich von meiner Sünde.“ b) *)

Sie tilget aber auch alle läßlichen Sünden, in ſofern die Liebe ſie bereuet und nicht mehr begehen will. Das iſt offenbar.

„Das Blut ſeines Sohnes reiniget uns von aller „Sünde.“ c)

Die Väter ſprechen alle von Sündentilgung im ſtrengſten Sinne. d)

---

a) Z. B. Iſ. 43. 25. — Oſe. 14. — Mich. 7. — 1. Kor. 6, 11. — Pſ. 31. — Röm. 5., 19. — Tit. 3., 5. — Iſ. 44., 22.

b) Pſ. 56., 2. 3.

*) Nach dem Hebräiſchen überſetzen Einige: „waſche mich ſehr,“ das heißt, ganz rein.

c) 1. Joh. 1., 7.

d) Z. B. Augustin l. 19. decivit. Dei. cap. 27, — In Ps. 31.

Es ist daher unbegreiflich, wie die Lutheraner auf den Wahn verfallen konnten, die Menschen werden nur durch die äußere Imputation der Gerechtigkeit Christi, ohne alle in der Seele inhärirende heiligmachende Gnade, gerechtfertiget, und die Sünden werden nicht getilget, nur gedeckt.

Diesen Irrthum, die Sünden werden nicht wahrhaft durch die Gnade erlassen, hat die Kirche zu Trient förmlich verdammt a); wie auch, daß die bloße Imputation der Gnade Christi uns rechtfertige; b) oder daß wir durch seine Gerechtigkeit formal gerecht seyn c), d. i. nicht wir, sondern Er in uns sey gerecht.

42. Man hüte sich aber vor der unrichtigen Vorstellung, als sey die Rechtfertigung bloße Sündenerlassung; nein, sie ist zugleich wahre positive Gerechtmachung: Sünde hat auch das Thier nicht; ist's darum gerecht? Ein anderes ist, keine Sünde haben, ein anderes, positiv gerecht seyn.

Alle Väter bezeugen, die Gnade mache uns positiv gerecht, und die ertheilte Gerechtigkeit sey in uns, sey positive Tugend, d. h. Habitus. d)

De peccat. remiss. et merit. — et passim. — Ambros. l. 6. in Luc.

a) Sess. 5. can. 5.

b) Sessio 6. can. 11. „Si quis dixerit, homines justificari sola imputatione justitiae Christi, anathema sit."

c) Sess. 6. can. 10. „Si quis dixerit, homines sine Christi justitia, per quam nobis meruit, justificari, aus per eam ipsam formaliter justos esse, anathema sit."

d) Z. B. Augustin l. 12. Conf. c. 15. — ep. 85. ad Consent. — l. 15. Trinit. c. 8. — l. 1. ad Simplic. quaest. 2. — l. 19. de civit. Dei c. 27. — De haeres. c. 88. — l. 1. de pecc. rem. et merc. 10. — De natur. et grat. c. 38. 42. 70. — In Psalm. 118. conc. 26. — in Psalm. 98. — tract. 26. in Joann. — serm. 15. de verb. Apost — Ambros. l. 6. Hexaem. c. 8. — Hieronym. l. 1. advers. Pelag. et l. 3. — Prosper. in resp.

Das Konzilium zu Trient entſchied: „Wenn jemand ſagt, die Menſchen werden gerechtfertiget .. nur durch Sünden-Erlaſſung, ſo daß da die Gnade, die ihnen inhärirt, ausgeſchloſſen wird, der ſey verflucht. a)

43.) Die Gerechtfertigten ſind hienieden nicht immer ohne alle läßliche Sünde.

Der heilige Jakobus geſtand: „Wir Alle ſtoßen in „vielen Dingen an.“ b) Hier heißt anſtoßen „ſündigen.“

Solche Bekenntniſſe machen alle Väter, jeder auch gerechte Katholik, täglich flehend: „Vergib uns unſere Schulden!“ Wir wiſſen Alle, „der Gerechte falle des Tages ſiebenmal“ c), d. h. öfters; und es ſey kein Menſch, der nicht ſündige. d)

Der Kirchenrath von Milevi verdammte die Gegenlehre e); der von Trient machte den entſcheidenden Ausſpruch, ohne beſonderes Privilegium Gottes könne der Gerechtfertigte nicht ſein ganzes Leben hindurch alle auch läßliche Sünden vermeiden; in dieſer Entſcheidung ſetzet der heilige Kirchenrath bei, ſolches Privilegium habe, wie die Kirche dafür halte, die ſeligſte Jungfrau gehabt. f) Zwar dieſer Beiſatz von dem beſondern Privi-

---

ad c. 6. gall. — Cyrill. Alex. l. 6. de Trinit. — l. 11. in Joann. c. 25. et alibi. — Gregor M. l. 18. Mor. c. 33. — Basil. M. l. 1. de Baptism. c. 3. — Nyssen et Nazianz. or. in s. Bapt. — Chrysostom. hom. 16. in I. ad cor. — Leo ep. 91. c. 1. — etc.

a) Sess. 6. can. 11. „Si quis dixerit, homines justificari sola remissione peccatorum, exclusa gratia, quae illis inhaereat, anathema sit.“

b) 3, 2. — „In multis offendimus omnes.

c) Sprüche 24, 16.

d) 2. Paral. 6, 36.

e) Can. 6.

f) Sess. 6. can. 23.

legium der seligsten Jungfrau ist kein hier entschiedenes Dogma, weil es nicht der Gegenstand dieses Canons war; indessen wäre es doch äusserst verwegen, hierin der Ansicht der Kirche zu widersprechen. Von diesem Privilegium der Seligsten sprechen Augustin a) und Bernard b) ausdrücklich.

Daß der Mensch durch solches besonderes Privilegium und durch ausserordentliche übernatürliche Hilfsgnaden sein Leben lang ganz sündenfrei seyn könnte, ist somit kein Zweifel. So auch Augustin c), dessen Lehre von der Gnade, wie bekannt ist, in der heiligen Kirche so großes und verdientes Ansehen hat.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Verdienste.

44.) Unsere guten Werke, sofern sie übernatürlich sind, d. h. wenn sie von der Gnade herrühren und sich somit auf die künftige herrliche Anschauung Gottes beziehen, haben Verdienst, und zwar übernatürliches.

45.) Eines solchen Werkes wegen gibt uns Gott ein anderes Gut, und zum Lohne, welches Gut sich wieder auf das ewige Leben der Glorie bezieht. So alle Theologen.

Gott, wie sie ferners ganz richtig und einstimmig sagen, ist uns solchen Lohn nicht schuldig; es ist nur so sein Wille, für Gnade, der wir mitwirken, wieder Gnade zu geben.

Hier kalt polemisiren, hieße wenig menschliche Dankbarkeit verrathen. Lohnen Eltern nicht edelmüthig die von Kindern gemachte Benützung der Wohlthaten? Liegt der Begriff von Verdienst überhaupt nicht schon in der natür-

a) De natur. et grat. c. 36.

b) Ep. 174.

c) De pecc. mer. c. 6.

lichen Sittenlehre? Alle Völker hielten dafür, es könne Verdienst bei ihren Göttern geben. Gern will ich zugeben, daß dieser Begriff aus Ueberlieferung quoll; aber die Vernunft konnte es nicht bezweifeln, dieser Begriff sei in Harmonie mit der Idee des ewigen und unveränderlichen Gesetzes, das Gott ist.

46.) Nun es ist Dogma, daß die Gerechten, d. h. die da in der heiligmachenden Gnade sind, durch ihre übernatürlich guten Werke verdienen

1) die Vermehrung der heiligmachenden Gnade;
2) das ewige Leben in himmlischer Glorie.

47.) Die Vermehrung der heiligmachenden Gnade als ein Verdienst guter Werke vernahmen wir schon oben (Nr. 36.) als Dogma, entschieden zu Trient. a) Man vergleiche auch desselben Conciliums zwei und dreissigsten Canon der sechsten Sitzung, wo es entschieden ist, daß die guten Werke des Gerechten so Gottes Gaben sind, daß sie doch Verdienste sind. b)

Allgemeine Concilien bedürfen keiner Rechtfertigung; es läßt sich aber doch bis zur Ermüdung nachweisen, daß die Schrift und die Tradition für diese Lehre stehen.

Wie ward nicht Abraham gottgefälliger durch sein im Willen vollbrachtes Opfer seines Sohnes! c) Ekklesiastikus ermahnt, daß wir uns „bis zum Tode rechtfertigen," d. h. da, reicher an guten Werken und somit auch an der Gnade zu werden trachten sollen. d) So

a) Sess. 6. can. 24.

b) „Si quis dixerit, hominis justificati bona opera ita esse dona Dei, ut non sint bona ipsius justificati merita, anathema sit."

c) Jak. 2, 21. 22. 23.

d) 18, 22.

auch Paulus a); er will, wir ſollen unſere Heiligung vollenden in der Furcht des Herrn. b)

Welcher heilige Vater ermahnet nicht, immer gerechter zu werden? Wozu, wenn wir dadurch nicht gottgefälliger würden?

48.) Die guten Werke verdienen das ewige Leben; das bezeugt die heilige Schrift ganz unwiderleglich.

„Freuet euch und frohlocket, euer Lohn wird reichlich „ſeyn in dem Himmel; — Selig ſind, die Verfolgung „leiden um der Gerechtigkeit willen; ihrer iſt das Reich „der Himmel.“ c) — Man erinnere ſich an Jeſu Parabel von den Arbeitern im Weinberge. d) Unter jenem Lohne, der am Abende gegeben wird, verſtehen die Väter einmüthig das ewige Leben.

Es gibt viel Schriftſtellen, aus denen in die Augen fällt, daß der Lohn einſt ſeyn wird, wie die Werke itzt ſind, gröſſer für gröſſere. Unter andern Schriftſtellen e) iſt z. B. die von Paulus: „Was der Menſch wird ge„ſäet haben, das wird er auch ernten.“ f) Jeſus ſpricht: „Sieh, Ich komme bald; mein Lohn iſt bei mir; damit „Ich jedem vergelte nach ſeinen Werken.“ g)

Andere Stellen erklären die guten Werke als den

---

a) Röm. 6.

b) 2. Kor. 7, 1 — Vergl. 2. Kor. 9.

c) Matth. 5.

d) Matth. 20

e) Z. B. Pſ. 65. — Matth. 16. — Luk. 6. — Röm. 2. — 1. Kor. 3.

f) Gal. 6, 7. Vergl. 8. Vers. Beſonders vergleich 9. Vers: „Laſſet uns ohne Aufhören Gutes thun; denn zu ſeiner Zeit „werden wir ohne Aufhören ernten.“ — Und was ernten wir einſt ohne Aufhören? Was anders, „als das ewige Leben?“ 8. Vers.

g) Offenb. 22, 12.

Titel der ewigen Vergeltung: a) Paulus ſagt, unſer jetzt Augenblickliches und Leichtes wirke ewige Herrlichkeit. b)

Wieder andere Schriftſtellen ſprechen aus, unſern guten Werken werde Vergeltung von Rechtswegen. Gewiß der ſtärkſte Ausdruck! c) „Gott iſt nicht ungerecht *), daß Er eures Werkes vergeſſe.“ d) „Mir „iſt übrigens die Krone der Gerechtigkeit hinterlegt, die mir geben wird der Herr an jenem Tage, der „gerechte Richter.“ e)

Andere Stellen enthalten die ausdrücklichen Verheiſſungen des ewigen Lebens für die guten Werke. f) Andere ſprechen aus, die guten Werke ſeyen der Belohnung würdig. g) „Damit ihr für ſolche befunden werdet, „die würdig ſind des Reiches Gottes, für das ihr auch „leidet.“ h)

Richtig ſagt daher der heil. Auguſtin: „Gibt es keine Verdienſte, wie wird Gott dieſe Welt richten?“ i)

Wollte ich alle griechiſchen k) und alle lateini-

---

a) Z. B. Matth. 25. — Offenb. 7. — Philipp. 2.

b) 2. Kor. 4, 17.

c) 2. Theſſ. 1. — Jak. 1. — Offenb. 2. — Sprüche 19, 17. — 1. Kor. 9. 2. Timotg. 1, 12.

*) Weil es Gottes ewiges Geſetz, ſein freieſter Wille, feſtgeſetzt hat, daß den guten Werken Lohn werde, ſo will Er, daß wir einen Rechtsanſpruch haben. Welche Huld!

d) Hebr. 6, 10.

e) 2. Timoth. 4, 8.

f) Matth. 19. — 1. Timoth. 4, 16. — Jakob. 1, 12. 13.

g) Luk. 10. — Weisheit 3. — Luk. 20, 35. — Offenb. 3.

h) 2. Theſſ 1, 5.

i) Ep. 46. ad Valentin.

k) Z. B. S. Ignat. M. ep. ad Roman. — S. Justin. Apolog. 2. — S. Irenae. l. 4. advers. haeres. c. 72. c. 44. — Origenes. l. 2. in ep. ad Rom. c. 2. — Clemens Alex. Strom. 4. l. — S. Basilius l. de Spirit. S. c. 24. — et

ſchen a) Väter anführen, welche dieſe Glaubenslehre bezeugen, ich mißbrauchte die Geduld der Leſer.

Auch mit Concilien will ich in ſo offenbarer Sache nicht ermüden. b)

Das allgemeine Concilium am Lateran unter Innocenz III. ſpricht, die verſchiedenen Stände verdienen durch gute Werke zur ewigen Seligkeit zu gelangen. c)

Das ebenfalls allgemeine Concilium zu Florenz lehret, die in den Himmel aufgenommenen Seelen ſchauen Gott nach Verſchiedenheit des Verdienſtes d), die einen vollkommner, die anderen minder vollkommen.

Salbungsvoll redet von unſerm Verdienſte des ewigen Lebens die Kirche zu Trient. e).

Endlich hat ſie daſelbſt förmlich entſchieden, der Gerechte müſſe für die in Gott gethanen guten Werke von Gott die ewige Vergeltung erwarten, wenn er bis an das Ende verharret; und der Gerechte verdiene wahrhaft

---

in orat. in irit. Prov. — S. Chrysost. hom. 4. de Lazaro et alibi. — Gregor. Naz. or. in s. Baptism. —

a) Tertull. de Ressurect. carn. — S. Cyprian. De unit. Eccles. — De eleemos. — l. 2. ep. 4. — l. 4. ep. 6. 8. — S. Hilarius can. 5. in Matth. et can. 6. — S. Ambros. l. 1. de Offic. c. 15. — ep. 81. — l. 2. de Cain. c. 9. — de Noe et Arca c. 7. — et alibi. — S. Hieronym. l. 2. adv. Jovin. — S. Paulin. ep. ad Vietric. — S. Augustin. ep. 108. — de mor. Eccl. c. 28. — S. Coelestin. ad Gallos. u. a. m.

b) z. B. Concil. Arausican. can. 18.: „Debetur merces bonis operibus, si fiant; sed gratia, quae non debetur, praecedit, ut fiant.“

c) In cap. Firmiter, de summa Trinit. et fide.

d) In Decret. de Purgator.

e) Sess. 6. cap. 16.

Vermehrung der Gnade, das ewige Leben, und deſſen Erlangung wenn er anders in der Gnade von hinnen geht, und auch die Vermehrung der Glorie. a)

49.) Aus dem bereits Geſagten *) folget wohl von ſelbſt, daß dieſe Verdienſtlichkeit unſrer guten Werke blos auf Gottes Willen, Gütigkeit und Treue in ſeinen Verheiſſungen beruhet, wie auch auf den unendlichen Verdienſten unſers allerliebſten Herrn Jeſus Chriſtus. — Richtig ſagen die Theologen, Gott könnte (um menſchlich zu reden) von uns mit allem Rechte gute Werke fodern, wollte Er ſie auch nicht lohnen; der Fodernde iſt ſchon Seiner Selbſt willen unendlich würdig des Gefoderten.

Aus früher Geſagtem und noch zu Sagendem erhellet, all unſer Verdienſt ſei von der heiligmachenden und der wirklichen Gnade, und ſohin Gabe des heiligen Geiſtes, der da iſt Gottes ewige Liebe. Laſſet uns niederſinken in Wonne der dankbaren Demuth!

50.) Das Verdienſt, das auf Gottes Verheiſſung ſelbſt beruht, ſomit das Verdienſt des Gerechten, das wir eben erklärten, heißt in der Schulſprache meritum

---

a) Sess. 6. can. 26. „Si quis dixerit, justos non debere pro bonis operibus, quae in Deo fuerint facta, exspectare et sperare aeternam retributionem a Deo per ejus misericordiam et Jesu Christi meritum, si bene agendo et divina mandata custodiendo, usque in finem perseveraverint; anathema sit.“ Und Can. 32. „Si quis dixerit, ... ipsum justificatum bonis operibus non vere mereri augmentum gratiae, vitam aeternam, et ipsius vitae aeternae, si tamen in gratia decesserit, consecutionem, atque etiam gloriae augmentum; anathema sit.“

*) Man leſe die angeführten Canonen im Lateiniſchen und die citirten Schriftterte.

de condigno. *) Die Theologen ſagen die meiſten, zum meritum de condigno werde auch von Seite Gottes eine Verheiſſung erfodert. Man vergleiche das Concil. Senonense in decreto fidei c. 16. — und Augustin. serm. 158. — Dieſe Anſicht ſcheint mir gewiß zu ſeyn. Das Koncilium zu Trient ſcheint davon auszugehen (Sess. 6. cap. ult. et can. 26.) — Bellarmin citirt mehrere Väter, die unſere Anſicht haben, z. B. Fulgentius in prolog. libror. ad Monim. — Bernard de grat. et liber. arbitr.

51.) Die Theologen ſagen ferners, Gott belohne aus überfließender Huld auch ſolche Werke, die aus Verheiſſung keinen Anſpruch auf Lohn hätten; ſolchen Werken prädiciren ſie das meritum de congruo an; dies meritum wird guten Werken der mit Todſünde Behafteten zugeſtanden. So kann ein Sünder durch übernatürlich gute, d. i. durch ſolche Werke, wozu ihn wirkliche Gnade vermochte, de congruo die heiligmachende Gnade verdienen, wie der heilige Auguſtin ein Beiſpiel angibt. a)

Dies Verdienſt de congruo ſcheint allerdings auch das Koncilium zu Trient anerkannt zu haben. b)

*) Die Schule hat da noch überflüſſig angemerkt: Meritum de condigno rigoroso competit soli Christo, cujus Persona est Verbum, infinitam Christi actionibus tribuens dignitatem. — Für Gelehrte bemerke ich noch: „Non est de fide 1) meritum illud hominis justificati esse vel de congruo tantum, vel de condigno, licet sit verum meritum. 2) Non est de fide hujusmodi merita provenire ex justitia potius quam ex fidelitate promissionis Dei. 3) Multo minus est de fide, merita nostra ex gratia Dei procedentia talia esse, ut iis ex justitiae rigore debeatur merces.“ Chrismann Regul. fid. §. 257. not. 2.

a) Tract. 44. in Joann. — „Ista confessio (Publicani) meruit justificationem.“

b) Vergl. Sess. 14. cap. 4.

Aber Dogma im strengsten Sinne ist dies meritum de congruo nicht; wenigstens gibt es niemand dafür aus. Aber der Gemeinsinn fast aller Theologen, und die gemeine Ansicht, Gott lasse keine Handlung unvergolten, setzen selbes ausser gegründeten Zweifel.

Theologen sagen, der Lohn für das Verdienst de congruo folge unfehlbar, wenn anders die so verdienstliche Handlung vollkommen oder gänzlich disponirt zur Empfangung des Lohnes; nicht aber wenn die so verdienende Handlung unvollendet bleibt. a)

Theologen sagen endlich, der Gerechte und der Ungerechte könne de congruo zeitliche Güter verdienen, sofern sie Mittel zur Erlangung der ewigen Seligkeit sind.

Ja die Gerechten, sagen Einige, können, wie es scheint, solche Güter de condigno verdienen. Diese Ansicht scheint Thomas zu haben. b) Wer den Zweck verdient, verdient auch die Mittel zum Zwecke; nun aber verdienen die Gerechten das ewig selige Leben de condigno, also auch de condigno die Mittel dazu. *)

53.) Es gibt aber, wie die Theologen fast alle zugeben, auch für den Gerechten, d. i. in der heiligmachenden Gnade sich Befindenden, Verdienste de congruo. Vorzüglich gehöret hieher das Verdienst de congruo für Andere; so kann der Gerechte für einen Sünder verdienen,

a) Habert De actib. human. c. 7. §. 8.

b) 1. 2. q. 114. art. 10.

*) Von dem Verdienste nicht-übernatürlicher, wohl aber bloß sittlich guter Handlungen rede ich hier nicht. Davon mag die Philosophie reden. Nur vergesse man nie, daß der bloß natürlich Gerechte und zwar in Allem ohne Todsünde Gerechte eine Chimäre ist, wie wir sehen werden. — Natürlich gerechte Handlungen mögen wohl auch de congruo zeitliche Güter verdienen, sofern sie Mittel zu natürlicher Tugend sind. (Schram §. 390. Schol.)

daß der sich bekehre. Die Geschichten der Heiligen bestätigen dieses gar sehr.

Auch zeitliche Güter als Mittel zum ewigen Leben können Gerechte für Andere de congruo verdienen.

Aber die Verdienste für Andere wirken für diese oft nicht das Gewünschte, weil selbe der Hand Gottes Hindernisse setzen, das heißt, weil sie den von Gott ertheilten Gnaden nicht so entsprechen, wie sie sollten.

54.) Die erste Gnade, die da eine wirkliche wäre, kann der Mensch weder de condigno noch de congruo verdienen; denn das müßte er durch eine bloß natürlich sittliche Handlung; nun aber kann solche nie etwas Uebernatürliches nicht einmal de congruo verdienen, weil zwischen Natur und Uebernatur gar kein Verhältniß statt findet; „Ohne Mich könnet ihr nichts thun;“ a).*) und die Kirche lehret uns, daß unsre Handlungen ohne Gnade Christi auf keine Weise ein Verdienst (in Bezug auf das Uebernatürliche) haben. b) Daher das Axiom: „Principium meriti non cadit sub meritum.“**).

---

a) Joh. 15, 5.

*) Nicht Ein gründlicher Schriftausleger nimmt diesen Vers anders, als im Sinne von der übernatürlichen Gnade. Vergl. Röm. VII. 24. 25. IX. 16.

b) Concil. Trident. Sess. 6. cap. 16.

**) Daher wurde von vielen und ansehnlichen Theologen sehr bestritten die Meinung, die Molina und noch einige hatten nämlich, opera moraliter (d. i. da nur natürlich moraliter) bona, quamvis rationem veri meriti non habeant, hominem tamen disponere ad primam gratiam, non quidem per se, sed per accidens, ex pacto nimirum, quod Deus Pater iniit cum Christo, conferendi eam ex mera liberalitate facienti quod in se est ex viribus naturae. Haec sententia ab Clero Gallicano anno 1700 notata fuit tanquam falsa et temeraria. Sieh Liebermann's Institut. Theol. Tom. 4. Pars. I. pag. 136. Er setzet bei: „Non po-

55.) Zum Verdienſte de condigno werden die heiligmachende Gnade und eine Verheiſſung Gottes erfodert.

Wer ein Feind Gottes iſt, wie könnte der ex condigno verdienen? Auſſer dem Weinſtocke kann der Zweig nicht fruchten; ſo wir nicht, wenn wir in Chriſtus nicht bleiben a); nun aber bleibet der Sünder nicht in Chriſtus. Gott ſchauet erſt auf den Opfernden, dann auf das Opfer. b) Die Meinung des Bajus, der Grund des Verdienſtes guter Werke beſtehe nicht in der Gnade und dem inwohnenden heiligen Geiſte, ſondern nur in dem Gehorſame gegen das Geſetz, iſt verdammt worden. c)

Hiemit kann niemand die erſte heiligmachende Gnade de condigno verdienen. So lehret uns der Apoſtel d) und ſo die Kirche e). Deßwegen verwirft man die Gegenlehre der Pelagianer.

Sohin kann auch niemand jene Glorie, welche der Lohn für die erſte heiligmachende Gnade iſt, oder die erſte Glorie de condigno verdienen. *)

---

test tamen dogmati contraria dici, neque proscripta fuit ab Ecclesia.“

a) Joh. 15, 4. 5.

b) 1. B. Mos. 4, 4. 5.

c) Schram §. 385. n. 5.

d) Röm. 2, 24. Justificati gratis per gratiam.

e) Tridentin. Sess. 6. cap. 8.

*) Z. B. deine Glorie ſoll 1200 Grade haben; der erſte iſt Belohnung des erſten Grades der heiligmachenden Gnade, den du de condigno nicht verdienen konnteſt; ſomit iſt auch jener erſte Grad der Glorie de condigno unverdient. Aber die übrigen 1199 Grade der Glorie, die den 1199 Graden der vermehrten Gnade entſprechen, ſind de condigno verdient, in ſofern du durch gute Werke de condigno Vermehrung der heiligmachenden Gnade verdient haſt.

Aber de congruo kann man die erste heiligmachende Gnade verdienen, wie ich schon oben bemerkte. Es ist daher sehr darauf zu dringen, daß die unglücklichen Sünder die übernatürlichen Tugendübungen nicht unterlassen. Im Alterthume glaubten die Sünder noch; der Glaube trieb sie dann zu solchen Uebungen; darum erfolgten oft staunungswürdige Bekehrungen, in unsern Tagen sinkt der Glaube zur Natur herab, und darum keine solche Wunder mehr!

Man hüte sich in Vorträgen vor solchen Aeusserungen, als seyen die Werke des Sünders ganz unnütz; es ist irrlich, und es schlägt den Unglücklichen noch tiefer darnieder.

56.) Der Gerechte kann nicht de condigno verdienen, daß er nach dem Falle die Gnade der Bekehrung erhalte. Die verlorne Gnade ist da auch in Bezug auf das Verdienst de condigno verloren; wie auch alle seine vorigen Verdienste.

„Die Gerechtigkeit des Gerechten wird ihn nicht ret„ten, an was immer für einem Tage er wird gesündiget „haben.“ a)

Wir wissen von Gerechten ihre Fälle, nicht aber ihr Aufstehen.

Indessen wollen Theologen doch, der Gerechte könne de congruo, zwar nicht unfehlbar, sein Wiederaufstehen verdienen. Allein, das Verdienst, das die Sünde tödtet, wie lebet es denn als eines de congruo? Richtet Gott gefallene Gerechte auf, so meine ich, Er thue es nur aus Erbarmung, die seine getödteten Verdienste nicht als de congruo ansieht, sondern sie wieder beleben will; so lege ich mir aus, was Jesu zum Könige Josaphat sprach: „Du hast den Zorn des Herrn verdient; aber gute

a) Ezech. 33, 12.

„Werke sind in dir gefunden worden“ a); diese lebten nicht mehr, aber Gott wollte sie beleben. *)

57.) Niemand kann de condigno die wirksame Gnade **) (gratiam efficacem) verdienen, denn dafür ist von Seite Gottes keine Verheissung. ***)

Schrift und Väter ermahnen uns, um die Gnade zu bitten; der Gegenstand der Bitte ist umsonstige (gratuita) Gnade, nicht verdienter Lohn.

Die Beharrlichkeit wäre sonst allen Gerechten gemein, weil die wirksame Gnade für jedes gute Werk des Gerechten gebührete, und wieder ein neues Werk wirken würde, dem wieder solche Gnade entspräche; dies aber kann nicht wahr seyn, da

58.) gewiß ist, daß die endliche Beharrlichkeit de condigno nicht verdient werden kann. Eine demüthigende Gewißheit!

Wir haben keine Verheissung Gottes, diese Gabe verdienen zu können; vielmehr ermahnen uns die h. Schrift b),

---

a) 2. Paralip. 19, 23.

*) Vielleicht läßt sich gründlicher sagen, Josaphat habe in dem, was ihm der Prophet vorwarf, nicht tödtlich gesündiget, da seine Absicht nicht böse war. Man lese das vorhergehende XVIII. Hauptstück desselben Buches: die Erzählung läßt es sehr vermuthen, zumal da die heilige Schrift ihn so hoch rühmt. Vergl. XVII. u. XIX. u. XX.

**) Der Begriff von der wirksamen Gnade wird in der 69. und 70. Nummer gegeben.

***) Weil zu guten Werken die wirksame Gnade erfodert wird, sagen also die Theologen eben so richtig, als überflüssig, man könne durch kein gutes Werk ex condigno verdienen, daß man ein anderes thue.

b) Z. B. Röm. 11, 20. 21. 22. — 1. Kor. 10. — Philipp. 2. — In diesem letztern Briefe heißt es da: „Wirket daher — mit „Furcht und Zittern euer Heil; denn Gott ist es, der in euch

und Tradition beständig, wir sollen uns des Falles nicht sicher glauben.

Man lese hierüber den heiligen Augustin De dono Perseverantiae.

Alle Theologen lehren mit ihm, die Gabe der Beharrlichkeit sei ex condigno unverdienbar.

Aber sie, und folglich auch die wirksame Gnade, ist de congruo verdienbar, wie Theologen sagen; jedoch ist dieses Verdienst nicht unfehlbar.

Warum verbleiben die einen Heiligen bis an das Ende heilig, indessen die andern stürzen und nimmer aufstehen? Da sei, wie schon Augustin dachte, Staunen über Gottes Urtheile, die keine Regel haben, sondern selbst die Eine Regel sind, unsre Antwort!

Versunken in diesem Staunen lasset uns demuthvoll hoffen, der unendlich Liebende werde uns geben, was Er uns nicht schuldet und was Er unserm Verdienste nicht versprach, aber unsrer Hoffnung verhieß!

Wie ist es so süß, da, wo man in sich nimmer Ruhe findet, sie in Gottes Liebe, die den Hoffenden verhieß, selig zu finden!

59.) Man vergesse nie, daß wir nur durch übernatürlich gute Werke verdienen, in Bezug auf das ewige Leben; übernatürlich muß das Werk seyn, indem es von der Gnade kommt und muß sich auf Gott beziehen aus Liebe.

Die Schule fragt da, ob das Werk supererogatorisch d. i. ungeboten seyn müsse. Diese ungegründete Foderung ist unrichtig, und man verwirft sie.

Richtiger ist, daß die heilige Liebe alle Handlungen, die de condigno das ewige Leben verdienen sollen, als

„das Wollen und das Wirken nach seinem Wohlgefallen wirket." Vers 12. und 13.

universelle Ursache beleben müsse; was nicht aus ihr stammt, ist des Lebens nicht werth. Wer Liebe hat, wirket aber leichtlich aus Liebe, wenn er etwa schon nicht darauf reflektirt. Der verdient denn durch alle Werke: „Ihr esset, „ihr trinket, oder ihr thut sonst was immer; so thuet „Alles zur Ehre Gottes.“ a)

60.) Jede Todsünde tilget die heiligmachende Gnade und somit auch alles Verdienst de condigno. Eine schaudervolle Wahrheit!

„Wenn sich der Gerechte von seiner Gerechtigkeit ab„wendet, und Missethat begeht, so wird aller seiner Ge„rechtigkeiten nicht mehr gedacht.“ b) Wer auch nur Eine Todsünde begeht, der verliert den Habitus der Liebe, und alle seine Werke sind in sofern todt und ohne Gerechtigkeit; beinahe so, wie das Leben, wenn es in einem wesentlichen Hauptheile z. B. im Hirne stirbt, in dem ganzen Leibe stirbt. In diesem Sinne sagt Jakobus: „Wenn jemand das ganze Gesetz beobachtet hat, verletzt „er's aber in Einem, so ist er in Allem schuldig gewor„den.“ c) — *)

So denkt die ganze Kirche und es ist Dogma, wie aus Gesagtem theils schon erhellet; theils erhellen wird aus noch zu Sagendem.

Unsere Theologen sagen aber, wenn durch hinlängliche Bekehrung die heiligmachende Gnade wieder erlanget wird, so werden die vorigen Grade der Gnade und die vorigen

a) 1. Kor. 10, 31.

b) Ezech. 18, 24.

c) Jak. 2, 10.

*) Ueber diesen Vers bemerket ein Ausleger: „So wie im moysaischen Gesetze derjenige, welcher Eine Sünde beging, auf welche die Todesstrafe gesetzt war, so gut gesteiniget wurde, als ein anderer, der alle einzelnen Gebote übertreten hatte, mit dem Tode bestrafet worden ist.“ 5. Moys. XXVII. 15.—27.

Verdienste wieder auflebend. *) Dies ist eben kein förmliches Dogma; aber eine trostvolle Folgerung aus der Offenbarungslehre.

Der Ewige spricht durch den Propheten, Er wolle aller Missethaten des Bekehrten vergessen und sich deren gar nimmer erinnern. a) Das heißt also, Er wolle ihn so lieb haben, wie vor der Sünde; hiemit lebet ja dessen vorige Gnade und voriges Verdienst wieder auf. Die Wiederbegnadigung wäre nicht vollkommen, wäre der Wiederbegnadete nun weniger als zuvor. Habe ich einen Freund beleidiget, so glaube ich nicht, er habe mir vollkommen verziehen, ehe er mir mit dem Kusse des Friedens sagt: „Wir sind nun wieder wie zuvor!“ Dann sind wir aber ja wirklich wieder wie zuvor. Kann das menschliche Liebe durch die Gnade, soll es die göttliche nicht? Wie liebet uns Gott! Er verzeiht und vergißt Alles, Er liebet wie zuvor, Er würdiget unser voriges Verdienst wie vorhin!

Derselbe Prophet saget: „Die Gottlosigkeit des Gott„losen wird ihm nicht schaden, an was immer für einem „Tage er sich von seiner Gottlosigkeit wird bekehret ha„ben.“ b) Wäre der Bekehrte nun vor Gott nicht das,

*) Man sagt daher, es gebe viererlei Werke: lebendige (viva) d. h. im Stande der Gnade gethane; todte (mortua), d. h. im Stande der Ungnade gethane, auch solche, die sonst gut sind; tödtende (mortifera), das sind nun gnadetödtende Handlungen; getödtete (mortificata), d. h. solche, denen die Todsünde den Werth, den sie der heiligmachenden Gnade wegen hatten, benahm, so daß sie nun zum ewigen Leben kein Verdienst mehr haben, und ewig vergessen bleiben, wenn der Sünder sich nicht bekehrt, und sie nicht wiederlebendig werden.

a) Ezech. 18, 21. 22.

b) Ezech. 33, 12.

was er vor dem Falle gewesen war, so wäre ja der Schaden groß. So denkt auch der h. Chrysostomus, die Sünden des nun Bekehrten schaden ihm gar nichts mehr. a) Daher ist es eine unrichtige Vorstellung, wenn man wähnet, die heiligmachende Gnade, die der Büßer hat, sei weniger schön als die er in der ersten Unschuld hatte; nein, auch die erste Unschuld, die Taufgnade lebet wieder auf mit allen eingegossenen Tugenden *) und mit allen in derselben ersten Unschuld gemachten Verdienste. Wie kann er nun in der Gnade weniger schön seyn? Man überlege dies, und man wird es unrichtig finden, wenn man behauptet, die Gnade des Bekehrten sei gleichsam weniger weiß als die des seit der Taufe Unschuldigen. Die durch eigene Sünde mehr verderbte Natur wird zwar dem Bekehrten weniger zur Tugend frommen, ihn mehr bestreiten; aber die eingegossenen Tugenden selbst sind in ihm nicht weniger als zuvor, wenn er anders so liebet wie zuvor, auf daß er sie nicht schwäche. **)

---

a) De verb. Is. Vidi Domin. hom. 3.

*) Wie könnte die heiligmachende Gnade aufleben, ohne daß die eingegossenen Tugenden mit aufleben sollten?

**) Indessen hat der stets Unschuldige doch Vorzug. Welchen? Daß er nie, seit der Taufe oder seit der ersten Gnade nie ein Feind Gottes war. „Nie Feind gewesen seyn, immer geliebt haben" ist offenbarer Vorzug. Eigentlichst zu reden blieb dem Gefallenen blos jenes Verdienst aus, das er zu jener Zeit, wo er sündigte und Sünder war, hätte machen sollen. Und dies bleibt ewig aus. Allein, er kann durch größere Liebe künftighin größere Verdienste machen, als er dortmals mit minder großer Liebe gemacht hätte. Welch ein Antrieb für ihn!

Auch Thomas v. Aquin hat dieſe unſre Lehre von Auflebung guter Werke. a)

Dieſe Wiederauflebung iſt freilich nur das Wunder der Huld des Ewigen; dieſe gibt uns die Unſchuld und die Gnade wieder, wie wir ſie hatten.

Aber todte Werke, d. h. die im Stande der Ungnade gethane leben nie wieder auf; was nie lebte, kann nicht wieder leben.

Drittes Hauptſtück.

Von der wirklichen Gnade.

Inhalt.

I. Nothwendigkeit derſelben.
II. Abtheilung der wirklichen Gnade.
III. Von der wirkſamen Gnade insbeſondere.
IV. Von der hinreichenden Gnade insbeſondere.

Erſter Abſchnitt.

Nothwendigkeit der Gnade.

61.) Man unterſcheide zum voraus zwiſchen nur natürlicher und übernatürlicher Tugend.

Auch in Betreff der natürlichen Tugend iſt zu bemerken, daß ſie uns ſchwer, oder leicht ankommen könne.

Nun ſage ich indeſſen mit allen Katholiken zu jeder übernatürlichen Tugendhandlung wird übernatürliche wirkliche Gnade erfodert, die da iſt Erleuchtung des Verſtandes und Bewegung des Willens, und immer zugleich

---

a) 3. P. quaest. 89. A. 5.

vorzüglich letztere. *) Ich will gar nicht widersprechen, wenn jemand saget, die wirkliche Gnade könne manchmal direkt nur den Willen bewegen. Die wirkliche Gnade disponirt, gerecht zu werden, oder auch gerecht zu bleiben und gerecht zu handeln, und so die Gerechtigkeit oder die heiligmachende Gnade zu vermehren.

Zum Uebernatürlichen reicht die Natur nicht; hiemit wird übernatürliche wirkliche Gnade erfodert zu übernatürlicher Tugend.

62.) Ohne Glauben gibt es keine übernatürliche Gerechtigkeit, die da heilig macht. Nun aber ist schon zum Glauben und selbst zu dessen Anfange die wirkliche Gnade nothwendig. Der heil. Paulus lehret uns deutlich genug, daß unser Glaube Gabe Gottes ist a); irgendwo sagt er, wir können aus unsern Kräften nicht einmal etwas denken; sondern aus Gott sei unser Können b); da mußte Paulus von dem Uebernatürlichen geredet haben **),

*) Hierüber verdient Christmann (Regul. fidei §. 185. not.) nachgelesen zu werden. „Gratiam, quae ad fidem et opera salutaria requiritur, non tantum illustratione intellectus, sed etiam, immo potissimum in motione voluntatis esse sitam, veritas adeo certa et explorata habetur, ut doctis. Bossuetus (defens. de la Tradit. l. 10. c. 6.) adfirmare non dubitaverit, posse quidem in scholis disputari de modo, quo Deus corda hominum efficaciter ad bonum movet, omnes tamen catholicos in eo consentire debere, Deum nostras voluntates pro suo beneplacito movere.“ — Das Gegentheil, scilicet Deum gratia non ipsam adgredi voluntatem, ist zwar, wie Christmann bemerkt, nicht proskribirt, wohl aber der Schrift und Tradition zuwider.

a) Ephes. 2, 8. und im 1. Hauptst. — 1. Kor. 3. — Phil. I. 29.

b) 2. Kor. 3, 5.

**) Dies erhellt aus dem ganzen Zusammenhange. Im ganzen Kapitel ist die Rede vom Uebernatürlichen.

wie es der heil. Auguſtin und unſre Theologen erklären; Auguſtin machet hierüber die Bemerkung, daß das Glauben nur ein Denken mit Beiſtimmung ſei; wenn wir nun, ſagt er, aus unſern Kräften nichts Taugliches denken können, ſo können wir auch nichts ſolches glauben. a) — „Lydia's Herz ſchloß Gott auf, daß ſie auf das merkte, „was Paulus ſprach.“ b) *)

Die Väter ſtimmen hierin ungemein überein **); darüber iſt es derbe Verleumdung des Janſenius, der hierin die griechiſchen Väter verdächtig machen wollte; und Launoyus iſt ebenfalls Verleumder, da er dem h. Auguſtin Neuerung vorwirft. Auguſtin citirt für dieſe ſeine gegenwärtige Lehre ſelbſt Väter c), als den h. Cyprian d), den h. Ambroſius e), den h. Gregor v. Nazianz f); andere lateiniſche Väter citiren wäre hier deſto überflüſſiger, da ſchon Koncilien g) dieſe Lehre der Offenbarung ausſprachen; das Koncilium von Trient entſchied: „Wenn jemand ſagt, der Menſch könne ohne die Inſpiration (Begeiſterung) des heiligen Geiſtes

a) De praedest. c. 2.

b) Apoſtelg. 16, 14.

*) Lydierinn war ſie eigentlich, aus Lydia.

**) Die griechiſchen Väter citirt Hallerius in Theol. Graec. vindic. circa univers. mater. grat.

c) De don. persev. c. 19.

d) l. 3. ad Quirin.

e) De fug. soc.

f) Serm. 44.

g) Conc. Arausic. 2. can. 3. et can. 7. — Dieſes Koncilium ſpricht: „Si quis sicut augmentum, ita etiam initium fidei ipsumque credulitatis affectum . . non per gratiae donum, id est, per inspirationem Spiritus S. corrigentem voluntatem nostram ab infidelitate ad fidem, ab impietate ad pietatem, sed naturaliter nobis inesse dicit, apostolicis dogmatibus adversarius probatur.“

und ohne seine Hilfe glauben, hoffen, lieben oder Reue haben, wie es seyn soll, damit er die Gnade der Rechtfertigung erhalte; der sei verflucht." a)

Daher verwarf die Kirche jeher das System des Pelagius, eines Schottländers und Mönches, der da sagte: 1) der Mensch hat angeborne natürliche Kraft, das Gute zu wollen, das Böse zu verwerfen; diese Kraft ist der freie Wille; den nannte er „Gnade", weil Geschenk Gottes. 2) Der freie Wille kann aus eigenen Kräften Gutes thun und Böses meiden, wenn er anders die rechte Kenntniß des göttlichen Gesetzes hat. Die äussere Bekanntmachung oder äussere Offenbarung des göttlichen Gesetzes, eine unverdiente Wohlthat Gottes, sagte er 3), sei die Gnade zum gut Handeln. Jedoch ließ er 4) auch eine innere Gnade zu *), die werde aber erst für die Verdienste, als da seyn die Begierde nach dem Guten, der Glaube und das Gebeth. 5) Der Mensch könne es in der Vollkommenheit so hoch bringen, daß er aufhöre zu sündigen. Da aber dieser Behauptung unsre angeborne Neigung zum Bösen widersprach, so läugnete Pelagius 6) die Erbsünde, die Quelle jener Neigung. Nun bedurften 7) die Kindlein die Taufe fortan nimmer zur Wiedergeburt, sondern nur zum Himmelreiche, um aus gutem Stande in bessern übersetzet zu werden. Ja 8) auch ungetauften Kleinen stand der Himmel offen. Adams Sünde kam 9) nur aus der Nachahmung seiner Handlung über uns; und endlich 10) ist der Tod nicht Strafe der Sünde.

---

a) Sess. 6. can. 3.

*) Aber auch diese innere Gnade verdrehte er, indem er lehrte, illam se tenere tantum ex parte objecti melius et clarius propositi, non vero ex parte intellectus ad credendum divinitus excitati.

Solche Irrthümer verdammte das Koncilium zu Karthago i. J. 412, und Pelagius selbst in der Synode zu Diospolis; da er aber seine Irrlehren wieder verbreitete, verdammten ihn zwei Koncilien von Karthago, eines i. J. 416; das andere i. J. 417, dem 214 Bischöfe beiwohnten; und das Koncilium von Milevi; endlich die Päbste Innocenz I. und Zosimus a).

Der heil. Augustin verfocht die katholische Lehre von der Gnade-Nothwendigkeit mit solchem Erfolge, daß die Kirche ihn noch für den vortrefflichsten Lehrer der Gnade hält. Mönche von Massilien in Frankreich ärgerten sich aber an Augustins Lehre b), und erhoben gefährlichen Krieg unter Gelehrten. Sie ließen die Erbsünde zu, wie auch die Nothwendigkeit der Gnade nicht nur zum fromm Handeln, sondern auch zum Glauben; aber sie läugneten, daß die Gnade zuvorkommt und nöthig ist zum Anfange des Glaubens; daher hieß man sie Semi- (Halb-) Pelagianer. Sie behaupteten unter andern Irrthümern von der Prädestination, auch die Gnade werde zur Beharrlichkeit nicht erfodert, weil diese nur darin bestehe, daß jemand dem mitwirkenden Gott standhaft seine Einwilligung gebe. Unter Felix IV. wurden sie in einem Koncilium (Arausicano) im J. 539 verdammt.

Die Pelagianer halber Art sagen, „wir können schon durch das Vernunftlicht einsehen, daß unsre Offenbarungslehren Glauben verdienen.“ Allein, dies Einsehen ist noch nicht Glauben; und wäre es auch Glauben, so wäre es noch kein übernatürliches. Sie sagen: „auch

a) Man lese bewährte Geschichtschreiber. Sieh indessen Schram §. 345. Schol. 1. — Sieh auch Wiest Instit Theol. dogm. Tom. II. §. 252. ***. — Noch verdammten den Pelagianismus Concil. oecum. Ephes. I. ann. 431. et Pontifices Bonifacius, Sixtus, S. Leo M., Gelasius, Hormisdas.

b) In dem Werke de correptione et gratia.

die gnadenleeren Teufel glauben.“ Die Teufel können, die Beweise für das zu Glaubende einsehend, ihre Stärke nicht bezweifeln; in sofern glauben sie; aber sie wollen nicht um Gottes willen glauben; und in sofern sie nicht-wollen, glauben sie nicht.

63.) Daß der Mensch ohne die wirkliche Gnade auch nicht hoffen und nicht lieben (nämlich übernatürlich) kann, lehret und entschied, wie wir sahen, die Kirche. Aber wir können ohne die wirkliche Gnade überhaupt gar keine übernatürliche Tugend weder anfangen, noch fortsetzen, noch vollenden.

„Niemand kann zu Mir kommen, ausser der Vater, „der Mich gesendet hat, ziehe ihn;“ a) sprach Gottes Sohn. *)

Sein Apostel sagt: „Gott ist es, der in uns das „Wollen und das Vollenden wirket.“ b) Die Apostel lehrten von übernatürlicher Tugend; also meinen sie, wo sie von Wollen und Vollenden reden, und von Gottes Wirken in uns sprechen, das Uebernatürliche; sie waren nicht Naturtugendlehrer. **) „Es ist nicht des Wollenden, „nicht des Laufenden, sondern des erbarmenden Gottes.“ c)

---

a) Joh. 6, 44.

*) Im 37. Verse sagt Er: „Alles, was Mir der Vater gibt, „wird zu Mir kommen.“ Hierüber sagt der heil. Augustin: „Quid est: ad me veniet, nisi, credet in me?“ (De Praed. S. S. cap. 8.

b) Philipp. 2, 13.

**) Dies muß bei allen einschlägigen Stellen der apostolischen Briefe wohl bemerket werden. Sie reden da nicht gerade vom Concursus Dei ad omnes actiones creaturarum, sondern von der hier gemeinten Gnade. Daß dem so sei, verbürgt uns die Kirche, da sie jeher diesen Sinn auffaßte. Und das ganze hohe Thema der Briefe beweist dies unwiderleglich.

c) Röm. 9, 16. Vergl. Hebr. XIII. 21.

„Ohne Mich könnet ihr nichts thun;“ a) hierüber sagt Augustin: „Es mag also wenig, oder viel seyn, so kann es ohne Den nicht geschehen, ohne den nichts geschehen kann.“ b)

Mit Augustin, um alle andern Väter zu übergehen, stimmen verschiedene Koncilien überein, die in dieser Sache von der ganzen Kirche angenommen und hiemit entscheidend sind. *) Die Synode zu Diospolis i. J. 515 verdammte den 7. Satz des Pelagius: „Gottes Gnade und Hilfe wird nicht zu allen einzelnen (singulos) Handlungen gegeben, sondern sie ist vom freien Willen, oder im Gesetze und in der Lehre.“ Daß wir ohne die Gnade gar nichts können, entschied die vierte Synode zu Karthago c), und legte die Worte Christi „Ohne Mich könnet ihr nichts thun,“ so aus. Das Koncilium in Afrika von 214 Bischöfen, von dem der heilige Prosper zeuget und den Canon anführet d), entschied, die Gnade Gottes unterstütze uns in jeder Handlung nicht nur die Gerechtigkeit zu erkennen, sondern auch zu thun, so, daß wir ohne die Gnade nichts wahrhaft und heilig Frommes reden, denken, thun kön-

a) Joh. 15, 5.

b) Tract. 81. in Joann.

*) Da gaben die feierlichen Entscheidungen des päbstlichen Stuhles, mit denen die Entscheidungen der gesagten Koncilien in Einklang waren, so hohes Ansehen. So folgten alle Bischöfe der Welt, bis auf 18, welche dem Julian, des Pelagius vorzüglichem Schüler und Anhänger, Gehör gaben, dem Dekrete des Pabstes Zosimus, das er herausgab, sobald er die Arglist der Ketzer entdeckt hatte. Und die allgemeine Synode zu Ephesus bestätigte die Verdammung der Pelagianer, ohne die Sache noch einmal zu untersuchen, so oft auch diese solches verlangt hatten. (Act. 5. et 7.)

c) Can. 5.

d) In responsa ad 8. cap. Gallor.

nen.“ Das zweite Koncilium zu Orange spricht a), „unser recht Denken und Wandeln sei Gottes Gabe; und so oft wir Gutes thun, wirke Gott in und mit uns, daß wir's wirken.“ Im zwanzigsten Canon sagt es, der Mensch thue nichts Gutes, ohne daß Gott ihm dies Thun gebe b).

Aus dem Angeführten und aus dem Geschichtlichen derselben Koncilien erhellet, daß da nicht etwa von dem Mitwirken Gottes, das bei Allem, was gut ist, auch beim Natürlichen statt haben muß, oder etwa von der heiligmachenden Gnade und den eingegossenen Tugenden die Rede war, sondern geradezu und ganz bestimmt von der wirklichen Gnade. Auch nicht war da die Rede von den Handlungen, die in dem Stande der heiligmachenden Gnade geschehen, sondern von den übernatürlich guten Handlungen ohne Unterschied.

Die heiligmachende Gnade und die wirkliche sind von einander reel unterschieden, indem diese seyn kann, wo jene nicht ist; und jene ist z. B. in getauften Kindern, die die wirkliche noch nicht haben.

Von der wirklichen Gnade schrieben die Väter Afrika's an Pabst Zosimus c): „Der Wille wird vom Herrn vorbereitet, und mit väterlichen Inspirationen berührt Er die Herzen seiner Gläubigen, damit sie etwas Gutes thun.“ Um dieses Berühren bethet die ganze Kirche, wie sie uns zu thun ermahnet d), daß wir um Gottes Hilfe flehen,

---

a) Can. 9. „Divini muneris est, quum et recte cogitamus, et pedes nostros a falsitate et injustitia continemus. Quoties enim bona agimus, Deus in nobis, atque nobiscum, ut operemur, operatur.“

b) „Nulla facit homo bona, quae non praestat Deus, ut faciat homo.“

c) In responsor. litter.

d) Conc. Arausic. can. 10. „Adjutorium Dei etiam renatis

um gerecht zu werden, oder zu bleiben. Hätten wir dies Berühren ſchon mit der heiligmachenden Gnade, oder machte ſie es uns unnöthig, wie dürften wir um ſelbes erſt bitten? „Was iſt thörichter, ſagt Auguſtin, als bitten, daß du thueſt, was du in deiner Gewalt haſt?“ a)

Es iſt alſo unerſchütterliches formelles Dogma, zu jeder guten übernatürlichen Handlung werde wirkliche Gnade erfodert. Dieſe iſt auch für Gerechte, der heiligmachenden Gnade ungeachtet, nöthig. *) Die Kirche hat zu Trient förmlich entſchieden, abſolut nicht könne man ohne die Gnade gerecht leben. b)

6½.) Es iſt Behauptung aller Theologen, daß der Menſch von der Sünde nicht aufſtehen könne ohne die wirkliche Gnade. Unſre Natur rechtfertiget uns nicht; ſonſt wäre Chriſtus umſonſt geſtorben; die Sünde kann nur durch Gnade getilget werden; und nur die Gnade führet den Sünder dazu, daß ihm durch die heiligmachende Gnade die Sünde getilget werde. Zum Uebernatürlichen kann nur Uebernatürliches befähigen. Dieſe unſre Lehre von der Nichtwiedererlangung der Gnade der

---

ac sanctis semper est implorandum, ut ad bonum finem pervenire, vel in bono opere possint perseverare.“

a) Saepius contra Pelagianos.

*) „Unde Molinae sententia, qui docuit, hominem gratia sanctificante praeditum cum solo naturali et oridinario concursu, hoc est, sine gratia actuali posse bonum opus salutare perficere, merito reprehenditur et tanquam erronea dijudicatur.“ Chrismann Regula fidei.

b) Sess. 6. can. 2. „Si quis dixerit, ad hoc solum divinam gratiam per Christum Jesum dari, ut facilius homo juste vivere, ac vitam aeternam promereri possit; quasi per liberum arbitrium sine gratia utrumque, sed aegre tamen et difficulter possit; anathema sit.“

Rechtfertigung ohne wirkliche Gnade hat auch das Koncilium von Orange a); zu Orange lehrten die Bischöfe auch, selbst das Verlangen, gereiniget zu werden, komme von dem heiligen Geiste b); das Tridentinum lehret, der Beginn der Rechtfertigung müsse von der zuvorkommenden Gnade abgeleitet werden. c)

65.) Daß der, welcher die heiligmachende Gnade hat, in selber bis an das Ende beharre, ist sogar eine besondre wirkliche Gnade nothwendig. Wer die Menschen kennt, wie sie sind, den wird das nicht wundern. Christus bath selbst für die Seinigen, das heißt hier, für die Apostel, den Vater, daß Er sie erhalte d). Paulus traute auf Gott, Er werde in seinen Schülern vollenden, was Er in ihnen begonnen hatte e).

Augustin stand unbeweglich für diese Lehre, und berief sich auf die Kirche, welche für die Gläubigen um die Beharrlichkeit bethe. f)

Das zweite Koncilium zu Orange ermahnt uns, um sie zu bethen. g)

Zu Trient ward förmlich entschieden, ohne besondre Hilfe Gottes könne man nicht beharren, wie auch, daß man mit ihr beharren könne. h)

a) Can. 19.

b) Conc. 2. can. 4.

c) Sess. 6. cap. 5.

d) Joh. 17, 11.

e) Philipp. 1, 6. „Ich habe das Zutrauen, daß Der, der das „gute Werk in euch angefangen hat, es auch bis auf den Tag „unsers Herrn Jesus Christus vollführen werde." — „Bis auf den Tag unsers Herrn," heißt da „bis an das Ende eures Lebens." Vergl. Röm. XIII. 11.

f) De dono perseverant.

g) Can. 10.

h) Sess. 6. can. 22. „Si quis dixerit, justificatum vel sine

Das Beſondere dieſer Beharrlichkeits-Gnade muß eine Gnade wider unſere beſondre Unbeſtändigkeit und wider der Anfälle beſonders gefährlicher Verſuchungen ſeyn. Theologen ſagen auch, die Gabe der Beharrlichkeit beſtehe formäl in der Verbindung der Gnade mit unſerm Lebensende, welche Verbindung Gott mache, damit Er ewig verherrliche. Ferner ſagen Theologen mit dem hl. Auguſtin a) und mit dem hl. Cyprian b), der Tod, der die Menſchen den Gefahren der Sünde entreißt, ſei eine beſondere Gnade; und die hl. Schrift ſagt von frühe hingenommenen Unſchuldigen, Gott habe geeilet, ihn aus der Mitte der Ungerechtigkeiten zu führen c); in dieſer Anſicht ſagen ſie, ſei der Tod der getauften Kleinen eine beſondere Beharrlichkeitsgnade. Iſt aber ſolcher Tod eine wirkliche Gnade? Das ſehe ich nicht. Ich möchte lieber ſagen, das frühe Hinführen zur Glorie aus der Sündengefahr ſei eine beſondere Wohlthat, die wohl zum Reiche der übernatürlichen Gnade gehöret. Und ſo werden die Theologen zu verſtehen ſeyn. — Daß aber die Beharrlichkeitsgnade überhaupt formäl in der Verbindung mit dem Lebensende beſtehen ſolle, ſehe ich nicht ein; wäre dies, wie könnte das Tridentinum ſagen, mit der beſondern Hilfe könne der Gerechte beharren? Im letzten Augenblicke beharret man; aber man beharret auch eher. Ich ſage alſo, die Beharrlichkeitsgnade iſt eine beſondre wirkliche Gnade wider Unbeſtändigkeit, die uns angeboren iſt, und wider beſonders ſtarke oder beſonders gefährliche Verſuchungen. Wie könnte

---

speciali auxilio Dei in accepta justitia perseverare posse, vel cum eo non posse; anathema sit."

a) De praedestin. S. S. c. 14.

b) De mortalitate.

c) Weish. 4, 14.

unſre Natur zum Uebernatürlichen Beſtändigkeit haben? Sie muß alſo die übernatürliche Gnade der Beſtändigkeit bis an das Ende erhalten. Dieſe Beharrlichkeitsgnade krönet ihr Werk am Ende des Lebens, und ſichert den, der erſt da geheiliget wird; aber ſie iſt bei früher Gerechten ſchon eher thätig, oder vielmehr Gott verleiht ſie von Augenblick zu Augenblick. *)

Daher entſtand die Frage, ob der Gerechte ohne ſolche beſondre Gnade lange beharren könne. Die Weiſern ſagen alle ohne Anſtand, nein. Die Kirche ſpricht von der Beharrlichkeitsgnade, die dem Gerechten nothwendig ſei, ohne beizuſetzen, er brauche ſie lange nicht. Wer den Menſchen und dies Leben kennt, wird demüthig bekennen, auch der Gerechte bedürfe ſolcher Gnade, um auch nur durch bedeutendre Zeit zu beharren. **)

---

*) Die Gnade der Beharrlichkeit, wenn man von ihr den letzten Begriff genau auffaſſen will, iſt von der wirkſamen Gnade, die da zur Beharrung gegeben wird, gar nicht unterſchieden. — Ich bemerke noch aus Wieſt (Inst. Theol. dogm. T. 2. §. 264. *): „Perseverantia distingui solet in activam et passivam: activa est series bonorum operum, quibus justitia conservatur, vel etiam augetur; — passiva autem non consistit in actu aliquo, sed in conservatione gratiae sanctificantis et in conjunctione status gratiae cum articulo mortis.“ Dann ſagt er von der gratia passiva: „Quamvis ista magnum sit Dei donum, non est tamen proprie gratiae auxilium, sed protectio divina specialis et externa erga electos, per quam hujus vitae periculis subtrahuntur.“

**), Um wie viel mehr iſt der im Stande der Todſünde in Gefahr, bald wieder tödtlich zu ſündigen! Daher iſt es die gemeinere Lehre der Theologen, ein ſolcher bedürfe einer beſonderen Gnade, um lange ohne neue Todſünde zu leben. So lehren ſie auch, zur Ueberwindung ſchwerer Verſuchungen bedürfen wir beſonderer Gnade.

Laſſet uns da, anſtatt unnütz zu grübeln, bethen und hoffen um eine Gnade, die unter allen wirklichen die wichtigſte iſt, weil die entſcheidende für die Ewigkeit.

66.) Daß die ordentlichen wirklichen Gnaden nicht einmal hinreichen, daß wir durch's ganze Leben ohne alle läßliche Sünde leben, und ſohin die Vermehrung der heiligmachenden Gnade gar nie vernachläßigen, ſahen wir ſchon oben. Ob aber der Gerechte ohne jenes beſondere Privilegium nicht einmal ohne alle vollkommen bedachtſamen oder deliberirten läßlichen Sünden ſein Leben führen könne, iſt unausgemachter Schulſtreit. So viel iſt gewiß, daß die Heiligen ſehr ſelten in ſolche fallen. — „Allein, wird man hier ſagen, kann der Gerechte ohne jenes beſondere Privilegium alle läßlichen Sünden nicht meiden, wie ſind ihm die unmeidlichen denn Sünden?“ — Die einzelnen ſündigen Bewegungen könnten wir ohne jenes Privilegium beſiegen; aber ſämtlich alle nicht, weil ſie durch ihre Menge und Wiederkehr unſrer Wachſamkeit zu leichtlich entgehen und unſre Kraft, als ſämmtlich betrachtet, zu ſehr belagern; in letzterer Anſicht ſind Sünden uns nicht imputirlich; wohl aber in erſterer, nämlich einzeln betrachtet, weil ſie uns ſo freiwillig, wenigſtens in etwas freiwillig ſind. Aehnliche Erklärung macht Thomas (q. 109. a. 8.)

67.) Was wir von der Nothwendigkeit der wirklichen Gnade bisher betrachtet haben, betrifft unſere übernatürlichen guten Werken.

Nun fragt man, ob wir ohne wirkliche Gnade nichts natürlich ſittlich Gutes können.

Der Menſch hat zwar durch die Sünde Adams nicht nur den erſten Stand der Gnade, ſondern auch den Urſtand der unverderbten Natur verloren; allein, alle Kräfte des Geiſtes zum natürlich ſittlich Guten gingen in ihm

nicht zu Grunde, weder im Verſtande, noch im Willen.

Daher ſagen unſre Theologen, 1) der Menſch könne annoch, ohne Gnade, natürliche, oder, was Eins iſt, ſchon aus Vernunftprincipien erkennbare Wahrheiten richtig auffaſſen, auch ſolche, die da zur Lehre von Gott, von Sittlichkeit gehören; es gibt hiemit eine natürliche Philoſophie. *) Indeſſen geſtehen wir alle mit demüthiger Willigkeit, daß wir ohne den inneren Strahl der wirklichen Gnade auch hierin unzählige Mal fehlſehen und vieles überſehen würden. **)

2) Sagen unſre Theologen, der Menſch, wie er itzt iſt, könne ohne Gnade annoch einige natürlich ſittliche Werke thun; dies könne er auch ohne Gnade des Glaubens. Ein ſchwacher kranker Menſch, ſagt Thomas von Aquin, kann ſich zwar nicht ſo bewegen, wie ein geſunder, aber in etwas kann er's doch.

Daher ſind nicht alle Werke der Ungläubigen Sünde; wie uns die heilige Schrift a) und die Väter b) hinlänglich verſichern. Das Gegentheil hat der Lehrprimat verdammt c); dieſer Irrthum lag in dem Syſteme des Ba-

*) Vergl. Röm. 1. und 2.

**) Wer wahre Philoſophie mit ächter Menſchenkenntniß vereinbaret, weiß, es ſei ein anderes, ob die Vernunft ohne Offenbarung dieſe oder jene Wahrheit erkennen könnte, und ein anderes, ob ſie ohne Offenbarung dieſelbe erkennen würde.

a) Z. B. Röm. 2. —

b) Tertull. De cor. mil. c. 6. — S. Ambros. ep. ad Iren. — S. Hieronym. in c. 24. Is. — S. Auguatinus de Spirit. et litter. c. 27.

c) Prop. 25. Baji a S. Pio V. damnata: „Omnia infidelium opera peccata sunt, et Philosophorum virtutes sunt vitia.“ Et Propos. ab Alexandro VIII. damnata: „Necesse est, infidelem in omni opere peccare.“

jus, Doktors zu Löwen; er schrieb viel Irriges. Der hl. Pius V. verdammte 78 Propositionen; sie waren aber nicht alle von Bajus, der nach der Hand ihre Verwerfung beschwur. Im Jahre 1579 fanden diese Sätze Vertheidiger, aber Gregor XIII. bestätigte die Bulle des hl. Pius V., und die ganze Fakultät zu Löwen und Bajus selbst nahmen sie an.

Daß man ohne Glauben nur sündigen könne, lehrten auch Jansen und Quesnell; sie beriefen sich auf den hl. Paulus: „Es ist unmöglich ohne Glauben Gott zu gefallen.“ a) Allein, das deutet die Kirche nur auf das übernatürliche, und ewiges Leben verdienende Gefälligseyn.

Ueber diese Sache mehr zu reden, finde ich unnöthig, da die Einwürfe der Irrlehrer gehaltlos sind, und es wäre langweilig; wer will, mag den Schram nachlesen. b)

Daß der Mensch ohne wirkliche Gnade einiges sittlich Gute handeln könne, haben ein Paar Theologen *) geläugnet; allein gegen den Sinn der Kirche. Der heilige Thomas lehret ausdrücklich, der Mensch könne auch im Stande der verderbten Natur durch seine natürliche Kraft eine partikuläre Tugend thun. c) Folgender Satz des Bajus ist verdammt: „Der freie Wille kann ohne Hilfe Gottes nur sündigen.“ **)

a) Hebr. 11, 6.

b) §. 347. Schol.

*) Gregor. Ariminens., und Vasquez.

c) 1. 2. q. 109. a. 2.

**) Propos. 27. — Auch seine 36. Propos. ist verdammt: „Cum Pelagio sentit, qui boni aliquid naturalis, quod ex naturae solis viribus ortum ducat, agnoscit“ — Man vergleiche auch folgenden verdammten Satz: „Voluntas, quam gratia non praevenit, nihil habet luminis, nisi ad aberrandum; nihil virium, nihil ad se vulnerandum etc.“ (Inter Quesnellianas 39.)

Daß der Mensch aus bloßen Naturkräften alle, sowohl tödtliche als läßliche Sünden, vermeiden könne, wäre um so abenteuerlicher, da es nicht einmal der Gerechte durch die ordentlichen wirklichen Gnaden kann; man erinnere sich an das oben genauer Gesagte.

Daß der gefallene Mensch Gott auch nur mit natürlicher Liebe *) über Alles lieben könne, und zwar aus bloßen Naturkräften, verneinen die Theologen wider Skotus und Molina. Unsrer Behauptung ist das zweite Konzilium zu Orange sehr günstig a), wie auch der hl. Thomas offenbar mit uns denkt. b)

3) Leichtere Versuchungen muß die Naturkraft aus sich allein immerhin überwinden können **); denn sie kann ja noch sittlich Gutes; aber schwere, sie mögen es durch Intension oder ermüdende Dauer oder Wiederkehr seyn, kann die Naturkraft nimmer besiegen, ohne die Hilfe der Gnade. Die gemeine Ansicht der Theologen steht dafür, ja die Kirche selbst, indem sie um Stärke wider Versuchungen bethet c). Das Konzilium zu Diospolis verdammte den Irrthum des Pelagius, der sagte: „Unser Sieg ist nicht aus Gottes Hilfe.“ Innocenz I. sagt d): „Es ist nothwendig, daß wir besiegt werden, wenn uns Der nicht hilft, durch dessen Hilfe wir siegen.“ Gleiches lehrt der heil. Pabst Cöleſtin e).

---

*) Natürlich lieben wir Gott, in sofern wir Ihn als den durch Vernunft Erkannten lieben.

a) can. 25.

b) q. 109. ar. 3.

**) Das Gegentheil behauptete Bajus in der 29. Propoſition, die aber verdammt ist.

c) S. Augustin. De Dono persev. c. 23.

d) In ep. ad Concil. Carthag.

e) Ad Episc. Galliae.

68.) Hier rügen die Theologen den Irrthum oder vielmehr die Ketzerei des Wikleff, des Huß, der ehemaligen Lutheraner und Kalviniſten und endlich des Bajus, welche behaupteten, alle Werke der Todſünder ſeyen Sünden.

Auch nur aus Naturkraft kann der Todſünder noch einiges ſittlich Gutes *) thun; und thut er aus wirklicher Gnade Gutes, ſo iſt es übernatürlich, wenn ſchon noch nicht durch die heiligmachende Gnade ſo geadelt, daß es Verdienſt des ewigen Lebens würde. Was aus Uebernatürlichem kommt, iſt ja übernatürlich.

In der hl. Schrift werden Sünder zur Buße ermahnet, damit ſie gerecht werden a); der Publikan ward vom Erlöſer ſeiner Demuth und Reue wegen gelobt, die ihn zur Gerechtigkeit disponirten b).

Um anderes zu übergehen, bemerke ich nur, daß die Synode zu Konſtanz folgenden Artikel des Huß und des Wikleff verdammte: „Alles, was der Menſch im Stande der Todſünde thut, iſt Todſünde.“ c) Das Tridentinum verketzert die Behauptung, alle Werke vor der Rechtfertigung ſeyn wahre Sünden. d)

Man vergleiche auch hier einſchlagende Propoſitionen, die Rom verdammt hat. e)

---

*) Nämlich immer nur natürlich ſittlich Gutes wird da verſtanden.

a) Ezech. 18, 30.

b) Luk. 18, 13.

c) Sess. 15.

d) Sess. 6. can. 7. „Si quis dixerit, opera omnia, quae ante justificationem fiunt, quacunque ratione facta sint, vera esse peccata, anathema sit.“

e) Propos. 4. et 6. a S. Pio V. et Gregor. XIII. damnatae. — Clemens XI. has Quesnellii propositiones damnavit: „Non sunt nisi duo amores, unde volitiones

Zweiter Abſchnitt.

Abtheilung der wirklichen Gnade.

69.) **Die wirkliche Gnade, von der wir nun ſattſam ſahen, daß ſie etwas Innerliches, die Seele Afficirendes iſt, wird abgetheilet**

1) **in die hinreichende (gratia sufficiens) und in die wirkſame. Mit erſterer können wir gerecht handeln, ohne es aber wirklich zu thun; mit letzterer wollen wir wirklich und handeln gerecht.** *)

Hier iſt die Sache, nicht aber die Benennung „hinreichend", Lehre der Kirche. Das Wort „hinreichende" Gnade iſt erſt ſeit drei Jahrhunderten in

---

et actiones nostrae nascantur, amor Dei, qui omnia agit propter Deum, quemque Deus remuneratur, et amor nostri, quo nosmetipsos ac mundum diligimus, qui quod ad Deum referendum est, non refert, et propter hoc ipsum fit malus." — Et 44. „Amore Dei in corde peccatorum non amplius regnante, necesse est, ut in eo carnalis regnet cupiditas, omnesque ejus actiones corrumpat."

*) Die Theologen haben gefragt: „An omnis gratia voluntatis sit caritas proprie dicta, aut ejus inspiratio." Hierüber ſchreibt Liebermann: „Id affirmant praestantissimi inter Catholicos Theologi, praeeunte insigni gratiae defensore S. Augustino, qui ita de gratia loquitur, ut eam nullibi videatur a caritate distinguere. Quid est bona voluntas, nisi caritas? ait, et caritas sola justitiam inchoat, provehit et perficit." (De gratia Christi cap. 21.) — (Vergl. deſſelben heil. Lehrers libr. 3. contr. Julianum cap. 106. und libr. 4. contr. duas epist. Pelag. n. 11.) — Haec aliaque argumenta id saltem efficere nobis videntur, ut majorem probabilitatem illi sententiae concilient, quae gratiam actualem inspirationem caritatis esse asserit, saltem inchoatae." Tom. 4. Part. 1, pag. 39.

der Schule Ton. Der Ausdruck „wirkſame Gnade“ hat aber in der heil. Schrift und Väterſprache Beiſpiele für ſich.

2) Dann theilt man in der Schule die wirkliche Gnade ferners ab in zuvorkommende oder aufweckende (operans, praeveniens seu excitans); dieſe wirkt beginnend, daß wir wollen, ſie wecket zum Guten auf. Dann machet die mitwirkende oder begleitende (adjuvans, cooperans *) concomitans), daß wir der weckenden Gnade wirklich einwilligen und handeln; oder wenigſtens trägt ihr Wirken auf ſeine Weiſe darauf an. Habert nimmt noch eine nachfolgende (subsequens) an, welche den Willen im Vorſatze befeſtige und zur Vollbringung des Werkes unterſtütze, oder doch darauf antrage. Andere nennen aber die begleitende Gnade auch die nachfolgende; dieſe nachfolgende Gnade, wenn man ſie von der blos begleitenden unterſcheiden will, muß beſonders gegen die Schwierigkeiten, die in der Vollbringung des Werkes aufſtoßen, kräftigen. Man mag übrigens die nachfolgende oder begleitende Gnade anſehen wie man will, ſo bedürfen wir immer der wirklichen Gnade, um gegen alle Hinderniſſe zu ſiegen und den Sieg zu vollenden.

Mit letzterer Abtheilung der wirklichen, ſowohl hinreichenden als wirkſamen Gnade in die aufweckende und begleitende und nachfolgende iſt es unnöthig, uns weiter zu befaſſen.

---

*) „Gratia dicitur operans respectu illius effectus, in quo mens nostra est mota, et non movens; cooperans vero respectu illius, in quo mens nostra et movet et movetur juxta S. Thomam.“ Schram.

Petrus sagt, Gott wolle, daß Alle bekehret werden a); wenn Er will, so wird Er auch dazu wirken. *) Paulus sagt, ohne die Sünder auszuschließen, Gott sei der Heiland aller Menschen, vorzüglich der Gläubigen. (1. Timoth. 4, 10.).

Der heil. Augustin ist ganz unserer Ansicht. b) Er geht stets von dem Grundsatze aus, Gott gebiete nie Unmögliches c); und Gott helfe zu dem, was Er gebietet. Wollte man sagen, die Entziehung der hinreichenden Gnade könne Strafe seyn; so sage ich entgegen, dann fodere Gott nicht das von dem Sünder, was er ohne die Gnade nicht kann; denn Unmögliches fodert der Gerechte nicht. Wie Vieles foderte nun Gott von Sündern nimmer! Wo gerathen wir hin!

Muß nicht auch der Sünder noch hoffen? Wie kann er's, wenn es je im Dekrete Gottes liegt, demselben selbst die hinreichende Gnade zu versagen? Und ist das Hoffen ihm unmöglich, wie ist er dazu verbunden? Unmöglich wäre es ihm aber ohne die Gnade. **) Warum ladet und ermahnet die heil. Kirche alle Sünder zur Hoffnung, zur Buße? Wie mag sie alle Getauften sogar zur Beichte, des Jahres wenigstens Ein Mal, verbinden, wenn sie nicht überzeuget ist, alle können sich bekehren? Denn wozu die Beichte bei Unmöglichkeit der Bekehrung?

---

a) 2. Petr. 3, 9.

*) Für gläubige Sünder spricht in Absicht auf gegenwärtige Frage noch besonders Christus. Joh. III. 15. 16. XVII. 20.

b) In Ps. 58. Conc. 2. — In Ps. 6. — De natur. et grat. c. 67. —

c) De fide contra Manichae. c. 10. — De peccat. merit. et remiss. c. 6.

**) Dieser Grund bleibt auch in Absicht auf ungetaufte Sünder fest.

der Schule Ton. Der Ausdruck [illegible]e bethete, weiß, hat aber in der heil. Schrift [illegible]s machen, daß für ſich. [illegible] Gebethen. a)

2) Dann theilt man [illegible]. Anlaſſe von der wirk- Gnade ferners ab in zu[illegible]wollen ſelbſt ſei von cende (operans, praev[illegible] uns die Gnade c); ißt beginnend, daß wir [illegible] Die hieher beziehlichen Stel- Dann machet die [illegible]s unzählig, wie jeder auch nur (adjuvans, cooper[illegible]ne weiß. Beſonders Auguſtin, der weckenden Gnade [illegible]riften von der Gnade mit ſo glücklicher wenigſtens trug[illegible] Begriff der Kirche hielt, zeuget ſo oft für Habent nir[illegible] d) an, welche [illegible] e) hieher, was ich oben aus den Conci- bringung [illegible] Nothwendigkeit der wirklichen Gnade zu jeder trage. [illegible] Handlung anführte, beſonders aus dem die [illegible] f) ſie [illegible] ſo [illegible] y

a) *Tribue*, da, fac, etc. — D. 4. post Pentec. „Ad *Te nostras* etiam rebelles compelle propitius voluntates.“ — Vergl. Dom. 6. post Pent. — Vigil. Pentec.

b) Z. B. Gregor. Naz. or. 31.

c) Z. B. Basil. M. ep. 38. ad Gregor. „Quodcunque ad nos ex divina potestate bonum venerit, omnia in nobis efficientis gratiae opus esse dicimus.“ S. Cyprian. ep. 77. „Dominus adjuvat dimicantes, vincentes coronat, remunerans in nobis, quidquid ipse praestitit, et honorans, quod ipse perfecit.

d) Z. B. Tertullian. de anima c. 21. ſagt, die Gnade ſei „potentior naturâ, habens in nobis subjectam sibi liberam arbitrii potestatem.“

e) Z. B. De praedest. S. S. c. 8. „Haec itaque gratia, quae occulte humanis cordibus divina largitate tribuitur, a nullo duro corde respuitur, ideo quippe tribuitur, ut cordis duritia primitus auferatur.“

f) Vorzüglich Sess. 6. can. 3. „Si quis dixerit, sine praeveniente Spiritus Sancti inspiratione atque ejus adjutorio

71.) Die wirksame Gnade machet uns so wollen, daß wir dennoch freiwillig wollen.

Wer da aus richtiger Metaphysik weiß, daß Gott auch ein freiwilliges Wollen schaffen kann, der wird keine Schwierigkeit finden, zu glauben, daß Gott vermittelst der wirksamen Gnade freiwilliges Wollen schaffet. *) Man lese hierüber den hl. Kirchenlehrer Anselm. Alles, was ist, ist Geschöpf; nun unser freiwilliges Wollen ist; also ist es Geschöpf, ein von Gott Erschaffenes; ist's das nicht, so ist's ein Unerschaffenes, ein Göttliches.

Solche richtige Metaphysik hatte Augustin der Große, und behauptete unerschütterlich, Gott wirke in uns durch die Gnade das freiwillige Wollen. a)

Daß die wirksame Gnade den freien Willen nicht nöthige, oder die Handlung nicht unfreiwillig oder abgezwungen mache, lehret die heilige Kirche der hl. Schrift b) gemäß. Man lese das zweite Concilium zu Orange c); das

---

hominem credere, sperare, diligere, aut poenitere posse sicut oportet, ut ei justificationis gratia conferatur; anathema sit."

*) Schaffet aber Gott auch freiwilliges böses Wollen? — Das beantworte uns der hl. Augustin: „Niemand suche, sagt er, eine wirkende Ursache des bösen Willens; denn diese ist nicht wirkend, sondern gebrechend; weil der böse Wille nicht eine Wirkung, sondern ein Mangel ist. Denn man beginnt, einen bösen Willen zu haben, wenn man von dem abfällt, was auf allerhöchste Weise ist, um etwas sich zu ergeben, was geringeres Seyn hat." (De civ. Dei l. 12. c. 7.) Nach Silberts Uebersetzung.

a) Z. B. De spirit. et litter. c. 31. „Cum potestas datur, non necessitas utique imponitur." Und c. 34. „Agit Deus, ut velimus et credamus sed consentire vel dissentire propriae voluntatis est."

b) In wie vielen Stellen! Z. B. Exod. XXXI.

c) Can. 23. „Quando (homines) id faciunt, quod volunt,

Concilium zu Trient hat förmlich entschieden, daß wir der Gnade freiwillig mitwirken. a) Der päbstliche Stuhl verdammte die vierte Propositiom des Jänsenius, die hierin gegen den Sinn der Kirche anstieß; die neun und dreißigste des Bajus: „Quod voluntaris sit, etiam si necessario fiat, libere tamen fit.“

Die Tradition in den Schriften der Kirchenväter nachweisen, wäre so unermeßliche, als leichte Arbeit. Zahlreiche Zeugnisse haben Petavius, Bellarmin und andere.

Die wirksame Gnade wirket so auf unsern Geist, besonders auf unsern Willen als Bewegursache (causa motrix), daß dieser freiwillig dem Reitze der Gnade folget, aber unfehlbar folget. Wer hierin was Widersprechendes oder Unbegreifliches sieht, der mag es seiner verschobenen Metaphysik zuschreiben. *) Kann menschliche Beredsamkeit die Menschen zu Manchem, ohne Verletzung ihrer Freiheit, beweggründen, und wirklich dazu bringen;

---

ut divinae serviant voluntati, quamvis volentes agant; illius tamen voluntas est, a quo praeparatur et jubetur, quod volunt.“

a) Sess. 6. can. 4. Vergl. auch can. 6. — Der 4te Canon lautet also: „Si quis dixerit, liberum hominis arbitrium a Deo motum, et excitatum, nihil cooperari assentiendo Deo excitanti atque vocanti, quod ad obtinendam justificationis gratiam se disponat, ac praeparet; neque posse dissentire, si velit, sed veluti inanime quoddam nihil omnino agere, mereque passive se habere; anathema sit.“

*) Lesenswerth ist hierüber Herculani Oberrauch Dissertatio Theologica secunda, welche handelt de Concordia liberi arbitr. et grat. — Man lese hierüber auch den tiefen Metaphysiker, den hl. Anselm; wie auch den hl. Thomas den Großen, der sagt unter andern: „Deus movet voluntatem immutabiliter propter efficaciam virtutis moventis, quae deficere non potest.“

um wie viel mehr kann uns der heilige Geist so reitzen, daß wir Ihm gewiß, aber freiwillig folgen? *)

Wir wollen nun, mit dieser natürlichen und leichten Erklärung zufrieden, das Gewirre der Schule **), die da

*) Sieh hierüber den heil. Augustin z. B. Tract. 26. in Joann. „Glaube nicht, du werdest wider Willen gezogen; das Gemüth wird auch durch Liebe gezogen. — Es ist wenig gesagt, daß wir mit Willen gezogen werden; wir werden auch mit Wollust gezogen. — Es gibt eine Wollust des Herzens, dem jenes himmlische Brod süß ist." ꝛc.

**) Z. B. 1) Molina, gratiae efficaciam explicaturus, hanc efficaciam reponit in consensu voluntatis, ita ut non gratia voluntatem, sed voluntas gratiam determinet, efficiatque per consensum, ut gratia sit efficax, per dissensum vero, ut sit inefficax et mere sufficiens. Hanc opinionem S. Augustinus rejecit (De gratia Christi c. 47.). Nova haec Molinae doctrina plurium animos statim offendit, ac ad sedem apostolicam delata est, cujus tamen judicium non exiit; ac proin haec sententia nequit ab Ecclesia expresse damnata dici. Haec Schram §. 360. Schol. 2.

2) Alia fuit Congruistarum opinio; isti voluere, „gratiam efficacem consistere in congruitate et adtemperatione illius cum libero arbitrio, in talibus circumstantiis posito, in quibus Deus per scientiam mediam (?!) praevidit, hominem gratiae consensurum, si ipsi in istis circumstantiis conferatur." Schram l. c. Schol. 3. Haec sententia multis displicuit, ac solida ratione destituitur.

3) Thomistae stabant pro physica praemotione. Quid autem sit haec praemotio physica, non eodem modo explicant. Vide Schram l. c. Schol. 7. — Sieh auch in meiner II. Beilage, II. D. n. 1.

Sufficiant isthaec! — Nur auch blos zur Erudition bemerke ich noch: Scholastici Voluntatem Dei distinguunt in antecedentem et consequentem; per illam intelligunt eam, qua Deus aliquid vult seclusis particularibus

Man sieht gar leicht, daß diese Gnaden hauptsächlich zur Fortpflanzung, Erweiterung, und zur Verherrlichung der Kirche gegeben werden; denn durch die Kirche werden wir vorzüglich zum Heile geführt.

81.) Die Bemerkung des Bellarmin und des Suarez, daß da der heil. Paulus nicht alle Gnaden für Andere, sondern nur die namhaftesten aufzählte, scheint mir gründlich zu seyn. Ist ihre Mannigfaltigkeit nicht unbestimmbar? Mir schien schon öfters, jeder gute, die Mitwaller in's Vaterland übernatürlich liebende, Mensch habe oftmals solche Gnaden, ohne es zu wissen. So haben Manche eine besondere Gabe, für die Tugend einzunehmen; ich habe nicht Lust, diese Gabe immer nur für natürlich zu erklären.

82.) Bei manchen Wirkungen, welche auch von solchen Gnaden herrühmen, ist es übrigens oft schwer zu unterscheiden, ob sie von vorzüglichen Naturgaben, oder von solchen Gnaden, oder von beiden kommen.

Bei manchen aber ist die Gnade unverkennbar, z. B. beim Wunderwirken.

83.) Die Theologen bemerken noch, einige solcher Gnaden stehen dem Menschen gleichsam zu Gebote; das

---

Von der Gabe des Wunderwirkens spricht Paulus alsbald im 10. Vers. — In der Schriftstelle wird „die Gabe, gesund zu machen" unmöglich anders genommen werden können, als wie eine Wunderwirkung. — Will etwa jemand sagen, ein Theil dieser Gabe könne manchmal auch übernatürliche Einsicht der natürlichen Heilsmittel in besondern Fällen seyn? — „Die Weissagungsgabe" kann hier wohl auch übernatürlich begeistertes Reden von Religionswahrheiten höherer Art seyn, die Wenige auffassen würden. — „Unterscheidung der Geister" beurtheilet die Begeisterung, die man ausgibt. Sieh Schnappinger.

heißt, der Menſch kann damit wirken ſo oft er will *); dahin rechnen ſie von den oben gemeldeten neun, die Weisheit, die Wiſſenſchaft und den Glauben **) wie auch die Auslegung der Reden, und die Sprachengabe. ***) Die übrigen vier werden nur vorübergehend ertheilet, und hören dann nach der Wirkung wieder auf ****); ſo kann der, der heute ein Wunder wirkte, es darum morgen nicht auch.

---

*) Solche, ſagen ſie, hat man per modum habitus.

**) Geſagtem zufolge nicht richtig.

***) Ob richtig? hierüber in einer andern Abhandlung.

****) Die Schule ſagt: „per modum motionis actualis, quae producto effectu statim desinit. — Chriſtus hatte, wie die Schule richtig ſagt, alle Gnaden für Andere nach Weiſe eines Habitus; der Grund iſt die hypoſtatiſche Vereinigung mit dem ewigen göttlichen Worte, welches die zweite Perſon des dreieinigen Gottes iſt.

den mit Abscheu, der da sagt, Gott vorherbestimme zum Bösen. (Can. 22.) Also Vorherbestimmung zur Sünde ist keine; die Vorherbestimmung zur verdienten ewigen Strafe, die da gut ist, weil gerecht, — ist selbst gut. Oder ist Vorherbestimmung zum Guten nicht gut?

Das Concilium zu Trient spricht dem Fluch, der lehret, die Gottheit bestimme, prädestinire die Nichtauserwählten zum Bösen. a)

Einige Irrlehrer *) wollten in der heiligen Schrift b) Beweise finden, Gott prädeterminire (vorherbestimme) die

---

schen: „Gott kann durch Uebel nicht versucht werden;" (ἀπείραστός ἐστι κακῶν.) Da kommt folgender, noch stärker beweisender Sinn heraus: „So wenig Gott durch Böses zur Sünde versuchet werden kann, so wenig kann Er jemanden zur Sünde versuchen."

a) Sess. 6. can. 17. „Si quis dixerit, reliquos omnes, qui vocantur, vocari quidem, sed gratiam non accipere, utpote divina potestate praedestinatos ad malum, anathema sit."

*) Sie heißen entweder Supralapsarii oder Postlapsarii. Hi docent: solum supposito hominis lapsu Deum nolle aliquos salvos fieri; hoc quidem systemate: 1) Deus decrevit, hominem creare labilem, et lapsum ejus cum suis posteris permittere. 2) Ex hac universa aeternae mortis rea massa Deus quosdam praedestinavit, alios reprobavit ex solo suo beneplacito. 3) Solis praedestinatis missus est redemtor. So phantasiren sie fort. Die Antelapsarii sagen wohl gar, Gott habe es festgesetzt, daß Adam und mit ihm seine ganze Nachkommenschaft sündigte. Diese zwei unsinnigen und verworrenen ketzerischen Sekten waren die sauberen Früchte von Calvins ketzerischer und zu wenig bestimmter Lehre von der Prädestination, über die er ein eigenes Werk schrieb.

b) 1. Petr. 2, 8. — Apostelg. 2, 23. Exod. 7, 3. — Joh. 12, 40. — Röm. 9. — Sprüche 16, 4.

Vierter Abschnitt.

Von der hinreichenden Gnade insbesondere.

73) In unserm Stande der verderbten Natur gibt es eine wirkliche Gnade, mit welcher der Mensch gerecht handeln und in der Gerechtigkeit bleiben könnte, es aber nicht will. Solche Gnade nennt man die hinreichende. Gott gibt sie ebenfalls der Verdienste Jesu wegen; der sie verschmähende Mensch, und der sohin freiwillige Sünder fällt also aus eigener Schuld dem Gerichte heim. Solche Gnade ist nicht unnütz; denn für die Nichtbenützung derselben muß der Sünder durch desto größere Strafe, und stirbt er in Todsünde, durch ewige Strafe die ewige Gerechtigkeit verherrlichen. Und ist Gott nicht wohlthätig, wenn Er das „Können" gibt? Ist Wohlthat als solche unnütz? *)

Der Widerstand gegen den heiligen Geist wird den Juden verwiesen. a)

Die heilige Schrift spricht wiederholt von dem Widerstande gegen den heiligen Geist. b)

Kein redlicher Katholik läugnet die Existenz solcher Gnade; eigne Erfahrung überweist uns alle mehr oder weniger. Die Gegenbehauptung des Nichtwiderstandes gegen die Gnade wurde vom päbstlichen Stuhle feierlich verdammt c); die ganze Kirche stimmt bei.

---

*) Wie gottlos ist daher folgende von Alexander VIII. verdammte Propositon: „Gratia sufficiens statui nostro non tam utilis, quam perniciosa est; sic ut merito possimus dicere: A gratia sufficiente libera nos Domine!"

a) Apostelg. 7, 51.

b) Vergl. Röm. 2, 4. — 1. Thessal. 5, 19. — 2. Kor. 6, 1. — Hebr. 12, 15. — u. a. w. z. B. Offenb. 3.

c) Secunda ex quinque famosis propositionibus damnatis: „Interiori gratiae in statu naturae lapsae nunquam resistitur." Sie ist als ketzerisch verdammt.

* * *

Die heilige geoffenbarte Lehre von der Gnade, welche schon im alten Bunde und in einer Dämmerung wohl seit dem Adam, dem sie in Absicht auf die Würde der Kindschaft Gottes im Paradiese wohl hell mußte gewesen seyn, der Menschheit, wo sie von Gott nicht verirrte, bekannt war, wird in Väterschriften so hoch gefeiert. Und diese Feier ist es, was ihren Schriften eine solche Salbung gibt, eine Salbung, die so reichlich und rein aus Stellen der heiligen Schrift schon des alten Bundes quoll, wo in einem gemilderten Lichte die heiligmachende Gnade der Kinder Gottes und das hochgefühlte Bedürfniß der wirklichen Gnade, und herrliche Gnaden für Andere (gratiae gratis datae) gepriesen werden. Manche solcher Stellen sahen wir aus dem alten Bunde schon in der Abhandlung, oder werden solche in andern Abhandlungen sehen, und dem Kenner der heiligen Schrift waren sie im göttlichen Buche selbst schon oft himmlische Weide. Wie waren solche Weide ihm nicht die Psalme, in denen die wirkliche Gnade so oft, bald in Bildern, bald ohne Bilder der Gegenstand des innigsten Flehens, des lebhaftesten Dankes und der schwungvollsten Hoffnung ist! Wie tief dringt in jede demüthige Seele, die nicht im stolzen Wahne sich selbst kräftig zur Tugend glaubt, der Herzenserguß des heiligen Sängers! „Ich bin Pilger auf Erde, verbirg mir deine Gebote nicht.

Wir ſahen, daß der zweite Kirchenrath von Orange dieſe Wahrheit entſchied. a)

Das Concilium von Trient verfluchet den, der da ſaget, dem Gerechtfertigten ſei es unmöglich, Gottes Gebote zu beobachten. b) Das Concilium lehret uns in derſelben Sitzung, die Gnade mache es uns möglich, daß wir Gottes Gebote beobachten. c)

So entſchied ſchon das Concilium zu Mileve, daß uns die heiligmachende Gnade zur Hilfe ſei, die Sünden nimmer zu begehen. d) Das entſchied auch das vierte Concilium zu Karthago. e) Aus dieſen zwei Concilien und aus der Lehre der Kirche erhellet, der heiligmachenden Gnade hänge aus Gottes Verheiſſung das Recht an, daß die wirklichen hinreichenden Gnaden dem Gerechten ertheilet werden.

Des Janſenius Irrthum, in gegenwärtigem Stande ſeyen einige Gebote Gottes, aus Mangel der Gnade, ſelbſt Gerechten unmöglich zu erfüllen, iſt als ketzeriſch verdammt worden. f)

75.) Gott ſchafft nicht in Allen die zum ewigen Heile hinführende und Beharrung gebende wirkliche, oder die wirkſame Gnade. Nun die, in denen Er ſie nicht ſchafft,

---

a) cit. can. 25.

b) Sess. 6. can. 18. „Si quis dixerit, Dei praecepta homini etiam justificato et sub gratia constituto esse ad observandum impossibilia; anathema sit.“

c) Cap. 11. Vergl. cap. 13. und cap. 16. —

d) Can. 3.

e) Can. 3.

f) Constit. Innoc. 10. et Alexandr. 7. damnat. Prop. illarum quinque prima: „Aliqua Dei praecepta hominibus justis volentibus et conantibus, secundum praesentes, quas habent vires, sunt impossibilia, deest quoque illis gratia quâ possibilia fiant.“

I.

Beilage

zur Abhandlung

von

r übernatürlichen Gnade.

Väterstellen.

den mit Abscheu, der da sagt, Gott vorherbestimme zum Bösen. (Can. 22.) Also Vorherbestimmung zur Sünde ist keine; die Vorherbestimmung zur verdienten ewigen Strafe, die da gut ist, weil gerecht, — ist selbst gut. Oder ist Vorherbestimmung zum Guten nicht gut?

Das Concilium zu Trient spricht dem Fluch, der lehret, die Gottheit bestimme, prädestinire die Nichtauserwählten zum Bösen. a)

Einige Irrlehrer *) wollten in der heiligen Schrift b) Beweise finden, Gott prädeterminire (vorherbestimme) die

---

schen: „Gott kann durch Uebel nicht versucht werden;" (ἀπείραστός ἐστι κακῶν.) Da kommt folgender, noch stärker beweisender Sinn heraus: „So wenig Gott durch Böses zur Sünde versuchet werden kann, so wenig kann Er jemanden zur Sünde versuchen."

a) Sess. 6. can. 17. „Si quis dixerit, reliquos omnes, qui vocantur, vocari quidem, sed gratiam non accipere, utpote divina potestate praedestinatos ad malum, anathema sit."

*) Sie heißen entweder Supralapsarii oder Postlapsarii. Hi docent: solum supposito hominis lapsu Deum nolle aliquos salvos fieri; hoc quidem systemate: 1) Deus decrevit, hominem creare labilem, et lapsum ejus cum suis posteris permittere. 2) Ex hac universa aeternae mortis rea massa Deus quosdam praedestinavit, alios reprobavit ex solo suo beneplacito. 3) Solis praedestinatis missus est redemtor. So phantasiren sie fort. Die Antelapsarii sagen wohl gar, Gott habe es festgesetzt, daß Adam und mit ihm seine ganze Nachkommenschaft sündigte. Diese zwei unsinnigen und verworrenen ketzerischen Sekten waren die sauberen Früchte von Calvins ketzerischer und zu wenig bestimmter Lehre von der Prädestination, über die er ein eigenes Werk schrieb.

b) 1. Petr. 2, 8. — Apostelg. 2, 23. Exod. 7, 3. — Joh. 12, 40. — Röm. 9. — Sprüche 16, 4.

I.

Beilage

zur Abhandlung

von

der übernatürlichen Gnade.

Väterstellen.

Indeſſen glaube ich gern, daß ordentlicher Weiſe die Gnaden für Andere großen Freunden Gottes verliehen werden; ſie ſollen Ihm auch ihre Brüder zu Freunden machen, und ſie in der Freundſchaft mit Gott beſtärken, und erfreuen.

79.) Aber die Gnaden für Andere, mit heiliger Liebe angewendet, ſind dem Begnadeten ſelbſt die ſchönſte Gelegenheit, ſeine eignen Verdienſte zu vermehren. Sie ſind auch ihm Antrieb, den Begnadenden zu bewundern, und Ihn mit Dankbarkeit noch mehr zu lieben. In dieſer und ähnlicher Hinſicht ſind ſolche Gnaden auch für den Gnaden, der ſie empfängt. Der Liebe iſt es willkommene Gnade, wenn ſie Anderen nützen kann.

80.) Der hl. Paulus zählt uns neun ſolche Gnaden: 1. die Rede der Weisheit, 2. die Rede der Wiſſenſchaft, 3. der Glaube *) (etwa beſondre Einſicht in die Glaubensgeheimniſſe, um Andere zu lehren?) **) 4. Die Gnade der Geſundmachung, 5. die Wunderwirkungsgabe, 6. die Weiſſagungsgabe, 7. die Unterſcheidung der Geiſter, d. h. die tiefen Blicke in das Innerſte der Menſchen; 8. die Arten der Sprachen und endlich 9. die Auslegung der Reden; d. h. die wunderbare Gabe, verſchiedne Sprachen entweder zu reden, oder ſie zu verſtehen; erſteres iſt die achte Gnade, letzteres die neunte. Unter der neunten möchte ich aber auch die Auslegungskunde deſſen, was in der hl. Schrift ſteht, und ſich eben nicht

*) In ſofern Weisheit und Wiſſenſchaft, wie auch der Glaube eigenes Heil bezwecken, ſind ſie „Gaben des heiligen Geiſtes;" hieher gehören ſie, in ſofern ſie für Andere ſind.

**) Es läßt ſich der „Glaube" noch anders erklären. Sieh in der nächſten Anmerkung. An ſo eben gegebene Erklärung möchte ich ſelbſt nicht glauben.

I.

Beilage

zur Abhandlung

von

der übernatürlichen Gnade.

Väterstellen.

Man sieht gar leicht, daß diese Gnaden hauptsächlich zur Fortpflanzung, Erweiterung, und zur Verherrlichung der Kirche gegeben werden; denn durch die Kirche werden wir vorzüglich zum Heile geführt.

81.) Die Bemerkung des Bellarmin und des Suarez, daß da der heil. Paulus nicht alle Gnaden für Andere, sondern nur die namhaftesten aufzählte, scheint mir gründlich zu seyn. Ist ihre Mannigfaltigkeit nicht unbestimmbar? Mir schien schon öfters, jeder gute, die Mitwaller in's Vaterland übernatürlich liebende, Mensch habe oftmals solche Gnaden, ohne es zu wissen. So haben Manche eine besondere Gabe, für die Tugend einzunehmen; ich habe nicht Lust, diese Gabe immer nur für natürlich zu erklären.

82.) Bei manchen Wirkungen, welche auch von solchen Gnaden herrühmmen, ist es übrigens oft schwer zu unterscheiden, ob sie von vorzüglichen Naturgaben, oder von solchen Gnaden, oder von beiden kommen.

Bei manchen aber ist die Gnade unverkennbar, z. B. beim Wunderwirken.

83.) Die Theologen bemerken noch, einige solcher Gnaden stehen dem Menschen gleichsam zu Gebote; das

---

Von der Gabe des Wunderwirkens spricht Paulus alsbald im 10. Vers. — In der Schriftstelle wird „die Gabe, gesund zu machen" unmöglich anders genommen werden können, als wie eine Wunderwirkung. — Will etwa jemand sagen, ein Theil dieser Gabe könne manchmal auch übernatürliche Einsicht der natürlichen Heilsmittel in besondern Fällen seyn? — „Die Weissagungsgabe" kann hier wohl auch übernatürlich begeistertes Reden von Religionswahrheiten höherer Art seyn, die Wenige auffassen würden. — „Unterscheidung der Geister" beurtheilet die Begeisterung, die man ausgibt. Sieh Schnappinger.

ſchreibe nach Auguſtins Grundſätzen von der Gnade. Auguſtin der Große ſpricht den Sündern alle Ausrede ab: „Gott ruft den Abgewendeten auf verſchiedene Weiſe; Er lehret den Glaubenden, Er tröſtet den Hoffenden; den Liebenden ermahnt, den Strebenden unterſtützet, den Flehenden erhöret Er; und der Sünder verachtet Den, der da heilen will!“ a)

72.) Es iſt ferners Dogma, daß allen Gerechten, d. h. in der heiligmachenden Gnade ſich Befindenden, hinreichende Gnade gegeben wird.

Der Apoſtel tröſtet uns, Gott ſei getreu, und Er laſſe uns nicht über unſre Kräfte verſuchet werden, ſondern mit der Verſuchung mache Er auch die auslangende *) Kraft, damit wir aushalten können. b) Da redet er von Allen, nicht etwa nur von Prädeſtinirten. Auch der hl. Kirchenrath von Trient legt dieſen Text ſo aus. c)

„Die Augen des Herrn ſind auf die Gerechten gerichtet“ d); wie wären ſie das, wenn Er ſie mit ſeiner Gnade verließe? Zumal da es daſelbſt heißt: „Seine Ohren merken auf ihr Gebeth.“ Und um was bethen ſie vornehmlich? Doch um das, was ſie vornehmlich ſuchen. Und was ſuchen ſie vornehmlich: „Suchet zuerſt das Reich Gottes.“ (Matth. 6, 33.)

---

a) De nat. et grat. c. 67. — Vergl. De grat. c. 47. — und 83 quaest. q. 68. und ſonſt gar oft.

*) „Ἀλλὰ ποιήσει σὺν τῷ πειρασμῷ καὶ ἔκβασιν, τοῦ δύνασθαι (ὑμᾶς) ὑπενεγκεῖν.“ — Ἔκβασις, evasio; evadit autem, qui tentationem vincit. Largietur cum tentatione vincendi facultatem. So bemerkt ſelbſt Roſenmüller.

b) 1. Kor. 10, 13. Vergl. I. 9.

c) Vergl. Sess. 24. can. 9.

d) Pſ. 33, 15.

I.

Beilage

zur Abhandlung

von

er übernatürlichen Gnade.

Väterstellen.

* * *

Die heilige geoffenbarte Lehre von der Gnade, welche
)on im alten Bunde und in einer Dämmerung wohl seit
m Adam, dem sie in Absicht auf die Würde der Kind-
)aft Gottes im Paradiese wohl hell mußte gewesen seyn,
r Menschheit, wo sie von Gott nicht verirrte, bekannt
ar, wird in Väterschriften so hoch gefeiert. Und diese
ier ist es, was ihren Schriften eine solche Salbung gibt,
ne Salbung, die so reichlich und rein aus Stellen der
illigen Schrift schon des alten Bundes quoll, wo in einem
milderten Lichte die heiligmachende Gnade der Kinder
ottes und das hochgefühlte Bedürfniß der wirklichen
nade, und herrliche Gnaden für Andere (gratiae gratis
ıtae) gepriesen werden. Manche solcher Stellen sahen
ir aus dem alten Bunde schon in der Abhandlung, oder
erden solche in andern Abhandlungen sehen, und dem
enner der heiligen Schrift waren sie im göttlichen Buche
lbst schon oft himmlische Weide. Wie waren solche Weide
m nicht die Psalme, in denen die wirkliche Gnade so oft,
ıld in Bildern, bald ohne Bilder der Gegenstand des in-
gsten Flehens, des lebhaftesten Dankes und der schwung-
)llsten Hoffnung ist! Wie tief dringt in jede demüthige
eele, die nicht im stolzen Wahne sich selbst kräftig zur
ugend glaubt, der Herzenserguß des heiligen Sängers!
Ich bin Pilger auf Erde, verbirg mir deine Gebote nicht.

„Von ganzem Herzen ſuche ich Dich; laß mich nicht ab„weichen von Deinen Geboten. Leite mich auf die Bahn „Deiner Gebote; denn das iſt es, was ich wünſche. Zieh „meinen Blick von der Eitelkeit ab; belebe mich auf Dei„nem Wege. Sieh, nach Deinen Geboten ſehne ich mich; „belebe mich nach Deiner Gerechtigkeit. *) Belebe mich „nach Deiner Barmherzigkeit; und ich werde halten die „Zeugniſſe Deines Mundes. Leite meine Schritte nach „Deinem Geſetze; keine Ungerechtigkeit herrſche über mich.“ a) Könnte ein Ascet, der in der Schule die Vorträge von der Nothwendigkeit der wirklichen Gnade gehört hätte, wohl anders um ſie flehen, als dieſer von Gott erleuchtete Sänger da flehte?

Es ließe ſich eine eigene Abhandlung über den Satz ſchreiben: „Die Lehre von der übernatürlichen Gnade war der Menſchheit nie unbekannt, und im alten Bunde ſtrahlte ſie bereits ſchon hell, obſchon nicht ſo hell, wie im neuen Bunde.“ Aber Schriftkundige haben ſich das ſchon lange bewieſen und von unſerm heiligen Glauben beſeelte Kenner der Geſchichte der Menſchheit bemerkten ſich die Richtigkeit dieſes Satzes ſchon oft. Schimmert die Lehre von der Gnade nicht ſelbſt, obſchon ſehr verunſtaltet, in der Götterfabel, in denen erdichtete Gottheiten Menſchenkindern Weisheit, Rath und übermenſchliche Kräfte gaben, herrliche Dinge zu thun und Helden zu ſeyn? Und daß die unerſchöpfliche Fabel Menſchen zu Göttern erhoben werden ließ, verräth es nicht noch einiges Strählchen von der Urtradition, daß wir Gottes Kinder ſeyn ſollen, und ſomit von der heiligmachenden Gnade?!

---

*) Nach dem Hebräiſchen: „Nach Deiner Treue,“ nämlich in Erfüllung deſſen, was Du verheiſſen haſt.

a) Pſalm 118.

Eine Schande ist es für unsere Zeiten, daß Afterweise uns gern aus allem übernatürlichen Verhältnisse zu Gott geworfen hätten, da doch selbst das versunkene Heidenthum die Menschen auf höhere wundervolle Weise mit den Göttern in engem Verhältnisse dichtete, damit die Menschheit nicht gottlos sei!

Um uns gegen den Geist der Zeit, der die Kälte der eignen vollen Tugendkraft des Menschen, und der Natur, über die es im Reiche der erschaffenen Wirklichkeit nichts Höheres geben soll, noch immer gern verbreiten möchte, zu wehren und uns von dem heiligen Glauben, wie von den Strahlen der Sonne wärmen zu lassen, wollen wir Väterstellen über die übernatürliche Gnade beherzigen.

Ja nicht alle führe ich da an, die sich anführen ließen. Aber diese schon werden uns viel Licht geben und Wärme.

* * *

1.) „Salus in eo est, ut voluntatem ejus, cujus amorem et desiderium, Deo largiente, conceperis, facias: ne dicatur ad te ille sermo ejus, quem dixit: Quid autem dicitis mihi, Domine, Domine, et non facitis, quae dico?“ — Recognitionum S. Clementis l. 4.

2.) „Tu ante omnia precare lucis portas tibi aperiri; neque enim haec quisquam perspicere et intelligere possit, nisi cui Deus intelligere dederit et Christus ejus.“ Haec ille; — et abiens praecepit, ut ea meditando persequerer; neque eum amplius vidi. Mihi vero statim in animo ignis accensus est, neque amor invasit Prophetarum et hominum illorum, qui Christi sunt amici.“ — S. Justini Dialog. cum Triphone Judaeo.

3.) „Christo non Philosophi solum et litterati credidere; sed operarii etiam et omnino

qui et gloriam, et metum et mortem contempserunt: quandoquidem haec virtus inenarrabilis Patris efficit, non humanae rationis instrumenta.“ Idem, in Apolog. 2.

4.) „Cum in stupris ac omni prorsus sordida actione versaremur, per gratiam a nostro Jesu secundum voluntatem ipsius Patris concessam sordida omnia, quibus induti eramus, mala exuimus.“ — Idem, in Dialog. cum Triphone Iudaeo.

5.) „Dominus pollicitus est mittere se Paracletum, qui nos aptaret Deo. Sicut enim de arido tritico massa una fieri non potest sine humore, neque unus panis; ita nec nos multi unum fieri in Christo poteramus, sine aqua, quae de coelo est. Et sicut arida terra, si non percipiat humorem, non fructificat; sic et nos, lignum aridum existentes primum, nunquam fructificaremus vitam, sine superna voluntaria pluvia.“ — S. Irenaeus, libr. 3. cap. 17. contra haeres. pag. 208.

6.) „Non a nobis, sed a Deo est bonum salutis nostrae.“ Idem, ibidem cap. 20.

7.) „Neque fieri potest, ut sine nostro animi proposito consequamur, neque universum est positum in nostra voluntate; quale est, quod est eventurum: gratia enim servamur, sed non absque bonis operibus: sed oportet quidem, cum natura apti simus ad bonum, ad id aliquod adhibere studium. Oportet autem mentem quoque habere sanam, et quae nulla retardetur poenitentia a Pulchri venatione, ad quod maxime divina opus habemus gratia, rectaque doctrina, castaque et munda animi affectione et Patris ad ipsum attractione.“ — S. Clemens Alex., Stromatum libr. 5.

Könnte ein Scholastiker bestimmter reden? Aehnliches sagt der heil. Lehrer im nämlichen Buche. Man vergleiche damit auch das 4te Buch seines Werkes.

8.) „Est donum doctrina pietatis; gratia vero fidem.“ Idem. l. 4.

9.) „Non potest aliter comparari continentia, nisi gratia Dei; et ideo dixit Christus: Petite, et dabitur vobis (Matth. 7. v. 7.)“ Idem, ibidem.

10.) Im siebenten Buche erklärt der heilige Lehrer, wie uns Gott durch seine Gnade nicht nöthige, wohl aber sogar unsrer Bitte zuvorkomme.

11.) „Bonorum quorumdam, sicuti et malorum, intolerabilis magnitudo est, ut ad capienda et praestanda ea sola gratia divinae inspirationis operetur. Nam quod maxime bonum, id maxime penes Deum, nec alius id, quam qui possidet, dispensat, ut cuique dignatur.“ — Tertullianus, libr. de patientia, cap. 1.

12.) „Haec erit vis divinae gratiae potentior utique naturâ, habens in nobis subjacentem sibi liberam arbitrii potestatem. — Quae cum sit ipsa naturalis atque mutabilis, quoquo vertitur, natura convertitur.“ — Idem, libr. De anima, cap. 21.

13.) „Ipse unigenitus, ipse inquam, Filius Dei adest, ipse defendit, ipse custodit, ipse nos ad se trahit. Audi, quomodo ipse dicit: „Et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem seculi. (Matth. 28. v. 20.) Sed nec sufficit eum esse nobiscum, sed quodammodo vim nobis facit, ut nos pertrahat ad salutem. Ait enim in alio loco: Cum autem exaltatus fuero, omnia ad me traham. (Joann. 12. v. 32.) Vides quomodo non solum invitat volentes, sed et cunctantes trahit.“ — Origenes, Homil. 20. in Numeros.

I.

Beilage

zur Abhandlung

von

der übernatürlichen Gnade.

Väterstellen.

Daß dieſes Ziehen unſre Freiheit keineswegs aufhebe, ſagt derſelbe Lehrer anderswo: „Si enim nostri arbitrii sumus, impugnare nos fortasse possunt aliquae virtutes ad peccatum, et aliae juvare ad salutem: non tamen necessitate cogimur vel agere recte, vel male.“ Libr. de principiis.

14.) „Verbum Dei, cum ait: Nemo novit Patrem, nisi Filius, et cui Filius revelaverit, (Matth. 11. v. 27.) Deum divina quadam gratia, animae non sine singulari Dei beneficio, sed divino quodam afflatu ingeneratâ, cognosci declarat.“

„Ecquis prudens risu non prosequatur hominem, qui post auditas ex philosophia tot tamque sublimes de Deo diisve disputationes, simulacra respicit, vel eis preces offert, vel iis contemplandis ad eum preces dirigit, quem mente concipit, et ad quem ab eo, quod videtur et merum signum est, ascendere oportere existimat? At Christianus, etiam idiota, — in quovis loco preces offerens, clausis sensuum, erectis animae oculis totum hunc mundum transcendit, nec in coeli convexis gradum sistit; sed ad locum, qui ultra coelos est, cogitatione perveniens, et quasi extra mundum, duce Dei Spiritu, egressus.“

Idem, Libr. 7. contra Celsum.

15.) „Moris quippe Sanctorum est, ubi adversarius vincitur, tanquam qui sciant, non sua virtute, sed Dei gratia victoriam factam, hymnum Deo gratulationis offerre.“

Idem, Homilia 6. in Exodum.

16.) „De victoria nemo se jactavit, nemo suae virtuti, quia superavit, adscripsit; sed scientes, quia Jesus est, qui victoriam tribuit, ipsi in lingua sua non mutiunt. Quod bene intelligens Apostolus dicebat,

Non autem ego, sed gratia Dei, quae in me est. (1. Cor. 15. V. 10.)

Idem, Homil. 12. in librum Jesu Nave.

17.) „Omnipotentis Dei misericordiam deprecemur, qui nos non solum auditores verbi sui faciat, sed et factores (Jacob. 1. V. 22.), et inducat super nostras quoque animas diluvium aquae suae, et deleat in nobis, quae scit esse delenda, et vivificet, quae scit esse vivificanda, per Christum Dominum nostrum, et per Spiritum suum Sanctum.“

Idem, Homil. 2. in Genesim. Man vergleiche auch desſelben Lehrers libr. 2. contra Celsum. — Homil. 7. in libr. Judicum. — Homil. 9. in Ezechielem.

18.) Wie ſchön iſt folgende Stelle des heiligen Lehrers Cyprian, in der er die Gnadenlehre ſo kurz als in Bezug auf eigne Heiligung erſchöpfend darſtellet:

„Quia ipse dixit: Sancti estote, quia ego sanctus sum (Levit. 20.), id petimus et rogamus, ut qui in Baptismo sanctificati sumus, in eo, quod esse coepimus, perseveremus. Et hoc quotidie deprecamur. Opus est enim nobis quotidiana sanctificatione, ut qui quotidie delinquimus, delicta nostra sanctificatione assidua repurgemus. Quae autem sit sanctificatio, quae nobis de Dei dignatione confertur, Apostolus praedicat dicens: Neque fornicarii, neque idolis servientes, neque adulteri, neque molles, neque masculorum appetitores *), neque fures, neque fraudulenti, neque ebriosi, neque maledici, neque raptores regnum Dei consequentur. Et haec quidem fuistis;

*) Wir leſen in unſern Bibelausgaben: ἀρσενοκοῖται; die Vulgata hat: „masculorum concubitores.“

sed abluti estis, sed sanctificati estis in nomine Domini nostri Jesu Christi, et in Spiritu Dei nostri (1. Cor. 6.). Sanctificatos nos dicit in nomine Domini Jesu Christi et in Spiritu Dei nostri. Haec sanctificatio ut in nobis permaneat, oramus. Et quia Dominus et judex noster, sanato a se et vivificato comminatur jam non delinquere, ne quid ei deterius fiat, hanc continuis orationem precibus facimus, hoc diebus ac noctibus postulamus, ut sanctificatio et vivificatio, quae de Dei gratia sumitur, ipsius protectione servetur. — Addimus quoque et dicimus: Fiat voluntas tua sicut in coelo et in terra, non ut Deus faciat, quod vult, sed ut nos facere possimus, quod Deus vult. Nam Deo quis obsistit, quo minus, quod velit, faciat? Sed quia nobis a diabolo obsistitur, quo minus per omnia noster animus atque actus Deo obsequatur, oramus, ut fiat in nobis voluntas Dei, quae ut fiat in nobis, opus est Dei voluntate, id est, ope ejus et protectione; quia nemo suis viribus fortis est, sed Dei indulgentia et misericordia tutus est. — De Orat. Dom.

Auf dieſe Stelle berief ſich ſelbſt der heil. Auguſtin gegen die Pelagianer. (L. 4. contra duas Epist. Pelag. cap. 9.)

19.) „Quam laetus illic Christus fuit, quam libens in talibus servis suis et pugnavit et vicit protector fidei, et dans credentibus tantum, quantum se credit capere, qui sumit. Certamini suo adfuit, praeliatores atque assertores sui nominis erexit, corroboravit, animavit. Et qui pro nobis mortem semel vicit, semper vincit in nobis.“ — Idem, Epist. 8. ad Martyres et Confessores.

Man vergleiche damit, was der erleuchtete Lehrer in Epist. 77. ad Nemesianum ſagt.

20.) „In nullo gloriandum est, quando nostrum nihil sit. — Nemo potest quidquam accipere, nisi datum fuerit illi de coelo. (Joann. 3.) Item in Epistola Pauli ad Corinthios prima: Quid enim habes, quod non acceperis? Si autem accepisti, quid gloriaris, quasi non acceperis?“ (1. Cor. 4. V. 7.)

Idem, Libr. 3. Testimon. c. 4. Darauf beriefs ſich der heil. Auguſtin (libr. 4. contra duas Epist. Pelag. c. 9. et libr. de Praedestin. Sanct. c. 3.)

21.) „Quando rogamus, ne in tentationem veniamus, admonemur infirmitatis et imbecillitatis nostrae, dum sic rogamus, ne quis se insolenter extollat, ne quis sibi superbe atque arroganter aliquid assumat, ne quis sibi aut confessionis aut passionis gloriam suam ducat, cum Dominus ipse humilitatem docens dixerit. Vigilate et orate, ne veniatis in tentationem. Spiritus quidem promptus est, caro autem infirma; (Marc. 14. V. 38.) ut, dum praecedit humilis et summissa confessio, et datur totum Deo, quidquid suppliciter cum timore et honore Dei petitur, ipsius pietate praestetur.“

Idem, Libr. de Orat. Domin. Dieſe Stelle führte Auguſtin an, (Libr. 4. contra duas Epist. Pelag. cap. 9.)

22.) „Magno nobis Dei auxilio opus est in tanto atque assiduo seculi istius praelio.“ —

S. Hilarius, in Psalm. 118. Vergleich deſſelben Stelle in Psalmum 51.

23.) „Idem enim ille Deus, qui totius universi, eorum quoque simul, quae seu libertatis nostrae sunt, seu naturae, seu casus, auctor omnium, molitorque celebratur. Nam illud divinae Scriptura de nulla re non

accipiendum est: Ipse dixit, et facta sunt; ipse mandavit et creata sunt. (Psalm. 148.)

Euseb., Praepar. Evangel. tom. I. pag. 247. edit. Parisiis 1698.

24.) „Adjuva me, et salvus ero (Psalm. 118. V, 117.) Etiamsi, inquit, adjutor et susceptor meus es tu, at indesinenti auxilio opus est. Quanto enim tempore hic sumus, nondum perfectum est illud: Salvus ero.

S. Athanasius, Expos. in Psalmos, tom. 1. pag. 12. 14. edit. Parisiis 1698.

25.) „Non ideo spernas gratiam, quia gratis datur, sed religiose potius, cum acceperis, custodito."

S. Cyrillus Hierosol., Catech. I.

26.) „Opus ipsum, propter quod Deus mercedem pollicetur, alterum donum esse videtur."

S. Gregor. Nyss., Orat. 7. Vergleich deſſen Stelle in Psalmos, tom. I. pag. 279. edit. Parisiis 1638.

27.) Wie ſehr erinnert der heil. Ephräm an das Bedürfniß der übernatürlichen Gnade!

„Enitere, ut divinam gratiam in mente tua habeas, ne illudaris. Cole illam ut custodem, ne injuria affecta relinquat te. Venerare illam, ut magistram invisibilium, ut ne, illa absente, verseris in tenebris. Sine illa noli certamen inire, ne turpiter intereas. Sine comitatu illius, virtutis semitam ne ingrediaris; nam draco insidias tibi struet. Absque consilio illius non tractes, quae ad animam pertinent; multi enim sunt, qui specie recti mentem depravant. — Illam nisi sociam tibi habueris, dolos Serpentis ignorabis."

Inter opera S. Ephraem tom. 3. graece pag. 42 — 47. edit. Romae 1732 — 43. Man leſe

dort die ganze Stelle, wo er auch von den gratiis gratis datis Meldung thut.

28.) „Si quis per ignaviam, se ipsum relaxans, gratiam Dei in auxilium invocare neglexerit; se ipsum accuset, et non gratiam, si ab ea deseratur.“

Idem, de vita religiosa.

29.) „Quid igitur, dic quaeso, te ipse quasi de tuis ipsius bonis effers, cum deberes pro acceptis donis gratiam largitori habere? Quid enim habes, quod non accepisti? Non tu Deum cognovisti per tuam justitiam; sed Deus cognovit te propter suam bonitatem. Fide, inquit, stas; noli altum sapere, sed time. (Rom. 11. V. 20.) Judicium sequitur gratiam; et quomodo datis usus fueris, expendit judex. Quod si ne hoc quidem intelligis, fuisse te gratiam consecutum, aut si, prae nimia stupiditate, tuam ipsius virtutem existimas gratiam esse, non es beato Petro Apostolo praestantior. Nec enim Dominum amore majori prosequi poteris, quam qui ita vehementer dilexit, ut etiam voluerit pro ipso mori. Sed quoniam animo elatiore locutus est, cum dixit: Et si omnes scandalizati fuerint in te, ego tamen nunquam scandalizabor (Matth. 26. V. 33.); timiditati humanae traditus est, ceciditque in inficiationem, lapsu erudiendus ad metum atque ad cautionem, edocendusque infirmis parcere et debilibus, quod et suam cognovit infirmitatem, et perspicue intellexit, quod, quemadmodum cum in pelago mergeretur, per Christi dexteram erutus est, ita in Scandali procella ab incredulitatem in pereundi periculum veniens Christi virtute servatus sit.“

S. Basilius M., Homil. de Humilitate.

30.) „Cum illud audis: Non volentis, neque currentis, sed miserentis est Dei; (Rom. 9.

V. 16.) idem tibi existimandum censeo. Quoniam enim nonnulli sunt, qui ob recte facta ita animis efferuntur, ut id totum sibi ipsis adscribant, nec quidquam Creatori et eorum auctori, ac bonorum omnium suppeditori acceptum ferant, his verbis eos docet Paulus, quod ipsum etiam rectum Velle divino auxilio indigeat; imo ut rectius loquar, voluntas quoque ipsa et electio eorum, quae recta et cum officio conjuncta sunt, divinum quoddam beneficium est, atque a Dei benignitate manans. Quod enim salvamur, id et a nobis, et a Deo esse oportet. Idcirco ait, Non volentis, id est, non solum volentis, nec currentis solum, sed etiam miserentis est Dei. Ita, quoniam velle quoque ipsum a Deo est, optimo jure totum Deo assignavit. Quantumlibet curras, quantumlibet certes, opus habes eo, qui det coronam. Nisi dominus aedificaverit domum, in vanum laboraverunt, qui aedificant eam. Nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilant, qui custodiunt eam. (Psalm. 117. V. 1.) Scio, inquit, quod nec velocium cursus est, nec fortium bellum, nec pugnantium victoria, (Eccli. 9. V. 11.) nec prospere navigantium cursus: sed Dei est, victoriam afferre, et incolumem scapham in portum perducere."

S. Gregorius Naz., Orat. 37.

Derſelbe ſagt auch: „Spiritus ubi vult, spirat, (Joann. 3. V. 8.) et super quos vult, et quando, et quantum. (Orat. 44.)

31.) „Vitalem etenim omnibus gratiam subministrans, omnibus praesto est munere bonitatis suae."

S. Ambrosius, Exposit. in Psalm 118.

32.) „Humilitatis proprietas in confessione est gratiae Dei, quae tota repellitur, nisi tota suscipitur. Sicut enim alienus est a numero fidelium et a sorte Sanc-

torum, qui in aliquo a catholica veritate dissentit; ita extra gratiam efficitur, qui aliquid de ejus plenitudine diffitetur; quasi homo auxilio Dei in quadam actionum suarum parte egeat, in quadam autem non egeat, sitque ullum tempus ullumve momentum, quo perniciosum illi esse non possit, si ab eo Spiritus Sanctus defuerit. Qui utique secundum verae Deitatis essentiam ubique totus est, et omnia comprehendit, sed ab illis modo quodam intelligetur recedere, quos destiterit gubernare. Cessatio quippe auxilii ejus pro absentia accipitur, quam sibi inanissime utilem putat, qui in iis, quae recte gesserit, se magis quam Deum gaudet operatum. Plene ergo et veraciter confitenda est gratia Dei, de cujus hoc primum munere est, ut auxilium ipsius sentiatur. Propter quod dicit Apostolus: Nos autem non spiritum mundi accepimus, sed Spiritum, qui ex Deo est, ut sciamus, quae a Deo donata sunt nobis. (1. Cor. 2, 12.) Unde si quis est, qui aliqua se habere existimat bona, quorum non Deus sit largitor, sed ipse sibi auctor existat, manifestum est, hunc non Spiritum Dei habere, sed mundi."

Idem, Epist. 84.

Derſelbe heilige Lehrer ſagt eben daſelbſt: „An verendum est, ne liberum tollere videamur arbitrium, cum omnia, per quae propitiatur Deus, ad ipsum dicimus esse referenda? Quod nequaquam esse consequens ostenditur. Operante enim Spiritu Dei, juvatur arbitrium, non aufertur; et hoc agit gratia, ut voluntas peccato corrupta, vanitatibus ebria, seductionibus circumsepta, difficultatibus impedita, non remaneat in languoribus suis, sed per opem miserantis medici curata revalescat."

„Tanto quisque est beatior, Deoque conjunctior,

quanto plus in eo gratiae fuerit divinae, quam actionis, humanae.“

33.) „Concupivit anima mea desiderare judicia tua in omni tempore. (Psalm 118. V. 20.) Ait, concupiscimus desiderare, quasi non sit potestatis nostrae desiderium, sed Gratiae Dei.“

Idem, in Psalm. 118.

34.) „Licet Paulus sit aliquis aut Petrus, licet Jacobus, subsidio coelesti privatus facile vincitur, et supplantatur et concidit. — Quocirca dicit etiam Paulus: Fidelis Deus, qui non patietur vos tentari supra id, quod potestis: sed faciet cum tentatione proventum, ut possitis sustinere. Non enim tantum, inquit, supra vires inferri tentationem non sinit, sed etiam in ipsa, quae pro ratione virium adhibetur, nos sustentans adest, et nos corroborat, cum nos priores, quae nostrarum sunt partium, contulerimus, exempli causa, alacritatem animi, spem in ipsum, gratiarum actionem, tolerantiam, patientiam.“

8. Joann. Chrysost., Homil. in paralyticum demissum per tectum.

35.) Wiederholt beweist derselbe heilige Lehrer aus dem Falle des heiligen Apostels Petrus das Bedürfniß der Gnade. (Homil. 83. in Joann. — Homil. 73. in Joann.).

Irgendwo sagt er über diesen Fall:

„Magnum hic dogma accipimus, non sufficere hominis fervorem, nisi superna adsit gratia; itemque nihil nos a superna gratia juvari, nisi voluntatis studium adsit. Et haec ambo ostendunt Judas et Petrus. Ille namque multo fultus auxilio, nihil hinc fructus percepit, quia noluit, nec sua contulit; hic vero cum proposito voluntatis, quia nullo fultus erat auxilio *), lap-

*) Das heißt, non efficaci gratia. Daß Petrus gratiam sufficientem hatte, ist allgemeine Ansicht, gegen die man sich ver-

sus est.“ (Homil. 82. al. 83. in Matth.) In dieser Stelle ist die Angabe der gratia efficax und der gratia sufficiens unverkennbar; oder: sie läßt sich nur durch die gratia efficax und durch die gratia sufficiens erklären. Wer getraute sich zu sagen, Judas habe die gratia efficax, und Petrus habe nicht einmal die gratia sufficiens gehabt? Vergleiche desselben heiligen Lehrers Homil. 80. in Matth.

36.) „Hoc solum nobis curae sit, quomodo vincamus diabolum; imo non nostri studii opus est; sed divinae gratiae totum est. Unum nobis curae sit; quomodo conciliemus nobis illius gratiam, ut trahamus ad nos favorem illum? Si Deus pro nobis, quis contra nos?

Idem, Homil. 15. in cap. 6. Actuum.

37.) Da sieht man, welche Auktoritäten der heiligen Ueberlieferung Augustin der Große vorfand, als er sich, durch Gottes Kraft und mit herrlichen Gaben ausgerüstet, erhob zum Kampfe für die katholische Lehre von der Gnade. Nicht etwa nur in Väterstellen, sondern in den Ceremonien und Gebethen der Kirche Jesu fand er dieselbe Erblehre durch alle Zeiten der Kirche herab, wie auch in den Akten der Heiligen, besonders der Martyrer. Dies da zu beweisen wäre zu überflüssig; man lese die Kirchengeschichte und Liturgie. Ich verweise in dieser Hinsicht besonders an den vortrefflichen Joann. Bapt. Genér, tom. 5. *)

---

gebens auf eine oder andere Väterstelle berufen hat. Lesenswerth ist hierüber Natalis Alexandri Theologiae Dogmat. libr. 1. art. 5. §. 16.

*) Dies Werk rühme ich anderswo insbesondere an. Für den Dogmatiker ist es eben so wichtig, als unterhaltend; es heißt aber so: „Joannis Baptistae Genér Theologi Hispani Theologia Dogmatico-Scholastica perpetuis Prolusionibus Polemicis Historico-Criticis nec non Sacrae Antiquitatis monumentis illustrata.“ Es ward in den siebziger

Mit Vergnügen wird in dieſem Auktor jeder nachſinnige Leſer ſich genug finden; und auch ſelbſt genug in Abſicht auf die heiligmachende Gnade. Nimmt man in Bezug auf die gratia sanctificans wie auch auf die gratia actualis auch auf die Zeiten nach Auguſtin Rückſicht, ſo wird man wieder in der Geſchichte der Kirche ꝛc. (ſieh auch in dem angeführten Werke) ſo vieles finden. Insbeſondere auch findet man bei dem gerühmten Gener ſchöne Monumente des chriſtlichen Alterthumes vor und nach Auguſtin in Abſicht auf die Lehre vom Verdienſte.

Vernehmen wir nun aus den ſo vielen Stellen des heil. Auguſtin nur einige:

„Multa Deus facit in homine bona, quae non facit homo; nulla vero facit homo, quae non facit Deus ut faciat homo. — Nec omnino incipit homo ex malo in bonum per initium fidei commutari, nisi hoc in illo agat indebita et gratuita misericordia Dei. De qua suam cogitationem recolens quidam, sicut legimus in Psalmis: Numquid obliviscetur, inquit, misereri Deus, aut continebit in ira sua miserationes suas? Et dixi: nunc coepi, haec mutatio dexterae Excelsi. (Psalm. 76. V. 10 et 11.) Cum ergo dixisset, nunc coepi; non ait, haec mutatio arbitrii mei, sed dexterae Excelsi. Sic itaque de gratia cogitetur, ut ab initio bonae mutationis suae usque in finem consummationis qui gloriatur, in Domino glorietur. (2. Cor. 10. V. 17.) Quia sicut nemo potest bonum perficere sine Domino, sic nemo incipere sine Domino.“ (Libr. 2. contra duas Epist. Pelag.)

Jahren des vorigen Jahrhunderts zu Rom aufgelegt und hat 6 Quartbände. Schade, daß es nunmehr ſo ſchwer zu bekommen iſt.

„Non in hominum, sed in Dei potestate, ut habeant homines potestatem, filii Dei fieri. Ab ipso quippe accipiunt eam, qui dat cordi humano cogitationes pias, per quas habeat fidem, quae operetur per dilectionem (Gal. 5. V. 6.) ad quod bonum sumendum et tenendum, et in eo perseveranter usque in finem proficiendum, non sumus idonei cogitare aliquid quasi ex nobismetipsis, sed sufficientia nostra ex Deo est; (2. Cor. 3. V. 5.) in cujus est potestate cor nostrum et cogitationes nostrae.“ (De dono Perseverantiae t. 10. edit. a Benedict. Paris. 1689, col. 831.)

„Sed cur, inquit, gratia Dei non secundum merita hominum datur? Respondeo, quoniam Deus misericors est. Cur ergo, inquit, non omnibus? Et hic respondeo, quoniam Deus judex est; ac per hoc et gratis ab eo datur gratia; et justo ejus in aliis judicio demonstratur, quid in eis, quibus datur, conferat gratia. Non itaque simus ingrati, quod, secundum beneplacitum voluntatis suae, in laudem gloriae gratiae suae tam multos liberat misericors Deus de tam debita perditione, ut si inde neminem liberaret, non esset injustus. Ex uno quippe omnes in condemnationem non injustam judicati sunt ire, sed justam. Qui ergo liberatur, gratiam diligat; qui non liberatur, debitum non agnoscat. Si in remittendo debito bonitas, in exigendo aequitas intelligitur; nusquam esse apud Deum iniquitas intelligitur.“ (De dono Perseverantiae c. 8.)

„Si ad liberum arbitrium hominis pertinere dicis, ut perseveret in bono quisque, vel non perseveret, non Deo donante, si perseveret, sed humana voluntate faciente; quid moliturus es contra verba dicentis: Rogavi pro te, Petre, ne deficiat fides tua? (Luc. 22. V. 32.) An audebis dicere, etiam rogante

Christo, ne deficeret fides Petri, defecturam fuisse, si Petrus eam deficere voluisset, hoc est, si eam usque in finem perseverare noluisset? Quasi aliud Petrus ullo modo vellet, quam pro illo Christus rogasset ut vellet. Nam quis ignorat, tunc fuisse perituram fidem Petri, si ea, qua fidelis erat, voluntas ipsa deficeret; et permansuram, si eadem voluntas maneret? Sed quia praeparatur voluntas a Domino (Prov. 8. secund. LXX.); ideo pro illo Christi non posset esse inanis oratio. Quando rogavit ergo, ne fides ejus deficeret, quid aliud rogavit, nisi ut haberet in fide liberrimam, fortissimam, invictissimam, perseverantissimam voluntatem? Ecce quemadmodum secundum gratiam Dei, non contra eam, libertas defenditur voluntatis. Voluntas quippe humana non libertate consequitur gratiam, sed gratia potius libertatem, et ut perseveret, delectabilem perpetuitatem et insuperabilem fortitudinem.“ (Libr. de correptione et gratia, citatae editionis, tom. 10. col. 758.)

Derſelbe erleuchtete Kirchenlehrer ſpricht mit ſeiner verwunderlichen Beſtimmtheit, in Abſicht auf die Auserwählten:

„Tantum quippe accenditur Spiritu Sancto voluntas eorum, ut ideo possint, quia sic volunt; ideo sic velint, quia Deus operatur ut velint. Nam si in tanta infirmitate vitae hujus ipsis relinqueretur voluntas sua, ut in adjutorio Dei, sine quo perseverare non possent, manerent, si vellent, nec Deus in eis operaretur, ut vellent; inter tot et tantas tentationes infirmitate sua voluntas eorum succumberet, et ideo perseverare non possent, quia deficientes infirmitate nec vellent, aut non ita infirmitate voluntatis, ut possent. Subventum est igitur infirmitati voluntatis humanae, ut divina gratia indeclinabiliter et insuperabiliter ageretur; et ideo

quamvis infirma, non tamen deficeret, neque adversitate aliqua vinceretur.“ (De dono Perseverantiae cap. 12.)

„Procul dubio plus est agi quam regi. Qui enim regitur, aliquid agit; et a Deo regitur, ut recte agat; qui autem agitur, agere aliquid vix ipse intelligitur. Et tamen tantum praestat voluntatibus nostris gratia Salvatoris, ut non dubitet Apostolus dicere: Quotquot Spiritu Dei aguntur, hi sunt filii Dei (Rom. 8. V. 14.). Nec aliquid in nobis libera voluntas melius agere potest, quam ut illi se agendam commendet, qui male agere non potest; et hoc cum fecerit, ab illo se, ut faceret, adjutam esse non dubitet, cui dicitur in Psalmo: Deus meus, misericordia ejus praeveniet me. (Psalm. 58. V. 11.)

(Libr. De Gestis Pelagii cap. 4.)

„Credimus, tunc a Sanctis, quos persequebatur, non inaniter oratum esse pro Saulo“ (nämlich Paulo) „ut ad fidem, quam vastabat, voluntas ejus converteretur. Et illius quidem conversio desuper facta, manifesto etiam miraculo aperuit. Quam multi inimici Christi quotidie subito Dei occulta gratia trahuntur ad Christum! Quod verbum si non ex Evangelio posuissem, quanta de me propter hoc iste dixisset, cum etiam nunc obluctetur non nihil, sed illi, qui clamat: Nemo potest venire ad me, nisi Pater, qui misit me, traxerit eum! (Joann. 6. V. 44.) Non enim ait, duxerit, ut illic aliquo modo intelligamus praecedere voluntatem. Qui trahitur, si jam volebat? Et tamen nemo venit, nisi velit. Trahitur ergo miris modis, ut velit, ab illo, qui novit intus in ipsis hominum cordibus operari, non ut homines, quod fieri non potest, nolentes credant, sed ut volentes ex nolentibus fiant.“ (Libr. 1. ad Bonifacium, cap. 19.).

„Agit enim Omnipotens in cordibus hominum,

etiam motum voluntatis eorum, ut per eos agat, quod per eos agere ipse voluerit, qui omnino injuste aliquid velle non novit.“ (Libr. de gratia et libero arbitr. c. 21.)

„Haec igitur gratia“ (nämlich die efficax), „quae occulte cordibus divina largitate tribuitur, a nullo duro corde respuitur. Ideo quippe tribuitur, ut cordis duritia primitus auferatur.“ (Libr. de Praedestinat. Sanctor. c. 8.)

Der heilige Lehrer gibt gar fein und natürlich den Unterschied zwischen der gratia efficax und sufficiens also an: „Aliud est adjutorium, sine quo aliquid non fit; et aliud est adjutorium, quo aliquid fit. Nam sine alimentis non possumus vivere, nec tamen cum adfuerint alimenta, eis fit, ut vivat, qui mori voluerit. At vero beatitudo, quam non habet homo, cum data fuerit, continuo fit beatus. Adjutorium est enim non solum, sine quo non fit, verum etiam quo fit, propter quod datur.“ (Libr. de corrept. et gratia cap. 12.) Daselbst zeigt er, den Prädestinirten oder Auserwählten werde nicht nur das Adjutorium, sine quo non fit, sondern das Adjutorium, quo fit, gegeben.

Das Auxilium, sine quo non fit, gönnet der Ewige Allen, wie Er Allen die Sonne gönnet. „Forte stulta corda adhuc capere istam lucem non possunt, quia peccatis suis aggravantur, ut eam videre non possint. Non ideo cogitent, quasi absentem esse lucem, quia videre eam non possunt; ipsi enim propter peccata tenebrae sunt. Et lux in tenebris lucet, et tenebrae eum non comprehenderunt. (Joh. 1. V. 5.) Ergo, fratres, quomodo homo positus in Sole caecus, praesens est illi Sol, sed ipse Soli absens est. Sic omnis stultus, omnis iniquus, omnis impius caecus est corde. Praesens est Sapientia, sed cum caeco

praesens est, oculis ejus absens est: non quia ipsa illi absens est, sed quia ipse ab illa absens est. (Tractat. 2. in Joann.) — Nolite ergo esse tenebrae. Haec est enim forte gratia, de qua dicturus sum, ut jam non simus tenebrae, et dicat nobis Apostolus: Fuistis aliquando tenebrae, nunc autem lux in Domino. (Ephes. 5. V. 8.) — (Tract. III. in Joann.)

38.) Hören wir nun noch einige Väter. „Velle et currere meum est; sed ipsum meum, sine Dei semper auxilio non erit meum: dicit enim Apostolus: Deus est, qui operatur in nobis et velle et perficere. (Philipp. 2. V. 13.) Et Salvator in Evangelio: Pater meus usque modo operatur, et ego operor. (Joann. 5. V. 17.) Semper largitor, semperque donator est. Non mihi sufficit, quod semel donavit, nisi semper donaverit. Avarus sum ad accipienda beneficia Dei, nec ille deficit in dando; nec ego satior in accipiendo. Quanto plus bibero, tanto plus sitio.“ S. Hieronymus, Epist. 43. ad Ctesiphontem advers. Pelag.

Derselbe heilige Lehrer sagt auch: „Dominus illuminatio et salus mea. (Psalm. 26. V. 1.) Contra ignorantiae tenebras illuminatio; contra infirmitatem vero salus est Dominus; quando ostendit, quid debeat ad agendum appeti, et vires praebet, ut, quod ostenderat, possit impleri.“ (L. 2. in cap. 3. Lament. Jerem.) Vergleiche desselben Libr. 1. in cap. 4. Jeremiae, und in cap. 18. Jeremiae.

39.) Der Verfasser des Werkes: „De Vocatione Gentium,“ hat Vieles über die Lehre von der Gnade. (libr. 2. cap. 14. — 15. — 23. — 25. — 26. — 29.) Unter anderm sagte er (cap. 31.):

„Non solum in novissimis diebus, sed etiam in cunctis retro saeculis gratiam Dei omnibus hominibus

adfuisse, providentia quidem pari, et bonitate generali, sed multimodo, diversaque mensura; quoniam sive occulte, sive manifeste, Ipse est, ut Apostolus ait, Salvator omnium hominum, maxime Fidelium. (1. Timoth. 4. V. 10) Dicendo, Qui est Salvator omnium hominum, confirmavit bonitatem Dei super universos homines esse generalem: adjiciendo autem: Maxime Fidelium, ostendit, esse partem generis humani, quae merito fidei divinitus inspiratae, ad summam atque aeternam salutem specialibus beneficiis provehatur.“

40.) „Cadent a latere nostro mille, et decem millia a dextris nostris. (Psalm. 90. V. 5.) Non nostra, sed virtute Christi, cujus pugna est, qua pugnamus, et cujus corona est, qua vincimus.“ — S. Paulinus, Epist. 40. ad Amand.

„Opus Dei est mutare hominem, qui solus potest instaurare, quod fecit.“ (Idem. Epist. 38.)

41.) Man vergleiche damit, was Leo der Große ſagt: „Haec Sanctis causa est tremendi atque metuendi, ne ipsis operibus pietatis elati, deserantur ope gratiae“ (nämlich efficacis) „et remaneant in infirmitate naturae.“ (Serm. 8. de Epiphania.) Auch vergleiche man damit des heil. Prosper Epigramma 16.

42.) „Illius nobis virtus quaerenda est, et gratia postulanda, sine quo nusquam absque culpa, cum quo nusquam sine justitia.“ — S. Gregorius M., Libr. 7. Epist. 4. — Vergleich desſelben in Ezech. l. 1. Homil.

43.) „Hominis meritum superna gratia, non ut veniat, inveniet, sed postquam venerit, facit; atque et ad indignam mentem veniens Deus, dignam sibi exhibet veniendo, et facit in ea meritum, quod remuneret, qui hoc solum invenerat, quod puniret.“ Idem, Moral. l. 18. cap. 22.

44.) Vernehmen wir noch den heiligen Bernard:

„Quid igitur? Hoc ergo totum liberi arbitrii opus: hoc solum ejus est meritum, quod consentit? Est prorsus. Non quidem, quod vel ipse consensus, in quo omne meritum consistit, ab ipso sit, cum nec cogitare, quod minus est quam consentire, aliquid a nobis quasi ex nobis sufficientes simus. Verba sunt non mea, sed Apostoli, qui omne, quod boni esse potest, id est cogitare et velle et perficere pro bona voluntate, attribuit Deo, non suo arbitrio. Si ergo Deus tria haec, hoc est bonum cogitare, velle, perficere, operatur in nobis, primum profecto sine nobis; secundum nobiscum; tertium per nos facit; siquidem immittendo bonam cogitationem, nos praevenit: immutando etiam malam voluntatem, sibi per consensum jungit: ministrando et consensui facultatem, foris per apertum opus nostrum internus opifex innotescit. Sane ipsi nos praevenire nequaquam possumus. Qui autem bonum neminem invenit, neminem salvat, quem non praevenit. A Deo ergo sine dubio nostrae sit salutis exordium, nec per nos utique, nec nobiscum. Verum consensus et opus, etsi non ex nobis, non jam tamen sine nobis.“ (Libr. de gratia et libero arbitr. c. 14.)

„Ipsa (gratia) liberum excitat arbitrium, cum seminat cogitatum: sanat, cum immutat affectum: roborat, ut perducat ad actum: servat, ne sentiat defectum. Sic autem ista cum libero arbitrio operatur, ut tantum illud in primo praeveniat, in caeteris comitetur. Ad hoc utique praeveniens, ut jam sibi deinceps cooperetur. Ita tamen quod a sola gratia coeptum est, pariter ab utroque perficitur *), ut mixtim non singulatim, simul non vicissim per singulos profectus operentur. Non partim gratia, partim liberum arbitrium, sed totum sin-

*) Nämlich a gratia et libero arbitrio.

gula opere individuo peragunt. Totum quidem hoc, et totum illa: sed ut totum in illo, sic totum ex illa.“ (Ibid.)

„Caeterum si vel ipsa voluntas, de qua omne meritum pendet, ab ipso Paulo, non est, quo pacto eam, quam repositam sibi praesumit, coronam justitiae vocat? An quoniam juste, jam et ex debito requiritur quodcunque, vel gratis promittitur? Denique ait: Scio, cui credidi, et certus sum, quia potens est depositum meum servare. (2. Timoth. 1. V. 12.) Dei promissum, suum appellat depositum, et quia credidit promittenti, fidenter promissum reperit. Promissum quidem ex misericordia, sed jam ex justitia persolvendum. Est ergo, quam Paulus exspectat, corona justitiae, sed justitiae Dei, non suae. Justum quippe est, ut reddat, quod debet. Debet autem, quod pollicitus est. Et haec est justitia, de qua praesumit Apostolus: Promissio Dei, ne, si hanc contemnens suam velit statuere, justitiae Dei non sit subjectus: cujus tamen suae justitiae ipsum Deus voluit habere consortem, ut et coronae faceret promeritorem. In eo enim sibi justitiae consortem et coronae statuit promeritorem, cum operum, quibus erat illa promissa corona, habere dignatus est coadjutorem; porro coadjutorem fecit, cum fecit volentem, hoc est, suae voluntati consentientem. Itaque voluntas in auxilium, auxilium reputatur in meritum. Si ergo a Deo voluntas est et meritum, nec dubium, quin a Deo sit et velle et perficere pro bona voluntate. Deus igitur auctor est meriti, qui et voluntatem applicat operi, et opus explicat voluntati. Alioquin si proprie appellentur ea, quae dicimus, nostra merita; spei sunt quaedam seminaria, caritatis incentiva, occultae praedestinationis indicia, futurae felicitatis praesagia, via regni, non causa regnandi. Denique quos justificavit, non quos invenit, hos et magnificavit.“ (l. c.)

I.

Von der heiligmachenden Gnade.

A.

Ueber die Vereinigung der Akatholiken mit uns über den Begriff von der heiligmachenden Gnade.

Diese Vereinigung wäre so leicht, da hier zuletzt fast nur eitel Wortstreit obwaltet, wenn man auf Aeusserung mehr nüchterner Akatholiken Rücksicht nimmt.

Hierüber schreibt Wiest a): „Quod est ad doctrinam de justificatione 1.) quod Acatholici intelligunt per tria vocabula justificationis, regenerationis et sanctificationis, exprimunt Catholici unico sanctificationis vocabulo, ergo differentia doctrinae ex hac parte consistit in vocabulis, prout etiam jam observavit celebris Protestantium Theologus Molanus Abbas in Lokkum b). 2.) Omnino requirunt Catholici in justificatione fiduciam in merita Christi. Conf. Concil. Trid. (Sess. 6. cap. 1. et 6.), item Card. Bellarmin. c) Requirunt simul imputationem meritorum Christi sive justitiae Christi, quemadmodum docent spectatissimi Ecclesiae Catholicae

a) Instit. Theol. dogm. Tom. II. §. 283.

b) Tract. super reunione Protestantium pag. 32. Edit. Vienn. 4. 1785.

c) L. 5. de justificat. c. 2.

Theologi Card. Bellarminus a), Card. Hosius b), Andr. Vega c), aliique. Insuper docent Catholici justificationem et salutem esse repetendam ex meritis Christi, prout manifestum est ex ipso Concil. Trident. (Sess. 6. cap. 7.), conf. quoque FF. Wallenburgicos. d) Ex opposito Acatholici non negant, in justificatione requiri eam fidem, qua credimus a Deo revelata, atque licet cum Catholicis reliquos dispositiones expressis verbis non requirant, eas tamen in fide viva, quam requirunt, comprehendi debere, non obscure innuunt Protestantium Theologi celeberrimi Joann. Gerardus, e) Franc. Buddeus f), et Joann. Albert. Fabricius. g) 3.) Quod est ad controversiam de certitudine justificationis Theologi moderatiores Acatholicorum in hac re non dissentiunt a P. P. Tridentinis (Sess. 6. cap. 1. et 9.) Ecclesiae mentem declarantibus. Vide Joann. Gerard h), et Joann. Albert. Fabricium. i) 4.) In justificatione peccata vere remitti et deleri, rursus non negant Protestantes moderatiores, quemadmodum fatetur Molanus Abbas in Lokkum; k) atque ita rebus rite spectatis controversias de justificatione meram esse logomachiam ex Acatholicis fatetur Molanus Abbas, l) et ex Catho-

a) Libr. 2. de justificat. c. 10.
b) Confessio Catholica c. 53.
c) In Epilog. libr. 15. de justificat.
d) Tom. II. operum tract. 7. cap. 46. n. 3.
e) De locis theolog. Tom. 7. p. 242. edit. Cottae.
f) Instit. Theolog. dogm. L. 4. c. 4.
g) Consideratio controversiarum. p. 48.
h) Loc. cit.
i) Loc. cit.
k) Tract. de Reunione pag. 43.
l) Tract. cit. pag. 31.

licis viri uti eruditissimi ita quoque summe orthodoxi Jacob. Ben. Bossuetus a) et Dionys. Werlensis b), non eunt inficias.

B.

Aehnliche Bemerkung über die guten Werke und deren Verdienstlichkeit.

Derselbe Wiest c) schreibt auch: „Quod est ad bona opera eorumque merita observat celeberr. Bossuetus d); Protestantes reipsa admittere meritum bonorum operum, prout legere est in Confess. August. art. 6. et ejusdem Apologia art. 3.; atque Molanus Abbas id ipsum confiteri non dubitat, e) uti etiam Joann. Albert. Fabricius, f) et Guil. Forbesius; g) hinc etiam laudatus Dionys. Werlensis h) pronuntiat: Si pars partem non sinistre intelligat, nulla ex hoc capite dissidii causa supcrest; et Molanus Abbas, qui stat ex parte Protestantium, inquit i): „Inter Catholicos et Protestantes quoad controversiam de meritis operum nihil fere superesse discriminis

a) Tract. Super Reunione pag. 74.
b) Consensus et Dissensus Catholicus. p. 377.
c) Loc. cit.
d) Tract. super Reunione pag. 195.
e) Libr. cit. p. 50.
f) Libr. cit. p. 51.
g) Consid. modestae pag. 206.
h) Libr. cit. p. 353.
i) Libr. cit. p. 53.

II.

Von der wirklichen Gnade.

A.

Den Pelagianismus betreffend.

1.) Vorgründer dieses Irrthumes waren nebst einigen heidnischen Philosophen, nach dem Zeugnisse des heiligen

Hieronymus a), Origenes und Ruffin, ein Mönch.

Weitläufig handeln von der Geſchichte des Pelagianismus Natalis Alexander b), Petavius c), und Noriſius. d)

2.) Uebrigens hat den Semipelagianismus, deſſen Geſchichte man auch in den ſo eben citirten Auktoren nachleſen kann, im neunten Jahrhunderte Scotus Erigena wieder auferwecket, und im zwölften Jahrhunderte mehrere, wie der hl. Anſelm e), und der hl. Bernard f) bezeugen. Im ſechzehnten Jahrhunderte waren Luthers Anhänger dem Semipelagianismus ergeben, wie Boſſuet bemerket g), der dieſes Irrthumes den Rich. Simon beſchuldiget. h)

Des Pelagius und der Halbpelagianer Lehre nahmen im ſechzehnten Jahrhunderte die Arminianer an, wie J. J. Hottinger i) zeigt.

In unſern Zeiten haben die Irrthümer wie der Socinianer ſo der Pelagianer wieder erneuert unter den Akatholiken J. S. Semler k), dieſer bittere Verſchmäher des heiligen Auguſtin, der ſeine Lehre eine leere Gnaden-Philoſophie nennt, C. Fr. Bahrdt l), S. Stein-

---

a) Epist. ad Ctesiphontem.
b) H. E. Sec. V. cap. 3.
c) Dogm. Theolog. Tom. III. cap. 6.
d) Histor. Pelag. Lovanii 1702. Fol.
e) De concordia gratiae et liberi arbitrii.
f) De gratia et libero arbitrio.
g) Avertiss. VI. aux Protestans. n. 36.
h) Defense de la tradition. P. 2.
i) Fata doctrinae de praedestinatione L. 4. c. 5.
k) Commentarii hist. de antiquo Christianorum statu, T. I. p. 318. — Item in notis ad Pelagii opus.
l) Systema Theologiae Lutheran. p. 640. et alibi.

bart a), und A. Eberhardt b), welcher alle übernatürliche innerliche Gnade verwirft.

Man hat ſich da auch vor katholiſch-genannten Schriftſtellern zu hüten, die ſich mehr nach Proteſtanten bildeten.

B.

Ueber den Janſenismus.

Etwas berührt habe ich dies Verderbliche bereits in der Abhandlung und anderswo; zur Erudition ſtehe hier aus Wieſt c) nur folgendes; des mehrern ekelt wahrlich. „Praecipui Jansenii sectatores erant Passhasius Quesnell. presbyter congregationis oratorii in Gallia, et Antonius Arnauld, Doctor Sorbonicus; ille in opere citato d) doctrinam Jansenii *) propugnans damnatus est a Clemente Papa XI., qui die 13. Julii ann. 1708 edita Bulla: „Universi" librum Quesnellii proscripsit, et post ann. 1713. die 8. Sept. alia edita Bulla famosa: „Unigenitus" propositiones numero

a) Syſtem der reinen Philoſophie ꝛc. S. 119.

b) Neue Apologie des Sokrates. 1. Bd. S. 124. ꝛc.

c) Instit. Theol. dogm. Tom. 2. §. 253.

d) Le noveau testament avec des Reflexions morales, à Bruxelles 1702. Tom. 8. 12.

*) Janſenius hat zum Hauptgrundſatze: In statu naturae integrae nonnisi gratias sufficientes a voluntate Adami pendentes dantur; in statu vero praesenti naturae lapsae gratias tantum efficaces voluntati humanae dominantes, quae nos ad bonum necessario rapiant; sicut in opposita hypothesi cupiditas nos necessario rapit ad malum. Deducit hoc ex eo, quia, quod amplius delectat, secundum id operemur necessario. Libertatem vero per id salvam esse putat, quod libertas sit voluntas, quae eo ipso, quod velit, libera sit, et libertati sola obsit coactio, non vero necessitas etc. Sieh Wieſt in ſeiner größern Dogmatik.

101 ex libro citato excerptas, tanquam restaurantes doctrinam Jansenii, in globo et respective condemnavit. Alter scilicet Ant. Arnauld scriptis suis paucis abhinc annis nova editione Lausanae splendide adornata impressis celeberrimus, negavit, damnatas ab Innocentio X. quinque propositiones *) in libro Jansenii contineri, simulque docuit, exemplum S. Petri ostendere, justis quandoque gratiam, sine qua nihil possumus, deesse etc. Propter haec aliaque doctrinae suae capita ex albo Doctorum Sorbonicorum expunctus est, atque in Hollandiam profugus abiit, ibidem demortuus ann. 1694. aetatis 80 annorum. Porro Jansenii sectatoribus praecipue adnumerantur Episcopi Ultrajectini, de quorum doctrina vide opusculum citatum. a) Denique observo, quod etiam passim alii Eruditi vere catholici erroris Jansenii fuerint injuste accusati. Praeprimis Theologi ex Schola S. Augustini et S. Thomae Jansenismi accusati sunt adeo, ut non solum censores Romani condemnando opera: Bibliotheque Janseniste etc., Dictionaire des

*) Sie lauten ſo: 1.) „Aliqua praecepta hominibus justis volentibus et conantibus secundum praesentes, quas habent, vires, sunt impossibilia: deest quoque illis gratia, qua possibilia fiant. 2.) Interiori gratiae in statu naturae lapsae nunquam resistitur. 3.) Ad merendum et demerendum in statu naturae lapsae non requiritur in homine libertas a necessitate, sed sufficit libertas a coactione. 4.) Semipelagiani admittebant praevenientis gratiae interioris necessitatem ad singulos actus, etiam ad initium fidei; et in hoc erant haeretici, quod vellent, eam gratiam talem esse, cui possit humana voluntas resistere, vel obtemperare. 5.) Semipelagianum est dicere, Christum pro omnibus omnino hominibus mortuum esse, aut sanguinem fudisse.“

a) Epistola Episcoporum et Cleri Eccles. Provinc. Ultrajectensis ad Clement. XIII. 1767. 4.

Livres Jansenistes etc., verum etiam summi Pontifices ab iniquis quorumdam censuris viros quam plurimos de Ecclesia optime meritos vindicaverint. Sic Benedictus XIII. edita constitutione ann. 1727. sub poenis canonicis praecipit, ne doctrinam S. Thomae ejusque insignem in Ecclesia scholam, praesertim ubi in eadem schola de divina gratia per se et ab intrinseco efficaci ac de gratuita praedestinatione ad gloriam sine ulla meritorum praevisione agitur, velut consentientem cum damnatis — Jansenii, Quesnellii et aliorum erroribus traducant; et in Brevi 6. Nov. 1724. ad Dominicanos dato eos hortatur, ut receptas scholae suae de gratia sententias spretis aliorum calumniis defendere pergant.

Der besagten Bulle Unigenitus huldigten sogleich mehrere Bischöfe Galliens, jedoch mit Beisetzung einiger Erklärungen, welche vierzig Bischöfe gemeinschaftlich machten; aber der Erzbischof von Paris, Kardinal Noailli nahm mit acht andern Bischöfen die Bulle nicht an; wohl aber anfangs die Sorbonne, jedoch schon damals nicht ohne Unruhen; allein, nach dem Tode des Königes i. J. 1715 erklärte sie diese Annahme als nichtig, weil sie nur durch Gewalt und Furcht abgenöthiget worden sei, und i. J. 1717 appellirten vier Bischöfe im Angesichte der Universität der Sorbonne an ein allgemeines Concilium, und wurden darum Appellanten geheissen. Diesen Bischöfen traten nicht nur Lehrer der Sorbonne bei, sondern auch viele Bischöfe und andere Diener der Kirche, und selbst besagter Kardinal Noailli. Der Pabst suchte sie durch die ernste Bulle Pastoralis officii, im Jahre 1718 den 8. Sept. nach Gallien gesandt, zurecht zu weisen; aber sie appellirten von neuem an ein künftiges Concilium,

und der Senat von Paris verbot die Kundmachung der Bulle. Ein Paar Jahre später rieth der Administrator des Reiches den Bischöfen, ein corpus doctrinae zu verfassen, darin die katholischen Lehrsätze zu erklären, welche ihnen in der päbstlichen Konstitution gefährdet schienen, und sodann sollte die päbstliche Konstitution sammt dem corpus doctrinae angenommen werden. Diesem Rathe folgend, verfaßte Noailli ein solches corpus doctrinae, das ungefähr hundert Bischöfe unterschrieben. Natürlicher Weise mußte dies den Pabst beleidigen. Die einen nahmen dessen Bulle schlechtweg an, andere mit der Erklärung der vierzig Bischöfe v. J. 1714; wieder andere nahmen nur das corpus doctrinae an, und andere weder dies noch die Bulle; und so ward denn die Mißhelligkeit nur größer. Die Letztern gingen großen Theiles nach Holland ab, wo sie die Utrechter Kirche bildeten. Noailli unterschrieb endlich, auch aus Furcht vor der ihm nahen Ewigkeit, i. J. 1728 die Bulle Unigenitus unbedingt; und täglich nahm die Anzahl der Appellanten ab, und noch mehr, als das königliche Parlament auf Fleury's Betrieb die Bulle Unigenitus als Reichsgesetz aufnahm.

Kaiser Karl VI. wollte in seinen österreichischen Staaten in Betreff dieser Bulle das strengste Stillschweigen beobachtet wissen, so auch die Kaiserin Theresia, wie auch Kaiser Joseph II. Die Bischöfe von Ungarn fragten Pabst Pius VI. zu Wien, was zu thun sei in Betreff der k. k. Verordnung in Absicht auf die Bulle Unigenitus; er antwortete am 23. April des Jahrs 1782: „Es gebührt sich, die Bulle Unigenitus in Schulen zu geben, und zwar nicht geschichtlich, sondern dogmatisch; denn was ist das für ein Theolog, der die Bulle Unigenitus nicht weiß!" *)

*) Darum will ich noch einige darin verdammte Sätze in Bezug auf die Lehre von der Gnade hieher setzen: 1.) „Jesu Christi

Indessen ist es nicht nöthig, darüber öffentlich zu disputiren, und sohin kann das kaiserliche Mandat publicirt werden mit der Erklärung, der Monarch wolle nur alle Streitigkeiten fern halten." Kaiser Joseph II. milderte dann sein Mandat durch ein neues vom 11. Mai 1782 folgendermassen: „Es ist denen Herren Ordinariis zu bedeuten, daß niemand über die Kondemnation der in der bekannten Bulle Unigenitus enthaltenen Sätze öffentlich weder pro noch contra disputiren solle, wie denn auch die theologischen Lehrer anzuweisen seyn, daß sie den theologischen Schülern von dieser Bulle ebenfalls nur den Begriff und

gratia, principium efficax boni cujuscunque generis, necessaria est ad omne opus bonum; absque illa non solum nihil fit, sed nec fieri potest." (Propos. 2.) Verwandt sind Propos. 3. 4. — 2.) „Quando Deus non emollit cor per interiorem unctionem gratiae suae, exhortationes et gratiae exteriores non inserviunt, nisi ad illud magis indurandum." (Propos. 5.) — 3.) „Nos non pertinemus ad novum foedus, nisi in quantum participes sumus ipsius novae gratiae, quae operatur in nobis id, quod Deus nobis praecipit." (Propos. 8.) — 4.) „Gratia Christi est Gratia suprema, sine qua confiteri Christum nunquam possumus, et cum qua nunquam abnegamus." (Propos. 9.) — 5.) „Gratia est operatio manus omnipotentis Dei, quam nihil impedire potest, aut retardare." (Propos. 10.) Verwandt damit ist Propositio 12. wie auch 13. 14. 15. — 6.) „Gratia non est aliud quam voluntas omnipotentis Dei, jubentis et facientis, quod jubet." (Propos. 11.) — 7.) „Nullae sunt illecebrae, quae non cedant illecebris gratiae, quia nihil resistit omnipotenti." (Propos. 16.) — 8.) „Dei gratia nihil aliud est, quam ejus omnipotens voluntas, haec est idea quam Deus ipse nobis tradit in omnibus suis scripturis." (Propos. 19.) Verwandt damit sind Propos. 20. 21. 23. 24. 25. — 9.) „Extra Ecclesiam nulla conceditur gratia." (Propos. 29.) — 10.) „Peccator non est liber, nisi ad malum, sine gratia Salvatoris." (Propos. 38.) — 11.) „Sine gratia nihil amare possumus, nisi ad nostram condemnationem." (Propos. 40.) — 12.) „Omnis cognitio Dei, etiam naturalis etiam in Philosophis ethnicis, non potest venire nisi a Deo, et sine gratia non producit nisi praesumtionem, vanitatem, et oppositionem ad ipsum Deum, loco affectuum adorationis, gratitudinis et amoris." (Propos. 41.) — 13.) „Sola gratia Christi reddit hominem aptum ad sacrificium fidei; sine hoc nihil nisi impuritas, nihil nisi indignitas." (Propos. 41.)

nöthigen Unterricht geben, ohne jedoch in Schulzirkeln über andern sowohl öffentlichen als Privatgelegenheiten sich über die Kondemnation der darin enthaltenen Sätze in disputationes pro et contra einzulassen.“

Sieh alles dies in Wiest's größerer Dogmatik a). Aus ihm setze ich noch folgendes her, damit man desto mehr sehe, wie sehr der heilige Stuhl auf die Festhaltung der Bulle Unigenitus dringt, und dieselbe als dogmatisch ausspricht.

„Porro cum Episcopus Brixinensis, Josephus ex Comitibus de Spauer, in litteris encyclicis ad Clerum suum supra relatum primum mandatum caesareum die 7. Junii 1781 promulgaverat, Sanctissimus Pater Pius VI. die 13. Sept. ejusdem anni contra has litteras encyclicas Breve edidit apostolicum, in quo (integrum vide in citato infra Diario Religionis) b) Episcopum Brixinensem ita instruit: „Neque tuam, neque sane ullius catholici Episcopi prudentiam fugere potest, Bullam Unigenitus a summo Pontifice Clemente XI. editam, ab ejus in sancta Sede successoribus saepe confirmatam, universali Ecclesiarum, cum plurimarum expresso tum aliarum tacito saltem consensu receptam esse, eamque dogmaticum ac irreformabile sanctae Sedis judicium continere, cui nemo queat obedientiam detrectare — Dum in globo et respective damnantur propositiones, certe novit quisque fidelis, eas esse perniciosas, fidei nocivas, quod sufficit, ut eas aversetur, nec ullam ex eis admittat.“ — Postquam Breve hoc in manus venit Episcopi Brixinensis, statim etiam supra memoratae litterae illius encyclicae datae ad Clerum die 7. Junii ex Protocollo Consistorii Brixinensis deletae sunt,

a) Tom. 6. §. 13. *

b) Religions-Journal für das Jahr 1782. St. III. S. 266.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Kirche Jeſu, nach ihrem Weſen betrachtet.

Dies Hauptſtück enthält folgende Abſchnitte.

I. Was iſt die Kirche?

II. Von der Gemeinſchaft der Heiligen.

III. Von den Gliedern der ſichtbaren Kirche.

IV. Von der Gewalt der regierenden Kirche überhaupt.

Erſter Abſchnitt.

Was iſt die Kirche?

1. „Kirche" heißt Verſammlung.*) Die Kirche wird nun als Verſammlung einmal im weitern Sinne als das Reich Jeſu, genommen, das Er durch ſein Blut erwarb, wie der heilige Geiſt ſagt. a) Wir ſind ſein Volk, zu deſſen Reinigung Er ſich hingab. b) Gott hat Ihn zum Oberhaupte gemacht über die ganze Kirche. c)

*) Das lateiniſche Ecclesia iſt bekanntlich aus dem griechiſchen Ἐκκλησία, „Volksverſammlung, von καλέω „rufen, zuſammenrufen." Das deutſche Wort „Kirche" wollen Viele vom griechiſchen κυριακή, „die dem Herrn gehört" ableiten; Andere lieber vom deutſchen Worte „köhren" das iſt, wählen, und ſo hieße die Kirche „Verſammlung der Auserkohrnen," oder glattweg „die Auserkohrnen."

a) Apoſtelg. 20, 28.

b) Tit. 2, 14.

c) Epheſ. 1, 22.

sententiam non omnes propugnare Molinistas, et multos praedestinationem“ (ad gloriam) „gratuitam adstruere cum Thomistis Cl. Hyac. Serry a) observat.

2.) Wieſt bemerkt ferners b) die Feinde der Prädeſtination;

a) Baſilides, Valentin und andere, die da ſagten, der Menſch ſei aus Naturnothwendigkeit entweder gut oder böſe.

b) Die Pelagianer und Halbpelagianer; jedoch ließen ſie eine Prädeſtination zu, die aber eigentlich in der Vorherwiſſung derer beſtehe, die zum Heile gelangen.

c) Die Socinianer und Remonſtrantes. Wieſt bemerket auch:

„Huc quoque referendus est ex Catholicis Ambrosius Catharinus, qui tantum B. V. Mariam, Apostolos, aliosque paucos pios homines a Deo praedestinatos fuisse dixit, non vero reliquos Sanctos, quorum numerus definitus tantum esset in praescientia. Accessisse illum hac ratione ad Pelagianorum sententiam manifestum est; atque referente Card. Pallavicino c), haec sententia ante 200 annos fuit tradita a Guil. Occamo et Gabr. Biel.

D.

Kurze Ueberſicht der Schulſyſteme in Betreff der gratia efficax.

1.) Thomistae gratiae efficaci actum, sufficienti vero potentiam solam tribuunt *). Gratiam efficacem dicunt ex natura sua, ita ut causet consensum voluntatis.

a) L. I. Hist. de Auxiliis c. 2.
b) Demonstratio Dogmatum catholicorum in specie, Tom. 6. §. 19. etc.
c) Histor. Concil. c. 13.
*) Nach Liebermann (Tom. 4. P. 1. pag. 118.) kann die Lehre der Thomiſten auch ſo dargeſtellt werden, was die gratia efficax betrifft: „Dicunt autem (Thomistae), quod, sicut ad actus naturales praeter concursum Dei generalem requiratur praemotio physica; ita nihil supernaturalis boni effici possit absque illo gratiae auxilio, quod hominem physice ad actum praedeterminet: ex quo concludunt, gratiae

2.) Augustiniani, seu Theologi, qui verum se S. Augustini systema profiteri dicunt, reponunt gratiam efficacem in quadam suavitate et delectatione caelesti, quae gradibus superior sit delectatione terrena. „Libertatem vero, ſagt Wieſt a), per illud salvari dicunt, quod sub delectatione victrici objectum nunquam sub omnimodo ratione boni proponatur, quo fit, ut nihil adeo alliciat in hac vita, quin ex aliis delectationibus repudiari queat.“

3.) Scotistae statuunt decretum Dei concomitans, ut vocant, vi cujus Deus cum creatura sese simultaneae determinat ad actum, quin prius per scientiam mediam eundem praecognoverit.

4.) Die Moliniſten vernahmen wir ſchon in der Abhandlung. *)

5.) Dobmayr meldet in ſeiner Theologia dogmatica b)

---

efficaciam, in praedeterminatione physica consistere. Porro haec praedeterminatio physica juxta Thomistas ita definiri potest: „Actio Dei, qua voluntatem, priusquam ipsa se determinet, ita ad actum applicat insuperabili virtute, ut homo non possit se non determinare.“ Argumenta hujus sententiae petuntur tum ex supremo Dei dominio, quod postulat, ajunt, ut actiones nostrae liberae a Deo pendeant, quantum id fieri potest illaesâ nostrâ libertate: tum ex natura ipsa voluntatis, quae nisi a Deo primo motore ad singulas actiones determinaretur, pensilis maneret et indifferens.“ Haec Liebermann.

a) Op. cit. et L. cit. §. 44. ***

*) Auch die Moliniſten laſſen Gott durch die Scientia media vorausſehen, ob der Menſch der Gnade einwilligen werde. Im Falle der gratia efficax ſagen ſie, Er gebe „talem gratiam, cum qua praevidet consensuram voluntatem. Quae ita conceditur, gratia efficax est.“ Sieh bei Liebermann tom. 4. P. I. pag. 121. — Blos zur Erudition ſetze ich noch bei: „Contra Scientiam mediam et totum Molinae Systema de concordia gratiae et liberi arbitrii, adversarii surrexerunt multi et acerrimi. Res ad Sedem Apostolicam delata. Inde famosae congregationes de auxiliis sub Clemente VIII. et Paulo V. in quibus haec quaestio magno animorum aestu diu agitata est inter Dominicanos et Jesuitas. Tandem Paulus V. anno 1606 disputationibus finem imponens jussit, ut utraque sententia libere in Scholis doceretur, donec aliud a sancta Sede fuerit decretum; hac tamen lege, ut neutra pars alteram censuris et injuriis lacessat. Hoc Pauli V. decretum ab aliis dein Pontificibus fuit renovatum.“ Haec Liebermann pag. 122.

b) Tom. 7. §. 220.

von dem Syſteme des Synkretismus: „Dum haec“ (Thomistarum etc.) „systemata magna a suis asseclis contentione defendebantur, syncretismum inter eadem notis Gregorius Rothfischer a) tentavit, cui quidem adjungi potest Cl. Stattler, cujus systema sequens est: 1) Ad naturam gratiae pertinet benevolentia, eaque infallibili praevisione dirigitur. 2) Unde alia est benevolentia, si consensus, alia, si dissensus praevideatur. 3) In gratia efficaci itaque benevolentia quidem intrinsece efficax, auxilium autem indifferens est. Itaque Stattlerus gratiam sub uno aspectu efficacem, sub altero indifferentem admittit; cum Augustinianis et Thomistis et internam gratiae efficaciam, et cum Molinistis indifferentiam auxilii statuit.

E.

Ueber die Syſteme der Schulen, in Betreff der Gnade.

1.) Wieſt mahnt in ſeiner größern Dogmatik b) gar ſehr, daß man den Schulſyſtemen von der Gnade ja nicht viel Rückſicht ſchenke, da ſie 1) unnöthig ſind. Daher hat ſich der heilige Stuhl auch nie für die Befolgung irgend eines Syſtemes erkläret. So ſagen auch die Väter nichts von Nothwendigkeit eines ſolchen Syſtemes. „Nam quod est ad Patres ante tempora S. Augustini, ſagt Wieſt, notum omnibus est, quod pauca de gratia Dei scripserint *), de modo vero omnino nihil, cum constet ex Historia, ante tempora Pelagianorum hujus controversiae vix reperiri vestigium.“ — Auch der hl. Auguſtin ſtellte hierüber nie ein eigentliches Syſtem auf, ſondern hauptſächlich nur den Glauben der Kirche; und ſo auch nicht die Väter nach dem h. Auguſtin, wenn von einem durchgeführten Syſteme die Rede iſt. Will ſowohl die Partei der Thomiſten, als die der Auguſtinianer ihr Syſtem, (ich ſage, Syſtem) im h. Auguſtin

a) De gratia actuali et habituali specimem syncretismi. Ratisbonae 1750.

b) Tom. VI. §. 80. seqq.

*) Eben dies iſt ein ungemein ſtarker Beweis, daß man zur Zeit der heiligen Apoſtel und der folgenden Zeiten, bis auf die Entſtehung der Ketzerei des Pelagius den ganzen Offenbarungsſchatz der Lehre von der Gnade allgemein glaubte und in dieſem allgemeinen Glauben ganz ungeſtört war. Wenn dem nicht ſo geweſen wäre, wie wäre es nur möglich geweſen, daß bei Entſtehung des Pelagianismus und des Halbpelagianismus die ganze Kirche ſich darob als einer Ketzerei ſogleich geärgert und die neuen Lehren ſo ſehr als Verderbung der geoffenbarten Lehren verabſcheut hätte?

finden, so dürften sie dabei viel Unrichtiges, oder doch Zweifelhaftes behaupten.

2.) Diese Systeme sind nicht einmal nützlich. Oder was haben sie genützt? Wohl aber haben sie verwirrt, „cum controversiae desuper exortae, sagt Wiest, non tantum religiosos ordines et celeberrimas Academias, verum etiam Ecclesiae Pastores Episcopos vehementer colliserint. Dein difficultates non sublatas sed auctas esse per haec systemata, inde patet, quod Scholarum dissidentium altera alteram haereseos accusaverit, donec a summis Pontificibus id genus accusationes proferre prohiberentur. Porro si ad singula systemata in specie descendamus, notum est, quod Molinistis, qui aegre salvant absolutum Dei dominium in creaturas, Semipelagianismus, Thomistis, qui aegre salvant libertatem, Calvinianismus, et Augustinianis a reliquis partibus litigantibus Jansenismus fuerit objectus. Dein Scotistis objiciebatur, quod Deum caeco modo agentem adstruant; denique Syncretistae frustra quoque laborant, si pertinacem Scholasticorum genium spectemus; ergo difficultates non tolluntur, sed potius augentur.“

Daher ist folgende Proposition Wiest's richtig: „Sine omni ergo veritatis catholicae detrimento sic dicta Scholarum Systemata in Theologia dogmatica, in qua per duo ad minimum saecula tradebantur a Scholasticis, et in recentissimis compendiis adhuc occurrunt, omitti tandem et suo loco relinqui possunt.“

III.

Angabe einiger merkwürdigern katholischen Theologen, die über die Gnade insbesondre geschrieben haben.

Es versteht sich wohl von selbst, daß da mit den Auktoren nicht alle ihre Meinungen mit empfohlen werden.

1.) Leon. Lessius, disputationes de gratia, decretis divinis etc. Antverpiae 1610. 4.

2.) Did. Alvarez, de Auxiliis divinae gratiae Libr. XII. Romae 1610. in fol. Lugduni 1620. in fol. et alibi.

3.) Thom. Lemos, Panoplia gratiae, Leodiis, verius Biterris 1676. in fol.

4.) Nicol. Malebranche, Traite de la Nature et de la grace. à Amsterd. 1680 in 12. et à Rotterdam. 1684 in 12.

weder auf Ursprung, oder auf Dauer, oder auf Ausbreitung und Anstalten ꝛc. sehen. a) *)

Zweiter Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Heiligen.

7. Ehe ich von der streitenden Kirche weiter handle, wollen wir noch einen Blick zurückwerfen auf die „Gemeinschaft der Heiligen," die zu unserm großen Troste unter allen oben genannten drei Kirchen statt findet.

Hier verstehe ich unter „Gemeinschaft der Heiligen" (Communio Sanctorum) die wechselseitige Mittheilung geistlicher Güter, welche da sind die wirklichen Gnaden, und alles Uebernatürliche. Nur kann nicht die heiligmachende Gnade selbst, noch geradezu und nächstens die Vermehrung derselben, so mitgetheilt werden.

8. Nun diese „Gemeinschaft der Heiligen" ist ein Artikel unsers Glaubensbekenntnisses, den die katholische Kirche, nicht etwa blos von der äussern Gemeinschaft der Heilsanstalten, sondern im oben erklärten Sinne und in Bezug auf alle drei Kirchen entscheidend auslegt.

9. In Bezug auf die Kirche im Reinigungsorte (Eccle-

---

a) Vergl. Apostelgesch. 4. — 11, 26. — 15, 4. ꝛc.

*) Die Synagoge war ja nur ein Vorbild der Kirche, aber ein Vorbild des jüdischen Unglauben, ein verfinsternder Vorhang. Von verfinsterten Juden sagt der große Völkerlehrer: „Bis „auf den heutigen Tag ist dieser Vorhang vom alten Bunde „noch nicht weggezogen, wann sie darin lesen; (denn dieser „ward nur durch Christus weggezogen;) sondern bis auf den „heutigen Tag hängt dieser Vorhang noch über ihr Herz, wann „Moyses vorgelesen wird. Wann sie sich aber zum Herrn „bekehren werden, alsdann wird dieser Vorhang weggezogen „werden. Wir aber alle erblicken die Herrlichkeit des Herrn „ohne Decke wie in einem Spiegel." 2. Korinth. 3.

Approbatio.

Daß gegenwärtige dogmatiſche Abhandlung:

„Die Hierarchie der Kirche Jeſu Chriſti ꝛc."

nichts gegen die chriſt-katholiſche Glaubens- und Sittenlehre enthalte, wird hiemit von Ordinariatswegen bezeugt.

München am erzbiſchöflichen General-Vikariat, den 13. November 1829.

August Hacklinger,
General-Vikar.

L.S.

Max Balth. Sellmayr,
Sekretär.

Exp. Nro. 4548.

Die

Hierarchie

der

Kirche Jesu Christi.

Eine

dogmatische Abhandlung,

sammt zwei Beilagen.

Von

Alois Adalbert Waibel.

Augsburg, 1830.
Verlag von Carl Kollmann & Himmer.
Firma: Jos. Wolff'sche Buchhandlung.

Dogmatik

der

Religion Jesu Christi.

Von

Alois Adalbert Maibel.

XVI. Abhandlung.

Die Hierarchie der Kirche Jesu Christi.

Augsburg, 1830.
Verlag von Carl Kollmann & Himmer.
Firma: Jos. Wolff'sche Buchhandlung.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Kirche Jeſu, nach ihrem Weſen betrachtet.

Dies Hauptſtück enthält folgende Abſchnitte.

I. Was iſt die Kirche?

II. Von der Gemeinſchaft der Heiligen.

III. Von den Gliedern der ſichtbaren Kirche.

IV. Von der Gewalt der regierenden Kirche überhaupt.

Erſter Abſchnitt.

Was iſt die Kirche?

1. „Kirche" heißt Verſammlung.*) Die Kirche wird nun als Verſammlung einmal im weitern Sinne als das Reich Jeſu, genommen, das Er durch ſein Blut erwarb, wie der heilige Geiſt ſagt. a) Wir ſind ſein Volk, zu deſſen Reinigung Er ſich hingab. b) Gott hat Ihn zum Oberhaupte gemacht über die ganze Kirche. c)

*) Das lateiniſche Ecclesia iſt bekanntlich aus dem griechiſchen Ἐκκλησία, „Volksverſammlung, von καλέω „rufen, zuſammenrufen." Das deutſche Wort „Kirche" wollen Viele vom griechiſchen κυριακή, „die dem Herrn gehört" ableiten; Andere lieber vom deutſchen Worte „köhren" das iſt, wählen, und ſo hieße die Kirche „Verſammlung der Auserkohrnen," oder glattweg „die Auserkohrnen."

a) Apoſtelg. 20, 28.

b) Tit. 2, 14.

c) Epheſ. 1, 22.

Die Kirche ist also ein göttliches Reich, dessen König der Gottmensch ist.

Reiche nennt man nicht „Gesellschaften;" denn die Gesellschaft untersteht erst einem Reiche, oder Staat. Die Kirche sollten also Manche nicht Gesellschaft nennen; sie ist ein Reich, einzig und allein von Jesus Christus abhängig. Indessen nennen viele Katholischgesinnten die Kirche Gesellschaft, Societät; aber ohne allen Nebenbegriff, von einer Unterwürfigkeit.

2. Zu diesem großen Reiche gehören drei Reiche; nämlich

1) die im Himmelreiche triumphirende Kirche;
2) die Kirche im Reinigungsorte;
3) endlich die Kirche auf Erden, oder die streitende.

Dies bedarf keines Beweises; es ist die Sprache aller Väter — wenn schon in verschiedenen Ausdrücken, — und aller Theologen, und somit der Kirche selbst.

3. Die streitende Kirche wird von Katholiken so definirt: „Sie ist das Reich der Getauften, die in demselben Glauben und in der Gemeinschaft derselben von Christus eingesetzten Sakramente, unter dem rechtmäßigen Hirten, besonders unter dem Primas oder Papste, nach dem Himmelreiche zu streben verbunden sind."

4. Das Reich beruht nicht auf Verträgen; sondern Christus hat es errichtet; wie es denn Dogma ist, enthalten in unzähligen Schriftstellen*) und von der untrüglichen Kirche schon so oft, oder vielmehr überall und immer dargestellt und ausgesprochen. Wir betheten es schon als Kinder in unserm Glaubensbekenntnisse.

Es hat in unsern Zeiten ausgeschämte Protestanten

*) Viele davon kommen in dieser Abhandlung und in der I. Beilage, und in andern Abhandlungen vor.

gegeben, die sich nicht scheuten, diese Wahrheit zu läugnen; aber selbst Protestanten widerlegten sie. a)

5. Christus hat befohlen, Mitglied seiner Kirche auf Erden, zu seyn. Dies ist Dogma. „Ein Körper, Ein Geist, wie ihr berufen seyd in Einer Hoffnung eures Berufes.“ b) Ich will hier mit Anführung der Schrifttexte nicht ermüden c); man lese die citirten, und man wird ohne Zwang einsehen, dieser Befehl Christi sey so ernst, daß von dessen Befolgung das ewige Leben abhängt. In der Beilage führe ich sie aus.

Alle Väter, wo sie nur immer Anlaß haben, sprechen, daß ausser der Kirche niemand das Heil erlangen könne. d)

Die Taufnothwendigkeit werden wir anderswo erweisen; die Nothwendigkeit alles zu glauben, was die katholische Kirche glaubt, spricht das sogenannte athanasische Symbolum aus. Nun aber ist ein so glaubender Getaufter ein Glied der Kirche; also muß jeder ein Glied der Kirche seyn; so will es Christus, der die Taufe und den Glauben der Kirche für jeden zum Bedingnisse der Seligkeit erhob. Die Empfangung der Sakramente und die Unterthänigkeit gegen die Hirten der Kirche sind, wie wir sehen werden, auf Gebot

---

a) Z. B. Mosheim, Pfaff. u. a.

b) Ephes. 4.

c) Joh. 16, 18. — 18, 17. — 1. Timoth. 3. 15. — Röm. 12, 5. — 1. Kor. 12, 13. 27. — Ephes. 4, 4. 12. — Koloss. 1. 24. — Röm. 15, 6. — Ephes. 4, 3, 13.

d) Man sehe vorzüglich J. Cypr. De unit. Eccles. — S. Augustin. Sermon. ad Caesareens. — De unit. Eccles. c. 19. An letzt citirter Stelle sagt dieser Väter: „Ad ipsam salutem et vitam aeternam nemo pervenit, nisi qui habet Caput Christum; habere autem Caput Christum nemo potest, nisi in ejus corpore fuerit, quod est Ecclesia.“

des Herrn; also muß man auch von dieser Seite Katholik seyn.

Das vierte Koncilium zu Karthago verordnete, den, welcher zum Bischofe ordinirt werden soll, zu fragen: „ob er glaube, daß ausser der Kirche niemand selig werden kann.“ a)

Nicht nur alle katholischen Theologen, sondern die Kirche selbst, gehen von dem Dogma aus, das Heil könne ausser der Kirche von niemanden erlanget werden; so lehret das vierte allgemeine Koncilium am Lateran ausdrücklich, wie bekannt ist. b)

Dies Dogma erhellt ferners aus den unbeschreiblichen Bemühungen der Kirche, die Ungläubigen in ihren Schooß zu bringen, und die von ihr abgefallenen Ketzer und Schismatiker wieder in denselben zu sammeln. Rührend ist z. B. die Sprache der Kirche in dem Koncilium zu Trient, wo sie die Verirrten mit zärtlicher Liebe einladet, da nennt sie sich „die gemeinsame Mutter auf Erde.“ c) *)

---

a) Can. 1.

b) Sieh Chrismann. Regul. Fidei Cath. §. 180. „Una est, sagt dies Koncilium, fidelium universalis Ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur.“ So spricht dieser allgemeine Kirchenrath (cap. 1.).

c) Sess. 15.

*) Bekennen die Unkatholischen nicht alle, ausser der Kirche sey kein Heil? Alle Sekten behaupteten dies, und selbst die Protestanten wichen von dieser Lehre nicht ab, wie aus ihren Glaubensbekenntnissen und symbolischen Büchern erhellet; ja vielmehr gaben sich die Protestanten in Aufstellung so vieler Systeme die bittere Mühe, es zu beweisen, sie seyen in der Kirche. Und sagen wir Katholiken, sie seyen ausser der Kirche, so werden sie ungehalten, daß wir ihnen das ewige Heil absprechen.

Dieſes Dogma: „auſſer der Kirche kann Niemand ſelig werden“ hat aber nicht den Sinn, als wären jene, welche ohne ihre Schuld, auſſer der Kirche ſind, ſchon darum des Heiles verluſtig. Nein, ſo denkt die Kirche nicht. Deßhalb dürfen wir hoffen, Gottes Barmherzigkeit führe ſo Manche, die ohne eigene Schuld keine Glieder des Leibes Jeſu ſind, dennoch zur ewigen Seligkeit. — Die getauften Irrgläubigen, wenn ſie ohne eigne Schuld irren, und vor Gott redlich bereit ſind, alle Wahrheit zu glauben und zu befolgen, ſind im Grunde ſchon in der Kirche, weil ſie bei dieſer vollkommenen Geſinnung in ihr ſeyn wollen; die Taufe verleibet ſie ein, und ihr Irrthum iſt ohne Sünde, und ſomit haben ſie in der Geſinnung den ganzen Glauben der Kirche, den ſie bereit wären zu bekennen, wenn ſie die Erkenntniß hätten. Solche trifft die über Ketzer geſprochene Exkommunication auch nicht; ſie ſind hiemit in der Kirche.

Dieſe Anſicht iſt ſehr tröſtlich. Nur iſt bei der Schwäche der Menſchen zu beſorgen, viele dieſer redlichen Brüder möchten nicht jene Gnaden haben, ohne die der Gefallene nicht gerechtfertiget und der Schwerkämpfende nicht Sieger wird, da ſie unſre Sakramente nicht beſitzen, aus denen die Gnaden ſo reichlich ſtrömen. Und auch darum läßt bei ihnen das Geſchäft des Heiles ſchwerer, weil ſo manche heilſame Wahrheit ihnen unbekannt iſt.

Aber für jene, welche aus eigener Schuld auſſer der Kirche ſind oder bleiben, es mag denn aus Menſchenfurcht, oder aus Liebe zum Irdiſchen, oder aus andern Beweggründen geſchehen, — ach, für die können wir, ſo gerne wir wollten, keine Beruhigung finden. Sie ſind beſtimmt verloren, weil ſie das Gebot Chriſti, „Glieder ſeines Leibes zu ſeyn“ nicht erfüllen.

6. Daß die ſtreitende Kirche von der Synagoge unterſchieden iſt, fällt in die Augen; man mag denn ent-

weder auf Ursprung, oder auf Dauer, oder auf Ausbreitung und Anstalten ꝛc. sehen. a) *)

Zweiter Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Heiligen.

7. Ehe ich von der streitenden Kirche weiter handle, wollen wir noch einen Blick zurückwerfen auf die „Gemeinschaft der Heiligen," die zu unserm großen Troste unter allen oben genannten drei Kirchen statt findet.

Hier verstehe ich unter „Gemeinschaft der Heiligen" (Communio Sanctorum) die wechselseitige Mittheilung geistlicher Güter, welche da sind die wirklichen Gnaden, und alles Uebernatürliche. Nur kann nicht die heiligmachende Gnade selbst, noch geradezu und nächstens die Vermehrung derselben, so mitgetheilt werden.

8. Nun diese „Gemeinschaft der Heiligen" ist ein Artikel unsers Glaubensbekenntnisses, den die katholische Kirche, nicht etwa blos von der äussern Gemeinschaft der Heilsanstalten, sondern im oben erklärten Sinne und in Bezug auf alle drei Kirchen entscheidend auslegt.

9. In Bezug auf die Kirche im Reinigungsorte (Eccle-

---

a) Vergl. Apostelgesch. 4. — 11, 26. — 15, 4. ꝛc.

*) Die Synagoge war ja nur ein Vorbild der Kirche, aber ein Vorbild des jüdischen Unglauben, ein verfinsternder Vorhang. Von verfinsterten Juden sagt der große Völkerlehrer: „Bis „auf den heutigen Tag ist dieser Vorhang vom alten Bunde „noch nicht weggezogen, wann sie darin lesen; (denn dieser „ward nur durch Christus weggezogen;) sondern bis auf den „heutigen Tag hängt dieser Vorhang noch über ihr Herz, wann „Moyses vorgelesen wird. Wann sie sich aber zum Herrn „bekehren werden, alsdann wird dieser Vorhang weggezogen „werden. Wir aber alle erblicken die Herrlichkeit des Herrn „ohne Decke wie in einem Spiegel." 2. Korinth. 3.

sia purgans) werden wir dieſes zu ſeiner Zeit zeigen; da werden wir ſehen, die Kirche hier auf Erden habe, wenn ich ſo ſagen darf, das Recht der Verwendung (Suffragiorum) für jene Kirche. Können ferners die Seligen im Himmel ſich für uns Pilger verwenden, warum ſollten es nicht auch die Seelen im Reinigungsorte können? Sie ſind ja Freunde Gottes, ganz rein von Sünde, voll Liebe zu Ihm; ſollte ihre Liebe nicht fürbitten dürfen, und ſollte ſie nicht erhöret werden? Sind wir mit ihnen in Gemeinſchaft, warum ſollten ſie es nicht mit uns ſeyn? .. Es iſt daher wahr, daß jene Seelen für uns fürbitten, und ohne Zweifel beſonders für die, die ihnen beſonders zu Hilfe kommen.

10. Daß die Verklärten im Himmel für uns bethen, und daß uns nützlich ſey, ſie anzurufen und zu verehren, iſt Glaubenslehre, wie ſich anderswo weiſen wird. Nun aber iſt dieſes wieder eine wahre „Gemeinſchaft der Heiligen;“ eine Gemeinſchaft zwiſchen uns und ihnen.

Können ſchon wir uns für die Kirche im Reinigungsorte verwenden, ſollen für dieſe es die Verklärten auf ihre Weiſe nicht auch können. Können ſie ſich für die ſtreitende Kirche verwenden, warum nicht auch für die im Reinigungsorte?

Können wir mit Nutzen die Heiligen anrufen, warum ſollen es die Seelen im Reinigungsorte nicht können.

Sollen die zwei Kirchen, die einander ſo nahe ſind,*) nämlich die im Himmel und die im Reinigungsorte, mit einander nicht wechſelſeitig in Gemeinſchaft ſtehen? Iſt zwiſchen ihnen nicht dasſelbe Band, das zwiſchen uns und ihnen iſt, — das Blut Jeſu Chriſti?

11. Die Gemeinſchaft der Heiligen unter den

*) Ja nicht von phyſiſcher Nähe iſt da die Rede, ſondern von der in Bezug auf die Vollendung.

Dieſes Dogma: „auſſer der Kirche kann Niemand ſelig werden“ hat aber nicht den Sinn, als wären jene, welche ohne ihre Schuld, auſſer der Kirche ſind, ſchon darum des Heiles verluſtig. Nein, ſo denkt die Kirche nicht. Deßhalb dürfen wir hoffen, Gottes Barmherzigkeit führe ſo Manche, die ohne eigene Schuld keine Glieder des Leibes Jeſu ſind, dennoch zur ewigen Seligkeit. — Die getauften Irrgläubigen, wenn ſie ohne eigne Schuld irren, und vor Gott redlich bereit ſind, alle Wahrheit zu glauben und zu befolgen, ſind im Grunde ſchon in der Kirche, weil ſie bei dieſer vollkommenen Geſinnung in ihr ſeyn wollen; die Taufe verleibet ſie ein, und ihr Irrthum iſt ohne Sünde, und ſomit haben ſie in der Geſinnung den ganzen Glauben der Kirche, den ſie bereit wären zu bekennen, wenn ſie die Erkenntniß hätten. Solche trifft die über Ketzer geſprochene Exkommunication auch nicht; ſie ſind hiemit in der Kirche.

Dieſe Anſicht iſt ſehr tröſtlich. Nur iſt bei der Schwäche der Menſchen zu beſorgen, viele dieſer redlichen Brüder möchten nicht jene Gnaden haben, ohne die der Gefallene nicht gerechtfertiget und der Schwerkämpfende nicht Sieger wird, da ſie unſre Sakramente nicht beſitzen, aus denen die Gnaden ſo reichlich ſtrömen. Und auch darum läßt bei ihnen das Geſchäft des Heiles ſchwerer, weil ſo manche heilſame Wahrheit ihnen unbekannt iſt.

Aber für jene, welche aus eigener Schuld auſſer der Kirche ſind oder bleiben, es mag denn aus Menſchenfurcht, oder aus Liebe zum Irdiſchen, oder aus andern Beweggründen geſchehen, — ach, für die können wir, ſo gerne wir wollten, keine Beruhigung finden. Sie ſind beſtimmt verloren, weil ſie das Gebot Chriſti, „Glieder ſeines Leibes zu ſeyn“ nicht erfüllen.

6. Daß die ſtreitende Kirche von der Synagoge unterſchieden iſt, fällt in die Augen; man mag denn ent-

Erſtes Hauptſtück.

Von der Kirche Jeſu, nach ihrem Weſen betrachtet.

Dies Hauptſtück enthält folgende Abſchnitte.

I. Was iſt die Kirche?

II. Von der Gemeinſchaft der Heiligen.

III. Von den Gliedern der ſichtbaren Kirche.

IV. Von der Gewalt der regierenden Kirche überhaupt.

Erſter Abſchnitt.

Was iſt die Kirche?

1. „Kirche" heißt Verſammlung.*) Die Kirche wird nun als Verſammlung einmal im weitern Sinne als das Reich Jeſu, genommen, das Er durch ſein Blut erwarb, wie der heilige Geiſt ſagt. a) Wir ſind ſein Volk, zu deſſen Reinigung Er ſich hingab. b) Gott hat Ihn zum Oberhaupte gemacht über die ganze Kirche. c)

*) Das lateiniſche Ecclesia iſt bekanntlich aus dem griechiſchen Ἐκκλησία, „Volksverſammlung, von καλέω „rufen, zuſammenrufen." Das deutſche Wort „Kirche" wollen Viele vom griechiſchen κυριακή, „die dem Herrn gehört" ableiten; Andere lieber vom deutſchen Worte „köhren" das iſt, wählen, und ſo hieße die Kirche „Verſammlung der Auserkohrnen," oder glattweg „die Auserkohrnen."

a) Apoſtelg. 20, 28.

b) Tit. 2, 14.

c) Epheſ. 1, 22.

Gliedern der ſtreitenden Kirche bekennt die ganze Kirche in ihren Gebethen und in allen ihren Handlungen.

Wollte ich die Väterſtellen für dieſe Lehren auch nur anzeigen, ich käme an kein Ende.

Schon unſer „Vater unſer" führt auf die Gemeinſchaft der Heiligen.

Der heilige Apoſtel Paulus mahnet: „Bethet, und „wann ihr bethet und flehet, ſo thut es jederzeit mit Geiſt. „Wachet dabei immer anhaltend, und bittet für alle Hei„ligen," das iſt, für alle Chriſten. (Epheſ. 6, 8.)

12. Sehr ſalbungsvoll ſpricht über den Glaubensartikel von der Gemeinſchaft der Heiligen der Tridentiner Katechismus. a)

Ich will Einiges aus ihm hieher ſetzen:

1) Von dieſer Gemeinſchaft ſprach der hl. Johannes: „Damit auch ihr Gemeinſchaft habet mit uns, und damit „unſere Gemeinſchaft ſey mit dem Vater, und ſeinem Sohne „Jeſus Chriſtus." b)

2) „Die Einheit des Geiſtes, von welchem die Kirche geleitet wird, machet, daß alles, was ihr ertheilt wird, gemein ſey." *)

---

a) Catechismus ex Decreto Concilii Tridentini ad Parochos. Pii V. Pont. Max. jussu editus. — Ein gewiß leſenswerthes Werk, und von großem Anſehen.

b) 1. Joh. 1, 3.

*) Dies iſt die beſte Grunderklärung dieſer Erde- und Himmelumfaſſenden Gemeinſchaft. — Die Einheit des heiligen Geiſtes machet uns zum Einen Leibe Jeſu; in Einheit des Leibes iſt ja Gemeinſchaft der Glieder. Jedes Glied iſt zwar gerade das Glied; aber ſein Nutzen iſt für alle. Nicht das Glied wird mitgetheilt, ſondern der Nutzen deſſelben; ſo wird nicht die heiligmachende Gnade ſelbſt mitgetheilet, ſondern die mannigfaltigſten Früchte der Gnade.

Florenz, welches von der Taufe sagt, sie sey die Thür zum geistlichen Leben, sie mache uns zu Gliedern Jesu Christi, und verleibe uns seiner Kirche ein, a) So war es von jeher der Sinn und die Praxis der Kirche, die nie einen Ungetauften als ihr Glied ansah.

1/4. „Sind nun Ungetaufte, welche aber glauben, wie z. B. die Katechumenen auf keine Weise Glieder, eigentliche Glieder der Kirche?"

Man kann nur nein sagen. Die Väter selbst hielten die Katechumenen nicht für Glieder der Kirche. b)

Indessen werden sie doch selig, wenn sie ohne ihre Schuld vor Empfangung der Taufe sterben, wie schon der h. Ambrosius sagt c). Melchior Kanus sagt, solche gehören zwar nicht zur christlichen Kirche im eigentlichen Sinne, wohl aber zur Kirche, die alle Gläubigen umfasset, von Abel bis zum letzten Menschen. Allein Bellarmin sagt, nach Christus könne man nur die eigentliche katholische Christenkirche eine Kirche nennen, setzet aber bei, alle solche nehmen zwar nicht in der That, wohl aber durch die Begierde Theil an der Kirche, und können somit selig werden d); wie man Aehnliches von der Taufbegierde lehrt. Solche sind nicht eigentlich in der Kirche schon Glieder, aber sie gehören durch die Begierde

a) In decret. Union. Latin. et Armen. — „Primum omnium Sacramentorum locum tenet Baptismus, quod vitae spiritualis janua est; per ipsum enim membra Christi et de corpore efficimur Ecclesiae."

b) Vergl. Greg. Naz. (or. in s. lav.) — Chrysost. Hom. 24. in Joann. — Tertull. de praescript. — Cyrill. l. 12. in Joann. c. 50. — Augustin. tract. 4. in Joann. u. a. Väter.

c) De obit. Valentin.

d) De Eccles. milit. l. 3. c. 3. Er sagt: „Voto sunt in Ecclesia."

Gliedern der streitenden Kirche b
Kirche in ihren Gebethen und in allen ihr
Wollte ich die Väterstellen für die
anzeigen, ich käme an kein Ende.
Schon unser „Vater unser“
schaft der Heiligen.
Der heilige Apostel Paulus
„wann ihr bethet und flehet, so t
„Wachet dabei immer anhaltend
„ligen,“ das ist, für alle Chr
12. Sehr salbungsvoll
tikel von der Gemeinschaft
Katechismus. a)

Ich will Einiges aus
1) Von dieser Geme
„Damit auch ihr Gem
„unsere Gemeinschaft
„Jesus Christus.“ b)
2) „Die Einhe
geleitet wird, ma
gemein sey.“ *)

---

a) Catechism
Pii V. Por
Werk, un
b) 1. Joh.
*) Dies
umfass
stes
ist jo
das
wir
die
di

…e ſey die Thür zum
… Jeſu Chriſti,
… von jeher der
…ien Ungetauften

…che aber glauben, wie
… keine Weiſe Glieder,
…rche?“
…gen. Die Väter ſelbſt hielten
… Glieder der Kirche. b)
…ie doch ſelig, wenn ſie ohne ihre
…gung der Taufe ſterben, wie ſchon der
…agt c). Melchior Kanus ſagt, ſolche
…nicht zur chriſtlichen Kirche im eigentlichen
… aber zur Kirche, die alle Gläubigen umfaſſet,
…bis zum letzten Menſchen. Allein Bellarmin
…ch Chriſtus könne man nur die eigentliche katho-
…e Chriſtenkirche eine Kirche nennen, ſetzet aber bei,
… ſolche nehmen zwar nicht in der That, wohl aber durch
…ie Begierde Theil an der Kirche, und können ſomit
ſelig werden d); wie man Aehnliches von der Taufbegierde
lehrt. Solche ſind nicht eigentlich in der Kirche
ſchon Glieder, aber ſie gehören durch die Begierde

---

a) In decret. Union. Latin. et Armen. — „Primum omnium Sacramentorum locum tenet Baptismus, quod vitae spiritualis janua est; per ipsum enim membra Christi et de corpore efficimur Ecclesiae.“

b) Vergl. Greg. Naz. (or. in s. lav.) — Chrysost. Hom. 24. in Joann. — Tertull. de praescript. — Cyrill. l. 12. in Joann. c. 50. — Augustin. tract. 4. in Joann. u. a. Väter.

c) De obit. Valentin.

d) De Eccles. milit. l. 3. c. 3. Er ſagt: „Voto sunt in Ecclesia.“

die Einheit des Glaubens; man kann sie also nicht verlassen, ohne auch die Kirche zu verlassen.

So dachte schon das ehrwürdige Alterthum. a) Selbst bethet die Kirche (in Parasceve) für die Schismatiker, wie für die Ketzer, Gott möchte sie in ihren Schooß zurückführen. So lehrt auch der römische Katechismus; man weiset auch Erklärung des päbstlichen Stuhles hierüber auf. b) — *)

17. Noch auffallender sind ausser der Kirche die Apostaten, die sich, auch äusserlich, von unserm Glauben ganz abwenden, und sich in Theismus oder gar in Atheismus verlieren. Wie viele sind auf diese Weise nun ausser der Kirche!

18. Die von der Gemeinschaft Ausgeschlossenen sind auch ausser der Kirche c).

---

a) Irenae. l. 4. c. 62. — Cyprian. l. 4. c. 9. Chrysost. Hom. 3. in 1. Cor. et Hom. 11. in ep. ad Ephes. — Hieronym. in c. 1. Amos. et in c. 3. ad Tit. — Augustin. De fide et symbolo c. 10. — Optatus l. 1. contra Parmen. et l. 2. Fulgent. De fide ad Petr. c. 38. 39.

b) Pelag. Pap. 24. q. can. Pudenda, et can. Schisma.

*) So gut sich Ketzerei und Schisma wohl in Gedanken trennen lassen, so gewiß sind sie allezeit in der Wirklichkeit beisammen. „Nullum Schisma non sibi aliquam confingit Haeresim, ut recte ab Ecclesia recessisse videntur.“ S. Hieronym. in Ep. ad Tit. c. 3.

c) So die Väter: Euseb. H. E. l. 5. c. 24. — Epiphan. haer. 42. — Hilar. in c. Matth. 18. — Chrysost. et Theophylact. in eundem locum. — Hieronym. in c. 3. ad Tit. — Augustin. De unit. Eccl. c. ult. — De corrept. et grat. c. 15. — Anselmus in c. 5. I. ad Cor. Vergl. Tertull. in Apolog. c. 39. — So auch der römische Katechismus, wie auch das kanonische Recht 11. q. 3. can. Canonica. — Was der hl. Paulus (1. Kor. 5.) sagt, wird

Sollte Jemand ungerechter Weise excommunicirt seyn, so ist er zwar kein Glied der äussern Gesellschaft; da er aber durch die Liebe mit der Kirche vereint ist, und durch den Taufcharakter zu ihr gehört, so sehe ich nicht ein, daß er von derselben gänzlich ausgeschlossen sey. Auch Bertier sagt: ein solcher gehöre gewisser Maßen zur Seele der Kirche. a) Ich glaube kaum, daß ein solcher der innern Gemeinschaft der Heiligen beraubt sey; die Kirche will ja nicht ungerecht exkommuniciren, somit will sie ihm diese innere Gemeinschaft nicht entziehen, weil er derselben würdig ist. Aber die Ordnung fodert es, daß er die Exkommunikation respektire.*) Schön sagt von einem solchen der h. Augustin, da könne er die Menschen lehren, mit welch wahrer Gesinnung und mit welch redlicher Liebe man Gott dienen müsse; und Gott, der im Verborgenen sieht, krône ihn im Verborgenen a).

19. Wikleff, Huß, und Kalvin wollten, nur die Auserwählten gehören zur Kirche. Ein Irrthum,

---

man nicht wohl anders als für die Ausschließung aus der Kirche nehmen können.

a) Theol. dogm. in syst. red. §. 132.

*) Verdammt ist folgender Satz des Quesnellius: Excommunicationis injustae metus nunquam debet nos impedire ab implendo debito nostro: nunquam eximus ab Ecclesia, etiam quando hominum nequitia videmur ab ea expulsi, quando Deo, Jesu Christo, atque ipsi Ecclesiae per caritatem affixi sumus.“ (Propos. 91. Confer. Propos. damn. 92. 93.) — Elende Ausflucht der Jansenisten. Wenn sie sich so beruhigen können, dann können es alle Ketzer und Schismatiker.

a) De vera relig. c. 6. Er sagt daselbst auch unverhohlen: „Saepe etiam sinit divina Providentia expelli de congregatione christiana etiam bonos viros.“

oder vielmehr ein ketzeriſcher Unſinn, den die heilige Schrift a), die Tradition b), und der Sinn der ganzen Kirche widerlegen; wann glaubte dieſe, alle ihre Glieder werden beſtimmt ewig ſelig? Wo unterſchied ſie ſelbe nach der Vorherbeſtimmung? Bethet ſie nicht für alle, als ihre Kinder? So würde die Kirche ja aufgelöst; denn wer weis, ob er ſelig werde? Iſt dieſe Vorherbeſtimmung zugleich Beſtimmung oder entſcheidendes Zeichen, wer in der Kirche ſey; oder iſt ſie es nicht? Iſt ſie es, ſo ſind, künftig zu bekehrende und dann einſt ſelige Juden, Türken, Ketzer, Heiden ꝛc. jetzt ſchon in der Kirche; und die getauften Chriſten, die einſt nicht ſelig ſeyn werden, wären nicht in ihr. Iſt ſie es aber nicht, ſo beſtimmt ſie auch keineswegs, ob Jemand zur Kirche gehöre.

Judas, der Verräther, war gewiß nicht auserwählt, zur Seligkeit prädeſtinirt; war er nicht in der Kirche Jeſu?

20. Zwar ſagt der Apoſtel, der ſey nicht Chriſti, der deſſen Geiſt nicht hat c); aber dies beweist nur, daß ſolcher ein todtes Glied Chriſti iſt, und ſich vom Geiſte Jeſu nicht beherrſchen läßt. Er ſagt aber auch: „Wir alle ſind durch Einen Geiſt zu Einem Leibe getauft;“ d) und: „Die „ihr immer in Chriſtus getauft ſeyd, habet euch mit Chriſtus „bekleidet e).“

Daher ſind auch mit vielen und ſchweren Sünden Behaftete, wahrhaft noch Glieder der Kirche, auch dann, wenn ihre Sündhaftigkeit bekannt iſt. Dies iſt gewiſſe Glaubenslehre gegen die Novatianer, Donatiſten und Kon-

---

a) Matth. 5. u. c. 15. u. c. 24. u. c. 25. — 2. Timoth. 2.
b) z. B. Cyprian. l. 3. op. 5. — et l. 4. ep. 2. — Augustinus. tr. 45. in Joann. et l. 2. contra Crescen. c. 37. —
c) Röm. 8, 9.
d) 1. Kor. 12, 13.
e) Gal. 3, 27.

feſſioniſten. Die heilige Schrift ſpricht ſie beſtimmt aus a). So auch die Väter b).

Zu Karthago wurde von 306 katholiſchen Biſchöfen ein Koncilium gehalten, dem auch 296 Biſchöfe von der Partei der Donatiſten beiwohnten; dieſe letztern wurden angehalten, zu bekennen, in der Kirche ſeyen auch die Böſen. Die Donatiſten ſagten, nur die verborgenen Böſen ſeyen in der Kirche; aber dieſen Beiſatz verwarfen die Katholiken ſogleich. Dies alles erzählt der h. Auguſtin, der ſich auch mit einfand c). Merkwürdig iſt, was er beifüget: Die Donatiſten warfen vor, die Katholiken ſetzen zwei Kirchen feſt, die eine auf Erden, die Gute und Böſe habe; die andere im Himmel, die nur Gute in ſich faſſe. Die Katholiken erwiederten, „ſie ſetzen nicht zwei Kirchen feſt, ſondern ſie unterſcheiden zwei Zeiten der Einen Kirche, die itzt anders ſey, und einſt anders ſeyen werde, wie nicht zwei Chriſtus geweſen ſeyen, weil Er hier ſterblich war, dort aber unſterblich iſt.“

Die offenbare Uebung der Kirche iſt uns ſo ſprechend, als nur möglich iſt, für die Glaubenslehre, auch Sünder, ſelbſt bekannte Sünder, ſeyen in der Kirche. *)

---

a) Bekannt iſt die evangeliſche Parabel vom Hochzeitmahle, wie die von der Tenne, vom Netze, von den zehn Jungfrauen, vom Schaafſtalle. — Ferner ſehe man Matth. 18. — 1. Kor. 5. — Offenb. 2. u. 3.

b) Z. B. Cyprian l. 3. c. 3. — Gregor von Naz. I. Or. apol. — Chryſoſtomus l. 3. de sacerd. et in Psalm. 39. — Hieronymus in Dialogo contra Lucif. — Sehr oft Auguſtin tract. 6. in Joann., u. l. retract 2. c. 18., u. De unit. Eccl. c. 13., u. l. 18. de Civ. Dei. c. 49. u. anderswo. — Fulgentius De fide ad Petr. c. 43. — Gregor der Gr. Hom. 11. u. 38. in Evang.

c) In brev. Collation.

*) Folgende Sätze Quesnell ſind vom heiligen Stuhle ver-

21. Noch lächerlicher machten sich die Pelagianer und die Wiedertäufer, da sie behaupteten, nicht einmal die Unvollkommenen seyen in der Kirche. Wir werden sehen, daß ausser Maria kein Heiliger ohne Sünde war. Wozu lehrte Christus die Kirche um Sündenvergebung zu flehen? wozu das Bußsakrament? Wir wollen gegen diesen, und gegen in voriger Nummer gerügten Irrthum nicht Mehreres berühren. Diese Irrthümer sind in entschiednen Dogmen einschließlich zugleich widerlegt und verdammt.

22. Wichtig, besonders in unsern Zeiten, ist die Frage, ob die Getauften, die ihren Ketzersinn, oder gar ihren gänzlichen Unglauben verbergen, Glieder der Kirche seyen, indem sie äusserlich zur Kirche sich bekennen.

Auch Katholiken verneinten es.

Bellarmin bejaht es hingegen a); und Viele mit ihm; diese bedauern solche Heuchler als todte Glieder der Kirche,

Man kann sagen, solche sind von dem Innern, von der Seele der Kirche getrennt, hängen aber mit dem äussern Leibe zusammen.

Bellarmin führt folgenden Beweis: ein geheimer Ketzer kann noch eine Jurisdiktion der Kirche haben; nun aber

---

dammt worden: „Nihil spatiosius Ecclesia Dei, quia omnes Electi et Justi omnium saeculorum illam componunt.“ (Propos. 76.) — „Quid est Ecclesia, nisi coetus filiorum Dei, manentium in ejus sinu, viventium ejus spiritu, agentium per ejus gratiam.“ (Propos. 73.) — „Ecclesia, sive integer Christus, Incarnatum Verbum habet ut Caput, omnes vero Sanctos ut Membra.“ (Propos. 74.) Vergleich damit Propos. 75. u. 77. — „Separatur quis a populo electo, ejus figura fuit populus Judaicus, et Caput est Jesus Christus, tam non vivendo secundum Evangelium, quam non credendo Evangelio.“ (Prop. 78.)

a) De Eccles. mil. l. 3. c. 10.

wer ausser der Kirche ist, kann keine haben; also sind sie nicht ausser der Kirche. So dachten auch Päbste a). Wie ungewiß wäre das Kirchliche so oft, wären verborgene Ketzer ausser der Kirche!

Er citirt für die Meinung, daß solche verborgene Ketzer die Kirche noch unter den Ihrigen habe, den Origenes b), den Augustin c), den großen Gregor d).

Würde der innere Glaube ganz unbedingt erfodert, so wüßte, sagt Bellarmin, die Kirche nie gewiß und zweifellos, wer ihr Glied sey, und Alles verfiele in Ungewißheit; man wüßte nicht einmal, wo sodann die wahre Kirche wäre.

Vierter Abschnitt.

Von der Gewalt der regierenden Kirche überhaupt.

23. Die Kirche besteht aus Regierenden, (ich nehme itzt dies Wort im weitesten Sinne,) und aus solchen, welche regieret werden; erstere nennt man den Klerus, letztere die Laien, *)

a) Caelestin. in Ep. ad Cler. Constantinop. et in ulter. ad Joann. Antioch. — Nicol. I. in ep. ad Michael.

b) Hom. 21. in Josue.

c) l. 3. de Baptismo. c. 18. et. l. 4. c. 16. et. c. 10., u. l. 1. de civ. Dei c. 38. u. tr. 61. in Joann. — De gestis cum Emerito sagt er c. 1. „Carne intus, spiritu foris.“ — De catechiz. rud. c. 7.

d) l. 13. mor. c. 5.

*) Mir eckelt zu erwähnen, wie Wikleff, die Albigenser und die Waldenser den Feinden der Hierarchie, welche sich im 16. Jahrhunderte empörten, den Weg gebahnt haben. Aber selbst in Englands Wogen der Irrthümer ward die Hierarchie als etwas Wesentliches der Kirche tapfer vertheidiget, und fand standhafte Anhänger! Wie blizt auch da wieder die Wahrheit durch!

21. Noch lächerlicher machten sich die Pelagianer und die Wiedertäufer, da sie behaupteten, nicht einmal die Unvollkommenen seyen in der Kirche. Wir werden sehen, daß ausser Maria kein Heiliger ohne Sünde war. Wozu lehrte Christus die Kirche um Sündenvergebung zu flehen? wozu das Bußsakrament? Wir wollen gegen diesen, und gegen in voriger Nummer gerügten Irrthum nicht Mehreres berühren. Diese Irrthümer sind in entschiednen Dogmen einschließlich zugleich widerlegt und verdammt.

22. Wichtig, besonders in unsern Zeiten, ist die Frage, ob die Getauften, die ihren Ketzersinn, oder gar ihren gänzlichen Unglauben verbergen, Glieder der Kirche seyen, indem sie äusserlich zur Kirche sich bekennen.

Auch Katholiken verneinten es.

Bellarmin bejaht es hingegen a); und Viele mit ihm; diese bedauern solche Heuchler als todte Glieder der Kirche.

Man kann sagen, solche sind von dem Innern, von der Seele der Kirche getrennt, hängen aber mit dem äussern Leibe zusammen.

Bellarmin führt folgenden Beweis: ein geheimer Ketzer kann noch eine Jurisdiktion der Kirche haben; nun aber

---

dammt worden: „Nihil spatiosius Ecclesia Dei, quia omnes Electi et Justi omnium saeculorum illam componunt.“ (Propos. 76.) — „Quid est Ecclesia, nisi coetus filiorum Dei, manentium in ejus sinu, viventium ejus spiritu, agentium per ejus gratiam.“ (Propos. 73.) — „Ecclesia, sive integer Christus, Incarnatum Verbum habet ut Caput, omnes vero Sanctos ut Membra.“ (Propos. 74.) Vergleich damit Propos. 75. u. 77. — „Separatur quis a populo electo, ejus figura fuit populus Judaicus, et Caput est Jesus Christus, tam non vivendo secundum Evangelium, quam non credendo Evangelio.“ (Prop. 78.)

a) De Eccles. mil. l. 3. c. 10.

wer ausser der Kirche ist, kann keine haben; also sind sie nicht ausser der Kirche. So dachten auch Päbste a). Wie ungewiß wäre das Kirchliche so oft, wären verborgene Ketzer ausser der Kirche!

Er citirt für die Meinung, daß solche verborgene Ketzer die Kirche noch unter den Ihrigen habe, den Origenes b), den Augustin c), den großen Gregor d).

Würde der innere Glaube ganz unbedingt erfodert, so wüßte, sagt Bellarmin, die Kirche nie gewiß und zweifellos, wer ihr Glied sey, und Alles verfiele in Ungewißheit; man wüßte nicht einmal, wo sodann die wahre Kirche wäre.

Vierter Abschnitt.

Von der Gewalt der regierenden Kirche überhaupt.

23. Die Kirche besteht aus Regierenden, (ich nehme itzt dies Wort im weitesten Sinne,) und aus solchen, welche regieret werden; erstere nennt man den Klerus, letztere die Laien.*)

---

a) Caelestin. in Ep. ad Cler. Constantinop. et in ulter. ad Joann. Antioch. — Nicol. I. in ep. ad Michael.

b) Hom. 21. in Josue.

c) l. 3. de Baptismo. c. 18. et. l. 4. c. 16. et. c. 10., u. l. 1. de civ. Dei c. 38. u. tr. 61. in Joann. — De gestis cum Emerito sagt er c. 1. „Carne intus, spiritu foris.“ — De catechiz. rud. c. 7.

d) l. 13. mor. c. 5.

*) Mir eckelt zu erwähnen, wie Wikleff, die Albigenser und die Waldenser den Feinden der Hierarchie, welche sich im 16. Jahrhunderte empörten, den Weg gebahnt haben. Aber selbst in Englands Wogen der Irrthümer ward die Hierarchie als etwas Wesentliches der Kirche tapfer vertheidiget, und fand standhafte Anhänger! Wie blizt auch da wieder die Wahrheit durch!

nicht verbunden, die Gebote der Kirche zu beobachten, unter dem Anathem verdammt a).

30. Ferner ist es ebenfalls Glaubenslehre, daß diese Jurisdiktion ja nicht von den Laien, sondern von Jesus Christus selbst der Hierarchie gegeben ward.

Er gab sie nur den Aposteln, und von diesen kam sie auf deren Nachfolger. Daß Er sie nur seinen Aposteln gab, bezeugt die hl. Schrift bis zum Ueberflusse und auf die bestimmteste Weise b). „Nicht ihr, sprach der „Heiland zu den Aposteln, habet Mich erwählt, sondern „Ich habe euch erwählt." (Johannes 15, 16.) Wer weis nicht das alles-sagende Wort, das Jesus nur zu den Aposteln sprach: „Wahrlich sage Ich euch, was ihr immer „binden werdet auf Erden, soll gebunden seyn auch in dem „Himmel c)." Anderswo sprach Er, Er sende sie, wie Ihn der Vater gesendet habe d) also mit Vollmacht; so wenig Ihn das Volk sendete, so wenig sendete es die Apostel. „Wer euch, sagte Er anderswo zu den Aposteln, „verachtet, der verachtet Mich, und wer Mich verachtet, „der verachtet Den, der Mich gesandt hat." (Luk. 10, 16.)

Paulus sagt, nicht Menschen, sondern Jesus Christus habe ihn zum Apostel gemacht. e) Nie maßte sich das Volk einer Macht gegen die Apostel an, wohl aber thaten diese Vieles ohne das Volk und geboten ihm Vieles; alle Chri-

---

a) Sess. 7. can. de Baptism. 8. „Si quis dixerit, baptizatos liberos esse ab omnibus sanctae Ecclesiae praeceptis, quae vel scripta, vel tradita sunt, ita ut ea observare non teneantur, nisi se sua sponte illis submittere voluerint; anathema sit."

b) Vergl. z. B. Luk. 6. 13. — 1. Kor. 12, 28. — Ephes. 4, 11. — 1. Kor. 4. —

c) Matth. 18, 18.

d) Joh. 20, 21.

e) Galat. 1, 1.

klariren; nebst dem, wie wir in der vierten Abhandlung sehen, die Offenbarungslehren mit Untrüglichkeit zu erklären.

b) Zu binden und zu lösen, somit Gesetze zu machen.

c) Die Gesetze zu exequiren, also über die Gesetzerfüllung zu urtheilen, durch Entziehung geistlicher Güter zu bestrafen, und insbesondere zu exkommuniciren. *)

28. Diese dreifache Gewalt haben die Apostel ausgeübt. Schriftkundige wissen es. a) —**)

Diese dreifache Gewalt hat die Kirche von Anfange bis auf den heutigen Tag überall ausgeübt, und zwar als eine von Christus übergebene Gewalt; und es glaubte die ganze Kirche von jeher und überall, diese Gewalt sey von Christus. Ich berufe mich auf die Geschichte, um in so offenbarer Sache Millionen Zeugnisse weglassen zu dürfen. Es ist also gewisse Glaubenslehre, die Kirche habe diese dreifache Jurisdiktion; dies läugnen ist bestimmt Ketzerei, weil (implicite wenigstens) gegen entschiedne Dogmen.

29. Es ist also ebenfalls Glaubenslehre, daß man den Vorstehern der Kirche gehorsamen müsse. Das letzte allgemeine Koncilium hat die Behauptung, die Getauften seyen

---

*) Wer will, kann sich diese dreifache Gewalt so fassen: I. Potestas Magisterii (göttlichen Lehramtes.) II. Potestas Ministerii authentici seu administrandi cultum publicum, wohin Liebermann auch die Sündenerlassungsgewalt bezieht. III. Potestas imperii seu potestas legislativa, judiciaria et coactiva.

a) Vergl. z. B. Apostelgesch. 15. — 1. Kor. 11. — 1. Kor. 5. — 2. Thessal. 2, 15. — 1. Kor. 4. 2. Kor. 10, 6.

**) In der Beilage führe ich mehrere Schriftterte aus. Hier bemerke ich noch, es sey ein verdammter Satz des Quesnell: „Ecclesia auctoritatem excommunicandi habet, ut eam exerceat per primos Pastores de consensu, saltem praesumto, totius corporis.“ (Propos. 90.)

nicht verbunden, die Gebote der Kirche zu beobachten, unter dem Anathem verdammt a).

30. Ferner ist es ebenfalls Glaubenslehre, daß diese Jurisdiktion ja nicht von den Laien, sondern von Jesus Christus selbst der Hierarchie gegeben ward.

Er gab sie nur den Aposteln, und von diesen kam sie auf deren Nachfolger. Daß Er sie nur seinen Aposteln gab, bezeugt die hl. Schrift bis zum Ueberflusse und auf die bestimmteste Weise b). „Nicht ihr, sprach der „Heiland zu den Aposteln, habet Mich erwählt, sondern „Ich habe euch erwählt." (Johannes 15, 16.) Wer weis nicht das alles-sagende Wort, das Jesus nur zu den Aposteln sprach: „Wahrlich sage Ich euch, was ihr immer „binden werdet auf Erden, soll gebunden seyn auch in dem „Himmel c)." Anderswo sprach Er, Er sende sie, wie Ihn der Vater gesendet habe d) also mit Vollmacht; so wenig Ihn das Volk sendete, so wenig sendete es die Apostel. „Wer euch, sagte Er anderswo zu den Aposteln, „verachtet, der verachtet Mich, und wer Mich verachtet, „der verachtet Den, der Mich gesandt hat." (Luk. 10, 16.)

Paulus sagt, nicht Menschen, sondern Jesus Christus habe ihn zum Apostel gemacht. e) Nie maßte sich das Volk einer Macht gegen die Apostel an, wohl aber thaten diese Vieles ohne das Volk und geboten ihm Vieles; alle Chri-

---

a) Sess. 7. can. de Baptism. 8. „Si quis dixerit, baptizatos liberos esse ab omnibus sanctae Ecclesiae praeceptis, quae vel scripta, vel tradita sunt, ita ut ea observare non teneantur, nisi se sua sponte illis submittere voluerint; anathema sit."

b) Vergl. z. B. Luk. 6. 13. — 1. Kor. 12, 28. — Ephes. 4, 11. — 1. Kor. 4. —

c) Matth. 18, 18.

d) Joh. 20, 21.

e) Galat. 1, 1.

33. Wer wählt nun die Diener der Kirche, die Bischöfe, die Priester ꝛc.? Es liegt die Antwort bereits im Gesagten. Nur der Klerus wählt den Klerus, wenn man unter Wählen das Aufstellen versteht. Dies ist Glaubenslehre aus Schrift, Tradition und erklärender Praxis der Kirche. Dies sey überhaupt gesagt; das Genauere und Erörternde später.

Wikleff und Huß wollten, diese Wahl geschehe nur von Gott, der nur die Guten und die Auserwählten zu Hirten nehme. Dieser Wahn wurde vom Koncilium zu Konstanz verdammt a). Saul war selbst von Gott zum Könige erwählt, und war kein Auserwählter*); so Judas von Christus. b)

Nie sah die Kirche auf die Vorher-Erwählung; nie konnte sie darauf sehen. Wäre diese erfoderlich, so zerfiele die Hierarchie in Ungewißheit. Von wem weis man, ja wer weis von sich, ob er unter die zum ewigen Heile Auserwählten gehöre?

34. Diese Jurisdiktion gehöret zum Reiche der übernatürlichen Gnade, indem sie zum ewigen Leben an-

---

nämlich, denn der bei ihnen gebliebene Schatten genüget ihnen nicht, wünschen, kann man mit vielen Zeugnissen aus protestantischen Schriftstellern belegt, sehen im klassischen Werke: „Zeugnisse aus allen Jahrhunderten für die Gewalt der Kirche und ihres Oberhauptes.“ — Schon Melanchton sagte in Unmuth: „Si nulli essent Episcopi, tamen creari tales oporteret.“ (Epist. ad Ballaium.)

a) Sess. 8. et Sess. 15.

*) Dies beweist wenigstens, daß Gott auch nicht Auserwählte zum Regieren wähle; allerwenigstens beweist es, daß wir über die ewige Auserwählung von Ihm gewählter Regenten keine Kunde haben.

b) Apostelg. 6.

gründe. Deſſen ließen ſich unzählige Zeugniſſe anführen; ich verweiſe an die Geſchichte.

32. So ſprechen die heilige Schrift und die Tradition eben ſo beſtimmt die Glaubenslehre aus, daß dieſe Jurisdiktion in der Kirche fortdauere — bis an das Ende; dauert das Reich Jeſu bis an das Ende der Welt, ſo muß deſſen Regierungsgewalt auch ſo lange dauern; hiemit ſprechen die hl. Schrift und die Tradition eben dadurch dieſelbe Dauer der Jurisdiktion aus, da ſie die Dauer des Reiches ausſprechen.

Ich will die beweiſende Stellen der hl. Schrift nicht häufen. *)

Aus dem Aufhören jener auſſerordentlichen Gaben **) welche die Apoſtel zierten, z. B. der Wundergabe, könnte nur der Unſinn auf das Aufhören der Jurisdiktion ſchließen. Jene auſſerordentlichen Gaben waren kein Theil des Apoſtolates, indem ſie bekanntlich auch Nichtapoſteln zukommen. Zu dem ſind ſie noch hie und da in Gottes Kirche nicht ſo gänzlich verſchwunden.

Selbſt Luther geſtand die Fortdauer der Jurisdiktion, bis auf ſeine Zeiten und bis an das Ende der Zeiten; wie er auch zugibt, Chriſtus habe die Apoſtel unmittelbar berufen, und dieſe dann ihre Schüler, und dieſe wieder ihre Schüler zu Biſchöfen. a) Die ewige Dauer der Kirche gaben auch die Proteſtanten nach ihm zu. b) ***)

---

*) Manche kommen in andern Abhandlungen vor. Hier genüge zu ſagen, was der Erzengel zur Maria geſagt hat: „Du wirſt „einen Sohn gebären; — Er wird über das Haus Jakob in „Ewigkeit regieren. Und ſeines Reiches wird kein Ende ſeyn.“ (Luk. 1, 32. 35.)

**) Gratiarum gratis datarum.

a) Comment. II. in C. 1. Ep. ad Galat.

b) Sieh Boſſuets Hist. Variat. l. 15.

***) Wie ſehr Proteſtanten die kirchliche Hierarchie, die wahre

keine politiſche oder philoſophiſche Benennung bringen; dieſe Form ſey eine ganz eigene. Sie dankt ihr Daſeyn dem Willen Jeſu; dieſer Wille iſt da die einzige Richtſchnur, und bedarf weder einer politiſchen, noch einer philoſophiſchen Rechtfertigung.

Welche Form Jeſus gab, wiſſen wir Katholiken nun bis zur gewiſſeſten Ueberzeugung aus der hl. Schrift, und der Tradition und der beſtehenden und allzeit beſtandnen Hierarchie. Die Proteſtanten ſcheinen es nicht zu wiſſen; oder wollen ſie es nicht wiſſen? Sie ſchmieden ſtets neue Kirchenſyſteme; Pfaff erwähnt deren zehn a), nicht weniger Mosheim b). Allein, es gibt deren viel mehr. Ehedem machten Mehrere die Kirche zu einer ungleichen Geſellſchaft c), itzt aber beliebten die Meiſten, aus ihr eine gleiche (d. h. eine ſolche, in der jedes Mitglied gleiches Beſtimmungsrecht habe) zu machen. Andere verſchmelzen ſie mit dem Staate. Wieder Andere, und mit ihnen ein ganzer Schwarm, theilten unlängſt die Rechte der Kirche in Majeſtäts- und in Kollegiums-Rechte ab; erſtere ſtünden den Fürſten, letztere der Verſammlung der Gläubigen zu; da es ſich aber um die Gränzen und Theilungsgründe fragte, war wieder lauter Uneinigkeit; die Rechtsgelehrten meinten, man ſolle Alles dem Fürſten belaſſen, oder doch im Unterſcheiden nicht ſo ſkrupulös ſeyn. Die täuſchende Syſtemenſucht reizte wieder Andere zu läugnen, daß Chriſtus Geſetzgeber iſt; Andere

---

a) In akademiſchen Reden über das Kirchenrecht pag. 96. ꝛc.

b) In dem allgemeinen Kirchenrecht der Proteſt. 4. H. §. 5. p. 564. ꝛc.

c) Ziegler Praefat. ad Tractat. de Superintendent. — Karpzovius De jure Eccles. L. 2. des. 247. — Pontius De Politia Eccles.

sprachen die gesetzgebende Gewalt den Aposteln ab. Nach Manchen wären die Apostel nur Administratoren und Officialen des Volkes gewesen; das Volk habe Bischöfe zu Bischöfen gemacht; später haben dann die Bischöfe diese vom Volke nur delegirte Gewalt eigenmächtig an sich gerissen; erst im 16. Jahrhunderte habe das Volk, mit Abdankung der Bischöfe, sich zum eigenthümlichen Rechte emporgeschwungen. Dies und anderes faselt der bunte Irrthum, uneins mit sich selbst. *)

38. Die Hierarchie des Reiches Jesu auf Erden hat den Endzweck, die Verherrlichung Gottes und ihres göttlichen Stifters und das geistliche Heil der Christen zu fördern. Alles, was dahin gehört, steht nur unter ihrer Gewalt; ihre Gewalt ist da die höchste, somit auch die einzige in ihrer Art; sonst wäre sie nicht die höchste; wo zwei höchste Gewalten in Beziehung auf Eines und Dasselbe seyn sollen, da ist keine die höchste, weil keine die entscheidende.

Daher hat nun die Staatsregierung lediglich gar keine Macht über das, was eigentlich und an sich zum Zwecke der Hierarchie gehört. Die Hierarchie ist von ihr ganz und gar unabhängig.

Die Staatsgewalt hat die zeitliche Seligkeit, deren Grundfeste und einzige Sphäre die innere und äussere Sicherheit der Rechte ist, zu ihrem Zwecke. Was

*) Den Vater dieser Ansicht, welche durch ihre schlauen Umschweife zur Zernichtung der Hierarchie führet, muß ich schon namhaft machen. Er ist Edmund Richer, Syndikus der theologischen Fakultät zu Paris, welcher im Anfange des 17. Jahrhundertes sein verderbliches Werk de ecclesiastica et politica potestate herausgab. Er hat zwar widerrufen, fand aber an Queshell und andern Jansenisten und Feinden der Wahrheit bis auf unsere Zeiten viele Anhänger.

eigentlich und an ſich dahin gehört, ſchwebt in der Sphäre der Staatsgewalt. Ueber dies hat die Kirche keine Gewalt; und die Staatsregierung iſt von ihr ganz und gar unabhängig. *)

Kurz, Kirche und Staat ſind, jedes in ſeiner Sphäre, von einander ſo unabhängig, wie zwei Staaten. Ein anderes Reich iſt die Kirche; ein anderes Reich iſt der Staat. Keines hat ſich in das andere zu mengen.

Dieſe einzig wahre Lehre geht aus der Natur der Sache hervor; ſie iſt in der heiligen Schrift beſtimmt enthalten **) — man überlege nur die von der Jurisdiktion angeführten Texte; dieſe Lehre iſt in den Schriften der Väter enthalten a); ſie iſt von den Päbſten, z. B. vom Gelaſius b), vom Nikolaus I. c) und von andern, und vom Kaiſer Konſtantin dem Großen d), von Theodoſius und

*) Daß keine Macht ein Recht in die Sphäre der andern, alſo weder die Kirche noch der Staat, habe, behauptet Schenkl, Institut. Jur. Eccl. §. 326. **) Man ſehe auch Robert Curalt genuina tol. Jurispr. s. Principia P. 2. — Vergl. Auctor. Defens. Declarat. Cleri Gallicani l. 1. sect. 2. — Grundſätze zur Eintracht ꝛc. §. 55. — Nat. Alex. H. E. Diss. e. in saec. 11. et 12. — I. Pehem J. E. univ. P. 1. sect. 3. §. 804. — Steph. Rautenstrauch Inst. J. E. §. 201. ꝛc.

**) Daß Chriſtus nicht irdiſches Reich wollte, erhellt aus ſeinen bekannten Aeuſſerungen. Vergl. Luk. 12. — Joh. 6. — Joh. 18. — Irdiſche Reiche ſind keine ewige; Er aber wollte ein ewiges ſtiften Luk. 1. — Daniel 2. und ein geiſtliches Pſ. 2., ein Reich wider den Satan. Joh. 12. — Koloſſ. 2. — 1. Joh. 3.

a) Sieh Schenkl Instit. Jur. Eccles. §. 326.

b) Apud Harduin. tom. 4. col. 1182.

c) Ep. ad Jmper. Michael. apud Gratian. dist. 96. con. 6.

d) In Concil. Nicaen. I. apud Harduin. Tom. I. col. 583.

Valentinian a), von Marcian b) und ſogar von Kaiſer Juſtinian c) mit beſtimmten Worten anerkannt.

So denken auch noch in unſern Tagen alle einſichtigen Theologen. d)

Hören wir itzt die Väter und auch Päbſte des Alterthums über dieſe Sache ſprechen.

Der heilige Martyrer Ignatius ſagt, nichts ſey in der Kirche ehrwürdiger als der Biſchof. Er ſetzet bei, die erſte Ehre gebühre Gott, die zweite dem Biſchofe. e) Den Biſchof ziehen dem Könige weit vor, ohne zu behaupten, der König habe Gewalt in der Kirche, der h. Gregor von Nazianz f), der h. Chryſoſtomus g), und der h. Ambroſius h). Chryſoſtomus zieht dem Gekrönten ſogar den Diakonus vor. i) *)

---

a) In epist. ad Synod. Ephes. apud Harduin. Tom. I. col. 1346.

b) Conc. Chalced. act. 6. apud Harduin. Tom. 2. col. 466.

c) In praef. ad Novell. 6. item de sum. Trinit. eodem L. 5. 6. 7.

d) Vergl. L. B. von Kreitmayr allgem. Staatsrecht §. 50. — Schrödt Jus. publ. univ. P. 2. c. 5. §. 9. — Lakics Instit. jur. publ. Eccles. §. 79. — Vorzüglich Barthel De jure reform. antiq. art. 7. — Rieger Instit. J. E. 1. P. § 100. — in beiden findet man Zeugniſſe des Alterthumes. — Joh. Pehem Jus Eccles. univ. P. 1. sect. 3. §. 776. — Auctor commentarii de finibus utriusque Potestatis, der (c. 2.) Neuere anführt. Man ſehe auch Schenkl Institut. Jur. Eccles. P. 1. §. 324. ꝛc. Er ſagt von unſrer Lehre: „commune Doctorum catholicorum calculo probatur ac vindicatur.“

e) Ep. 7. ad Smirn.

f) Orat. ad cives timore perculsos.

g) L. 3. de Sacerd. et Hom. 4. in c. 6. Is.

h) De dignit. Sacerd. c. 2.

i) Hom. 83. in Matth.

*) Nämlich in Bezug auf das Uebernatürliche. Die Fürſtenwürde iſt nur natürlich; die Kirchenwürden ſind aber übernatürlicher Art.

Augustin behauptet, Moyses sey Priester gewesen, weil er der Höchste war, und es nichts gibt, was an Hoheit den Priester überträfe k). Gelasius spricht zum Kaiser Anastasius l): „Mildester Sohn, du weißt, daß du, zwar durch die Würde in Bezug auf irdische Dinge der Menschheit vorsitzest, aber den Vorstehern in göttlichen Dingen dein Haupt mit Verehrung neigest (praesulibus divinarum rerum devotus colla submittis). — Du weißt, daß du, gemäß der Religionsordnung, vielmehr Unterthan als Vorsteher seyn mußt. Du weißt, daß du vom Urtheile der Kirchenvorsteher abhängst, und daß sie unter deinem Willen sich unmöglich schmiegen können."

Gregor von Nazianz spricht in öffentlicher Rede: „Ihr Fürsten und Vorgesetzten, was saget nun ihr? . . Auch euch hat das Gesetz Christi meiner Gewalt unterworfen. Auch wir haben Herrschergewalt; ja, wir haben noch erhabnere c)." *)

Gregor II. schrieb d): „Die Vorsteher der Kirche sind die Bischöfe, die sich von den Staatsgeschäften enthalten; die Fürsten sollen sich aber ebenfalls vom Kirchlichen enthalten, und ihre Mühe auf das Uebertragene wenden ... Gleichwie die Bischöfe keine Gewalt haben, über den Pallast Aufsicht zu führen, und königliche Würden zu vergeben; so hat der Fürst auch keine Gewalt, über die Kirche Aufsicht zu führen, und im Klerus die Wahlen zu machen" ꝛc. So dieser heilige Pabst.

Osius, der berühmte Bischof von Korduba, spricht

---

a) In Psalm. 98.

b) Ep. ad Anast.

c) Or. ad cives.

*) Bei allen Kirchenvätern werden die Bischöfe „Fürsten der Kirche" genannt, und die Bischofssitze „Throne."

d) Ad Leonem Isaur. Imper.

an den Kaiſer: „Dir hat Gott die Reichsverwaltung überlaſſen, uns (Biſchöfen) hat Er die Sache der Kirche anvertraut. Wer dein Reich mit böſen Augen verkleinert, der widerſpricht der göttlichen Anordnung; aber auch du hüte dich, daß du dich nicht eines großen Verbrechens ſchuldig macheſt, wenn du das an dich ziehſt, was Sache der Kirche iſt. Es iſt geſchrieben: „Gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, und Gott, was Gottes iſt.“ Dann ſagt er: „Kaiſer du haſt keine Gewalt über das Heilige!“ Zugleich ſpricht er, die Biſchöfe haben über das Irdiſche nichts zu befehlen. a)

Pabſt Symmachus äuſſerte dem Kaiſer Anaſtaſius ganz unumwunden: „Vergleichen wir die Kaiſerwürde mit der Würde des Biſchofs; der Kaiſer führet die Sorge über das Menſchliche, der Biſchof über das Göttliche. .. Du adminiſtrireſt Menſchliches, der Biſchof ſpendet dir Göttliches. Wir fügen uns an ſeinem Orte nach menſchlicher Gewalt, bis ihr Wille gegen Gott ſich erhebt. Iſt jede Gewalt von Gott, ſo iſt es die um ſo mehr, welche über Göttliches geſetzt iſt.“ b)

Felix III., der Pabſt, führet gegen den Zeno dieſelbe Sprache der Freimüthigkeit; unter Anderm ſagt er: „der Wille des Fürſten habe ſich in Sachen Gottes den Prieſtern Chriſti zu unterwerfen, nicht ſich ihnen vorzuziehen; der Form der Kirche zu folgen, nicht ihr Geſetze zu geben; der Kaiſer dürfe nicht über die Sanktionen der Kirche herrſchen wollen, da ihn Gott derſelben unterwarf.“ c)

Der große Biſchof, der h. Franz von Sales ſtimmte in dem ſpätern Jahrhunderte in dieſe Lehre des Alterthumes, und ſchrieb: „Die Könige und die höchſten Fürſten

---

a) Sieh Natalis H. E. in Saec. 11. et 12. Dissert. 2. art. 9.

b) Sieh l. c.

c) Sieh l. c.

haben im Zeitlichen die höchste Herrschaft, von der weder der Pabst, noch die Kirche sich irgend etwas zueignen, und in Ansehung deren sie über dieselben nichts zu gebieten haben wollen. Auf diese Weise ist und bleibet der Pabst der oberste Hirt und Vater im Geistlichen; der König aber der oberste Fürst und Herr im Zeitlichen. Die Auktorität des einen steht der des andern nicht im Wege; vielmehr kommen sie einander wechselseitig zu Hilfe. Denn der Papst und die Kirche belegen jene mit dem Bannfluche und verabscheuen sie als Ketzer, welche die höchste Auktorität der Könige und Fürsten läugnen: die Könige aber lassen jene ihr Schwert fühlen, welche die Auktorität des Pabstes und der Kirche bekämpfen. Oder sie schonen solche, um sie zur Besserung und Unterwürfigkeit zu bringen." a)

39. Diese wichtige Lehre hat nun ihre unumstößliche Festigkeit. Man halte sich einmal fest an sie, mit Wegwerfung der vielen und grundlosen Spitzfindigkeiten. Der Fürst hat in Bezug auf die Kirche und auf das Kirchliche lediglich gar keine Gewalt. Haben Fürsten so manches Recht in kirchlichen Sachen, z. B. in der Vorschlagung der Bischöfe, so können sie es einzig und allein aus Bewilligung der Kirche haben. Und so umgekehrt von der Kirche in Bezug auf den Staat. *)

Mit diesem ist das ganze öffentliche äussere Recht der Kirche in Bezug auf den Staat, und des Staates in Bezug auf die Kirche abgethan, sofern da nur

a) L. 7. Ep. 48.

*) Der h. Franz von Sales schreibt: „Es gefällt auch mir nicht, was in seinen Schriften ein heiliger und sehr vortrefflicher Prälat (Bellarmin) von der indirecten Gewalt des Pabstes auf die Fürsten, (d. h. auf ihre Fürstenrechte) behauptet." L. 7. ep. 59.

von Rechten, die aus der Natur der Sache folgen, die Rede ist. *)

40. „Aber das Verhütungsrecht wird der Fürst gegen die Kirche wohl haben?“ Und somit auch das Inspektionsrecht in kirchlichen dem Staate etwa mehr schädlichen als der Kirche nützlichen Disciplinar-Sachen? Also wird er wohl auch excipiren können?

Dieses Verhütungs-Inspections- und Exceptionsrecht (worauf beruht das placetum regium) darf man gegen die Kirche dem Fürsten nicht einräumen, wenn man der Kirche dasselbe (somit auch ein placetum ecclesiasticum) gegen den Staat nicht ebenfalls einräumte. Warum sollte das eine Reich gegen das andere mehr können?**)

Aber fodert die Ordnung und die Ehrfurcht, welche eine höchste Gewalt gegen die andere haben soll, nicht

*) Wird ein Geschäft durch die verschiedenen Verhältnisse ein gemischtes, so verfüget jede der beiden höchsten Mächte giltig nur das, was und in wie fern es sich auf ihre Sphäre bezieht, und weislich das, was nach gemeinschaftlicher Berathschlagung das allseitig Thunlichste und Beste zu seyn scheint, wie es auch zwei Staaten machen bei Geschäften, die jeden interessiren.

**) Frankreich hat z. B. in Spaniens Dispositionen, die dessen eigne Regierung und Unterthanen betreffen, keineswegs so zu inspiciren, daß es verlangen dürfte, man müsse ihm die Verordnungen vor der Publikation zur Einsehung vorlegen, und um die Genehmigung ansuchen u. s. f. Das wäre offenbarer Vergriff an Spaniens Unabhängkeit. Ist die Kirche vom Staate weniger unabhängig, als Spanien von Frankreich? — Mehr als Beobachtungen über das Geschehene steht da vor der Hand den Staaten gegen einander nicht zu. Wahrlich mehr kann das Jus inspectionis nicht seyn: und soll es mehr seyn, so müssen beide Mächte dies Mehrere auch haben, nicht blos die eine. Soll der Staat sein jus inspectionis supremae höher treiben dürfen, so darf es auch die Kirche.

offenbar, daß sie von einander besser denken? Die Kirche wehret sich gegen die politische Verordnungen gewiß nicht eher, als sie muß; sie inspicirt nicht, wann die Verordnungen noch nicht publicirt sind, sie protestirt nicht vorläufig, sie verlangt keine Vorlegung, sie übt kein placetum ecclesiasticum aus: wie hätte der Staat gegen sie das Recht, durch entgegengesetztes Betragen gleichsam feindselig zu handeln? Oder hätte die Kirche durch ein so gar widerrechtliches oder unbilliges Verfahren dieses Betragen verdient? Man denke doch billig und nüchtern: läugnet doch nicht, welche Milde die Kirche erfahren läßt!

41. „Auch über das irdische Gut, das die Kirche als Kirche nun einmal rechtlich hat, haben Fürsten nichts mehr zu regieren; es ist Gott geheiliget, ist Eigenthum des Reiches Jesu, unterliegt also nur mehr seiner Gewalt, in sofern es ihr Eigenthum ist. *)

*) In wie fern aber die Schenkungen an die Kirche geschehen, und insbesondere, ob der Fürst die Schenkung so gänzlich geschehen lasse, daß das Geschenkte in Hinsicht sogar auf das sogenannte dominium eminens von der Staatsgewalt, unter der es zuvor stand, eximiret seyn solle; und so auch, ob das Geschenkte, das den öffentlichen Lasten zuvor unterlag, itzt an die Kirche so abgetreten werde, mit der Staatsgenehmigung, daß es nun davon frei sei, — das sind Fragen von Thatsachen, deren Beantwortung dem Rechtsgelehrten überlassen wird. Ich wiederhole nur meinen Satz: „in sofern die Sache an die Kirche abgetreten ist, in sofern hat sie das ganze Recht darauf.“ Hat ein jeder Privat das Recht des Eigenthums und der Verwaltung, soll es die Kirche nicht haben? Der Privatmann steht indessen unter der Staatsgewalt; und die Kirche, das unabhängige Reich Jesu Christi, soll da weniger Recht haben, als der Bürger? Die Kirche ist nicht Bürger, nicht Gesellschaft, unter dem Staate stehend; sie ist ein Reich; sie ist selbst Regierung. Ueber diese Sache, was das Kirchengut betrifft, ist besonders Frey in seinem

Was für ein Recht hat z. B. Spanien auf die irdiſchen Güter Frankreichs, auch auf jene, die, wie ich z. B. ſetze, aus Spaniens Milde ihm als Geſchenke zufloßen? Gar kein Recht, weder das eines Eigenthums, noch einer Verwaltung. Iſt die Kirche nicht ſo gut ein eigenes, von Spanien ganz unabhängiges Reich, als Gallien?

Die irdiſchen Kirchengüter ſtanden von jeher unter kirchlicher Gewalt, und zwar ausſchließlich. Das weis jeder auch nur mittelmäßige Kenner der Geſchichte und der Rechte der Kirche.

Man darf ſich nicht fürchten, die Kirche werde zu reich. Wann zeigte die Kirche, (ich ſage die Kirche) Mangel an erbarmendem, Alles ſpendendem Mitleide gegen die Dürftigkeit? Es kann nur die Unkunde, oder die Schmähſucht verneinen, wie viel im Schooße der Kirche die Armuth fand und findet.

Es hat freilich der Irrlehrer Wikleff gefaſelt, der Klerus dürfe keine irdiſchen Beſitzungen haben. a)

---

bald anzuführenden Werke leſenswerth, im erſten Theile von §. 305. bis 334. Er zeigt, der Staat habe da nur das jus cavendi et inspiciendi. Und als Advokat der Kirche hat der Fürſt das Gut der Kirche nur zu ſchützen gegen Gefährdende.

Der Wahn, das Kirchengut ſey Staatsgut iſt dort weitläufig widerlegt.

Frey bemerkt auch, die Verwaltung des Kirchengutes ſey ein Recht der Kirche, das von Seite der Staatsgewalt durch beinahe 18 Jahrhunderte weder angeſprochen, noch bezweifelt wurde.

Kann der Staat die Kirchengüter nicht verwalten, ſo kann er offenbar damit auch keine Veränderungen treffen, ſey es auch zu kirchlichen Zwecken. Das kann nur die Kirche. Frey beweist es weitläufig. Auch hat der Fürſt nur das jus inspiciendi et cavendi.

a) Apud Thomam Waldens. l. 4. doctr. fidei art. 3.

Seine Beweise aus der heiligen Schrift verdienen keine Widerlegung. a)

Die Praxis der Kirche, schon die sehr alte, widerspricht dieser grundlosen Behauptung. Von kirchlichen Besitzungen sprechen alte Dekrete der Päbste b) und der Concilien; so auch Väter. c)

Bereits von Concilien aller Kirchen haben wir Verordnungen, die Veräusserungen der Kirchengüter seyn verboten und die Aufsicht über dieselben sey dem Bischofe überlassen. d)

42.) In dem, was das Kirchliche betrifft, sind die Kleriker kraft göttlichen Rechtes ganz frei von der Staatsgewalt.

Das ist offenbare Folge aus der Unabhängigkeit der Hierarchie vom Staate.

Dieß erkannte selbst Kaiser Justinian an. e)

Im ehrwürdigen Alterthume sah man es für schändlich an, die kirchlichen Sachen dem weltlichen Urtheile zu

---

a) Wer will, mag den Bellarmin nachlesen. De Eccles. milit. l. De Clericis c. 26.

b) P. Pius I. ep. 2. — Urban I. ep. ad omn. Episc.

c) z. B. Ambros. ep. 32. — Chrysost. Hom. 37. ad popul. Antiochen. — Augustin. serm. 1. et 2. de communi vita Cleric. — Prosper l. 2. de vita contempl. c. 9. — Gregor M. l. 4. ep. 33. und andere Väter allenthalben.

d) Conc. Antioch. c. 25. — Ancyr. c. 15. — Carthag. 4. c. 32. — Carthag. 5. c. 4. — Hispalense I. c. 1. — Toletan. 4. can. 32. et 68. — Agathense c. 49 et 51. — Moguntinum sub Arnulpho Imperatore c. 12. — Roman. 6. —

e) Novell. 83.

unterwerfen. a) Der heilige Biſchof Martinus ſagte: es ſey neu und unerhört. b)

43.) Was ich da vom öffentlichen äuſſern Kirchenrechte berührte, gehörte mitunter in mein Fach; das Uebrige überlaſſe ich dem Canoniſten. Warnen muß man, beſonders jüngere Leſer, in Betreff neuerer Schriften vom Kirchenrechte äuſſerſt behutſam zu ſeyn; es giebt ſo viele vom Pöbel der Schriftſteller, beſonders in dieſem ſo wichtigen Fache, die ihre Wiſſenſchaft nur aus Journalen geſchöpft und die Tage ihres Lebens keine klaſſiſchen Autoren geleſen haben; dieß bemerkt man aus ihren Machtſprüchen, die ſie nicht mit ſo großer Zuverſicht und manchmal mit Derbheit thun würden, wenn ſie die Gegengründe auch nur wüßten. Oder, wenn ſie Gelehrſamkeit haben, ſo lieben ſie die Wahrheit nicht.

Halten wir uns an das ehrwürdige Alterthum! Die Kirche iſt ja nicht neu, und ſomit ſind es auch ihre Rechte nicht. *)

---

e) Vergl. Concil. Milevit. can. 13. — Concil. Mantiscon can. 8. — S. Ambros. ep. 78. ad Theophilum. — S. Augustinus ep. 162.

f) Sulpit. l. 2. Sacr. Histor.

*) In der Beilage werde ich Bemerkungen über hieher Bezügliches machen. Hier will ich aber jüngere Leſer noch aufmerkſam machen auf Jakob Zallingers Werk von den Rechten der Kirche. Dieß Werk iſt eines der beſten in dieſem Fache, die in unſern Zeiten erſchienen ſind. Sehr viel Gutes und Gründliches kommt vor in den Sammlungen neuerer Schriften in 40 Bänden, die in Augsburg herauskamen in letztern Zeiten des verfloſſenen Jahrhunderts. Viel Gründliches hat mit edler Freimüthigkeit geſchrieben Dr. Franz Andreas Frey, Profeſſor des Kirchenrechtes zu Bamberg, in ſeinem Werk: „Kritiſcher Commentar über das Kirchenrecht frei bearbeitet nach Anton Michl's Kirchen-

Zweites Hauptstück.

Vom Primate der Jurisdiktion.

Dies Hauptstück enthält folgende Abschnitte.

I. Beweise für den Primat der Jurisdiktion, in der Person des hl. Petrus.

II. Petrus starb zu Rom als dortiger Bischof; ihm folgten im Primate die römischen Bischöfe nach.

III. Gedrängte Darstellung der Rechte des Primates.

Erster Abschnitt.

Beweise für den Primat der Jurisdiktion, in der Person des h. Petrus.

A. Aus der heiligen Schrift.

44. Was ich anderswo vom Lehrprimate der Kirche sage, will ich in dieser Abhandlung nicht wiederholen. Es beweist alles dort Gesagte zugleich für den Jurisdiktions-Primat; denn das Lehramt gehöret auch zur Regierung der Kirche.

45. Jener Ausspruch Jesu, durch den Er den Petrus als den Felsen erklärte, a) auf den die den Höllenpforten unbesiegliche Kirche gebaut sey, ist ja nicht blos vom Lehrprimate, sondern auch von dem der Jurisdiktion zu verstehen; denn dieser Ausspruch unsers göttlichen Stifters ist allumfassend. Die Kirche beruht ganz, nicht blos zum Theile, auf dem Felsen. So legen die Väter diesen Text

---

recht für Katholiken und Protestanten." Zweite verbesserte und vermehrte Auflage, Kitzingen am Main 1823. (Der 4te Theil ist, in demselben Geiste, von Scheill verfaßt.)

a) Matth. 16, 18.

aus, mit der katholischen Erklärung, nicht etwa blos auf der Person des Petrus, sondern auf seiner Primats-Würde, die auch in seinen Nachfolgern sey, ruhe das Gebäude der Kirche. a)

Daß Petrus der Kirchenfelsen sey, sprach das chalcedonische Koncilium, wo 630 Väter waren. b)

So sang man vom Petrus dem Kirchenfelsen schon zu Augustins Zeiten in der Kirche Gottes. c)

Dies „Bauen der Kirche auf den Felsen" heißt nach der Auslegung der Katholiken „dem Petrus ward die Regierung der ganzen Kirche anvertraut." Nun aber besteht die Regierung der ganzen Kirche nicht etwa blos im Lehren, sondern auch in der Ausübung der ganzen Jurisdiktion. So legen dies „auf den Felsen gebaut seyn" die Väter aus. d)

Zwar waren auch alle Apostel Fundament der Kirche; e) allein, der Primat bleibt doch dem Petrus. Auf dreifache Weise, sagt Bellarmin, f) waren alle Apostel das Fundament der Kirche, 1) weil sie dieselbe allenthalben gründeten; Petrus predigte aber nicht der ganzen Welt. 2) Die Propheten und Apostel theilten uns Gottes Offenbarung mit; bei ihrer Lehre verbleibt es. 3) Hatten alle Apostel Regierungsgewalt über die ganze

---

a) Z. B. Athanasius Ep. ad Felicem. — Hieronymus in c. Matth. 16. — in Ep. ad Damas.; — Augustin Serm. 15. de Sanctis; — Leo serm. 2. de anivers. assumt., — der große Gregor l. 6. c. 37. ad Eulog.. Und andere mehr.

b) Act. 3.

c) Retract. l. 1. c. 21. —

d) Z. B. Chrysostom. Hom. 55. in Matth. — Ambrosius Serm. 47. — Gregor M. l. 4. ep. 32. —

e) Ephes. 2.

f) De Roman. Pontif. l. 1. c. 11.

Kirche, doch so, daß Petrus das Haupt unter ihnen war; wie das alle Väter haben. a)

Wie nun so auf den Petrus, als Oberhaupt Aller, die Kirche gebauet ist, so verbleibt sie es auf seinen Nachfolgern im Primate.

46. Zu Petrus hat Jesus Christus gesprochen: „Dir „werde Ich die Schlüssel des Himmelreiches geben. Und „was du immer auf Erden binden wirst, soll auch in dem „Himmel gebunden seyn; und was du immer auf Erden „lösen wirst, soll auch in dem Himmel gelöset seyn.“ b)

Dies sprach Jesus nur zu Petrus, und zwar unmittelbar auf jenen so eben erklärten Text vom Felsen der Kirche. Abgeschmackt sind Luther, c) Kalvin d) und andere Ketzer, da sie in diesen Worten keinen Vorzug des Petrus finden wollen.

Die Väter fanden ihn wohl, e) wie er jedem in die Augen fällt.

Bekanntlich hat Christus allen Aposteln die Schlüsselgewalt übergeben; f) jedoch bleibt auch hierin Petrus das Haupt. g)

Die Schlüsselgewalt des Petrus sehen wir Katholiken alle für nichts anderes an, als für die höchste Gewalt über die ganze Kirche.

---

a) Z. B. Hieronymus sagt: „Licet super omnes Apostolos ex aequo Ecclesiae fortitudo solidetur, tamen propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto Schismatis tolleretur occasio.“ (L. 1. contra Jovinian.)

b) Matth. 16, 19.

c) De Potest. Papae.

d) l. 4. Instit. c. 6. §. 4. seqq.

e) Z. B. Cyprian. ad Jubaian. — Leo ep. 89. ad Episc. Vienn. prov. — Augustinus l 3. de Baptismo. c. 17. — Hilarius in c. 16. Matth.

f) Vergl. Matth. 18.

g) Hieronymus l. 1. contra Jovin.

Bekanntlich bezeichnen die Schlüssel in der h. Schrift mehr als Ein Mal die höchste Gewalt, das Imperium. a) Die Darbringung der Schlüssel ist annoch nach unsrer Sitte Uebergebung der Gewalt.

„Binden" heißt da gebieten, verbinden, obligiren, strafen, — nach der bekannten Schriftsprache b); „Lösen" aber heißt, Sünden erlassen, von der gesetzlichen Strafe befreien, von Verbindlichkeiten, die von der Kirche kommen, dispensiren, und mehr dergleichen. *)

Ward nun dem Petrus der Primat der Bindungs- und Lösungsgewalt gegeben, so ist er auch seinen Nachfolgern gegeben.

Von uns Katholiken wird jene bekannte Stelle, c) wo Jesus nur dem Petrus sagte: „Weide meine Schaafe," als Beweis für den Primat wie des Lehramtes, so auch der Jurisdiktion angesehen.

---

a) Z. B. Is. 22, 22. — Offenbar. 3, 7.

b) Vergl. Matth. 23, 4.

*) Bindungs- und Lösungsgewalt geht mit der Schlüsselgewalt sogar buchstäblich auf Eines und Dasselbe hinaus; wie denn bei Matthäus (16, 19.) auch beide verbunden werden. Der Schlüssel war bei den Juden nicht das unsrige Werkzeug die Thür zu öffnen, auch waren ihre Schlösser nicht wie die unsrigen. — Die Schlösser waren gewöhnlich von Holz; sie bestanden aus einem Riegel, der, indem man die Thür von aussen an sich zog, vermittelst eines Riemens vorgeschoben wurde. — Wollte man das Schloß öffnen, so hob man mit dem Schlüssel den Riegel, und zog ihn dann mit dem Riemen zurück. — Der Schlüssel war gleichfalls von Holz, ziemlich groß, und wie eine Sichel gekrümmet, um den Riegel aufzuheben. oder zurück zu schieben. (Sieh Jahns bibl. Archäologie) Kalmet sagt über Matth. XVI. 19.: „Olim quippe soluto vecte aperiebatur; claudebatur vero eo religato."

c) Joh. 1.

Nur zu Petrus sprach Jesus dies Wort, wie der Kontext weiset; er nannte ihn ausdrücklich mit seinem persönlichen Namen Simon.

„Weide" heißt da: sey Hirt; mithin ist alles mitbegriffen, Lehren, Gebieten, Lösen, ꝛc. kurz das sämmtliche Regieren. In diesem Sinne des „Regierens" kommt das „Weiden" in der h. Schrift öfters vor. a) Johannes hat da das griechische Wort Ποίμαινε; dies Wort wird in der heiligen Schrift öfters für das Weiden durch Gesetze und Regierung b) wie auch vom Homer in diesem Sinne genommen. c) So nehmen diesen Ausdruck in der hier vorliegenden Stelle auch die h. Väter. d) Wir alle nennen unsern Kirchenregenten „Hirten."

Den Ausdruck: „Weide meine Schaafe," nehmen wir Katholiken so: „Weide meine Kirche, und zwar meine ganze."

Bellarmin und andere bemerken, Christus habe in jener Stelle erst zwei Mal zu Petrus gesagt: „Weide meine Lämmer," *) und das dritte Mal: „Weide meine Schaafe." Unter den Lämmern verstehen sie das christliche Volk, unter den Schaafen die Bischöfe, die Mütter der Lämmer. e)

---

a) Z. B Im zweiten Psalme heißt es: „Mit eiserner Ruthe wirst du sie regieren;" im Hebräischen heißt es „weiden." — Is. 44. heißt es im Hebr. von Cyrus: „Mein Hirt bist du."

b) Matth. 2, 6. aus dem Michäas 6, der das Wort herrschen hat. — Offenb. 19.

c) Iliad. 2.

d) Z. B. Chrysostom. l. 2. de sacerdot. — Augustinus in hunc locum. — Gregor der Große und andere nehmen Weiden allenthalben für Regieren.

*) Im Griechischen steht nur das erste Mal „Lämmer." (τὰ ἀρνία μου.)

e) De Rom. Pontif. l. c. 16.

Wie dem immer sey, Christus sagte ohne alle Ausnahme „meine Schaafe," also alle, gar alle. Es war so viel als: „dir übergebe ich meinen ganzen Schaafstall;" also ist Petrus der oberste Hirt, und regiert somit auch über die Hirten.

So die Väter, a) welche glatthin behaupten, kraft dieser Worte Jesu, sey Petrus Hirt von Allen, Allen vorgesetzt, selbst den Aposteln.

War Petrus der oberste Hirt der ganzen Kirche, so ist es auch sein Nachfolger.

48. Bekanntlich hieß Petrus sonst Simon; wir wissen daß er von Christus diesen Namen „Petrus" bekam; keinem Apostel gab der Messias solchen Namen.

Kephas oder Fels heißt Christus in so mancher Stelle des alten Bundes Selbst, wie auch des neuen. b)

Nun welcher Vorzug, daß Christus dem Simon seinen eigenen Titel gab, *) um zu zeigen, er wähle ihn

---

a) Z. B. Epiphan. in Ancorat. — Chrysost. in hunc loc. — Ambrosius in c. ult. Luc. — Leo serm. 3. de assumt. sua ad Pontif. — Gregor. l. 4. ep. 32. — Theophylact. in c. ult. Joann. — et in c. 22. Luc. — Bernard. l. 2. consider.

b) Z. B. Is. 28, 16. Vergl. Röm. 9, 33. Daniel 2. — Ps. 117, 21. — Vergl. Matth. 21, 42. — Röm. 9, 33. 1. Kor. 10, 4. — Ephes. 2, 20. — 1. Petr. 2, 6. 7.; und anderswo oft.

*) Sehr aufrichtig sagt da der gelehrte Rosenmüller. „Nec Petra est Confessio Petri, nec Christus semetipsum digito vel nutu designavit. — Designavit autem digito aut nutu Petrum; id enim conveniebat proposito reddendae rationis impositi nominis. Ita de Abrahamo dictum: Nomen tuum erit Abraham, quia patrem multarum gentium te constitui." — Derselbe sagt auch: Πέτρος respon- [illegible] — a כֵּיפָא petra," Scholia

vollkommen zum Stellvertreter. Diese Bemerkung machte schon der große Pabst Leo. a)

War Petrus so eigentlich und vollkommen Stellvertreter Christi, so ist es auch jeder seiner Nachfolger. Simon starb, aber der Fels blieb in jedem, der auf ihn folgte.

49. Auffallend muß dem redlichen Leser doch seyn, daß Petrus immer voran steht, wo die Apostel alle, oder einige aufgezählt werden. b)

Er war doch nicht der Erste von Christus berufen; dies war Andreas. c)

Noch lächerlicher ist es, daß die von Magdeburg, d) wähnen, als der Aelteste stehe Petrus voran. Woher die Beweise, daß er der Aelteste war? Und wohl gewiß soll er darum voran stehn? Der h. Epiphanius meint, Petrus sey jünger gewesen als Andreas; e) und sie sagen selbst, es sey wahrscheinlich. f) Warum werden die andern Apostel nicht auch nach dem Alter gereihet? Petrus steht allezeit g) voran, die übrigen bald so, bald anders.

Nur Paulus setzet ihn einmal h) nach dem Jakobus; vielleicht weil es ihm so natürlicher ließ, da Jakobus Bischof zu Jerusalem war, wo damals die Apostel sich ein-

---

in Nov. Testament., in Matth. c. 16. — Ich bemerke noch, Πέτρος (ὁ) heisse im Griechischen glatweg Fels so gut als Πέτρα. Der lateinische Uebersetzer mußte Petrus wählen, weil Petra ihm als terminatio foeminina unschicklich schien.

a) Ep. 89. ad Episcop. Vienn. prov. — et serm. citat.

b) Matth. 10. — Mark. 3. — Luk. 6. — Apostelg. 1.

c) Joh. 1.

d) Cent. 1. l. 2. c. 7. col. 524.

e) Haeres. 51.

f) Cent. 1. l. 2. c. 10.

g) Vergl. Mark. 5. u. 13. — Luk. 8. u. 22. — Matth. 17. — Joh. 21.

h) Gal. 2.

fanden, von denen er redet; vielleicht weil er auf die Rangordnung im Schreiben nicht sah. Paulus setzet anderswo den Petrus unmittelbar vor Christus, in aufsteigender Ordnung. a)

Petrus ist in den Erzählungen der h. Schrift überall als die Hauptperson, als der Anführer der übrigen genannt. b) Es heißt sogar: „Petrus und die Schüler Christi," c) „Petrus und die Apostel," d) Schüler und Apostel war auch er, warum Petrus besonders, als weil der Primas?

50. Man führet noch andere Stellen aus der h. Schrift für den Vorrang des Petrus an; e) man mag die Bemerkungen in Bellarmin nachlesen. Mir genügt das ganz Gewisse.

Ich gehe nun über zu den Beweisen.

B. Aus den Vätern.

51. Lassen wir, aus Zuversicht auf unsre Sache, indessen zu, was nicht wahr ist, nämlich, diese augenscheinlichen Beweise aus der h. Schrift zeugen wirklich nicht im geringsten für den Primat des Petrus; so zeuget uns die beständige Tradition für den Primat des Petrus, und somit auch seiner Nachfolger.

---

a) 1. Kor. 1.

b) Vergl. Mark. 1. — Luk. 8. — Apostelgesch. 1. u. 2. u. 5. u. 15.

c) Matk. 16.

d) Apostelg. 8.

e) Z. B. Matth. 14. — u. 16. — wo Christus den Petrus zuerst fragte, was die Apostel von Ihm halten. — Luk. 5. und Joh. 21. vom Fischen des Petrus; — Luk. 22.; — Luk. 24. wo Christus der Auferstandene, unter allen Aposteln, den Petrus zuerst der Erscheinung würdigte. — Apostelg. 10. wo Petrus zuerst das Gesicht bekam, man müsse den Heiden predigen. ꝛc.

Hören wir erst griechische Väter; aber nicht alle, und nicht alle ihre Stellen; das würde zu sehr ermüden. Wir Katholiken stehen Bürge, kein Vater denke hierin anders, und jeder zeuge, wo sich Gelegenheit darbeut.

Nebst dem Origenes a) zeuget ferners Eusebius, b) Petrus sey der erste Bischof (Pontifex) der Christen. Bei den andern z. B. Jakobus, sagt er nur, der erste Bischof z. B. von Jerusalem; also war Jakobus, nach seiner Meinung, nur Bischof Einer Stadt, Petrus aber der Bischof aller Christen. Derselbe nennt den Petrus den Fürsten der Ersten, den Magister des Heeres Gottes. c)

Der h. Basilius sagt, Petrus sey allen Jüngern vorgezogen worden, weil ihm die Schlüssel des Himmelreiches anvertraut worden seyn. d)

Der h. Epiphanius: „Den Petrus wählte Christus zum Haupte der Schüler.“ e)

Cyrillus v. Jerusalem nennt den Petrus den erhabensten Apostelfürsten; f) Cyrillus von Alexandrien ebenfalls. g) Der h. Thomas führt aus letzterm eine Stelle an, die nicht bestimmter aussprechen könnte, der Petrus und seine Nachfolger seyn die höchsten Bevollmächtigten in der Kirche. h)

Der große Chrysostomus behauptet, den Petrus habe Christus über die ganze Kirche aufgestellt; i) er sagt

---

a) In c. 6. ad Roman.
b) In Chronic ann a. Chr. 44.
c) H. 2. l. 2. c. 14.
d) Serm. de judicio Dei.
e) Haeres. 51.
f) Catech. 2.
g) L. 12. in Joan. c. 64.
h) In opusc. contra Graecos.
i) Hom. in Matth. 11.

wiederholt, die Obsorge über die Apostel sey dem Petrus anvertraut worden. a)

Den Vorsitz über die Jünger und den Episkopat über die ganze Kirche eignet Euthymius dem Petrus zu. b)

Schon Theophylakt gebraucht, da er vom Petrus redet, das Wort „Primat.“ c)

Den Vorsitz vor den Aposteln eignet dem Petrus auch Oekumenius zu. d)

Die griechischen Väter zeugen nicht bestimmter als die lateinischen.

Nebst Cyprian e), der den Petrus zum „Haupt und zur Wurzel der Einen Kirche“ macht f), sprechen den Regierungsprimat dem Petrus zu — Maximus g), Optatus, der in äusserst genauen Ausdrücken den Einen Sitz des Petrus über die Apostel ausspricht, und beisetzet, auf diesem Sitze seyn dem Petrus Linus, und dann Clemens u. s. f. gefolget. h)

Ambrosius bezeuget dasselbe i); irgendwo sagt er: „Nicht Andreas, sondern Petrus erhielt den Primat.“ k)

Augustin sagt dies sehr oft, oft mit den Worten „Principat,“ „Katheder,“ „Scheitel,“ (vertex). l)

---

a) Hom. ult. in Ev. Joann.
b) In c. ult Joann.
c) In c. 22. Luc.
d) In c. 1. Act.
e) Ep. ad Quinctum.
f) De unit. Eccles.
g) In 3. serm. de Apost.
h) L. 2. contra Parmen.
i) In c. ult. Luc. — In c. I. ad Galat. — Serm. 11.
k) In c. 12. ep. 2. ad Cor.
l) Z. B. L. 2. c. 1. de Baptismo. Serm. 124. de Tempore.

Auch ein Ungenannter aus dem Alterthume nennt den Petrus das Haupt und den Hirten der Heerde des Herrn. a)

Leo b), Prosper c), Arator d), den großen Gregor e), Beda f), Bernard g) wollen wir übergehen.

C. Ein besonderer Beweis.

52. Diesen führt Bellarmin aus . . . an den ich weise. h)

Es ist unrichtig, was Einige daherfabeln, man habe die Patriarchalsitze nach den Hauptstädten, die es in politischer Hinsicht waren, zu Nicäa festgesetzt. Diese aufgewärmte Idee hat den Kalvin zum Vater. i) Da widersprechen Leo k) und sein Nachfolger Gregor. l)

Erst waren bekanntlich nur drei Patriarchen Sitze, der zu Antiochia, zu Rom, der zu Alexandria*); in der erstern Stadt saß Petrus einst selbst, in der zweiten saß und starb er, in der dritten saß wenigstens Markus, den er gesendet hatte, in seinem Namen die Kirche dort

a) Autor quaest. veter. et nov. Testam. q. 75. — inter oper. s. Augustini.
b) Ep. 84. ad Anastas.
c) De ingratis.
d) In 1. c. Actor.
e) l. 4. Ep. 32. ad Maurit.
f) Hom. in Vigil. s. Andreae. — Hom. in Test. P. et P.
g) Ep. 237. ad Eugen. — L. 2. de Consider.
h) De R. P. l. 1. c. 24.
i) Instit. l. 4. c. 7. §. 14.
k) Ep. 54. ad Martian. August.
l) Ep. ad Episcop. Dardon.
*) Sieh Concil. Nicaen. can. 6. — Chalcedonens. Act. 16. et Epist. Leon. et Gregor. et Anaclet. mox citandas.

zu ſtiften; auf dies letztere beruft ſich Gregor der Große a), wie auch Leo der Große b), und Anaklet. c) Dieſe drei Sitze hat man zu Nicäa nicht erſt eingeführt, nur beſtätiget. Dieſe Sitze waren offenbar zuerſt Patriarchal-Sitze, weil ſie durch den Petrus ſo ausgezeichnet waren.

Daß Petrus dieſe Sitze wählte, mag, wie Leo deutet d), wohl die Vornehmlichkeit dieſer Städte für ihn ein Grund geweſen ſeyn; aber daß man ſie für Patriarchalſitze hielt, war nächſtens nur die Würde des Petrus Grund.

Nikomedien war um die Zeiten des nicäniſchen Concilium die Hauptſtadt des kaiſerlichen Sitzes in Orient; in Occident waren es Trier und Mailand; warum erhob man nicht dieſe zu Patriarchaten? Dieſe Bemerkung machte ſchon Pabſt Gelaſius. e)

Zwar iſt, wie das Koncilium von Nicäa anzeigt, der Patriarchalſitz zu Jeruſalem, einer in politiſcher Hinſicht damals unwichtigen Stadt, — ſehr alt, aber er iſt es nur dem Titel nach, nicht der Jurisdiktion zufolge geweſen. f)

Der römiſche Patriarchat hatte immer den erſten Rang, den dritten der von Antiochia, den zweiten aber der von Alexandria; dies letzte und überhaupt die geringe Anzahl der Patriarchalſitze und beſonders daß der von Jeruſalem erſt am vierten Orte ſtand, macht ſchon den Kalvin ſtutzen. g) *)

a) L. 6. Ep. 37. ad Eulog. Alexandr.
b) Ep. 53. ad Anathal.
c. Ep. 3.
d) Ep. 84.
e) Ep. ad Episc. Dardan.
f) Vergl. Concil. Nicaen 7.
g) Inst. l. 4. c. 6. §. 15.
*) Zu Antiochia ſtarb Petrus auf keine Weiſe; zu Alexandria ſtarb er in der Perſon deſſen, der dort in ſeinem Namen die Kirche ſtiftete. Darum hat Alexandria den Vorzug; in der Perſon des Markus, dem dort Anian als Biſchof folgte, ſtarb Petrus als Biſchof von Alexandria.

D. Noch ein Beweis.

53. Die Stuhlfeier des Petrus ist schon ein uraltes Fest, wie aus Beda a) und Augustin b) erhellt. Von einem andern Apostel haben wir keine Stuhlfeier.

Bisher zeigte ich, Petrus habe den Primat der Jurisdiktion über die ganze Kirche gehabt. Wir sahen, daß die Väter auch seinen Nachfolgern denselben Primat zusprechen. Doch wir wollen genauer untersuchen, ob Petrus einen Nachfolger im Primate habe.

Zweiter Abschnitt.

Petrus starb zu Rom als dessen Bischof; ihm folgen im Primate die römischen Bischöfe nach.

54. Daß Petrus zu Rom war und als dessen Bischof daselbst starb*), ist eine eben so gewisse, als von Irrlehrern bestrittne Thatsache.**) Der erste welcher sie bestritt, war ein gewisser Gulielm, Wikleffs Präceptor. c)

---

a) Martyrol.

b) Serm. 15. de Sanctis.

*) Die gemeine Meinung ist, Petrus sey, nach dem Episkopat zu Antiochia, im 2. Jahre des Klaudius nach Rom gekommen, wie Hieronymus schreibt (De scriptor. Eccles., in Petro) und daselbst 25 Jahre Bischof gewesen, bis zum letzten Jahre Nero's. Diese Meinung vertheidiget unter Andern Natalis Alexander (H.E. dissert. 13. ad saec. 1. prop. 3.) Es gibt aber Erudite, die mit dem großen Gelehrten Pagi wollen, er habe nur eilf Jahre zu Rom gesessen. Sieh Stolberg VI. Bd. S. 154. u. f. S. 169, ꝛc. —

**) Aber selbst gelehrte Protestanten gestehen es als etwas Unläugbares. Grotius sagt: kein wahrer Christ habe gezweifelt, daß Petrus zu Rom war. (In 1. Epist. s. Petri.)

c) Thom. Waldens. l. 2. doctr. fid. art. 1. c. 7. — Sieh Bellarmin. l. c. l. 2. c. 1.

Der ſtand freilich zu ſpät auf.

Papias ſagt, der erſte Brief des Petrus ſey von Rom aus geſchrieben. a)

So auch Hieronymus. b) Dieſem und andern Auslegern z. B. Beda, zufolge iſt jenes Babylon, das Petrus am Ende des Briefes nennt, Rom; eine damals den Heiligen nicht ganz ungewöhnliche Benennung c), wenigſtens war ſie nicht blos vom Petrus gebraucht.

Daß Petrus die Kirche zu Rom ſtiftete, bezeugen Irenäus d), Euſebius e), Arnobius f), Epiphanius g), Chryſoſtomus h), und nebſt mehrern andern Vätern, die es beſtimmt angeben i), auch Kaiſer Theodoſius. k)

Standhaft behaupten Aehnliche, Markus habe ſein Evangelium zu Rom geſchrieben, wie er's den Petrus daſelbſt predigen hörte. l)

Anderswo erzähle ich von Simon dem Zauberer, was hieher bezogen werden kann.

---

a) Apud Euseb. l. 2. H. E. c. 15.

b) De vir. illustr. in Marc.

c) Vergl. Offenbar. 17, 5.

d) l. 3. c. 3.

e) L. 2. H. E. c. 14.

f) L. 2, contra Gentes.

g) Haeres. 27.

h) In Psalm. 48.

i) Z. B. Orosius l. 7. H. c. 6. — Leo serm. 1. de Nat. Apost. — Theodoret. in c. 1. ad Rom. — Gregor. Turon. l. 1. H. c. 25.

k) C. de sum. Trinit. et fid. cath. L. cunctos popul.

l) Euseb. l. 2. H. E. c. 15. ex Clemente Alex. et Papia. — Irenaeus l. 2. c. 1. — Hieronymus l. c. — Damasus in Pontifical. in vita Petri. — Isidorus in vita Marci. — Ado in Chronico anni 45.

55. Daß Petrus Biſchof zu Rom war, bis er ſtarb, verbürget das ganze Alterthum.

Wäre Petrus nicht Biſchof zu Rom geweſen, ſo hätte man nur Antiochia als ſeinen eigentlichen Sitz, wo er in eigner Perſon geſeſſen wäre, betrachtet, und Rom hätte nie den Vorrang erhalten.

Der h. Irenäus hat ein Verzeichniß der römiſchen Biſchöfe hinterlaſſen, in welchem Petrus der erſte iſt. a)

Oft nennt Cyprian Rom den Sitz des Petrus. b)

Das Petrus Biſchof Roms war, bezeugen ferners Euſebius c), Epiphanius d), Athanaſius e), Dorotheus f), Sozomenus g), und andere h); kurz alle, die nur Anlaß hatten, es zu bezeugen.

Das Zeugniß der römiſchen Biſchöfe i) wird hier doch

---

a) l. 3. c. 3.

b) z. B. l. 1. ep. 3. — l. 4. ep. 2.

c) In Chronic. ann. 44.

d) Haeres. 27. —

e) Ep. ad solit.

f) In sinopsi.

g) l. 4. c. 14.

h) z. B. Eulogius von Alex. apud Greg. M. l. 6. c. 37. — Optat. contra Parmen. l. 2. — Ambrosius de sacramentis, 1. — Hieronym. de viris illustr. Petro — ad Damas. — Augustinus l. 2. c. 51. contra litteras Petiliani. — et in ep. 165. — Prudentius in Hymno de sancto Laurent. — Prosper libr. de ingrat. — Sulpitius l. 2. S. H. — Petrus Episc. Ravenn. ad Eutych. — Theodoret. Ep. ad Leonem. — Isidorus in vita Petri. — Beda de 6. aetat. — Freculphus tom. 2. Chron. l. 1. c. 13. — Ado Viennens. in Chron. ann. 44.

i) Clem. I. l. 7. constit. Apost. c. 46. — Anaclet. ep. 3. — Marcell. I. ep. ad Antiochen. — Damasus in Pontif. —

auch gelten. Man bemerke in den Citationen, daß sie es in Schreiben an Koncilien und Bischöfe bezeugen, vor denen sie sich durch eine grundlose Behauptung nur lächerlich gemacht hätten.

Von mehrern, auch allgemeinen Koncilien wissen wir, daß sie den Petrus für den ersten Bischof von Rom hielten. a)

56. Daß Petrus zu Rom starb, bezeuget schon die Gegenwart seiner Reliquien daselbst.

Diesen Beweis sah Eusebius für so entscheidend an, daß er alle andere für überflüssig hielt. b)

Die ganze Christenwelt muß davon überzeugt seyn; das bezeugen die Ströme der Wallfahrter dahin. Das bemerkte schon Nicolaus I. c)

Es ist also überflüssig, hiefür mehrere Väter anzuführen. d)

Innocent. I. ep. ad Concil. Milev. — Leo I. de Natal. Apost. — Gelasius ep. ad Episcopos Lucaniae et Siciliae. — Joann. III. ep. ad. Episcopos Germaniae et Galliae. — Gregor. M. l. 2. ep. 33. — Agatho ep. ad Constant. Imper. — Adrianus ad Tharas. — Nicol. I. ep. ad Michael. — Und endlich alle, wo sich Anlaß darbot.

a) Concil. Sardic. Episcorum 300. can. 3. — Conc. Ephes. I. tom. 2. c. 16. — Chalcedon. act. 2. — et 3. et ep. ad Leon. — Concil. V. act. 1. — Concil. VI. act. 8. — Aus allen diesen Koncilien bringt man mehr als 1200 Bischöfe, meistens griechische, als Zeugen für unsre Behauptung auf.

b) L. 2. H. E. c. 23.

c) Ep. ad Michael.

d) Für seinen ruhmwürdigsten Martyrertod zu Rom unter Nero zeugen z. B. Ignat. M. ad Rom. — Dionysius Corinth. apud Euseb. ref. l. 2. H. E. c. 25. — Cajus apud eundem. — Hegesippus l. 3. de Excid. Hieros. c. 2. — Euseb. Chron. ann. 61. — Theodoret. Ep. ad Leon.

Nur zu Petrus sprach Jesus dies Wort, wie der Kontext weiset; er nannte ihn ausdrücklich mit seinem persönlichen Namen Simon.

„Weide" heißt da: sey Hirt; mithin ist alles mitbegriffen, Lehren, Gebieten, Lösen, ꝛc. kurz das sämmtliche Regieren. In diesem Sinne des „Regierens" kommt das „Weiden" in der h. Schrift öfters vor. a) Johannes hat da das griechische Wort Ποίμαινε; dies Wort wird in der heiligen Schrift öfters für das Weiden durch Gesetze und Regierung b) wie auch vom Homer in diesem Sinne genommen. c) So nehmen diesen Ausdruck in der hier vorliegenden Stelle auch die h. Väter. d) Wir alle nennen unsern Kirchenregenten „Hirten."

Den Ausdruck: „Weide meine Schaafe," nehmen wir Katholiken so: „Weide meine Kirche, und zwar meine ganze."

Bellarmin und andere bemerken, Christus habe in jener Stelle erst zwei Mal zu Petrus gesagt: „Weide meine Lämmer," *) und das dritte Mal: „Weide meine Schaafe." Unter den Lämmern verstehen sie das christliche Volk, unter den Schaafen die Bischöfe, die Mütter der Lämmer. e)

---

a) Z. B Im zweiten Psalme heißt es: „Mit eiserner Ruthe wirst du sie regieren;" im Hebräischen heißt es „weiden." — Is. 44. heißt es im Hebr. von Cyrus: „Mein Hirt bist du."

b) Matth. 2, 6. aus dem Michäas 6, der das Wort herrschen hat. — Offenb. 19.

c) Iliad. 2.

d) Z. B. Chrysostom. l. 2. de sacerdot. — Augustinus in hunc locum. — Gregor der Große und andere nehmen Weiden allenthalben für Regieren.

*) Im Griechischen steht nur das erste Mal „Lämmer." (τὰ ἀρνία μου.)

e) De Rom. Pontif. l. c. 16.

setzte, und bis zum Tode beibehielt*), so geschah daher, daß der römische Bischof ihm nachfolget," — nicht bloß als römischer Bischof, sondern als Primas der Kirche.

Daß nun bei der jetzigen und jeherigen Wahl der Kirche, die den römischen Bischof zugleich zum Primas haben will, es nun derselbe kraft göttlichen Rechtes sey, ist Dogma.

Daß aber der römische Bischof, (abgesehen von der gesagten Wahl der Kirche) schon darum dem Petrus im Primate nachfolge, weil er ihm in dem Bisthume über Rom nachfolgt, ist nichts weniger als Dogma; man kann es ohne Note der Ketzerei läugnen. **)

58. Wir haben nun zu zeigen, Petrus habe als Primas der Jurisdiktion Nachfolger. Daß der Bischof von Rom auch als Primas ihm nachfolge, werden wir mitunter

---

*) Dies heißt man in der Schule kurz das „factum Petri."

**) Viele wollen es für wahrscheinlich oder gewiß finden, es sey der Primat von dem römischen Episkopate kraft positiven göttlichen Rechtes unzertrennlich, weil Christus dem h. Petrus aufgetragen habe, nach Rom zu gehen (S. Marcell. Papa in ep. ad Antiochen.), und daselbst zu sterben (S. Ambros. in orat. contra Auxent. et S. Athanasius in apolog.); dies könne geschehen seyn, damit der Primat auf Gottes Wink in Rom verbleibe. Zudem sagen sie, wäre der päbstliche Sitz sonst ohne Zweifel zur Zeit der Verfolgung anderswohin übersetzt worden: vielleicht, ja wahrscheinlicher hätte der große Konstantin, da er seinen Sitz nach Orient übertrug, dahin gewirket, daß auch der Primat nach Konstantinopel wäre übersetzt worden, hätte dies die Kirche ohne Verletzung der göttlichen Gesetze thun können. Wie dem immer sey; auffallen muß es jedem Denker, über den Sitz des Primas walte die Vorsehung besonders. Nach solchen Schicksalen Roms steht der Stuhl Petri bis auf heute! Welcher Thron stand so lange? — In der Beilage führe ich über diese Sache Liebermanns Ansicht an.

sehen, und bedarf keiner besondern Beweisführung, da die ganze Welt weis, daß die ganze katholische Kirche ihn als denselben respektirt.

59. Daß Petrus als der Fels der ganzen Kirche Nachfolger habe, fodert die Natur der Sache. Christus wollte eine Kirche, die bis an das Ende der Zeiten hier sichtbar stehe; wäre mit der Person des Petrus der Primat der Kirche ausgestorben, und lebete dieser nicht immer fort, so stünde die Kirche nimmer auf dem Felsen, und die Pforten der Hölle könnten sie überwältigen.

Ohne „Mittelpunkt der Einheit" kann die Kirche nach Petrus nicht bestehen, weil sie während seines Lebens auf diesem Mittelpunkte ruhte. Wäre mit der Person des Petrus der Mittelpunkt verschwunden, so hätte die Kirche sogleich aufgehört die Kirche zu seyn, welche sie während seines primatlichen Lebens war; sie hätte eine andere Grundverfassung.

Nie war das Kollegium der Apostel der Fels, der Mittelpunkt der Einheit, das Höchste, der Primat; — Petrus war's.*) Wäre nun nach seinem Tode das Kol-

*) Ich rüge anderswo den Irrthum, als sey das Kollegium der Bischöfe höher als der Pabst. Ich will es hier auch in Bezug auf den Jurisdiktions-Primat gethan haben. Jene sehen das Kollegium der Apostel unter dem Petrus, und wollen das Kollegium der Bischöfe sey über dem Nachfolger des Petrus! Das heißt wohl schielen. — Im fünften Jahrhunderte ward Pabst Symmachus durch den Afterpabst Laurentius beunruhigt. Mit des Pabstes eigner Gutheißung wurden in einem Koncilium unverdiente Beschuldigungen wider ihn untersucht. Aber die Bischöfe von Gallien waren mit diesem Verfahren gegen den Pabst nicht ganz zufrieden. Der h. Avitus, Bischof von Vienne, schrieb im Namen aller andern nach Rom; unter anderm heißt es in diesem Schreiben: „Wir sind der vollen Ueberzeugung, daß der ganze bischöfliche Staud zu wan-

legium der Apostel oder ihrer Nachfolger der Fels, der Mittelpunkt der Einheit, das Höchste, der Primat geworden, so wäre die Hierarchie wesentlich geändert worden, und sie wäre von dort an nimmer die von Jesus auf den Petrus gebaute Kirche.

Nun aber ist es Dogma, die Kirche höre hier nie auf; also ist es zugleich schon darum Dogma, Petrus habe Nachfolger bis an das Ende der Zeiten.

Daß zu gleicher Zeit nur Ein Primas seyn könne, ist nur dem Unsinne zu erinnern nöthig. Wie nur Ein Petrus, so nur Ein Nachfolger.

60. Dies Dogma von der Nachfolge läßt sich aber auch aus der Tradition der Väter, aus der Praxis der ganzen Kirche, aus Entscheidung derselben darthun.

Hier stehen wir auf einem Felde, wo es nur Mühe ist, die Unzähligkeit der Beweise zu berühren, ohne zu ermüden.

A. Aus der Tradition der Väter.

61. Vernehmen wir erst die griechischen Väter.

Der Martyrer Ignatius nennt die römische Kirche die vorsitzende. a)

Das herrliche Zeugniß des Irenäus b) führe ich anderswo an; es bezieht sich auch auf den Primat der Jurisdiktion.

---

ken beginnt, wenn das Haupt angegriffen wird. Man kann es nicht leicht fassen, wie der Obere durch seine Untergebnen konnte gerichtet werden. Dem höchsten Richter „(Christo)" und nicht der Heerde steht es zu, Rechenschaft von dem Hirten zu fodern." (Tom. IV. Conc. pag. 1362.)

a) Ep. ad Roman.

b) l. 3. c. 3.

Nebst dem bezeugen Epiphanius a), Athanasius b), Basilius c), Gregor von Nazianz d), Chrysostomus e), Cyrillus f), Theodoret g), Sozomenus h), Akatius. i) Man bemerke über wie viele Kirchen die meisten von diesen geboten; und doch erkannten sie den Pabst als allgemeinen Primas.

Schön ist, was Liberius von dem Bischofe zu Patara erzählt. k) „Da Silverius zu Patara angekommen war, (er der Pabst)" so begab sich der ehrwürdige Bischof derselben Stadt zum Kaiser, und berief sich auf Gottes Urtheil, welch ein Frevel es sey, den Bischof eines so großen Stuhles zu verweisen; er setzte bei, in der Welt seyn viele Könige, aber nicht Einer sey, wie dieser Pabst über die Kirche der ganzen Welt, den man nun von seinem Stuhle verstossen habe."

Der ältere Kaiser Justinian stimmt mit den Vätern überein, da er an Pabst Johannes den zweiten schreibt: „Wir dulden nichts, was zur Kirche gehört, ist es nicht Eurer Heiligkeit bekannt, welche das Haupt aller heiligen Kirchen ist. l)

62. Unter den lateinischen Vätern spricht für den

---

a) Haeres. 68.
b) In 2. Apologia. — In ep. ad Felic. Pap. et alibi.
c) Ep. 52. ad Athanas.
d) In carmine de vita sua.
e) Ep. 1. ad Innoc. — Ep. 2. ad eund.
f) Ep. 10. ad Nestor. — ep. 11. ad Cler. et pop. Constantinop. — ep. 18. ad Caelestin.
g) Ep. ad Leon. Pap. — Ep. ad Renat. Presbyt. Rom. —
h) l. 3. c. 7.
i) Ep. ad Simplicium Pap.
k) In Brev. c. 22.
l) Habetur haec ep. in Codice, in I. tit.

Primat in äußerst starken Ausdrücken der h. Cyprian a); er nennt die römische Kirche die „Wurzel und die Mutter der katholischen Kirche" b).

Optatus sagt ausdrücklich, in Anschließung an den Stuhl des Petrus müsse von Allen die Einheit beobachtet werden c).

Ambrosius sagt: „Zwar ist die ganze Welt Gottes, aber doch wird die Kirche sein Haus genannt; der Regent dieser Kirche ist heutzutage (Pabst) Damasus d). Für dieselbe Wahrheit zeuget er auch anderswo e), wie auch Hieronymus f). Gar oft Augustin g); auch Prosper ist Zeuge h).

Victor von Utika nennt die römische Kirche das Haupt aller Kirchen i), wie auch Vincentius von Lirin k).

Andere Zeugen will ich weglassen l).

63. Die Päbste selbst sind hier auch schon im Auge der Kritik wichtige Zeugen; denn hätten sie sich als Privaten Zeugniß gegeben und wäre man von der Nicht-

---

a) z. B. l. 1. ep. 3. ad Cornel. — l. 2. ep. 10. ad eund. Cornel. — l. 1. ep. 8. ad pleb. univers.

b) l. 4. ep. 8.

c) Contra Parmen. l. 2.

d) In c. 3. 1. ad Timot h.

e) Orat. in Satyr. — L. 3. de Sacrament. c. 1.

f) Ep. ad Agenchiam. — Ep. ad Damas. de nom. Hypostas.

g) z. B. Ep. 162. — Ep. 92. ad Innocent. — Ep. 157. ad Optat. — l. 1. ad Bonifac. c. 1.

h) Libr. de ingratis. — Libr. 2. de vocatione Gentium. c. 6.

i) De Persec. Wandal. l. 2.

k) In Commentar.

l) Man sehe noch z. B. Cassiodor. l. 11. ep. 2. — Beda l. 2. H. G. A. c. 1. — Anselm. libr. de incarn. Verbi dedic.

Anmaßung nicht überzeugt gewesen, so hätten sie sich nur lächerlich gemacht *).

Julius I. schrieb in einem Handel des Patriarchen von Alexandria, er habe zu urtheilen a). Als Patriarch vom Occident schrieb er dieß ja nicht; denn als solchem war ihm der Patriarch von Alexandria nicht unterworfen; er schrieb es als Primas der ganzen Kirche.

„An Uns, als an das Haupt, hinterbringet Alles, was einem Zweifel unterliegen kann, wie es immer Sitte war," schrieb Damasus an Numidiens Bischöfe b).

Um andere Zeugnisse zu übergehen c), sagt Innocentius I., „die römische Kirche sey die Quelle und das Haupt aller Kirchen" d).

Auf dem Orient ohne Unterschied legten sich die Päbste dieselbe Primatsgewalt bey; z. B. Leo, der da schreibt, er habe kraft göttlicher Institution über alle Kirchen zu sorgen e); er gebeut dem Patriarchen von Konstantinopel f); irgendwo sagt er, Rom habe durch den christlichen Frieden nun ein größeres Reich, als zuvor die Waffen ihm unterwarfen, indem es der Stuhl Petri zum Haupte der Welt mache g).

*) Daß nie ein Bischof außer dem von Rom sich als Nachfolger Petri und somit als Primas ausgab, und sonst nie einer von der Kirche als ein solcher anerkannt wurde, ist weltbekannt; man kann es aber weitläufig bewiesen sehen bei Petrus Constant. t. t. Epist. R. R. P. P. ad ann. 440.

a) Ep. ad Orient. quae exstat in apolog. 2. S. Athanasii.

b) Ep. 4. — Sieh auch dessen Ep. ad omnes Orient. Episc.

c) Z. B. Siric. ep. ad Himer. Ep. Tarracon. — Zosimus ep. ad Hesich. Salonitan. Episc. — Innocent. I. Ep. ad Episc. Macedoniae. — ep. ad Concil. Milevet.

d) ad Concil. Carthag. ep. 91.

e) Ep. 84. ad Anastas. Episc. Thessalon.

f) Ep. 46.

g) Serm. 1. de Natal. Apost.

Gelasius eignet dem Stuhle zu Rom die Gewalt über die Befehle aller Bischöfe zu; dieser Stuhl, sagt er, urtheile über jede Kirche, und könne von keiner beurtheilet werden; er setzt bey, dieß wisse die ganze Christenwelt a).

Johannes II. lobet den Kaiser Justinian, daß er dem päbstlichen Stuhle mit solcher Treue anhange und ihm Alles unterwerfe, mit dem Beisatze: „dieser Stuhl sey wahrhaftig das Haupt aller Kirchen, und das sey in den Regeln der Väter und in den Statuten der Fürsten bestimmt ausgesprochen b). So sagt auch Pabst Anastasius II., an den Kaiser Anastasius, „immer sey der Sitz „des Petrus über die ganze Kirche, und er (der Pabst) „sey nun im Besitze der vom Herrn assignirten höchsten „Gewalt" c).

Nebst Felix IV. d) nennt auch Pelagius II. „den römischen Sitz das Haupt aller Kirchen, und zwar vermöge göttlicher Einsetzung" e).

Sehr oft lehret Gregor der Große, der Pabst sey das Haupt der ganzen Kirche f); so schrieb er auch an die Griechen; er der Bescheidene.

Spätere Päbste will ich nicht einmal anführen.

B. Aus der Praxis der Kirche.

64. Diese Praxis war allgemein und immer, daß man die Jurisdiktion der römischen Bischöfe als die höchste an-

a) Ep. ad Episc. Dardan.

b) Ep. ad Justin. Aug., quae habetur in ipso codice Justiniani, in 1. tit. . .

c) Ep. ad Anast. Imper. — er gebraucht das Wort Principatus.

d) Ep. 1. ad var. Episc.

e) Ep. 1. ad Episcopos Orientalis.

f) Z. B. l. 1. Ep. 72. — l. 2. ep. 37. — l. 4. ep. 56. — l. 7. ep. 63. — l. 11. ep. 42. — Explic. 4. Psalmi poenitent.

ſah, und zwar als die höchſte, die von Chriſtus feſtgeſetzt iſt.

Wie Vieles müßte ich theils wiederholen, theils bis zur Ermüdung anzeigen, wenn ich darthun wollte, daß die Päbſte von jeher ihre höchſte Jurisdiktion über die Biſchöfe — nicht bloß mit Worten, ſondern auch durch Thatſachen behaupteten und ausübten. Dieſe Ausübung erkannten die Biſchöfe und alle Gläubigen der ganzen Chriſtenheit als giltig an, kraft göttlicher Einſetzung, nicht etwa nur aus einer Uebereinkunft. — Ich berufe mich auf die alte und neuere Geſchichte der Kirche.

Nur Einiges von dieſer anerkannten Ausübung will ich berühren.

In der ſiebenten Handlung des chalcedoniſchen Kirchenrathes leſen wir, Maximus zu Antiochia ſey von Pabſt Leo im Bisthume beſtätiget worden.

Von der päbſtlichen Beſtätigung des Anatolius, Biſchofs zu Konſtantinopel, ſchreibt Leo an Martian a).

Nikolaus I. zählte dem Kaiſer Michael acht Patriarchen von Konſtantinopel auf, welche von römiſchen Biſchöfen abgeſetzt wurden b); darunter war Anthimus geweſen, ſo ſehr die Drohungen des Kaiſers und der Kaiſerin für ihn ſtanden.

Den Flavian, Patriarchen zu Antiochia, ſetzte Pabſt Damaſus ab c); der Kaiſer Theodoſius hätte ihn gern im Patriarchate erhalten, drang aber doch darauf, er ſolle ſich nach Rom begeben, um ſich dort zu rechtfertigen.

Theophilus von Alexandria verwendete ſich beim Pabſte

---

a) Ep. 54.

b) Ep. ad Michael.

c) Theodoret. l. 5. H. c. 23.

durch Legaten für den Flavian a). — Aehnliches that auch Chryſoſtomus b). Aber Flavian durfte die Würde nicht behalten, bis der beſänftigte Pabſt einwilligte, und verſprach, er wolle ſeine Legaten verlaſſen; Flavian ſchickte ſogleich viele Biſchöfe und die vornehmſten Prieſter der Kirche zu Antiochia zum Pabſte c).

Den Athanaſius von Alexandria, den Paulus von Konſtantinopel, den Marcellus von Ancyra, die von einer orientaliſchen Synode abgeſetzt waren, ſetzte Julius I. wieder in ihre biſchöfliche Würde ein d).

Die zweite Synode zu Epheſus hatte den Biſchof Theodoret abgeſetzt; Leo ſetzte ihn wieder ein, und er ward im chalcedoniſchen Concilium anerkannt e).

Dieſes und Aehnliches konnten die Päbſte über den Orient ja nicht als Patriarchen des Occidents verfügen; da handelten ſie einzig und allein als oberſte Hirten der Kirche.

65. Kirchliche Geſetze, Diſpenſationen, Strafen oder Cenſuren gab der Pabſt, als Primas der Kirche.

Deſſen hat die Geſchichte ſo viel Beiſpiele! In Bezug auf Geſetze citirt Bellarmin f).

In Betreff der Diſpenſationen citirt man, nebſt unzähligen neuern Beiſpielen, den Gelaſius g) den Gregor den Großen h), der ſogar in dem diſpenſirte, was ein allgemeines Concilium ſtatuirt hatte i).

a) Socrates l. 5, H. E. c. 15.

b) Sozom. l. 8, c. 3.

c) Theodoret l. c.

d) Gelas. in ep. ad Episc. Dardan. — Sozomen. l. 3. c. 7.

e) Conc. Chalc act. 1.

f) Leon. ep. I. ad episc. Campaniae, Tusciae, Piceni et per universas provincias constitutos. — Ep. 81. ad Episc. Alexandr. — Anastasius P. ad Anastas. Aug.

g) Ep. 1.

h) l. 12. ep. 31.

i) l. c.

Von Cenſuren hat man alte Beiſpiele a).

66. Wer weiß nicht, daß die römiſchen Päbſte öfters Vikarien aufſtellten, ſelbſt im Orient? So machte Leo b) den Biſchof Anaſtaſius zum Vikarius über den Orient, wie deſſen Vorgänger Vikarien der Vorgänger des Leo geweſen ſind.

Cöleſtin überließ dem Cyrillus von Alexandria ſeine Vollmacht im Handel des Neſtorius c).

67. Wie oft wurde überhaupt von allen Theilen der Kirche an den Pabſt appellirt, und zwar nicht nur in Lehrſtreitigkeiten, ſondern auch in andern!

Ich will nur Einiges berühren.

In der Synode zu Sardika, zu welcher die ganze Chriſtenheit einberufen ward d), und welche Sokrates eine allgemeine nennt e), und in welcher über 300 katholiſche Biſchöfe f) aus 56 Provinzen der ganzen Chriſtenwelt, ſammt den päbſtlichen Legaten ſich einfanden g) — in dieſer Synode wurden die Appellationen nach Rom anerkannt h).

---

a) Innoc. I. in ep. apud Nicephor. l. 13. c. 34. — Gregor III. excommunicavit Leonem Imperatorem Graecum, teste Zonara in vita Leonis Isauri. — Nicolaus I. excommunicavit Lotharium Regem Galliae et concubinam ejus Valradam, ac episcopos coloniensem et trevirensem. — Alt iſt das Beiſpiel Victoris I. (Euseb. l. 5. H. E. c. 24).

b) Ep. 84.

c) Sieh Epist. Coelestini ad Cyrill. et Cyrilli epist. ad clerum et popul. Constantinopol.

d) Sulpit. l. 2. H. S.

e) S. 2. c. 16.

f) Hilarius in libro de Synodis. — Athanasius in secundae Apologiae initiis.

g) Athanas. l. c.

h) Can. 7. — Confer. et can. 4.

Gelasius berief sich auf Canonen, die den „Appellationen der ganzen Kirche an den römischen Stuhl das Wort sprachen“ a).

Schon vor dem Koncilium zu Sardika appellirte man nach Rom. Leo konnte es eine sehr alte Gewohnheit nennen b).

Im Jahr 142 kam der von seinem Bischofe exkommunicirte Marcion nach Rom, um da losgesprochen zu werden c).

Im Jahre 252 kamen die von Cyprian abgesetzten Fortunat und Felix nach Rom, und appellirten an Pabst Kornelius d). — Basilides appellirte nicht lange darnach an Pabst Stephanus e).

Athanasius im Jahr 305 that es an Pabst Julius; dieß geschah vor dem Concilium zu Sardika f); so auch im Jahr 400 Chrysostomus an Pabst Innocentius g); wie auch in demselben Jahrhunderte Flavian, Bischof zu Konstantinopel, an Pabst Leo h); an denselben Theodoret i).

63. Von dem, daß der römische Bischof auch in Bezug auf andere Gegenstände, als die der Lehre, allgemeinen Concilien präsidirte, die Abschlüsse bestätigte ꝛc., will ich nichts melden. Ich melde nur, daß man z. B. in der ersten allgemeinen Synode zu Konstantinopel den Pabst

a) Gelas. ep. ad Faustum. — Epist. ad Episc. Dardan.
b) Ep. 89. ad Episc. Galliae.
c) Epiphan. hores. 42.
d) Cyprian. l. 1. ep. 3.
e) Cyprian. l. 1. ep. 4.
f) Vergl. Sozom. l. 3. c. 7. — Athanasii init. Apolog. 2.
g) Vergl. seine 2 epist. ad Innocent.
h) Liberat. in Breviar. c. 12.
i) Ejus Ep. ad Leon.

Damasus um Bestätigung ihrer Dekrete, besonders in Betreff der Absetzung des Bischofes Timotheus, eines Apollinaristen, bat a).

In derselben Synode anerkannten die Bischöfe des ganzen Orients den Pabst als ihr Haupt an, und er habe das Recht, allgemeine Concilien zusammen zu rufen b).

In der chalcedonischen Synode wurde Dioskorus vorzüglich angeklagt, er habe sich getrauet, ohne Autorität des apostolischen Sitzes ein Concilium zu halten; „das ist," sprach der römische Legat, „nie erlaubt gewesen, und nie geschehen" c). — In dem Berichte an Pabst Leo schrieben die Väter dieses Conciliums, „er habe demselben vorgestanden, ihnen als Gliedern, Er das Haupt."

Als den Präses der allgemeinen Concilien verehrte Eutychius, Patriarch zu Konstantinopel, den Pabst Vigilius, wie aus seinem Schreiben an diesen erhellt, welches sich unter den Akten der fünften allgemeinen Synode findet.

So viel Anderes lasse ich unberührt.

69. In der Kirche Jesu war man stets überzeugt, der Pabst, als der Primas, könne keinem Urtheile der andern Bischöfe unterstehen.

So sagen nicht nur Päbste d) und andere Alten e) sondern auch Concilien.

---

a) Theodoret l. 5. c. 10.

b) In libell. synod. apud Theodoret l. 5. c. 9.

c) Act. 1.

d) Z. B. Gelas. in ep. ad Anastas. Imper. — Gregor l. g. ep. 39. ad Theodistam. — Nicol. I. in ep. ad Michael — und andere.

e) S. Bernard. Ep. ad Conrad. Imper. — Bonifac. Martyr (sieh Bellarmin l. c. 28.) — Hugo de S. Victore Part. 2. de Sacrament.

76. Der Primat soll zwar so die Fülle seiner Gewalt ausüben, daß die Bischöfe in der Ausübung ihrer Jurisdiktionsrechte nicht unnöthig, unnütz oder gar unbillig beschränket werden; indessen ist alles, was der Primat, wie ich setze, auch unnöthig, unnütz, oder gar unbillig irritirt oder als giltig statuirt, wirklich irritirt und statuirt; denn sonst wäre in der Kirche keine Subordinations-Festigkeit, und die Hierarchie der Jurisdiktion würde erschüttert.

Bekannter Maßen dachte man von jeher so. Man lese den berühmten Barruel.

Die Fülle der Gewalt hat der Primat unmittelbar von Christus, nicht etwa durch Verträge. Sie ist ihm in Bezug auf die Giltigkeit absolut und ohne alle Bedingniß der billigen und nützlichen Anwendung übergeben; also ist meine Behauptung auffer Zweifel. Wohin geriethe man, wenn man das Gegentheil behaupten wollte?!

Indessen wird der billige Denker nicht sagen können, unsre Bischöfe haben Ursache, den Primat unnöthiger, unnützer, oder gar unbilliger Beschränkungen zu beschuldigen.

77. In Bezug auf Giltigkeit ist demnach die neuere Abtheilung der Primatsrechte in wesentliche und in zufällige oder accessorische grundlos und nicht zulässig.

Alle Subtilitäten und Distinctionen sind in gesagter Beziehung und im Grunde auch in Absicht auf die Idee vom Primate gänzlich zu verwerfen. Das ehrwürdige Alterthum weis nichts davon. — „Der Primas hat die Fülle der Gewalt!“ Dies ist ganz wahr, in jeder Beziehung.

78. Ich will nur einige, theils schon gesagte, vorzüglichere Rechte des Primates berühren; in Bezug auf andere werde ich es theils anderswo gelegenheitlich thun. Alles ist schon enthalten in der „Fülle der Gewalt.“

1) Der Primas hat das Recht zu fodern, daß ihm von allen Kirchen einberichtet werde, was den Glauben, die christlichen und kirchlichen Sitten und die Einigkeit der Kirche betrifft. Dies that schon die alte Kirche a), man nennt es das Relations-Recht. *)

2) Das Recht, Legaten zu schicken und in den Provinzen seine Vikarien aufzustellen. Dies mit dem Primate innigst verbundene Recht ward, wie wir oben sahen, schon im Alterthume ausgeübt. b)

3) Vom Rechte, wenigstens provisorische, dogmatische Dekrete herauszugeben, handle ich anderswo.

Beispiele der Ausübung dieses Rechtes kommen im Alterthume vor, c) wie es aus Briefen der Päbste und aus

---

a) Clement. ep. 1. n. 44. — S. Cypr. Ep. 67. ad Stephan. R. P. — Justinian. Imper. L. 7. cod. de summa Trinitate. — Vergl. oben Angeführtes, und Natal. Alex. Diss. 4. in H. E. saec. I. — Petrus de Marca de Concordia S. et J. l. 1. c. 10.

*) Es wäre sehr widerlich, wenn die politische Gewalt die Relationen nach Rom, wie und wann immer hemmte, oder gar hinderte, oder sich das Recht herausnähme, sie zu inspiciren. Wäre das wohl rein von aller feindseligen, kränkenden Gesinnung? Wenn es die Kirche in Betreff der Relationen an den Fürsten so machen würde?!

b) Vergl. Thomassin de V. et. N. E. D. P. I. E. 2. c. 117. seqq. — Espen Jus. eccles. univ. P. 1. T. 21. — Thesaur. Jur. eccles. T. 2. pag. 298 seqq.

c) Z. B. — Epist. synod. concil. Carthag. ann. 416. — Epist. Milevit. concil. eod. ann. — Epist. Episcoporum Africae ad Innoc. I. — (Epist. S. Cyrilli ad Caelestin. l. u. andere) vid. Epist. Roman. Pontif. Edit. Paris T. 1. pag. 869. 877. 887. et 1086. — Vergl. Natal. Alex. ad Saec. 7. Dissert. II. Propos. 2.

Von der Nachfolger-Reihe der Päbſte will ich ſchon gar nichts melden. Sie allein ſchon widerlegt dieſen gerügten Irrthum gänzlich.

72. Man zieht auch noch einen beſondern Beweis für den Primat aus den in der Kirche üblichen Benennungen des Biſchofes von Rom. Die Zeugniſſe für dieſe Benennungen mag man im Bellarmin nachleſen a).

Ich hebe nur uralte Titel aus:

„Pabſt" von Papa, ſtammt eigentlich aus dem Griechiſchen *), und iſt das Wort, womit ſtammelnde oder koſende Kinder ihren Vater nennen b). Zwar hieß man auch andere Biſchöfe Päbſte oder Papas; aber nur den zu Rom hieß die ganze Kirche ſo. Dieſer Titel ertönte ſchon im Concilium zu Chalcedon Act. 16.

„Der Vater der Väter" ward ſchon Damaſus von einem Erzbiſchofe genannt.

„Der Biſchof der Chriſten" (Pontifex Christianorum) kommt ſchon bey Euſebius vor c).

„Der höchſte Biſchof" (summus Pontifex) ward ſchon Damaſus genannt d).

„Der Fürſt der Prieſter" e).

---

a) l. c. c. 31.

*) Von πάππας; wovon wahrſcheinlich das ſo oft mißbrauchte Wort „Pfaff."

b) Vergl. Odiſſ. l. b., wo eine Tochter zum Vater ſagt: πάππα φίλε.

c) Chron. ann. 44.

d) In Ep. Archiep. Stephani Carthag. „Summo omnium praesulum Pontifici."

e) In ep. Valentiniani ad Theodosium, quae habetur ante Concil. Chalced. in Tom. 1. Conciliorum. — Vergl. Prosper l. 2. de vocatione Gentium c. 2.

a) hieß die Kirche den Gre-

: Kirche" b);
it" hieß Hieronymus den Dama-

es Schaafſtalles des Herrn"
Ambroſius titulirt d).
ut des Hauſes Gottes" e);
eher über den Weinberg" f);
chof des apoſtoliſchen Sitzes"; ſo
.en auch andere Patriarchen ſolcher Kirchen,
Apoſteln geſtiftet worden ſind. Aber den Bi-
Rom nannte man abſolut und vorzugsweiſe ſo g);
allgemeine Biſchof" h).

C. Beweiſe aus Concilien.

32. Auch hier nicht alle; es wäre zu weitläufig.
Das allgemeine Concilium zu Epheſus hielt ſich ver-
chtet, den Neſtorius zu verdammen, weil es der Pabſt
i ſeinem Schreiben gefodert habe. In dieſem Concilium
ſagte der päbſtliche Legat: „es ſey der ganzen Welt und
allen Zeiten bekannt, Petrus habe die Schlüſſelgewalt vom
Herrn empfangen; er ſey der Fürſt der Apoſtel und ihr
Haupt, die Säule des Glaubens, das Fundament der ka-
tholiſchen Kirche; und Petrus lebe und übe das Urtheil im-

a) Concil. Lugdun., ut habetur in Sexto, tit. de Elect. c. ubi peric.
b) Conc. Chalced. in epist. ad Leonem.
c) In Ep. ad Damas. de nom. Hyp.
d) Ep. 81. ad Siric.
e) Ambros. in 1. Timoth. 3.
f) C. Chalced. ep. ad Leon.
g) Vid. Bellarm. l. c.
h) Conc. Chalced. act. 3.

mer in seinen Nachfolgern" a) — und nicht Ein Vater widersprach.

In dem Concilium zu Chalcedon, das auch ökumenisch war, sprachen Roms Legaten in demselben Tone, mit Einstimmung des ganzen Conciliums b).

Das sechste allgemeine Concilium sagt in dem Synodal-Schreiben an Agathon, er sey des ersten Sitzes Bischof der ganzen Kirche c).

Die siebente allgemeine Synode nahm den Brief des Pabstes Adrian mit Beifall auf d), obschon es in demselben heißt: „sein Sitz leuchte durch die ganze Welt, indem er den Primat habe, und das Haupt aller Kirchen sey."

Das allgemeine Concilium am Lateran unter Innocentius III. sagt: „aus göttlicher Disposition habe die römische Kirche die Obergewalt über alle Kirchen, und sey die Mutter und Lehrerin aller Christgläubigen" e).

Das allgemeine Concilium zu Lyon unter Gregor X.

---

a) Act. 1. „Nulli dubium, immo saeculis omnibus notum est, quod Sanctus Beatissimusque Petrus Apostolorum Princeps et Caput, fideique columna, et catholicae Ecclesiae fundamentum, a Domino nostro Jesu Christo Salvatore humani generis ac Redemtore, claves regni accepit, solvendique ac ligandi peccata potestas ipsi data est, semper in suis successoribus vivit, et judicium exercet." —

b) Leon. Epist. ad Episc. Galliae.

c) Post action. 18. exstant hae litterae: „Tibi ut primae Sedis Antistiti universalis Ecclesiae." — Es kommt auch der Ausdruck: „A summo Apostolorum vertice" vor.

d) Action. 2.

e) Cap. 5. „Romana Ecclesia, disponente Domino, super omnes alias ordinariae potestatis tenet principatum, utpote mater universorum Christi fidelium et magistra."

nennt den römischen Bischof den Nachfolger des Petrus und den Rektor der ganzen Kirche a).

Was fünf andere Concilien b) für diese Wahrheit zeugen, wollen wir ganz weglassen *).

Es genüge uns endlich wenigstens die förmliche Entscheidung des allgemeinen Kirchenrathes zu Florenz, die auch die Griechen unterschrieben; in dieser Entscheidung wird bestimmt ausgesprochen: „der hl. apostolische Sitz und der römische Bischof habe den Primat über die ganze Kirche, und er sey der Nachfolger des Petrus, des Fürsten der Apostel, und der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, und der Vater und Lehrer aller Christen; und ihm sey in Petrus die volle Macht, die

a) Haec habentur in Sexto, tit. de Electione, cap. ubi pericul.

b) Lugdun. sub Innoc. 2., ut habetur c. prim. de Hom. in Sexto. — Viennen. sub Clemente 5., ut habetur Clementina unica, de summa Trinit. et fide cathol. — Constantiens. sess. 8. et 15. — Lateranens. sub Leone 10. sess. 11, — et Tridentin. sess. 14. cap. 7. et alibi.

*) Da sich gewisse Leute viel auf das Concilium von Basel zu Gute thun, will ich dasselbe hier sprechen lassen: (in responsione synodali ad orationem pro Eugenio IV. habitam, haec loquuntur Concilii Patres: „Late explicat (orator) jurisdictionem et potestatem summi Pontificis, quod caput sit et Primas totius Ecclesiae, Vicarius Christi, et a Christo, non ab hominibus vel synodis aliis praelatus, et Pastor Christianorum, et ei datae sint a Domino claves, et uni dictum est: Tu es Petrus; et solus in Plenitudinem Potestatis vocatus sit; alii in partem sollicitudinis, et multa hujusmodi, quae cum vulgatissima sint, minime necessarium erat recensere. Ista plane fatemur, operamque in hoc sacro concilio dare intendimus, ut omnes eandem sententiam credant.“

ganze Kirche unſeres Herrn Jeſu Chriſti zu weiden, zu regieren und zu leiten, übergeben worden; wie es auch in den Akten der ökumeniſchen Koncilien und in den heiligen Canonen enthalten iſt. a)

73. Wißlinge meinen, die franzöſiſchen Gottesgelehrten ſtehen wider den Primat. Allein, wir werden auch anderswo das Gegentheil ſehen.

Was alle katholiſchen Theologen jederzeit behaupteten, das behaupten hierin auch die von Frankreich.

Man leſe z. B. nur den Natalis (Saec. I. Diss. 4.) den bekannten berühmten neuern Barruel.

Ich will nur Einiges anführen. Gerſon, der berühmte Kanzler der theologiſchen Fakultät zu Paris, ſchrieb. b) „Der päbſtliche Stand iſt von Chriſtus unmittelbar und übernatürlich eingeſetzt, als der Stand, der da hat den monarchiſchen und königlichen Primat in der kirchlichen Hierarchie; nach dieſem Stande (status), dem in ſeiner Art einzigen und höchſten, wird die ſtreitende Kirche als die einzige, unter Chriſtus ſtehende *) ausgeſprochen.

a) In Decreto unionis: „Definimus, sanctam apostolicam sedem et romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum romanum Pontificem Successorem esse beati Petri Principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae Caput, et omnium Christianorum Patrem et Doctorem existere, et ipsi in beato Petro pascendi, regendi et gubernandi universalem Ecclesiam D. N. J. Chr. plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris canonibus continetur.“

b) Tract. de Stat. Eccles.

*) Hienieden iſt ſie nämlich die einzige, die unter Chriſtus ſteht. Die andern Kirchen und Kirchlein ſind von Chriſtus getrennt, weil ſie von ſeiner Einen Kirche getrennt ſind.

Wer immer dieſen Stand bekämpft, verkleinert, oder einem andern partikulären kirchlichen Stande frevelnd gleichſtellet, der iſt, wenn er's hartnäckig thut, ein Ketzer, ein Schismatiker, gottlos, ſakrilegiſch; denn er fällt in eine Ketzerei, welche ſchon ſo oft ausdrücklich verdammt wurde von Anbeginn der aufwachſenden Kirche bis auf den heutigen Tag, ſowohl durch die Einſetzung Chriſti, durch die Er dem Petrus die Fürſtenwürde über die andern Apoſtel gab, als durch die Tradition der ganzen Kirche ſowohl in ihren heiligen Ausſprüchen, als in ihren allgemeinen Koncilien."

Die theologiſche Fakultät zu Paris hat in ihren Artikeln gegen Luther erklärt, „es ſey kraft göttlichen Rechtes nur Ein höchſter Biſchof der ſtreitenden Kirche Chriſti, dem alle Chriſten verbunden ſeyn zu gehorchen." a) Und in der am 18. Mai 1683 herausgegebenen Cenſur bekennt die Fakultät, „nur Einer ſey höchſter Biſchof der Kirche, und der ſey es aus göttlichem Rechte, — und der habe unmittelbar von Chriſtus den Primat nicht blos der Ehre oder der Würde, ſondern der Gewalt und der Jurisdiktion über die ganze Kirche." — Im Jahr 1656 äuſſerte dieſelbe Fakultät gegen Franz Guillou. „Der heilige Petrus iſt der Fundamentfelſen der ganzen Kirche, der allgemeine Hirt, der Apoſtelfürſt — aufgeſtellt von Chriſtus. Zu Nachfolgern hat er die römiſchen Biſchöfe mit Fülle der Gewalt."

74. Alſo nicht von der wählenden Kirche, ſondern von Chriſtus ſelbſt, und nur von Ihm bekommt der Gewählte den Primat, die Fülle der Gewalt. Die Wahl iſt da nur Bedingung, nicht Ertheilung.

Wer hat kraft göttlichen Rechtes den Pabſt zu wählen?

Die Wahl des oberſten Hirten gehört offenbar zur

a) Natalis Alex. Dissert. 4. in saecul. 1.

Leitung der Kirche; zu leiten hat aber nicht das Volk, sondern die regierende Kirche; somit haben die Bischöfe der Kirche, kraft göttlichen Rechtes, den Pabst zu wählen. — Muß, wie Pabst Martinus a) und das zweite Koncilium von Nicäa b) sagen, die Wahl der Priester und der Bischöfe von Bischöfen geschehen; um wie viel mehr muß ihnen die Wahl des höchsten Bischofes zugehören!

Das achte allgemeine Koncilium verbietet allen Laien, selbst Fürsten, die Einmischung in die Wahl irgend eines Bischofes, indem ihnen hierin keine Gewalt zustehe, und sie sollen die Wahl, die vom Kollegium der Bischöfe geschehen solle, abwarten. — Um wie vielmehr geschehe dies bei der Wahl des allgemeinen Vaters der Gläubigen! *)

Bekanntlich überläßt die Kirche die Wahl des Papstes den Kardinälen. Bellarmin beweist, daß die Wahl durch die Kardinäle die vortheilhafteste sey. a)

Gewiß sind seit dieser Wählungsweise, der Kirchenspaltungen ungleich weniger; nur diese Wählungsweise konnte sich so lange erhalten. Wer kann besser wählen, als jene rathgebenden Bischöfe, und andere mit ihnen an dem Range, den die Kirche eingeführt hat, theilnehmenden

---

a) In Conc. Martini Papae apud Martin. Bracarens. c. 1. Decret.

b) can. 5.

*) Jedoch vergleiche man, was ich in der Beilage bemerke.

Man möchte fragen, ob der Primas seinen Nachfolger nicht giltig designiren könnte. Es scheint kein Grund da zu seyn, es zu verneinen. Man will aus mehrern alten Zeugnissen wissen, Petrus habe es gethan; er habe nämlich den Klemens designirt, der dann aber dahin wirkte, daß zuvor Linus und dann Kletus den Primat übernahmen. (Sieh Natalis Alex. H. E. Diss. 15. in Saec. 1.)

a) De Clericis l. 1. c. 9.

Geistlichen, welche den Primas in Regierung der ganzen Kirche unterstützen, und somit die ganze Lage am besten kennen? Daher weis die Kirche Alexander dem III. großen Dank, daß er diese Wählungsweise, die schon zuvor in Gebrauch kam, im Koncilium am Lateran festsetzte, und genauer bestimmte. *)

Dritter Abschnitt.

Gedrängte Darstellung der Rechte des Primates.

75. Der Primat, wie wir so eben sahen, hat die „Fülle der Gewalt." Somit hat er auch die „Fülle der Rechte," die aus seiner vollen Gewalt hervorgehen.

Dies ist die einzig gründliche Darstellung der Rechte des Primates. Dies möchte ich zehnmal wiederholen. **)

---

*) Einige allenfalls erträglichere Einwendungen gegen den Inhalt dieses zweiten Abschnittes beantworte ich in der Beilage.

**) „Primatus dividitur in Primatum honoris, auctoritatis, et jurisdictionis. Primatus honoris nihil aliud est, quam tituli praerogativa, cui annexa essent jura quaedam honorifica; v. gr. Jus primum locum occupandi in conventibus, etc. — Primatus auctoritatis, si ab illo jurisdictionis distinguitur, potestatem aliquam directoriam exprimit, seu jus disponendi negotia, proponendi materiam in consessibus, colligendi vota, sententiam promulgandi etc. Primatus Jurisdictionis ille est, qui veram potestatem in alios tanquam subditos exercet, quos regere legibus potest, et in judicium vocare et coërcere poenis. De hac distinctione, nihil, ut puto, apud veteres occurrit; nunc autem bene in intelligenda, propter vaferrimorum hominum artes, qui licet nomen Primatus retineant, omnia tamen studia eo convertunt, ut eum juribus suis ac potestate exuant, nec quidquam praeter honoris quaedam insignia, aut ad summum Directorium aliquod in Ecclesiae negotiis relinquunt. Liebermann Tom. 2. pag. 174. et 175.

76. Der Primat soll zwar so die Fülle seiner Gewalt ausüben, daß die Bischöfe in der Ausübung ihrer Jurisdiktionsrechte nicht unnöthig, unnütz oder gar unbillig beschränket werden; indessen ist alles, was der Primat, wie ich setze, auch unnöthig, unnütz, oder gar unbillig irritirt oder als giltig statuirt, wirklich irritirt und statuirt; denn sonst wäre in der Kirche keine Subordinations-Festigkeit, und die Hierarchie der Jurisdiktion würde erschüttert.

Bekannter Maßen dachte man von jeher so. Man lese den berühmten Barruel.

Die Fülle der Gewalt hat der Primat unmittelbar von Christus, nicht etwa durch Verträge. Sie ist ihm in Bezug auf die Giltigkeit absolut und ohne alle Bedingniß der billigen und nützlichen Anwendung übergeben; also ist meine Behauptung ausser Zweifel. Wohin geriethe man, wenn man das Gegentheil behaupten wollte?!

Indessen wird der billige Denker nicht sagen können, unsre Bischöfe haben Ursache, den Primat unnöthiger, unnützer, oder gar unbilliger Beschränkungen zu beschuldigen.

77. In Bezug auf Giltigkeit ist demnach die neuere Abtheilung der Primatsrechte in wesentliche und in zufällige oder accessorische grundlos und nicht zulässig.

Alle Subtilitäten und Distinctionen sind in gesagter Beziehung und im Grunde auch in Absicht auf die Idee vom Primate gänzlich zu verwerfen. Das ehrwürdige Alterthum weis nichts davon. — „Der Primas hat die Fülle der Gewalt!“ Dies ist ganz wahr, in jeder Beziehung.

78. Ich will nur einige, theils schon gesagte, vorzüglichere Rechte des Primates berühren; in Bezug auf andere werde ich es theils anderswo gelegenheitlich thun. Alles ist schon enthalten in der „Fülle der Gewalt.“

Indeſſen findet man, daß heilige Männer glaubten, zuweilen müſſe man von der bezeichneten Regel abweichen a).

92. Allein dieſe Beſchränkung der biſchöflichen Jurisdiktions-Ausübung auf die Diöceſe benimmt der Geſammtheit der Biſchöfe nichts von der Regierung der ganzen Kirche. Sie alle, mit dem Pabſte, und in gehöriger Unterordnung gegen ihn, ſind in Geſammtheit die regierende Kirche, Lehrer, Geſetzgeber, Richter ꝛc.

Als ſolche erſcheinen ſie vorzüglich in allgemeinen Concilien; wie die h. Schrift b) und die ganze Kirchengeſchichte, und letztere mit ſo vielen Beiſpielen belegt. Ich ſage: „Da erſcheinen ſie vorzüglich als ſolche.“ Eigentlich ſind ſie es immer, auch außer allgemeinen Concilien. So wachen ſie immer über die Erhaltung der Lehre in der ganzen Kirche, ohne Rückſicht auf Diöceſen.

Schön ſagt daher der h. Cyprian: „Wir ſind zwar viele Hirten, weiden aber nur Eine Heerde, und wir müſſen alle Schafe, die Chriſtus durch ſein Blut und Leiden erworben hat, verſammeln und weiden.“ c) Anderswo ſagt er: „Epiſkopat iſt Einer, wovon jeder Einzelne einen Theil für das Ganze inne hat“ d).

Es bedarf kaum der Erinnerung, daß auch jene Biſchöfe, die eben nicht wirklich eine Diöceſe in der That zu regieren haben, doch Jurisdiktion über die ganze Kirche beſitzen; denn dieſelben ſind durch die Empfangung der biſchöflichen Weihe oder beſſer des biſchöflichen Ordens wahre

a) Z. B. S. Epiphan. Ep. ad Joan. Jerosol. — Euseb. Sam. apud Theodoret. H. E. l. 4. c. 12. — S. Athanas. apud Sozom. H. E. l. 3. c. 20. et Socratem l. 2. c. 24. und Andere. — Vergl. Bingham Orig. Eccl. l. 2. c. 5. §. 3.

b) Apoſtelgeſch. 15, 28.

c) Ep. 68. al. 67. ad Steph.

d) De unit. Eccles.

Bischöfe geworden für die ganze Kirche, folglich haben sie von Christus unmittelbar die eben erklärte Jurisdiktion über die ganze Kirche, oder wenigstens haben sie selbe vom Pabste, der in ihre Ordinirung willigte und ihnen, nicht nach neuer jetziger Sitte, wenigstens einen Diöcese-Titel bestimmte.

Daß der Pabst einem Bischofe die Ausübung der Jurisdiktion auf die ganze Kirche benehmen oder vorenthalten könne, unterliegt keinem gründlichen Zweifel.

Vierter Abschnitt.

Von der Gewalt der Bischöfe in Bezug auf ihre Diöcese.

94. Wie ich bereits schon sagte, die Bischöfe haben ordentliche, eigne, volle Macht; wer könnte zweifeln, ihre Jurisdiktion sey, kraft göttlicher Einsetzung, für ihre Diöcese, ordentlich, eigen, voll? Der Bischof kann hiemit Gesetze für seine Diöcese geben, kann Diöcesan-Gesetze aufheben, darin dispensiren, kann über kirchliche Prozesse entscheiden; kurz Alles, was seiner Heerde frommt.

95. Da aber ihre Jurisdiktion dem Primas untergeordnet ist, so kann sie nicht giltig, was sich derselbe auch in Bezug auf Giltigkeit reservirt hat. So alle Katholiken.

96. Untrüglicher Lehrer ist der Bischof für seine Diöcese so wenig, als er es allein schon für die ganze Kirche ist. Das ist allgemeine Ansicht. Indessen kann ihm nicht abgestritten werden das Recht, über Glaubens- und Sitten-Fragen ein provisorisches Urtheil zu sprechen, zu Folge dessen man einstweilen das Gegentheil, kraft des Gehorsams, nicht vertheidigen darf. Und so, wie der Bischof aus seiner Heerde exkommuniciren, oder mit andern Censuren belegen kann, könnte er Widerspenstige, die

sich gegen sein provisorisches Urtheil vergehen, einstweilen seine Strafgewalt erfahren lassen.

97. Kann der Bischof einen nicht aus der ganzen Kirche exkommuniciren? Kraft göttlichen Rechtes bleibt der Rekurs an den Primas der Kirche; man hat das Recht, an ihn zu appelliren; wie ist der aus der ganzen Kirche, der das kirchliche Gliederrecht hat, an das Haupt zu appelliren?

98. Kann der Bischof allgemeine, d. h. die ganze Kirche obligirende Kirchengesetze für seine Diöcese aufheben oder dispensiren? — Im Falle der Nothwendigkeit oder des Nutzens kann er es *). Er hat die ordentliche Jurisdiktion, er hat die volle Gewalt, die Gewalt zu lösen und zu binden. In den ersten Zeiten übten die Bischöfe diese Gewalt a).

Nicht aber kann er es in dem, was der Primas oder ein allgemeines Concilium ausdrücklich reservirt haben. Was aus dem oben Gesagten folget *).

---

*) Jedoch werde da die nächste Bemerkung, die ich sogleich anführen werde, in Betracht genommen.

a) Vergl. Thomassin. de V. et N. Discipl. P. 2. l. 3. c. 24. — P. 2. l. 2. c. 13. 14.

*) Wenn ein allgemeines Concilium reservirt, so hat diese Reservation ohnehin zugleich die Auktorität des Primas für sich. Und auch davon abgesehen, so ist die Auktorität der Gesammtheit, in Verbindung mit dem Primas, ja größer als die des einzelnen Bischofes. Da ist folgende Stelle von Frey merkwürdig: „Bey Beantwortung der Frage: „„in wie fern ist der Bischof in Bezug auf allgemeine Kirchengesetze seine gesetzgebende Gewalt auszuüben, und etwa contra aut praeter legem zu statuiren fähig?““ — muß ein Unterschied gemacht werden, ob die Rede von einem absolut-gebietenden oder verbietenden Gesetze der Kirche ist, oder nur von einem gemeinen. Im ersten Falle findet die bischöfliche Gesetzgebung an einem solchen Gesetze eine Gränze, die sie nicht

Man erinnere sich, wie bestimmt Paulus sagt, der heilige Geist habe die Bischöfe gesetzt, die Kirche zu regieren a). Man erinnere sich, was Paulus an Titus und Timotheus schrieb, und was bekanntlich auch in der geheimen Offenbarung vorkommt (c. 2.).

82. Die Tradition und die kirchliche Praxis aller Zeiten sprechen dieß Dogma bekanntlich durch unzählige Zeugnisse aus.

Nur Einiges:

Man hat einen Katalog der Ordinationen der Bischöfe, die von Aposteln geschahen b).

Im Concilium zu Carthago im Jahr 255 sprachen die Bischöfe, sie seyen Nachfolger der Apostel, die Kirche regierend c).

Eben so sprachen die Bischöfe in einer andern Synode unter Cyprian d).

„Bey uns, sagt Hieronymus e), vertreten die Bischöfe die Stelle der Apostel; und alle Bischöfe sind Nachfolger der Apostel.“

Wer weiß nicht die Zeugnisse des Clemens von Rom f) und des h. Ignatius? g) des h. Irenäus? h) des h. Cyprian i) und anderer Väter? k).

a) Apostelgesch. 20, 28.

b) Bingham eum texit. Origin. Eccles. l. 2. c. 1. §. 4.

c) Apud Harduin Conc. 1. pag. 178.

d) Apud S. Augustin. l. 7. de Baptism. contra Donatist. c. 43.

e) Ep. 53. et 85.

f) Ep. ad Corinth.

g) Ep. ad Magnes. et Trallens. — et Antioch. et alibi.

h) l. 3. c. 4. — et l. 4. c. 43.

i) Fast überall in seinen Briefen; vorzüglich ep. 67.

k) Z. B. S. Gregor. Nyss. de vita Moysis. — Nicolaus I. ep. 47. — Leo Epist. 89. — Ephrem. de laud. Basilii M. — Symmachus Papa ep. 2.

83. Welche Kirche hat nicht einen Bischof? Das christliche Volk hat über sich keine Jurisdiktion, konnte sie also nicht übertragen; und vom Pabste ward die bischöfliche Würde nicht etwa erst eingeführt. Also ist sie von Christus, sonst wäre sie gar nicht in der Hierarchie.

Daher gab man im Alterthume allenthalben den Bischöfen diese und ähnliche verschiedene Titel: Apostel, Nachfolger der Apostel, Fürsten des Volkes, Vorgesetzte und Vorstehende (Praepositi et Antistites), höchste Pontifices, höchste Priester, Päbste, Väter, Väter der Väter, Vikarien Christi, Engel der Kirche ꝛc. a)

84. Daß die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind, lehret Eugen IV. im berühmten Dekrete in Betreff der Armenier.

Daß „in der katholischen Kirche eine durch göttliche Ordination eingeführte Hierarchie sey, und daß zu dieser die Bischöfe, welche Nachfolger der Apostel sind, vorzüglich gehören," lehret und entscheidet das letzte allgemeine Concilium b).

85. Wer hat kraft göttlichen Rechtes die Bischöfe zu wählen?

Das christliche Volk einmal nicht, aus Gründen, die ich nicht wiederholen mag.

---

a) Bingham orig. eccles. volum. 1. l. 2. c. 2. — Luci. Paleotim. Antiq. Eccles. Summa l. 2. c. 2.

b) Sess. 23. cap. 4. et can. 6. Nur im Hauptstücke kommt vor, die Bischöfe seyen Nachfolger der Apostel. — — Zwar ist der citirte Canon nur entscheidend in Bezug auf Ordens-Hierarchie, zumal da in ihm auch von den Ministern die Rede ist. Allein, wie können die Bischöfe zur Ordens-Hierarchie gehören, ohne Hierarchen der Jurisdiktion zu seyn?

Protestanten a). Diesen siebzig Jüngern folgten die Priester nach, wie bekanntlich eine alte Meinung ist b).

So viel ist gewiß, daß die Apostel entweder selbst Priester ordinirten, oder den von ihnen ordinirten Bischöfen auftrugen, Priester zu ordiniren, welche ihnen helfen sollten, die Kirche zu weiden und zu leiten. Dieß thaten die Apostel ohne Zweifel nach göttlichem Auftrage; sonst hätte das Concilium von Trient nicht entscheiden können, die Priester gehören aus göttlicher Anordnung zur Hierarchie.

Von Priestern redet offenbar der Apostel Paulus c).

Die Priester sind Theilnehmer an der bischöflichen Gewalt, obschon nicht an der ganzen. Nun aber ist die bischöfliche Gewalt göttlicher Einsetzung; somit auch die priesterliche, zumal da sie auf Gottes Anordnung da ist.

102. Ist nun die bischöfliche Jurisdiktion unmittelbar von Christus, so ist es auch die priesterliche, weil diese ein Theil der bischöflichen ist.

Will man aber dieses nicht sagen, so ist wenigstens der Priester vermöge seines Ordens befähiget, die Jurisdiktion vom Bischofe zu empfangen; und in so fern kann man sagen, der Priester habe eigene und ordentliche Jurisdiktion.

Was man da immer für eine Meinung wähle, so ist und bleibt gewiß, daß der priesterliche Orden kraft göttlicher

---

a) Sieh Ziegler praefat. in Tract. de Superintend. — Mosheim de rebus Christo saec. I. §. 6. u. 7. — Kirchenr. der Protest. I. c. §. 3. — Grotius Anot. in Luc. 10, 1.

b) Ven. Beda in Luc. 10. — Theodulph. Aurel. in Capitular. — S. Thom. 3. p. 67. a. 2.

c) 1. Timoth. 5, 17. 19.

Einsetzung statt findet, und daß die Priester in so fern auch in der Ausübung selbst an der Jurisdiktion Theil nehmen, als sie in der Kirche angewiesene Heerde haben; für dieses Letztere bürgen uns immerwährende Tradition und Praxis der ganzen Kirche, besonders die kirchliche dogmatische Lehre vom Bußsakramente, so daß man dieses ohne Ketzerei nicht läugnen könnte.

103. Die Jurisdiktion des Priesters ist ordentlich und ihm wenigstens in dem Sinne eigen, daß sie keinem minderern Orden zukommt. Aber diese ordentliche und eigene Jurisdiktion bezieht sich nur auf das innere Gericht (forum internum), oder auf das Bußgericht. Davon anderswo.

104. Diese priesterliche Jurisdiktion hat also keine Gesetzgebungs-Gewalt, sie hat kein Wahlrecht minderer stehender Kirchendiener; sie kann mit keinen Censuren belegen; z. B. der Priester kann nicht exkommuniciren. Es steht dem Priester kein Recht zu, in Concilien über Glaubens und Sittenlehren sein mitentscheidendes Urtheil zu geben; eben so wenig kann er eine provisorisch geltende Entscheidung machen. Kurz im Aeußern hat er keine ordentliche Jurisdiktion.

In allem diesem berufe ich mich auf die Praxis der Kirche.

105. Aber auch die Jurisdiktion, die der Priester ordentlicher Weise für das Innere hat, ist dem Bischofe untergeordnet. Dieser kann sie vorenthalten oder benehmen; wenigstens in dem Sinne, daß er ihm das Volk entzieht oder nicht anweiset.

Was dann der Priester im Bußgerichte thäte, wäre an sich und gar ungiltig.

106. Aus alle dem erhellet von selbst, daß der Priester

in der Jurisdiktions-Hierarchie viel anderer stehe, als der Bischof.

Es ist das zwar kein förmliches Dogma; ob es schon eines ist, daß die Priester in Bezug auf den Orden kraft göttlicher Einsetzung weniger sind, als die Bischöfe.

Im Concilium zu Trient wollte man es nicht entscheiden a). Indessen ist es nichts weniger als gleichgiltig, was man da glaube, und der Vorzug des Bischofes vor dem Priester, auch in Bezug auf die Jurisdiktion, wird durch die h. Schrift (1. Timoth. 5, 19.) *) und die Praxis der Kirche außer Zweifel gesetzt, und die Behauptung des Gegentheiles wäre äußerst vermessen b). Verdammte wohl auch die theologische Fakultät zu Paris die Gegenmeinung als eine falsche und dem Worte Gottes widersprechende c).

Das Alterthum liefert uns Beweise genug, daß die Bischöfe unabhängig von den Priestern, diese aber nur abhängig von jenen in allen ihren Funktionen waren d). Die Bischöfe wurden von Priestern nie zur Verantwortung gezogen, wohl aber diese von jenen in Bezug auf ihr Amt, und wurden auch bestraft e).

Diese Unterordnung, Abhängigkeit und schuldige Unterthänigkeit bezeugen der h. Ignatius f), Clemens von

a) Sieh Schram Theolog. Dogm. T. 3. §. 1195.

*) Man vergleiche die biblische Erwähnung von den 70 Jüngern Luk. 10. Vergl. damit Joh. 20, 22.

b) Maldonat de Ord. c. 8.

c) Sieh Schram l. c.

d) Sieh Bingham Origin. Eccles. Vol. 1. l. 2. c. 3. §. 2–6.

e) Bingham. l. c. Petav. de Hierarch. Eccl. — Natal. Alex. H. 2. Diss. 44. Saec. 4. Wittasse de sacr. ord.

f) Ep. ad Antioch. — Vergl. ad Philadelph.

Roma a), Dionysius vom Areopagus b), Tertullian c).

Nicht Ein Theolog getrauet sich zu läugnen, daß der Bischof, der Priester-Jurisdiktion ungeachtet, unmittelbarer Hirt der ganzen Diöceſe ist; wie könnte das seyn, wenn er nicht höhere Jurisdiktion hätte, als die Priester? Darum sagen die Alten, z. B. Irenäus d), glatthin, die Bischöfe seyen die Hirten ihrer Heerde.

Wo und wann haben die Priester oder der Primas den Bischöfen größere und über Priester herrschende Jurisdiktion übergeben? Nirgend Eine Spur solcher Uebergebung. Also ist diese größere über Priester herrschende Jurisdiktion der Bischöfe aus göttlicher Einsetzung.

Warum sind die Priester nicht so gut als die Bischöfe Mitregenten der ganzen Kirche, wenn ihre Jurisdiktion diesen gleich kommen soll? Nur Bischöfe feierten Concilien e).

Als Fürsten der Kirche werden nur die Bischöfe, nirgend die Priester ausgesprochen f).

Endlich giebt das letzte allgemeine Concilium seine Meinung, oder vielmehr seinen heiligen Glauben hierüber genugsam zu erkennen, da es lehret, die Bischöfe seyen Nachfolger der Apostel, und gehören vorzüglich zur

---

a) In ap. can. can. 40.

b) Hierarch. Eccles. 5. c.

c) De Baptism.

d) L. 3. c. 3.

e) Euseb. l. 5. H. E. c. 23. et 25.

f) Vergl. S. Chrysost. De Sacerdot. — S. Ambros. De dign. Sacerd. — S. Gregor. Naz. or. ad Princ. irasc.

Dritter Abschnitt.

Die Gewalt der Bischöfe in Bezug auf die ganze Kirche.

91. Der Bischof ist kraft seiner Bestimmung durch göttliche Ordination Bischof für die ganze Kirche.

Aber ihre volle Jurisdiktion wird in Bezug auf die Ausübung auf gewisse Bezirke oder Diöcesen beschränkt *), inner denen sie, wenn nicht außerordentliche Fälle eintreten, sich halten müssen, ohne ihre Jurisdiktion ausdehnen zu dürfen, damit nicht Verwirrungen und Uneinigkeiten entstehen a).

Ob diese Beschränkung auf Geheiß des göttlichen Stifters b), oder ob aus Anordnung der Apostel, oder ob aus der allgemeinen Uebereinstimmung der auf die Apostel folgenden Bischöfe eingeführt ward, mögen Andere näher untersuchen. Soviel ist gewiß, daß schon die Apostel den Bischöfen, die sie aufstellten, Diöcesen anwiesen c) **). Daß um jene Zeit andere Bischöfe über bestimmt angewiesene Kirchen vorgesetzt waren, lehrt die Geschichte d).

Die Synode von Antiochia im Jahr 341 hat festgesetzt: „daß die Bischöfe nach alter, von den Vätern statuirter Regel, nur das thun, was ihre Diöcese betrifft" e).

---

*) Die Kirche will auch, sie sollen sich auf gleiche Weise der Handlungen des Ordens enthalten, ob sie schon an sich giltig wären.

a) Vergl. Trid. Sess. 6, cap. 5. et sess. 14. cap. 2. de reform.

b) S. Ignat. Mart. Ep. ad Ephes. c. 3.

c) 1. Petr. 5, 2. — Tit. 1, 5. — Offenb. 2, 1. 8. 12. 18.

**) Vielleicht thaten sie es, weil der heilige Geist sie dessen überhaupt mag belehrt haben.

d) L. Paleotimi Antiq. l. 2. c. 1. u. 3.

e) Sieh Schenkl Op. cit. §. 38.

Indeſſen findet man, daß heilige Männer glaubten, zuweilen müſſe man von der bezeichneten Regel abweichen a).

92. Allein dieſe Beſchränkung der biſchöflichen Jurisdiktions-Ausübung auf die Diöceſe benimmt der Geſammtheit der Biſchöfe nichts von der Regierung der ganzen Kirche. Sie alle, mit dem Pabſte, und in gehöriger Unterordnung gegen ihn, ſind in Geſammtheit die regierende Kirche, Lehrer, Geſetzgeber, Richter ꝛc.

Als ſolche erſcheinen ſie vorzüglich in allgemeinen Concilien; wie die h. Schrift b) und die ganze Kirchengeſchichte, und letztere mit ſo vielen Beiſpielen belegt. Ich ſage: „Da erſcheinen ſie vorzüglich als ſolche.“ Eigentlich ſind ſie es immer, auch außer allgemeinen Concilien. So wachen ſie immer über die Erhaltung der Lehre in der ganzen Kirche, ohne Rückſicht auf Diöceſen.

Schön ſagt daher der h. Cyprian: „Wir ſind zwar viele Hirten, weiden aber nur Eine Heerde, und wir müſſen alle Schafe, die Chriſtus durch ſein Blut und Leiden erworben hat, verſammeln und weiden.“ c) Anderswo ſagt er: „Epiſkopat iſt Einer, wovon jeder Einzelne einen Theil für das Ganze inne hat“ d).

Es bedarf kaum der Erinnerung, daß auch jene Biſchöfe, die eben nicht wirklich eine Diöceſe in der That zu regieren haben, doch Jurisdiktion über die ganze Kirche beſitzen; denn dieſelben ſind durch die Empfangung der biſchöflichen Weihe oder beſſer des biſchöflichen Ordens wahre

---

a) Z. B. S. Epiphan. Ep. ad Joan. Jerosol. — Euseb. Sam. apud Theodoret. H. E. l. 4. c. 12. — S. Athanas. apud Sozom. H. E. l. 3. c. 20. et Socratem l. 2. c. 24. und Andere. — Vergl. Bingham Orig. Eccl. l. 2. c. 5. §. 3.

b) Apoſtelgeſch. 15, 28.

c) Ep. 68. al. 67. ad Steph.

d) De unit. Eccles.

sich gegen sein provisorisches Urtheil vergehen, einstweilen seine Strafgewalt erfahren lassen.

97. Kann der Bischof einen nicht aus der ganzen Kirche exkommuniciren? Kraft göttlichen Rechtes bleibt der Rekurs an den Primas der Kirche; man hat das Recht, an ihn zu appelliren; wie ist der aus der ganzen Kirche, der das kirchliche Gliederrecht hat, an das Haupt zu appelliren?

98. Kann der Bischof allgemeine, d. h. die ganze Kirche obligirende Kirchengesetze für seine Diöcese aufheben oder dispensiren? — Im Falle der Nothwendigkeit oder des Nutzens kann er es *). Er hat die ordentliche Jurisdiktion, er hat die volle Gewalt, die Gewalt zu lösen und zu binden. In den ersten Zeiten übten die Bischöfe diese Gewalt a).

Nicht aber kann er es in dem, was der Primas oder ein allgemeines Concilium ausdrücklich reservirt haben. Was aus dem oben Gesagten folget *).

---

*) Jedoch werde da die nächste Bemerkung, die ich sogleich anführen werde, in Betracht genommen.

a) Vergl. Thomassin. de V. et N. Discipl. P. 2. l. 3. c. 24. — P. 2. l. 2. c. 13. 14.

*) Wenn ein allgemeines Concilium reservirt, so hat diese Reservation ohnehin zugleich die Auktorität des Primas für sich. Und auch davon abgesehen, so ist die Auktorität der Gesammtheit, in Verbindung mit dem Primas, ja größer als die des einzelnen Bischofes. Da ist folgende Stelle von Frey merkwürdig: „Bey Beantwortung der Frage: „„in wie fern ist der Bischof in Bezug auf allgemeine Kirchengesetze seine gesetzgebende Gewalt auszuüben, und etwa contra aut praeter legem zu statuiren fähig?““ — muß ein Unterschied gemacht werden, ob die Rede von einem absolut-gebietenden oder verbietenden Gesetze der Kirche ist, oder nur von einem gemeinen. Im ersten Falle findet die bischöfliche Gesetzgebung an einem solchen Gesetze eine Gränze, die sie nicht

I.

Erklärung von h. Schriftstellen über die Nothwendigkeit, ein Glied der Einen Kirche Jesu Christi zu seyn.

1) Alles, was die Kirche uns als Gottes Willen ausspricht, ist Gottes Wille; wer aber seinen Willen nicht thut, der kann nicht selig werden; nun aber sagt sie, und spricht es aus, Er wolle, daß jeder ein Glied der Kirche Jesu sey. Wer da nicht Gehör gibt, den trifft das Wort des Apostels: „Dünkt sich jemand von euch ein Prophet, „oder begeistert zu seyn, so bekenne er, daß es Gebote „Gottes sind, was ich euch schreibe. Erkennt er's nicht „dafür, so wird auch er verkannt werden." a)

Erkennen wir's doch, die Kirche, sie, die apostolische, lehre Gottes Gebote, dann wird uns der Herr nicht verkennen, nicht verwerfen!

Der letzte Vers heißt zwar im Griechischen so: „Εἰ δέ τις ἀγνοεῖ, ἀγνοείτω:" wörtlich: „Ist aber jemand unwissend, „so sey er unwissend." Das heißt denn aber doch: Will jemand diese Verordnungen nicht für göttlich halten, so mag er solchen Frevel auf seine Gefahr wagen. So deutet es auch Rosenmüller. Ἀγνοεῖν heißt da verachten, verwerfen, wie bei Matth. VII. 23. XXV. 12.

2) Vergleicht Jesus Sich die Kirche seiner einigen

a) 1. Korinth. 14, 37. 38.

Braut, die Er liebet, wie wird Er den lieben, der sie verkennt, und nicht Glied dieser Braut seyn will? „Männer, „liebet euere Weiber, wie Christus die Kirche geliebet, und „Sich Selbst für sie preis gegeben hat, damit Er sie heiligte, indem Er sie reinigte durch die Wassertaufe mit dem „Worte des Lebens: auf daß Er Sich Selbst eine herrliche „Kirche darstellete; die weder einen Flecken, noch eine „Runzel, noch sonst etwas dergleichen hätte, sondern heilig „wäre und unbefleckt.“ a)

„Was die Vulgata mit „dem Worte des Lebens“ übersetzt, lautet im Griechischen glatthin ῥήματι „Wort,“ „Lehre.“

Wer also eine andere Lehre hat, als die Braut Jesu, und nicht durch die herrliche Kirche Jesu Christo dargestellt ist, der kann schon darum nicht heilig seyn und unbefleckt.

3) Der h. Apostel Paulus zeiget uns, wie Jesus die Kirche liebe als seinen Leib: und sagt: „Die Männer sollen „ihre Weiber wie ihre Leiber lieben. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst. Niemand hat jemals seinen „Leib gehasset, sondern ernährt und erhält ihn, wie auch „Christus seine Kirche. Denn wir sind Glieder „seines Leibes, wir sind von seinem Fleische, „und von seinen Gebeinen.“ b)

Wessen Glied, von wessen Fleisch, von wessen Gebeinen ist der, der nicht Glied des Leibes Jesu ist? Und wie will der sich das ewige Leben versprechen, der nicht Glied Dessen ist, der von Sich sagen konnte, Er sey das Leben? Er sage nicht, er sey ein Glied Jesu; denn wie kann er ein Glied Jesu seyn, wenn er nicht Glied seines Leibes seyn will? Das Glied muß ja nothwendig zum Leibe gehören, um Glied zu seyn.

---

a) Ephes. 5, 25. 26. 27.

b) Ephes. 5, 28. 29. 30.

Die Kirche Jesu ist vorgebildet durch jene Eine Arche, ausser der sich niemand befand und gerettet worden wäre; somit ist der Untergang aller, die sich ausser der Arche befanden, gewisses Sinnbild des Unterganges aller derer, die nicht in der Einen Kirche seyn wollen. Es ist dies nicht grundlose Anspielung. Der h. Apostel Petrus redet im 1. Briefe im 1. Hauptstücke, 20. Vers von der Arche des Noe, durch welche die wenigen Seelen gerettet wurden vom Wasser, das ist da, vermittelst des Wassers, und setzt im nächstfolgenden Verse bei: „Ingleichen machet auch euch „jetzt das Gegenbild davon, die Taufe, selig.“

Die Taufe ward durch die Arche gesinnbildet; und ohne Taufe ist keine Rettung; allerwenigstens muß man mit Liebe Gottes verlangen, sie zu erhalten. Nun aber hat Sich Christus durch die Taufe seine Kirche gereiniget, wie wir so eben (O. 3.) sahen; somit muß der, welcher die Taufe verlangt, auch verlangen in der Kirche zu seyn, weil die Taufe die Thür zur Kirche ist, und die Kirche wird für ihn im vollendeten Sinne die Arche.

Will man gründlicher sagen, das Taufwasser sey gesinnbildet worden durch jenes Wasser: das die Arche des Noe erhob, weil Petrus (Vers 20.) sagt, durch das Wasser seyn sie gerettet worden, die in der Arche waren; so bleibt doch dieselbe Folgerung, ja diese wird noch verstärkt. Das Wasser hob die Arche, in der allein Rettung war; eben so hebt die Taufe die Kirche, in der allein Rettung ist.

II.

Einige merkwürdige Stellen aus heiligen Vätern über die Kirche Jesu Christi.

*) Nur einige aus den unzähligen, die sich anführen ließen; und fast nur solche, welche auf Punkte Bezug

in der Jurisdiktions-Hierarchie viel anderer stehe, als der Bischof.

Es ist das zwar kein förmliches Dogma; ob es schon eines ist, daß die Priester in Bezug auf den Orden kraft göttlicher Einsetzung weniger sind, als die Bischöfe.

Im Concilium zu Trient wollte man es nicht entscheiden a). Indessen ist es nichts weniger als gleichgiltig, was man da glaube, und der Vorzug des Bischofes vor dem Priester, auch in Bezug auf die Jurisdiktion, wird durch die h. Schrift (1. Timoth. 5, 19.) *) und die Praxis der Kirche außer Zweifel gesetzt, und die Behauptung des Gegentheiles wäre äußerst vermessen b). Verdammte wohl auch die theologische Fakultät zu Paris die Gegenmeinung als eine falsche und dem Worte Gottes widersprechende c).

Das Alterthum liefert uns Beweise genug, daß die Bischöfe unabhängig von den Priestern, diese aber nur abhängig von jenen in allen ihren Funktionen waren d). Die Bischöfe wurden von Priestern nie zur Verantwortung gezogen, wohl aber diese von jenen in Bezug auf ihr Amt, und wurden auch bestraft e).

Diese Unterordnung, Abhängigkeit und schuldige Unterthänigkeit bezeugen der h. Ignatius f), Clemens von

a) Sieh Schram Theolog. Dogm. T. 3. §. 1195.

*) Man vergleiche die biblische Erwähnung von den 70 Jüngern. Luk. 10. Vergl. damit Joh. 20, 22.

b) Maldonat de Ord. c. 8.

c) Sieh Schram l. c.

d) Sieh Bingham Origin. Eccles. Vol. 1. l. 2. c. 3. §. 2–6.

e) Bingham. l. c. Petav. de Hierarch. Eccl. — Natal. Alex. H. 2. Diss. 44. Saec. 4. Wittasse de sacr. ord.

f) Ep. ad Antioch. — Vergl. ad Philadelph.

Roma a), Dionysius vom Areopagus b), Tertullian c).

Nicht Ein Theolog getrauet sich zu läugnen, daß der Bischof, der Priester-Jurisdiktion ungeachtet, unmittelbarer Hirt der ganzen Diöceſe ist; wie könnte das seyn, wenn er nicht höhere Jurisdiktion hätte, als die Priester? Darum sagen die Alten, z. B. Irenäus d), glatthin, die Bischöfe seyen die Hirten ihrer Heerde.

Wo und wann haben die Priester oder der Primas den Bischöfen größere und über Priester herrschende Jurisdiktion übergeben? Nirgend Eine Spur solcher Uebergebung. Also ist diese größere über Priester herrschende Jurisdiktion der Bischöfe aus göttlicher Einsetzung.

Warum sind die Priester nicht so gut als die Bischöfe Mitregenten der ganzen Kirche, wenn ihre Jurisdiktion diesen gleich kommen soll? Nur Bischöfe feierten Concilien e).

Als Fürsten der Kirche werden nur die Bischöfe, nirgend die Priester ausgesprochen f).

Endlich giebt das letzte allgemeine Concilium seine Meinung, oder vielmehr seinen heiligen Glauben hierüber genugsam zu erkennen, da es lehret, die Bischöfe seyen Nachfolger der Apostel, und gehören vorzüglich zur

a) In ap. can. can. 40.

b) Hierarch. Eccles. 5. c.

c) De Baptism.

d) L. 3. c. 3.

e) Euseb. l. 5. H. E. c. 23. et 25.

f) Vergl. S. Chrysost. De Sacerdot. — S. Ambros. De dign. Sacerd. — S. Gregor. Naz. or. ad Princ. irasc.

Hierarchie, und seyen gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren, und höher als die Priester a). Es wäre frevelnder Zwang, wenn man sagen wollte, das Concilium lehre da nur vom Ordens-Vorrange; der Context widerlegt es, indem das Wort „regieren" vorkommt, das ja doch Jurisdiktion bezeichnet.

a) Sess. 23. cap. 4.

I. Beilage

zur

Abhandlung:

Die Hierarchie

der

Kirche Jesu Christi.

Verschiedenes.

Inhalt.

I. Erklärung von heiligen Schriftstellen über die Nothwendigkeit, ein Glied der Einen Kirche Jesu Christi zu seyn.

II. Einige merkwürdige Stellen aus heiligen Vätern über die Kirche Jesu Christi.

III. Erklärung mehrerer Texte der heiligen Schrift über die Regierungsgewalt der Apostel.

IV. Ueber die Bedeutung des Wortes „Presbyter."

V. Bemerkungen über das Advokatie-Recht der Fürsten in Bezug auf die Kirche.

VI. Noch einige Bemerkungen über Rechte, die dem Staate viele Neuern gegen die Kirche einräumen.

VII. Auflösung einiger Einwendungen wider den Primat des Petrus.

VIII. Beantwortung einiger Einwürfe gegen die Wahrheit, daß Petrus zu Rom seinen Sitz hatte, nnd daß ihm die römischen Bischöfe im Primate nachfolgen.

IX. Ueber die Frage, ob durch eine Wahl der ganzen katholischen Kirche nicht könnte der Primat vom Episkopate zu Rom getrennt werden.

X. Ueber die vier bekannten Sätze der gallikanischen Kirche.

XI. Ueber einige Arten päbstlicher Rechte.

XII. Ueber das Recht, das eine Zeit lang Päbste auf die Fürsten zu haben meinten, wie es scheint.

I.

Erklärung von h. Schriftstellen über die Nothwendigkeit, ein Glied der Einen Kirche Jesu Christi zu seyn.

1) Alles, was die Kirche uns als Gottes Willen ausspricht, ist Gottes Wille; wer aber seinen Willen nicht thut, der kann nicht selig werden; nun aber sagt sie, und spricht es aus, Er wolle, daß jeder ein Glied der Kirche Jesu sey. Wer da nicht Gehör gibt, den trifft das Wort des Apostels: „Dünkt sich jemand von euch ein Prophet, „oder begeistert zu seyn, so bekenne er, daß es Gebote „Gottes sind, was ich euch schreibe. Erkennt er's nicht „dafür, so wird auch er verkannt werden." a)

Erkennen wir's doch, die Kirche, sie, die apostolische, lehre Gottes Gebote, dann wird uns der Herr nicht verkennen, nicht verwerfen!

Der letzte Vers heißt zwar im Griechischen so: „Εἰ δέ τις ἀγνοεῖ, ἀγνοείτω:" wörtlich: „Ist aber jemand unwissend, „so sey er unwissend." Das heißt denn aber doch: Will jemand diese Verordnungen nicht für göttlich halten, so mag er solchen Frevel auf seine Gefahr wagen. So deutet es auch Rosenmüller. Ἀγνοεῖν heißt da verachten, verwerfen, wie bei Matth. VII. 23. XXV. 12.

2) Vergleicht Jesus Sich die Kirche seiner einigen

a) 1. Korinth. 14, 37. 38.

Braut, die Er liebet, wie wird Er den lieben, der sie verkennt, und nicht Glied dieser Braut seyn will? „Männer, „liebet euere Weiber, wie Christus die Kirche geliebet, und „Sich Selbst für sie preis gegeben hat, damit Er sie heiligte, indem Er sie reinigte durch die Wassertaufe mit dem „Worte des Lebens: auf daß Er Sich Selbst eine herrliche „Kirche darstellete; die weder einen Flecken, noch eine „Runzel, noch sonst etwas dergleichen hätte, sondern heilig „wäre und unbefleckt.“ a)

„Was die Vulgata mit „dem Worte des Lebens“ übersetzt, lautet im Griechischen glatthin ῥήματι „Wort,“ „Lehre.“

Wer also eine andere Lehre hat, als die Braut Jesu, und nicht durch die herrliche Kirche Jesu Christo dargestellt ist, der kann schon darum nicht heilig seyn und unbefleckt.

3) Der h. Apostel Paulus zeiget uns, wie Jesus die Kirche liebe als seinen Leib: und sagt: „Die Männer sollen „ihre Weiber wie ihre Leiber lieben. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst. Niemand hat jemals seinen „Leib gehasset, sondern ernährt und erhält ihn, wie auch „Christus seine Kirche. Denn wir sind Glieder „seines Leibes, wir sind von seinem Fleische, „und von seinen Gebeinen.“ b)

Wessen Glied, von wessen Fleisch, von wessen Gebeinen ist der, der nicht Glied des Leibes Jesu ist? Und wie will der sich das ewige Leben versprechen, der nicht Glied Dessen ist, der von Sich sagen konnte, Er sey das Leben? Er sage nicht, er sey ein Glied Jesu; denn wie kann er ein Glied Jesu seyn, wenn er nicht Glied seines Leibes seyn will? Das Glied muß ja nothwendig zum Leibe gehören, um Glied zu seyn.

a) Epheſ. 5, 25. 26. 27.
b) Epheſ. 5, 28. 29. 30.

Die Kirche Jesu ist vorgebildet durch jene Eine Arche, ausser der sich niemand befand und gerettet worden wäre; somit ist der Untergang aller, die sich ausser der Arche befanden, gewisses Sinnbild des Unterganges aller derer, die nicht in der Einen Kirche seyn wollen. Es ist dies nicht grundlose Anspielung. Der h. Apostel Petrus redet im 1. Briefe im 1. Hauptstücke, 20. Vers von der Arche des Noe, durch welche die wenigen Seelen gerettet wurden vom Wasser, das ist da, vermittelst des Wassers, und setzt im nächstfolgenden Verse bei: „Ingleichen machet auch euch „jetzt das Gegenbild davon, die Taufe, selig.“

Die Taufe ward durch die Arche gesinnbildet; und ohne Taufe ist keine Rettung; allerwenigstens muß man mit Liebe Gottes verlangen, sie zu erhalten. Nun aber hat Sich Christus durch die Taufe seine Kirche gereiniget, wie wir so eben (O. 3.) sahen; somit muß der, welcher die Taufe verlangt, auch verlangen in der Kirche zu seyn, weil die Taufe die Thür zur Kirche ist, und die Kirche wird für ihn im vollendeten Sinne die Arche.

Will man gründlicher sagen, das Taufwasser sey gesinnbildet worden durch jenes Wasser: das die Arche des Noe erhob, weil Petrus (Vers 20.) sagt, durch das Wasser seyn sie gerettet worden, die in der Arche waren; so bleibt doch dieselbe Folgerung, ja diese wird noch verstärkt. Das Wasser hob die Arche, in der allein Rettung war; eben so hebt die Taufe die Kirche, in der allein Rettung ist.

II.

Einige merkwürdige Stellen aus heiligen Vätern über die Kirche Jesu Christi.

*) Nur einige aus den unzähligen, die sich anführen ließen; und fast nur solche, welche auf Punkte Bezug

haben, welche in der Abhandlung vorkommen. Auch binde ich mich da nicht sonderlich an Ordnung. Bewiesen ist die Sache bereits genug. Die folgenden Stellen sollen vornehmlich dienen, unsre Ehrfurcht und Liebe gegen die Braut Jesu Christi zu beleben.

Bei dieser Stellensammlung kam mir gut das Werk, das ich in allen Händen wünsche: „Thesaurus Patrum“ etc. Parisiis, 1823.

1) Ecclesiae creditum est dei munus, quemadmodum aspiratio plasmationi; ad hoc ut omnia membra percipientiae vivificentur: et in eo disposita est communicatio Christi, id est, Spiritus Sanctus arrha incorruptelae, et confirmatio fidei nostrae, et scala ascensionis ad Deum. In Ecclesia, inquit, posuit Deus Apostolos, prophetas, Doctores. (1. Cor. 12. v. 28,) et universam reliquam operationem spiritus; cujus non sunt participes omnes, qui non concurrunt ad Ecclesiam, sed semetipsos fraudant a vitâ per sententiam malam et operationem pessimam. Ubi enim Ecclesia, ibi et Spiritus Dei, illic Ecclesia et omnis gratia; Spiritus autem veritas.“ a)

2) „Plantata est Ecclesia, paradisus in hoc mundo. Ab omni ergo ligno Paradisi esca manducabilis, ait Spiritus Dei.“ b)

3) „Clarum est ex antiquissimâ et verissimâ Ecclesiâ, has recentiores, et quae his sunt adhuc inferiores tempore, fuisse innovatas, adulterinae notae haereses. Et manifestum esse existimo, unam esse veram Ecclesiam, eam, quae vere est antiqua, in cujus catalagum referuntur ii, qui sunt justi secundum propositum. Nam cum unus sit Deus et unus Dominus; propterea id etiam, quod est summe venerabile, ex unitate laudatur,

a) S. Irenaeus libr. 3. contra haeres. c. 24.

b) Idem libr. 5. contra haeres. cap. 20.

ut quod sit imitatio Principii, quod est unum. In unius ergo naturae sortem cooptatur Ecclesia, quae est una, quam conantur haereses in multas discindere.“ a)

4) „Ubi Deus, ibi metus in Deum, qui est initium sapientiae. Ubi metus in Deum, ibi gravitas honesta et diligentia attonita, et cura sollicita, et allectio explorata, et communicatio deliberata, et promotio emerita, et subjectio religiosa, et apparitio devota, et processio modesta, et Ecclesia unita, et Dei omnia.“ b)

5) „Christianus non est, qui in Ecclesia Dei non est. Jactet se licet, et philosophiam vel eloquentiam suam superbis vocibus praedicet; qui nec fraternam caritatem, nec ecclesiasticam unitatem tenuit, etiam quod prius fuerat, amisit,.“ c)

6) „Super unum Petrum aedificat Ecclesiam suam; et quamvis Apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat et dicat: Sicut misit Me Pater, et Ego mitto vos, et tamen, ut unitatem manifestaret, unam cathedram constituit, et unitatis ejusdem originem ab uno incipientem suâ auctoritate disposuit.“ d)

7. „Prima fundamenta congregationis Ecclesiae statim ab initio sunt posita, unde et Apostolus dicit aedificari Ecclesiam non solum super Apostolorum fundamenta, sed etiam Prophetarum. Inter Prophetas autem numeratur et Adam, qui magnum mysterium prophetavit in Christo et in Ecclesiâ dicens: Propter hoc relinquet homo patrem suum et matrem suam et adhaerebit uxori suae, et erunt ambo in

a) S. Clemens Alexandr. Stromatum l. 7.
b) Tertullianus. De Praescript. haer. cap. 43.
c) S. Cyprianus. Epist. 52. ad Antonianum.
d) Idem. De unitate Eccles. Cath.

carne unâ. (Genes. 2. v. 24.) Evidenter enim de his dictis ejus dicit Apostolus: Ego autem dico in Christo et in Ecclesia.“ (Ephes. 5. v. 32.) Sed et idem Apostolus cum dicet: Sic enim Ecclesiam dilexit, ut Semetipsum traderet pro eâ sanctificans lavacro aquae; (Ephes. 5. 25.) non utique ostendit eam prius non fuisse; quomodo enim dilexisset eam, quae non erat? sed eam sine dubio dilexit, quae erat: erat autem in omnibus Sanctis, qui ab initio Seculi erant facti.“ a)

8. „Ut persuadeamus acquiescenti dogmatibus inter se consentientibus, et ejus utilitati consulamus, dicimus ex auctoritate sacrae scripturae corpori Christi, quod est Ecclesia Dei, pro anima esse Dei Filium, membra autem universi corporis esse quoscunque fideles. Quoniam sicut anima vivificat et movet corpus, quod ex se ipso vivum motum non habet, ita Verbum illud mira energia corpus suum incitans ad ea, quae debet facere, movet membra Ecclesiae singula, nihil sine ratione faciens.“ b)

9. „Nemo sibi persuadeat, nemo semetipsum decipiat. Extra hanc domum, id est, extra Ecclesiam, nemo salvatur. Nam si quis foras exierit, mortis suae ipse fit reus.“ c)

10. „Una est columba mea. Hanc Ecclesiae unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit? Qui Ecclesiae renititur, qui cathedram Petri, super quam fundata est Ecclesia, deserit, in Ecclesia se esse confidit? — Ecclesia una est, quae in multitudinem latius

---

a) Origines. Homil. 2. in Canticum cantic. tom. 1.
b) Idem Libr. 6. contre Celsum.
c) Idem Homil. 3. in Josue.

incremento, fecunditatis extenditur: quomodo solis multi radii, sed lumen unum. — Avelle radium solis a corpore, divisionem lucis unitas non capit. Ab arbore frange ramum, fructus germinare non poterit: a fonte praecide rivum, praecisus arescet. Adulterari non potest Sponsa Christi, incorrupta est et pudica: unam domum novit, unius cubiculi sanctitatem casto pudore custodit. Haec nos Deo servat, haec filios regno, quos generavit, assignat. Quisquis ab Ecclesiâ segregatus adulterae jungitur, a promissis Ecclesiae separatur. — Alienus est, profanus est, hostis est. Habere jam non potest Deum Patrem, qui Ecclesiam non habet Matrem. Si potuit evadere quisquam, qui extra arcam Noë fuit: et qui extra Ecclesiam foris fuerit, evadit.“ a)

11. „Etsi in orbe Ecclesia una sit, tamen unaquaeque urbs Ecclesiam suam obtinet, et una in omnibus est, cum tamen plures sint, quia una habetur in pluribus. — Primus itaque et maximus gradus est ad coelestia ascendentibus habitare in hoc tabernaculo, et illic noctibus diebusque vitam aevi totius agere. — Post quae in monte Domini quiescendum est; hinc enim proficiscentibus eo iter est.“ b)

12. „Tanta enim Ei religio fuit pro humani generis salute patiendi, ut Petrum primum Filii Dei confessorem, Ecclesiae Fundamentum, Coelestis regni janitorem, et in terreno judicio judicem coeli, satana convitio nuncuparet.“ c)

13. „Christus est sponsus unicus Ecclesiae, sicut in Canticis, Ipse testatur; qui cum unicam laudat, cae-

---

a) D. Cyprianus. De unitate Ecclesiae.
b) S. Hilar. in Psalm. 14.
c) Idem. In Psalm. 131.

teras damnat: quia praeter unam, quae est vera Catholica, caeterae apud haereticos putantur esse, sed non sunt.“ a) —

14. „Facilius est solem extingui, quam Ecclesiam deleri. Quis, inquit, ista praedicat? Is, qui eam fundavit. Coelum et terra transibunt, sed verba mea non transibunt. (Matth. 24. v. 35.) Haec non modo dixit, sed et complevit: cur enim illam magis fundavit, quam coelum? Si quidem est coelo pretiosior Ecclesia. Quare conditum est coelum? Propter Ecclesiam, non Ecclesia propter coelum. Coelum conditum est propter hominem, non homo propter coelum.“ b)

15. „Deus Iudaeos dispersit: quoniam, si cum illo testimonio Scripturarum in suâ tantummodo terrâ, non ubique essent; profecto Ecclesia, quae ubique est, eos prophetiarum, quae de Christo praemissae sunt, testes in omnibus gentibus habere non posset. — Ab ipso Abel, quem primum justum impius frater occidit, et deinceps usque ad hujus seculi finem, inter persecutiones mundi, et consolationes Dei, peregrinando procurrit Ecclesia.“ c)

16. „Per Petrum Episcopis dedit clavem coelestium bonorum. Agnosce, quod solutus, solutus es, et ligatus, vinculis invisibilibus constrictus es. Si oculi tibi essent, quibus cerneres animi substantiam, ostenderem tibi, qui a communione abactus es, speciem condemnati gravissimis vinculis cervice depressi, nullum membrorum liberum aut solutum habentis; atque utinam cum

---

a) S. Optatus. libr. 1.

b) S. Joann. Chrysost. Homil. 4. in illud. Vidi Dominum tom. 6.

c) S. Augustinus. De civitate Dei libr. 18. c. 46. et 51.

vitâ supplicium terminaretur! Nunc vero si quid humanum evenerit, et derepente mors acceserit, ut latro de nocte, scito tibi occlusa, quae illic sunt, esse. Diligentes sunt, et qui non ludant, illius regni janitores. Vident animam separationis notam ferentem: quasi quemdam foetore et sordibus carceris notatum, abigunt eâ semitâ, quae ad bona ducit. Non concedunt, ut ordines justorum cernat, et angelicam laetitiam; misera vero tum suae se temeritatis vehementer accusans, lugensque ac plorans et gemens in locum quemdam, tristem tanquam angulum, abjecta permanebit, luctu nunquam finito ac insolabili in aeternum poenas luens.“ a)

17. „Quos communes poenae ad sanam mentem non revocant, nec a precum communione separatio ad poenitentiam adducit, eos necesse est traditis a Domino canonibus subjicere. Scriptum est enim: — Si neque Ecclesiam audierit, sit tibi de caetero ut ethnicus et publicanus. (Matth. 18, v. 17.) Sit deinceps excommunicatus.“ b)

18. „Si quondam leprosus extra castra sedere jubebatur, atque etiamsi rex esset, cum diademate ejiciebatur, nos eum, qui anima leprosus est, ex his sacris castris eliminabimus.

A divina gratia dignitatem accepimus, qua possimus haec efficere.“ c)

19. „Et ipsa „(correptio),“ quae damnatio nominatur, quam facit episcopale judicium, quâ poenâ in Ecclesiâ nulla major est, potest, si Deus voluerit, in correp-

---

a) S. Gregor. Nyss. De Castigat. tom. 3.

b) S. Basilius. Epist. 288. al 246 tom. 3.

c) S. Chrysostomus. tom. 6. Homil. contra ludos et theatra.

tionem saluberrimam cedere atque proficere. — Pastoralis necessitas habet, ne per plures serpant dira contagia, separare ab ovibus sanis morbidam, ab Illo, cui nihil est impossibile, ipsa forsan separatione sanandam. Nescientes enim quis pertineat ad praedestinatorum numerum, quis non pertineat, sic affici debemus caritatis affectu, ut omnes velimus salvos fieri.“ a)

20. „In omni congregatione multitudinis necesse est, ut inveniantur mali. Deus enim, qui novit exercendos nos, miscet nobis et non perseveraturos, aut certe ita simulatos, ut nec inchoaverint, in quo perseverare deberent. Novit enim, necessarium esse nobis, ut feramus malos, et proficiat, quod boni sumus, diligamus inimicos, corripiamus, castigemus, excommunicemus, cum dilectione a nobis etiam separemus. Videte enim, quid dicat Apostolus: „Si quis autem non obedit verbo nostro per epistolam, hunc notate, et nolite commisceri cum eo. (2. Thessal. 3. v. 14.) Sed ne subreperet tibi ex hoc iracundia, et turbaret oculum tuum: Non, inquit, ut inimicum eum existimetis, sed corripite ut fratrem (Ibidem. v. 15.) A quo indixit separationem, non praecidit dilectionem.“ b) — *)

a) S. Augustinus. Libr. de correptione et Gratia cap. 15.

b) Idem. Enarrat. in Psalm. 54.

*) Es ließen ſich noch viele Väter-Zeugniſſe von der Exkommunikation anführen; z. B. aus Origines, in Levit. Hom. 14. tom. 2. — In libr. Jesu Nav. Homil. 8. tan. 2. — S. Basilius, Comment. in Isaiam tom. 1. — S. Ambrosius, Comment. in Epist. 1. ad Corinth. tom. 2. — S. Gregor. M. in Regul. — et in Epist. l. 5.

III.

Erklärung mehrerer Texte der heiligen Schrift über die Regierungsgewalt der Apostel.

1) Laut der Apostelgeschichte (XV. Kapitel) ward in einer Zusammenkunft der Apostel und der Aeltesten, nach reifer Ueberlegung (Vers 6. und 7.), beschlossen, man solle an die Heiden-Christen schreiben, daß sie sich vom Erstickten und vom Blute enthalten sollen. (Vers 19. und 20.) Offenbar gebot ihnen dieses nicht Gott, sondern die Apostelversammlung. Daß sie es aber als Gesetz aussprach, ist unläugbar, ob uns schon dieses Gesetz nichts mehr angeht. Das da gebrauchte Wort: ἐπιστεῖλαι heißt „Befehle zuschicken," wie es Aelian (Var. hist. 2. 5.) braucht, und wie die Lateiner mittere so brauchen.

Ich will mich da nicht berufen auf den 41. Vers desselben Hauptstückes, der nach der Vulgata so lautet: „Er „(nämlich Paulus) ging durch Syrien und Cilicien, stärkte „die Gemeinden, und trug ihnen auf, die Gebote der „Apostel und der Aeltesten zu halten." Nicht berufe ich „mich auf diesen Vers; weil die Worte: „und trug „ihnen auf, die Gebote der Apostel und der Aeltesten zu halten," von Gelehrten nur als Zusatz angesehen werden, der in den griechischen Exemplaren und in den ältesten Uebersetzungen vermisset wird.

2) Unläugbar ist der über einen Blutschänder vom Apostel verhängte Kirchenbann. a) Der Apostel sagt: er thue dies im Namen Jesu Christi, (4. Vers), das heißt, kraft der von Ihm erhaltenen Vollmacht. Er übergab ihn, wie er selbst sich ausdrückt, „dem Satan zum Unter„gange des Fleisches, damit der Geist, auf „den Tag des Herrn Jesu Christi gerettet

a) Sieh 1. Korinth. 5.

„werde.“ (5. Vers.) Den Blutschänder übergab er dem Satan dadurch, daß er, wie der scharfsinnige Schriftausleger Schnappinger sagt, aus der Gemeinde ausgeschlossen, ihres Gebetes beraubt, und mit dem Fluche der ganzen Gemeinde, daß ihn eine schwere Krankheit treffen soll, belegt wurde. Zum Untergange des Fleisches, d. i. damit sein Körper hart mitgenommen werde *), und er große Schmerzen leiden müsse. Das Fleisch im Gegensatze zum Geiste, der gerettet werden soll, bezeichnet offenbar den Leib.“

3. Offenbar gibt der h. Apostel Paulus im eilften Hauptstücke des ersten Briefes an die Korinther Verordnungen, und zwar im gebietenden Tone; und das solche Verordnungen, welche Gott weder durch das Naturgesetz, noch durch die Offenbarung gegeben hat; er verordnet, die Männer sollen mit unbedeckten, die Weiber aber mit bedeckten Häuptern in den öffentlichen religiösen Zusammenkünften erscheinen; und wie, gegen einige eingeschlichene Mißbräuche, in Zukunft das Abendmahl gehalten werden solle.

Hieraus ergibt sich insbesondere, die Apostel haben Gewalt gehabt, Gesetze zu geben, welche sich auf den Gottesdienst beziehen.

Daß der Apostel den Korinthern schon früher Verordnungen gegeben habe, erhellet daselbst aus dem zweiten Vers: „Uebrigens lobe ich euch, Brüder, daß ihr in Allem „meiner eingedenk seyd, und die Verordnungen, wie ich „sie gegeben habe, beibehaltet.“ Wozu 2. Thess. 2, 15. eine Parallelstelle ist.

4. „Was wollet ihr? Soll ich mit der Ruthe, oder „in Liebe und im Geiste der Sanftmuth zu euch kom-

*) Ohne Zweifel hier durch Einwirkung des Satans.

„men?“ a) Wie könnte der h. Apostel Paulus von einer Ruthe sprechen, wäre das Christenvolk von der Strafgewalt der Apostel nicht überzeugt gewesen?

5. Eben so spricht derselbe Apostel im zweiten Briefe an die Korinther b): „Wir haben in Bereitschaft, allen „Ungehorsam zu strafen.“ Die Vulgata hat: „Et in „promptu habentes ulcisci.“ Im Griechischen heißt es: καὶ ἐν ἑτοίμῳ ἔχοντες ἐκδικῆσαι.“ Es heißt ἕτοιμος bereit, fertig, entschlossen. Es kann also zwar glatthin übersetzt werden: „Wir sind auch bereit.“ Allein ohne Anmaßung einer Gewalt mußte dieß der Apostel sagen können, und hiemit wirklich Gewalt zum Strafen haben. Zudem kann gar füglich unter ἐν ἑτοίμῳ nicht nur Bereitseyn, sondern auch die bereits vorhandene Gewalt verstanden werden; wie denn auch Rosenmüller es deutet und den Apostel sagen läßt: „Iam dudum uti potuissem auctoritate mea.“ Und diese letztere Deutung ist um so natürlicher, da ἕτοιμος zum Grundsinn hat: zubereitet, geschehen, vorhanden: so sagt Homer c): ταῦτα ἑτοῖμα τετύχαται; „das ist nun einmal geschehen.“ Wie denn ἐξ ἑτοίμου ἐστὶν heißt: „es geht an, läßt sich thun.“

6. Nicht bloß Belehrungen, sondern eigentliche apostolische Verordnungen kommen vor im 1. Timoth. 3, V. 2. 10. u. 12. — Z. B. der 10te Vers schreibt vor, man solle die Diakonen vorerst prüfen und alsdann erst, wenn sie unsträflich sind, dienen lassen.

7. In demselben Briefe sagt der h. Apostel Paulus dem Bischofe Timotheus: „Die sündigen, strafe in Gegen„wart Aller, damit die Andern sich fürchten“ d). Da ist

a) 1. Corinth. 4, 21.
b) 10, 6.
c) Il. 14. 53.
d) Cap. 5. V. 20.

„Strafen" um so mehr im Sinne gesetzgebender Autorität zu nehmen, da der nächst vorhergehende Vers so lautet: „Wider einen Aeltesten nimm keine Klage an, „außer vor zwei oder drei Zeugen." Man kann nur vor Richtern klagen. Im Griechischen heißt da Klage κατηγορία, was bekanntlich von ἀγείρω, „ich versammle" ἀγορεύω „ich rede in der Versammlung," abstammt, und somit den Begriff gerichtlicher Klage mit sich führt.

7. An Titus, den Bischof, schrieb derselbe Apostel (II. 15.): „Ermahne und strafe mit aller Macht."

„Mit aller Macht" lautet im Griechischen μετὰ πάσης ἐπιταγῆς. ἐπιταγὴ stammt von τάσσω, ich ordne, ordne an, befehle. Darum übersetzt die Vulgata sehr gut: „cum omni imperio." Und Rosenmüller sagt: „Imperans Dei nomine."

IV.

Ueber die Bedeutung des Wortes „Presbyter."

1. Dieß Wort, das in Schriften des neuen Bundes in Bezug auf die Hierarchie der Kirche Jesu öfters vorkommt, gab Irrlehrern Anlaß zu behaupten, zur Zeit der Apostel habe es nur Bischöfe und nicht Priester gegeben, und erst im zweiten Jahrhunderte habe man aus dem Einen bischöflichen Orden zwei gemacht und Bischöfe von Priestern unterschieden.

2. Wenn auch die Auslegungskunst hier nicht hinreichen sollte, so wüßten wir doch aus der Lehre der Kirche, daß dem nicht so sey. Jedoch wird die Auslegungskunst hier nicht erliegen.

3. Presbyter ist aus dem Griechischen πρεσβύτερος (von πρέσβυς, alt, gelehrt, im Substantiv der Gesandte); wörtlich der Aeltere. Es wird πρεσβύτερος auch für Se-

natoren genommen, also für obrigkeitliche Personen. Durch Zusammenziehung des Wortes Presbyter ist unser „Priester" gebildet worden.

Das Wort an sich kann füglich sowohl den Bischöfen als den Priestern zukommen, da beide ehrwürdig sind, und als Vorsteher in der Kirche gelten.

Hieraus ist schon ersichtlich, es lasse sich aus dem Worte πρεσβύτερος nicht behaupten, es seyen nur die Bischöfe gemeint, so wenig es sich behaupten ließe, es seyen nur die Priester darunter zu verstehen.

4. Die Bestimmung des Wortes hängt also einzig von den Stellen ab, in denen es vorkommt. In einigen Stellen nun wird das Wort den Bischöfen gegeben, in andern scheinen die Priester gemeint zu seyn. Darin stimmen alle überein, daß die Bischöfe auch Priester hießen; so wird denn auch jetzt noch, (wie in den Zeiten nach den Aposteln „Priester" oder „Sacerdos" wohl auch ein Bischof vorzugsweise genannt ward,) Bischof noch mit Sacerdos magnus bezeichnet. — In der Redensart der heiligen Schrift sind die Aeltesten (πρεσβύτεροι) und Vorsteher gleichviel bedeutende Worte, weil man ehemals die Aeltesten, als die Weisesten, zu Vorstehern wählte. In dem Sinne kommt dieß Wort auch bey Matthäus XVI. 21. vor. Vergl. 5. Moys. 21, 2. — 2. Machab. 14, 20. Daher wird selbst der hohe Rath, in der h. Schrift, bisweilen der Rath der Aeltesten πρεσβυτέριον genannt. Luk. 22, 66. — Apostelgesch. 22, 5. — Nun aber sind Bischöfe vorzugsweise Vorsteher.

Der scharfsinnige Schriftausleger Schnappinger sagt a): „Diese Aeltesten oder Vorsteher im neuen Bunde, von welchen

a) Ueber Apostelgesch. 11, 29. u. 30. Vers. Die Stelle heißt so: „Da nahmen sich die Jünger vor, je nachdem ein Jeder „vermochte, den Brüdern, welche im Judenlande waren,

hier (nämlich l. c.) „die Rede ist, müssen eingetheilt werden in die obersten Vorsteher (πρεσβύτερους ἐπισκόπους,) oder Bischöfe, dergleichen die Apostel vorzugsweise, und Timotheus (1. Timoth. V. 19.) und Titus (Titus I. 5.) waren, und in die untergeordneten (πρεσβυτέρους) Kirchenälteste oder Priester; wovon (Apostelgesch. XX. 17. — Tit. I. 5. — Jak. V. 14.) die Rede ist, welche ehemals von den Aposteln, da diese noch die Stellen der Bischöfe versahen, nachmals aber von den Bischöfen eingesetzt wurden. — Da nun um diese Zeit, auf welche sich dieser (dreißigste) Vers (des eilften Hauptstückes der Apostelgeschichte) bezieht, die Apostel selbst noch die oberste Aufsicht über die christlichen Gemeinden im Judenlande führten, diese aber hier nicht genannt werden, so ist es klar, daß hier von den untergeordneten Vorstehern oder Aeltesten die Rede sey, deren bey jeder einzelnen Gemeinde mehrere waren; (vergl. Apostelg. XX. 17. Jak. V. 14.) denen die überbrachten Almosen *), um sie zweckmäßig zu vertheilen, zunächst eingehändigt wurden."

5. Betrachten wir zur stärkern Erhärtung unseres Satzes noch ein paar Stellen des neuen Testamentes etwas näher.

„Von Miletus schickte er (Paulus) nach Ephesus, und berief die Aeltesten der Gemeinde." So heißt es in der Apostelgesch. XX. 17. — Die Gemeinde heißt da die Kirche zu Ephesus. „An Bischöfe, sagt hierüber derselbe Ausleger, nach dem kirchlichen Sinne des Wortes ist hier nicht zu denken, theils weil damals noch die Apo-

---

„etwas zur Unterstützung zu schicken: was sie auch thaten, in„dem sie es durch die Hände des Barnabas und des Saulus „zu den Aeltesten schickten."

*) Von welchen Almosen nämlich dort, Apostelgesch. 11, die Rede ist.

stel selbst die Oberaufsicht über die Gemeinden hatten, theils auch, weil die Gemeinde von Ephesus wohl nicht viele Bischöfe, die nach dem Verse sonst angenommen werden müßten, haben konnte."

Also mußten hier die Aeltesten bloße Priester seyn. Daß es aber Priester waren, erhellet noch mehr daraus, daß Paulus zu den Angekommenen sprach: „Merket also „auf euch und auf die ganze Heerde, über welche euch der „heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, die Gemeinde „Gottes zu regieren, welche Er durch sein eigenes Blut „erworben hat." (Vers 27.)

In dieser Stelle heißt Bischof nicht das, was wir jetzt in der kirchlichen Sprache unter Bischof verstehen, sondern nach dem buchstäblichen Sinne Aufseher, wie Jeder heißen kann, der ein Vorsteher ist.

Aus dieser Bemerkung ergibt sich klar, daß in jenen Zeiten schon bloße Priester, ohne bischöflichen Orden, doch auch Bischöfe hießen, weil sie Aufseher waren, obschon untergeordnete. Diese Meinung verwirft zwar der h. Epiphanius, wo er den Aetius bestreitet; sie ist aber doch die gemeinere, und hat unter den heiligen Vätern den Chrysostomus, den Ambrosius, den Hieronymus, den Isidor und den Anselm zu Patronen, denen sich auch der h. Thomas von Aquin anschloß.

6. In der Stelle, welche vorkommt im Briefe an Titus I. 5. und so lautet: „Ich habe dich um dieser Ur„sache willen zu Kreta gelassen, daß du das Uebrige ver„bessereſt, und in den Städten Aelteste bestellest, wie ich „dir auch (mündlich) anbefohlen habe;" — da müssen auch nur bloße Priester verstanden werden; um so mehr, da auch heilige Väter gar vielfältig sagen, in jenen apostolischen Zeiten seyen in gar vielen neu gestifteten Kirchen nicht sogleich eigentliche Bischöfe, sondern bloße Priester aufgestellt worden, welche indessen in Leitung der Kirchen das thaten,

was nicht länger verschoben werden konnte, indessen das, was grösere Jurisdiktion erheischte, auf die Ankunft der Bischöfe oder der Apostel vorbehalten blieb.

7. In der Stelle der Apostelgeschichte X. 2., wo es heißt, es sey beschlossen worden, hinauf zu reisen nach Jerusalem „zu den Aposteln und Aeltesten," können wohl doch nur bloße Priester verstanden werden; denn wozu hätten dort, wo die Apostel waren, Bischöfe an ihrer Seite seyn sollen? und wozu mehrere? und wozu auch nur Einer, da der Apostel Jakobus daselbst Bischof war? a) *).

V.

Bemerkungen über das Advokatie-Recht der Fürsten in Bezug auf die Kirche.

1. Da heutzutage so viele Lehrer des Kirchenrechtes dieß Advokatie- oder Schutz- und Schirm-Recht vertheidigen, ist es dem Gottesgelehrten eben nicht so gar gleichgiltig, der Sache ein wenig auf den Grund zu sehen. Mir scheint über diesen Gegenstand Frey in seinem kritischen Commentar über das Kirchenrecht besonders lesenswerth b).

2. Frey stellt den Satz auf, den er auch beweist: „Man mag auf den Begriff des Staates und derjenigen Rechte, die aus diesem in Bezug auf die Kirche hervorgehen, zurückkehren, oder man mag dieses Recht mit dem Leitfaden der Geschichte in der Hand, von seiner Entstehung an bis zu seinem Fortgange und seiner Ausbreitung in viele

---

a) S. Epiphanius haer. 29. §. 3.

*) Daß er es war, läßt sich schon daraus abnehmen, weil er nach Petrus das Wort nahm, da er als Bischof zugleich hier in seiner Gemeinde, nach Petrus das größte Ansehen hatte.

b) I. Th. von §. 180—187.

Zweige verfolgen; so wirft sich kein anderes Resultat heraus, als daß es kein Majestätsrecht an und für sich sondern ein bloßes Recht sey, welches in seiner Erwerbung und seinem Umfange auf einem besondern Rechtstitel beruhet."

3. Der Zweck des Staates kann offenbar ohne das Advokatie-Recht auf die Kirche erreicht werden, gerade so, wie z. B. Frankreich ein Staat seyn kann ohne Advokatie-Recht auf Spanien: hiemit ist kein Grund da, der Staats-Gewalt dieses Recht noch beyzulegen.

4. Sieht ein Fürst die Wahrheit unserer katholischen Religion ein, so ist es, wie Frey richtig sagt, nicht sowohl ein Recht, als vielmehr eine innere Pflicht, daß er sich der katholischen Kirche besonders günstig erweise. Diese innere Pflicht wirket nur, so zu sagen, per accidens auf den Staat.

5. „Auch dienet," sagt er, „das prätendirte jus advocatiae nur dazu, die Gränzen zwischen Kirche und Staat zu verrücken, und dem Staate zur Beeinträchtigung der Gewissensrechte und Kirchenfreiheit einen Einfluß in das Innere der Kirche einzuräumen, welches unvermeidlich zu vielen Verwirrungen führen muß."

6. Die geschichtliche Verfolgung dieses Rechtes betreffend, muß ich schon auf Frey verweisen, da diese Untersuchung eigentlich außer meinem Fache liegt.

Ich bemerke nur dieß wenige:

1) In den ersten drey Jahrhunderten konnte noch keine Rede von einer Advokatie des Staates über die Kirche seyn, da sie der Staat nicht anerkannte, wenn sie nicht die verfolgte war.

2) Die christlichen Kaiser nahmen sie zwar nach dieser Periode in Schutz. Daher so viele Verordnungen, welche in den Titeln des Codex de ss. eccles., de Episc. et Cler. enthalten sind. Die Kirche zu schützen war ihre Pflicht,

nicht aber ein Majestätsrecht; man wird nicht zeigen können, daß sie sich ein solches eingebildet haben, außer man will davon ausgehen, daß diese Kaiser hierin nach der offenbar falschen Idee als pontifices maximi handelten, als die sie in dem heidnischen Götzenthume galten, und von welcher Idee sie sich in der christlichen Kirche nicht sogleich loswinden konnten.

3) „Aber Spuren einer Advokatie, sagt Frey, treffen wir noch nicht an, und wenn gleich die Kaiser ähnliche Rechte, wie in der Folge die Advokaten der Kirche ausübten, so war doch die Advokatie nicht der Grund, sondern man ließ den Kaisern, von denen man Alles zu hoffen hatte, bloß freyere Hände, und die Kirchenvorsteher selbst foderten sie manchmal zu solchen Handlungen besonders auf.“

4) Bestimmt und genau läßt sich der Ursprung des Schutz- und Schirm-Rechtes erst nach dem Sturze des römischen Reiches im Abendlande nachweisen. Aber vor dem Jahre 754 war auch eigentlich nur ein Advokatie-Verhältniß; die Fürsten und die Kirche waren einander nothwendig und boten sich die Hände.

5) „Nachdem die merovingische Dynastie, schreibt Frey, nicht mehr sich zu behaupten im Stande war, und die Päbste den Pipin von Herstall als major domus der fränkischen um Schutz gegen das Andringen der Longobarden angerufen hatten, ging im Jahre 750 die große Advokatie über den heiligen Stuhl zu Rom und den Papst hervor, wodurch Pipin als Patricier von Rom erklärt wurde, und in einer eigenen Urkunde diesen Schutz übernahm. Dieser Schutz wurde von dem Pabste im J. 757 wirklich reklamirt, das Schutzbündniß im J. 773 nach dem Sturze des longobardischen Reiches erneuert und im J. 800 vollkommen bestätiget. Karl der Große sah diesen Vertrag als einen Vorzug seiner dreifachen Krone an, und in seiner

Dynastie betrachtete man es als ein Recht und eine Pflicht der Krone, welche auf den andern. überging.“

6) Auch nach dem Abgange der karolingischen Dynastie, obschon sich dieses Schutz- und Schirm-Recht auf einige Zeit verloren zu haben schien, reklamirten die Päbste den Schutz der Kaiser, den ihnen diese auch wirklich leisteten.

Endlich gaben die Päbste im Mittelalter der Sache die Wendung, daß der römische abendländische Kaiser vor allen europäischen Regenten als Schutz- und Schirmherr der ganzen Christenheit glänzte; und das wurde von den deutschen Reichsständen als ein besonderer Vorzug der deutschen Kaiserkrone angesehen.

Das Schutz- und Schirm-Recht ist also ein positives Recht, durch einen speciellen Titel erworben.

7) „Kein anderes Resultat ergibt sich, sagt Frey, wenn man die Advokatien einzelner Reiche durchgeht.

7) Aus alle dem schließt er:

a) „Nur dann und da, wo der Regent dieses Recht sich eigen gemacht hat, darf und kann er es ausüben.“—

b) „Bei Ausübung dieser Rechte ist entweder auf den Vertrag selbst, oder doch, wenn kein ausdrücklicher Vertrag errichtet worden ist, auf ihren Ursprung zurück zu gehen. Die Stimmung des Regenten gegen die Kirche, als er ihr seinen besondern Schutz versicherte, und die Erwartungen der Kirche, als sie diesen Schutz annahm, waren gewiß nicht, als wollte sie sich unbedingt dem Regenten überlassen, und mit Aufopferung ihrer Autonomie sich der Verfügung desselben ganz hingeben. Es ist daher der Regent nur in Bezug auf den ursprünglichen Vertrag, oder auf die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Regenten einer, und der Kirche anderer Seite, dieses Recht auszuüben befugt.“

Er machet noch dieſe Bemerkung:

„In den neuern Zeiten iſt dieſes Recht weit über ſeine gehörigen Gränzen ausgedehnt, und manchmal gegen die Kirche zum Vorwande gebraucht worden, um viele ihrer guten Anſtalten zu vernichten, und ſie unter dieſem Vorwande ganz zu unterjochen.“

VI.

Noch einige Bemerkungen über Rechte, die dem Staat viele Neuern gegen die Kirche einräumen.

1) „Ich will hier ja nicht Alles berühren, man mag es in dem angeführten Werke von Frey a) leſen. Zudem genüget für Denker der Grundſatz: Die Kirche und der Staat ſind zwei von einander in der Sphäre eigener Gewalt unabhängige Reiche.“

2) „Hat der Staat das Recht, über neue dogmatiſche Bullen das Placet auszuüben?“

Ich will den Frey antworten laſſen: b)

„Wenn auch der Staat das Recht hat, bei der Aufnahme der katholiſchen Religion und Kirche in ſeinen Schooß die Vorlage der Symbole zu verlangen; ſo ſcheint dies doch nicht der Fall bei den neuen Beſtimmungen über die Glaubenslehre, welche von Zeit zu Zeit nach dem Procardicon: „Oportet esse haereses,“ erfolgen müſſen, zu ſeyn. Denn a) iſt es Fundamentalgrundſatz der katholiſchen Kirche: Ihr Reich iſt dem Urſprunge, Zwecke, und den Mitteln nach, ein ganz von dem Staate verſchiedenes Reich, und ſollte und konnte nicht dem Staate unterworfen werden. Es ſcheint demnach ſchon in ſeinen Fundamentalgrund-

---

a) 1. Th.

b) Op. cit. §. 191.

sätzen zu liegen, daß, wenn der Staat die Grundsätze der katholischen Religion und Kirche überhaupt kennt, wenn er unter diesen selbst noch den Grundsatz findet, daß in Gewissens- und Glaubenssachen die Kirche keine menschliche Autorität als Richterin annehmen könne, er sich auch in keinem Falle ermächtigt halten könne, ein placetum politicum über dogmatische Konstitutionen auszuüben. b) Nebstdem berühren dogmatische Konstitutionen blos das Reich der Ideen und der Ueberzeugung, und wirken blos auf den innern Menschen. Der Staat scheint aber hierauf nicht einmal möglicher Weise ein Recht behaupten zu können, welches doch geschehen würde, wenn er die Bekanntmachung dogmatischer Bullen verbieten dürfte. Es würde auch c) durch die Annahme und Ausdehnung des Rechtes des Placet auf die dogmatischen Konstitutionen die Kirchengewalt in ihrer eigentlichen und wesentlichen Sphäre von der Staatsgewalt ganz abhängig gemacht, welches aller gesunden Logik und dem Begriffe vom Christenthume zuwider zu seyn scheint."

Frey löset zwar diese Gründe; a) allein, seine Lösung geht nicht auf das Innere des Gegenstandes, sondern nur auf das, was etwa bei nebenherigen Klauseln und bei Zusätzen von Strafen — für den Staat Gefährliches seyn möchte. Diese Verhütung solcher Gefährlichkeiten mag an sich dem Staate ohne weiters zukommen; wobei aber das, was ich in der Abhandlung vom Placet gesagt habe, mit in Betracht kommen muß.

3) Verfänglich ist der Lehrsatz vieler neuern Schriftsteller:

„Der Staat hat das Recht, über die Erhaltung der Reinheit des kirchlichen Lehrbegriffes zu wachen."

Die Staatsgewalt hat die Pflicht, die Kirchenvorsteher

a) §. 192.

zu unterstützen, in so fern nämlich, daß sie in Mittheilung und Bewahrung der wahren Glaubenslehren nicht gehindert, und diese Lehren nicht beeinträchtiget werden. Dies allein ist da wahr. „Denn die Staatsgewalt, sagt Frey a), kann nie beurtheilen, welche Glaubenslehren und welche Grundsätze vorgetragen werden müssen; ob diese oder jene Art, den Unterricht zu ertheilen, die beßte, diese oder jene Wahrheiten vor andern zu behandeln, diese oder jene Bücher als die zweckmäßigsten zu wählen, das angemessenste sey. Alles dies greift blos in das Innere der Lehre ein, und muß daher den Kirchenvorstehern, als der kompetenten Autorität überlassen werden."

„Der Grund, sagt er ferners b), daß nämlich dem Staate an der Erhaltung der reinen Lehre sehr viel liege, findet seine Erledigung, wenn man bemerket, daß der Staat die innere Gestalt einer Lehre doch nie beurtheilen könne."

Ganz richtig sagt dies Frey. Man könnte auch fragen, ob z. B. Frankreich zur Erhaltung einer öffentlichen Staatssache Englands, an der wohl Frankreich sehr viel gelegen wäre, Einrede thun könne. Gewiß nicht. Nun aber ist die Kirche ein vom Staate unabhängiges Reich.

Frey fährt fort und sagt: „leihet er" (der Staat) „daher seinen Arm oder sein Ohr einigen reformationssüchtigen Menschen, nicht der kompetenten kirchlichen Autorität, und greift er mit solchen von denselben entworfenen Projekten durch; so sind die Unordnungen unvermeidlich."

4) Wer das so eben Gesagte und alles hieher Gehörige überlegt, sieht leicht ein, was zu denken sey von der Behauptung:

„Der Staat hat das Recht, die Kirchenvorsteher zusammen zu berufen, um die etwa

a) §. 175.
b) §. 197.

im Staate entstandenen Religionsstreitigkeiten zu untersuchen, zu entscheiden, und damit zu beendigen."

Religionsstreitigkeiten sind nur Angelegenheit der Kirche. Somit hat da die Kirche und nur sie das Recht, die aus ihrer Macht hervorgehenden Mittel anzuwenden. Dies fühlten die Regenten, und die Bischöfe sahen es zu allen Zeiten klar ein. Konstantin der Große gab auf dem Concilium zu Nicäa die feierliche Erklärung: „Deus vos constituit Sacerdotes, et nobis a Deo dati judices estis, et conveniens non est, ut homo judicet Deum." Und der heilige Bischof Ambrosius gab dem Kaiser Theodosius die Erinnerung:

„Noli te gravare, imperator, ut putes, in ea, quae divina sunt, tibi aliquod jus imperiale competere." a)

Kann der Staat beurtheilen, ob irgend eine Glaubensstreitigkeit als solche wichtig sey? Oder kann es nicht vielmehr einzig und allein die Kirche?

Blos Vorschläge machen darf da ein Fürst, man möchte eine Kirchenversammlung halten; so wie ein Staat dem andern immerhin bloße Vorschläge machen darf. „Thut der Staat mehr, saget Frey b), so leget er sich ein kirchliches Ansehen bei, das ihm nicht gebührt. Daraus sind alle jene Verirrungen entstanden, welche die Kirche und den Staat oft in gleiche Verlegenheit gesetzet haben. — Die Geschichte zeiget, daß das Zusammenberufen von Synoden von Seite der Regenten, als solcher, oder als Schutz- und Schirmherren der Kirche, nicht immer, ja beinahe in keinem Falle den gewünschten Endzweck erreicht habe."

Der Fürst kann das Wohl des Staates schon dadurch

a) Epist. 33.
b) §. 200.

sichern, daß er alle Ausbrüche des Hasses und der Feindseligkeiten wegen religiöser Meinungen mit angemessenen Strafen belegt.

5) Wenn euere Kirchenrechtslehrer wollen, der Fürst könne nicht nur sittenlose und religionswidrige Bücher verbieten, — was man freudig eingesteht — sondern er habe auch die Befugniß, Schriften, derer Gegenstand und Inhalt die christliche Religion ist, zu censuriren, und ihren Umlauf entweder zu gestatten oder zu verbieten: entstehen erhebliche Bedenklichkeiten, die man bei Frey a) nachlesen mag. Was die Religion der Kirche betrifft, hat ja doch offenbar die Kirche mit unabhängiger und somit mit einzig kompetenter Auktorität zu beurtheilen, und desselben Umlauf zu gestatten oder zu verbieten.

Der Fürst thut für den Staat und als Schutz- und Schirmherr der Kirche auch für diese am beßten, wenn er sich ihrem Urtheile anvertraut und die Kirchenvorsteher in ihrem Wirken gegen verdammliche Religionsschriften mit seiner politischen Macht unterstützet, fern von aller eignen Beurtheilung.

„Sey es, sagt Frey, daß der Regent dieses Urtheil nicht unmittelbar, sondern durch Männer fällt, welche erprobte Kenntnisse in diesem Fache der Wissenschaften haben. Allein, sie sind doch die kompetente kirchliche Autorität nicht, und bilden öfters in ihren Gesinnungen und in ihrer öffentlichen Benehmungsart gegen erstere eine Opposition. Widerspruch gegen ihr Urtheil, und doch wenigstens Beunruhigung der Kirchenglieder, muß dann um so gewisser folgen, als es dieser Censur an einer kirchlichen Garantie fehlt, welche sie schützen konnte.“

a) 202. — 203. 205.

Alles das gilt, wenn auch in Schriften nur theologische Meinungen vorgetragen werden. Da steht das Urtheil einzig der Kirche zu.

6) Kann der Staat bei entstandenen theologischen Streitigkeiten Stillschweigen gebieten? —

Neuere bejahen es; aber ohne feste Gründe.

„Der Regent, sagt Frey a), darf ohne die wichtigste Ursache die Denkfreiheit nicht hemmen. Eben weil diese Streitigkeiten das Wesentliche der Religion, welches der Staat allein zu erhalten und zu schützen hat, nicht betreffen; so gehören sie zur Freiheit des Menschen, und stehen in keinem andern Verhältniße als andere Streitigkeiten, welche sich in jedem Fache der Wissenschaften täglich erheben. Sind die Streitigkeiten im Fache der Jurisprudenz, der Medicin und vorzüglich der Philosophie, nicht eben so hitzig und unbescheiden geführt worden, als die theologischen? Welcher Regent glaubte sich berechtiget, Stillschweigen bei den Streitigkeiten der Nominalisten und Realisten *), der Pla-

a) §. 207.

*) Hier muß Frey auf Frankreichs König Ludwig den XI. nicht reflektirt haben. Dieser Fürst verbot wirklich durch ein Dekret das Lesen der Nominalisten, und erklärte man solle sich an die Lehre der Realisten halten. Er trug allen Gliedern der Universität auf, die Beobachtung dieser Verordnung zu beschwören, und befahl dem ersten Präsidenten des Parlamentes zu Paris, alle Bücher der Nominalisten einzuziehen. Aber unter demselben Fürsten schwangen sich die Nominalisten wieder empor. Er selbst stellte sie einige Jahre darauf, wie ein Franzose sich ausdrückt, auf die Zinne des Tempels; er nahm sein Edikt zurück, entließ die sehr dramatisch eingekerkerten Bücher aus der Gefangenschaft, man gab sie den Eigenthümern zurück, und der Fürst erlaubte, sie in de[illegible] vorzulesen. Jetzt machten sich alle schönen Geiste

toniker und Aristoteliker zu gebieten? Die Streitigkeiten der Kantianer, Fichteaner, Schellingianer, welches imposante Schauspiel bieten sie dar! Und haben die Kämpfer nicht alle jene Vorwürfe in ihrer Benehmungsart auf sich geladen, welche je nur den Theologen gemacht werden können? Und doch hat kein Regent sich für berechtiget gehalten, Stillschweigen zu gebieten. Aus welchem Grunde sollte er hiezu bei den theologischen berechtiget seyn, da alle jene theologischen Kontroversen, von welchen die Rede ist, eigentlich philosophischer Eigenschaft sind, bei welcher der menschliche Geist Freiheit der Forschung fodern kann*)? Der Staat hat auch nicht nothwendig, eine solche Maßregel zu ergreifen: denn das Volk nimmt an solchen Streitigkeiten selten einen thätigen Antheil. Sollten Gelehrte unter sich so sich benehmen, daß die Ruhe des Staates gestört würde; so sind Polizeiverfügungen hinreichend, um die Unruhen zu dämpfen. Vielmehr nehmen diese Streitigkeiten, wie die Geschichte deutlich zeigt, gerade dann eine schiefe Richtung an, wenn die Staatsgewalt, unter welchem Titel immer, sich einmischt."

7) „Aus bisher Gesagtem ist leicht zu erachten, was zu denken sey von der Behauptung, der Staat habe das Recht, Religionsgespräche anzustellen."

Bekannt ist, daß dieses Recht erst seit dem Ausbruche der sogenannten Reformation als ein landes- und schutzherrliches Recht angesehen ward. Aber die Geschichte gibt traurige Beweise, daß mit solchen vom Staate angestellten

---

daraus, Nominalisten zu seyn. — Sieh Berault-Berkastels Geschichte der Kirche, 16. Band. 55. Buch.

*) Weder Frey noch sonst jemand meint, der Fürst könne gottlose, sittenlose, religionswidrige Philosophie nicht verbieten; denn zu einer solchen Philosophie gibt es keine Freiheit, da diese nur im Forschen nach der Wahrheit besteht.

Gesprächen über Gegenstände der Religion weder der Kirche noch dem Staate genützt, wohl aber sehr geschadet wurde.

Ich will da nicht berühren, wie solche Gespräche geradezu als Mittel, die Irrlehren zu verbreiten, angewendet werden können. So wurden in Schweden, Dänemark und England dergleichen Gespräche zum Deckmantel gebraucht, die katholische Religion und Kirche zu unterdrücken, „indem man, wie Frey sich sehr bündig ausdrückt a), das Volk dadurch blendete, eine gedungene Uebermacht zum Vorwande der allgemeinen Stimmung nahm, und die Gegenpartei mit Gewalt unterdrückte.“

Nirgend, wo Religionsgespräche vom Staate angestellt wurden, entsprach der Erfolg dem Zwecke.

Und was will der Staat bei solchen Gesprächen zur Beendigung der Streitigkeiten beitragen, da er hier offenbar kein Lehransehen hat?

„Mit welchem Grunde, sagt Frey, die weltliche Macht sich in dergleichen Streitigkeiten, welche die Kirche einzig betreffen, einmischen könne, ist nicht abzusehen. Daher hat die Kirche gegen diese Gespräche immer widersprochen und widersprechen müssen; daher waren die von denselben gelieferten Arbeiten immer unfruchtbar, und eben daher läßt sich auch dieses Recht für die Staatsgewalt nicht gehörig begründen.“

8) Was kann der Staat in Bezug auf den Gottesdienst, das heißt, in Bezug auf die feierliche unmittelbare Verehrung Gottes?

Auch hierüber ist Frey besonders lesenswerth. b)

Der Gottesdienst als solcher ist offenbar Gegenstand einzig der Kirche; also geht er als solcher die Staatsgewalt

---

a) §. 208.

b) 1. Th. von §. 209. bis §. 228.

lediglich nichts an. Sollte der Gottesdienſt durch eine Entartung dem Staate nachtheilig werden, ſo hat dieſer das Verhütungsrecht. Und da die Kirche ſelbſt ſolche Entartung verhindern will, ſo hat der Fürſt ſie hierin kraft der Advokatie zu unterſtützen.

Und wäre auch die Art und Weiſe des Gottesdienſtes, der an ſich ein Weſentliches der Religion iſt, unweſentlich, ſo gehört auch dies Unweſentliche, weil auf den Gottesdienſt bezogen, einzig zur Kirche, in ſofern es an ſich betrachtet wird. Denn, wie Frey bemerkt a), willkührlich iſt die Annahme des Grundſatzes, das Unweſentliche der Religion ſey ohne Unterſchied ein Gegenſtand der Polizei, und dieſe Annahme kann zum Deckmantel dienen, das ganze Gebiet der Kirchengewalt hinweg zu nehmen.

Dies alles voraus bemerkt, iſt erſichtlich ob und wie fern der Staat verordnen könne

1) rückſichtlich der Zeit und des Ortes und der äuſſern Einrichtungen gottesdienſtlicher Orte;

2) gottesdienſtlicher Anſtalten, und in Betreff dieſer insbeſondere

in Bezug a) auf Feſte und Feſttage,

b) auf Proceſſionen und Wallfahrten,

c) auf Brüderſchaften und geiſtliche Verbindungen,

d) endlich auf Abläſſe.

* * *

Nur eine und andere Bemerkung im Einzelnen will ich da herſetzen. Alſo:

1) Iſt die Kirche im Staate aufgenommen, ſo gehen Ort und Zeit des Gottesdienſtes die Kirche an ſich einzig an. Leiſtet der Bürger dem Staate ſeine Pflicht,

---

b) §. 210.

so hat er die Freiheit seine Zeit nach Belieben zu verwenden.

Das „Wo" ist ja überall eingeräumt, sobald die Kirche im Staate aufgenommen ist, in sofern dabei niemand beeinträchtiget wird, und der Staat nichts dabei leidet.

Was die äussere Einrichtung betrifft, diene Folgendes:

„Welches Interesse, sagt Frey, kann der Staat dabei haben, ob die Bürger durch Glocken oder Hörner, oder Ausruf sich zu ihrem Gottesdienste rufen lassen? Ob sie mit Gemälden, mit Statuen die Kirchen verzieren, durch Beleuchtungen die Feier des Gottesdienstes erheben, und demselben ein feierliches Ansehen geben wollen?"

Man wende nicht ein, der Staat müsse da schiefe Begriffe oder gar Aberglauben ferne halten. Dafür wird schon die Kirche sorgen; dies geht sie an.

2) Nun von gottesdienstlichen Anstalten, und insbesondere

a) in Bezug auf Feste und Fasttage.

Was kann der Staat mehr fodern, als Erfüllung der Bürgerpflichten? Dies einzige kann er noch, daß nämlich die Festtage der Kirche nicht zugleich als bürgerliche Festtage und Ruhetage betrachtet werden können. Der Bürger darf aber auch an Werktagen sich Ruhe gönnen, und der Staat kann ihm das Maaß der Arbeit nicht vorschreiben; somit darf der Bürger an Tagen, welche nicht bürgerliche Festtage und Ruhetage sind, mitfeiern den kirchlichen Ruhe- und Festtag.

Was und wie man religiös feiern wolle, also das religiöse Fest hat offenbar nur die Kirche zur Bestimmerinn.

Die Geschichte bietet uns dar, daß man die Feste als solche, und die Festtage selbst von Seite des Staates

immer als einen Gegenstand ansah, der zum Wirkungskreise der Kirchengewalt gehört.

Offenbar also kann der Fürst kein Fest und keinen Festtag kirchlicher Art anordnen; er kann die Kirche nur ersuchen, daß sie anordne; und es ist seine Pflicht, kraft der Advokatie die Feier und Beobachtung der kirchlichen Feste und Festtage mit seinem Ansehen zu unterstützen.

Die Fasttage gehen den Staat eben so wenig an, wie die Festtage; auch darf er da gar keine Sorge haben, sie möchten ihm nachtheilig seyn, besonders wenn sie nach dem Willen der Kirche beobachtet werden. Fürchtet er Luxus, besonders solchen, dessen Befriedigungsmittel vom Auslande bezogen werden, so kann er den Luxus verbieten, der ohnehin ganz und gar gegen die Absicht der Kirche ist.

Er aber kann offenbar keine Fasttage anordnen, noch die Art und Weise des Fastens.

b) Prozessionen und Wallfahrten betreffend.

Erst in Betreff der Prozessionen. Die im Gotteshause gehen den Staat nichts an; das folgt aus oben Gesagtem.

In Betreff der Processionen ausser gottesdienstlichen Gebäuden und anliegenden geweihten Plätzen streitet man dem Staate das Jus cavendi ja nicht ab.

Daß er keine Processionen anordnen kann, erhellt.

Was die Wallfahrten betrifft, so wallfahrten entweder Einzelne in der Stille, oder Mehrere in feierlichen Zügen mit äusserm gottesdienstlichen Zeichen.

„Im ersten Falle, sagt Frey, gehören sie unter die freien Handlungen der Bürger: denn so wie der Staat, ausser dem Kollisionsfalle, dem Bürger freilassen muß, seine Zeit beliebig zu verwenden, z. B. seinem Freunde auf mehrere Tage einen Besuch abzustatten, so kann und darf er es auch nicht hindern, wenn er sich der Andacht halber,

um sein religiöses Gefühl zu stärken, an einem ihm heiligen Orte einfindet, und seinen Religionspflichten oder besondern religiösen Gefühlen obliegt.“

Im zweiten Falle können Wallfahrten zufällig wohl so etwas herbeiführen, wogegen das Jus cavendi eintreten kann, aber nicht eintreten darf, wenn jenes nicht herbeigeführt wird.

c) Brüderschaften und geistliche Verbindungen.

Ob solche der Religion gemäß und nicht schon in Bezug auf diese nachtheilig, sondern zum Heile ersprießlich seyen, hat einzig die Kirche zu beurtheilen, von der allein sie ihre Bestätigung erhalten müssen.

Sollten sie aber dem Staate je wahrhaft nachtheilig werden, — was nicht der Fall seyn kann, so lange sie den Wünschen und Weisungen der Kirche entsprechen, — dann dürfte der Staat nach dem Maße der Nothwendigkeit das jus cavendi anwenden.

d) Ablässe.

An sich sind sie nur kirchlicher Gegenstand. Wie könnte der Staat Jemanden hindern an Erlangung derselben?

Q. Aus den erwähnten Beispielen angeblicher Staatsrechte auf kirchliche Gegenstände ersieht man, wie mißtrauisch der Theolog gegen verschiedene Behauptungen neuerer Kirchenrechtslehrer in Betreff der Staatsgewalt auf kirchliche Gegenstände seyn müsse.

Unter derlei Behauptungen trifft man nebst andern auch folgende an, die man näher anschauen muß.

1) „Der Staat hat das Recht, jene Individuen des geistlichen Standes, die da meinen, sie seyen von ihrem Kirchenvorsteher auf ungerechte Weise behandelt worden, den Rekurs an die weltliche Behörde zu erlauben.“

Die Ausübung dieses Rechtes hat in Frankreich ihren Ursprung, und sie heißen es dort appellatio ab abusu potestatis ecclesiasticae; recursus ad Principem.

An sich, in Absicht auf Kirchliches, ist solches Recht ungegründet, weil die Kirche die höchste Gewalt hat in ihrer Sphäre. Wie kann man von der höchsten Gewalt an eine andere appelliren, zumal an eine ganz fremdartige? Zudem gilt auch da die Frage: Können die Unterthanen z. B. von Frankreich an England appelliren? *)

Ferner fällt es von selbst auf, daß dies Recht Anlaß gebe, in den ganzen Umfang der Kirchengewalt einzugreifen und ihre Verfügungen gegen ihre Glieder zu vereiteln.

Nach alle dem darf es uns nicht wundern, „daß dieses Recht, wie Frey sagt, in älteren Zeiten unbekannt war, und erst eine Erfindung der neueren Zeit ist.“

Allein ein anderes ist appellatio, ein anderes ist imploratio auxilii. Um Hilfe anflehen darf man den Staat allerdings gegen erlittene Verfolgung als solche oder gegen erlittenes Unrecht als solches. Dadurch ist die kompetente Gewalt noch nicht verkannt, und fremdartige nicht als kompetent anerkannt. So kann ein verfolgter, unschuldiger Unterthan vom Staate A. zum Staate B. flüchten und dort Rettung suchen.

„Es lassen sich von den ältesten Zeiten des Christenthumes herab, sagt Frey a), bis auf den gegenwärtigen mehrere Beispiele anführen, wo von diesem Rechte selbst

*) Appelliren heißt nämlich im Grunde soviel, als den untern Richter bey dem höheren verklagen, oder sich auf des letztern Ausspruch berufen. Sieh Holzmanns vollständiges deutsches Taschenwörterbuch.

a) §. 238.

von den Kirchengliedern Gebrauch gemacht worden ist.“ — Man erinnere sich an das Beispiel des h. Athanasius von Alexandria, des h. Johannes Chrysostomus *).

Und daß sich nun der Staat für seine Bürger, die als Kirchenglieder verletzet werden, interessirt und oft auch wegen Folgen, die auf ihn selbst Einfluß haben, interessiren muß, bedarf keiner Bemerkung. Nur darf der Staat nicht so thun, daß er sich ein Recht gegen die Unabhängigkeit der Kirche anmaße; sondern auf seine Weise beschütze er die Bedrückten. Das von Kirchenvorstehern Verhängte hätte im Gewissen doch immer so viel Verbindungskraft, daß der Bedrückte äußerlich sich in die Anordnung der Kirchenvorsteher füge, bis diese sich vom Staate veranlaßt sehen, sie zurück zu nehmen.

2) „Der Staat hat das Recht, die Leitung der geistlichen Studien und die damit im engsten Zusammenhange stehende Ausbildung des Clerus zu besorgen.“

So sagen Neuere.

Allein dieser Gegenstand ist offenbar an sich kirchlich und somit an und für sich einzig unter der Kirchengewalt. Soll nicht die regierende Kirche die künftigen Diener des Altars und die künftigen Theilnehmer an der Hierarchie bilden? Und wer kann es mit heiligem Lehr-Ansehen als nur sie? Auch die Geschichte zeigte daß dieses Recht ausschließend der regierenden Kirche seit ihrem Ursprunge zukam und ihr Besitz desselben nie bestritten wurde, wie denn den Bischöfen bekanntlich der Kirchenrath von Trient feyerlich zugesprochen und dessen eifrige Ausübung in den wärmsten Ausdrücken anempfohlen hat; und

*) Ab Episcopo forsitan injuste laesus, ad ipsum summum Pontificem appellabit; quo protegente, non facile adeo opus ei erit, ut et Principis imploret auxilium.

dieſe Anordnung des Tridentinum haben alle katholiſchen Regenten anerkannt.

Indeſſen da die Bildung des Clerus auf den Staat ſo großen Einfluß hat, iſt deſſen Jus cavendi nicht zu verkennen, und als Advokat hat der Fürſt hierin zu unterſtützen. Wollte der Advokat aber dominirend oder gar ausſchließlich leiten, ſo ſchadete er dem Staate und der Kirche.

3) „Das Recht des Staates, die Gelübde, welche in religiöſen Orden abgelegt werden, zu prüfen und ſie entweder als vereinbar mit dem Staatswohle oder als unvereinbar, das iſt, als giltig oder ungiltig zu erklären,“ wird von Neuern behauptet. Ueberlegen wir es.

Vor Allem kann der Staat nicht wehren, daß der Katholik ſeinem Gott auf vollkommnere Weiſe ſich widme, als es Pflicht für Alle iſt, zumal auf eine Weiſe, welche die Kirche von jeher prieß. Und überhaupt ſind die Gelübde, in ſofern ſie dem Staate nicht ſchaden, als actus liberae facultatis zu betrachten, und liegen als Religions-Handlungen außer dem Gebiete der Staatsgewalt.

Religiöſe Orden ſchaden nebenher dem Staate ſo wenig, daß ſie ihm vielmehr vielfach nützen, zumal wenn ſie den ganzen Geiſt ihrer heiligen Stifter beobachten, — ohne welchen kein Orden in ſich gedeiht, noch der Kirche ſehr nützlich wird.

In ſofern Ordensgeſellſchaften auch als bürgerliche Geſellſchaften gelten ſollen, in ſo fern, aber nur in ſo fern, kann der Staat über deren Seyn oder Nichtſeyn Ausſpruch thun. Aber in ſo fern ſie kirchliche Geſellſchaften ſind, kann er es nicht. Und ſomit kann er die Gelübde ſelbſt, welche nicht als etwas auf den Staat Bezogenes angeſehen werden können, weder als giltig noch als ungiltig erklären: er kann nur erklären, ob er die Gelobenden ſei-

nes eigenen, allem wahrhaft Bürgerlichen schuldigen Schutzes genießen lassen wolle oder nicht. „Von diesem Grundsatze, heißt es in Frey's kritischem Commentar a), sind auch die österreichische und bayerische Regierung ausgegangen, indem sie, nachdem diese Korporationen vom Staate aufgelößt worden sind, die Individuen an ihre kirchlichen Behörden wegen ihrer Gelübde verwiesen haben."

4) Aus dem so eben Gesagten ergibt sich von selbst die Beurtheilung dieses von Neuern aufgeworfenen Satzes:

„Der Staat hat das Recht, das Alter zu bestimmen, in welchem Ordensgelübde giltig abgelegt werden können."

5) Neuere haben auch gesagt:

„Der Staat hat das Recht, die Klosterinstitute zu reformiren."

Die Orden als solche sind kirchliche Gesellschaften und stehen als solche einzig unter der Kirchengewalt.

Was liegt denn auch dem Staate daran, wie das Innere eines Ordens eingerichtet seyn möge, z. B. wann und wie sie ihre horas beten, ob sie mehr oder weniger fasten, ob sie diesen oder jenen Andachtsübungen obliegen.

Sollte eine Ordensgesellschaft so entarten, daß sie dem Staate wirklich nachtheilig würde, so bleibt ihm das Jus cavendi und der Advokat soll die Kirche in der Reformation derselben unterstützen.

„Die Natur der Sache, die Geschichte, sagt Frey a), sprechen es laut aus, daß Reformationen dieser Institute, von Seite der weltlichen Macht vorgenommen, nie als kompetent geachtet, und daß, wenn sie jezuweilen durchgesetzt wurden, sie immer von den gehofften und erwünschten Folgen nicht gewesen sind;, dagegen die von Seite der Kirche

a) §. 264.
b) §. 270.

vorgenommenen, wenigstens im Anfange für Staat und Kirche gleich vortheilhaft waren."

6) Es war zu erwarten, daß man in neuern Zeiten auch auf die Frage verfiel:

„In wie fern hat der Staat ein Recht in Bezug auf Errichtung und Einrichtung der Diöceſen?"

Dieſe Sache wurde, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte, immer als eine Angelegenheit der Kirche angeſehen. „Die Geſchichte, ſagt Frey a), ſpricht dieß bis auf die neueſten Zeiten aus. Nur die Proteſtanten ſuchten zur Zeit der Reformation nach ihren divergirenden Principien dieſes Recht zu verkennen."

Daß die Natur der Sache für die ausſchließende Gewalt der Kirche ſpreche, erhellet jedem Betrachtenden. Dieß ſcheinen ſogar die proteſtantiſchen Regierungen anzuerkennen, da in der proteſtantiſchen Kirche die Brüdergemeinden ihre Verfaſſung auf die Grundlage des Collegialſyſtemes beſtimmt, ohne daß jene ſich befugt glauben, in dieſe innern Einrichtungen einzugreifen.

Und ſollte dem Staate wirklich ein Nachtheil drohen, ſo hat er das Jus cavendi.

Was aber irgend ein Staat kraft poſitiver Rechte hierin könne, wird hier nicht abgehandelt.

7) Das Poſitive abgerechnet, waltet da an und für ſich dieſelbe Wahrheit in Betreff der Frage:

„Hat der Staat ein Recht in Bezug auf Errichtung und Eintheilung der Pfarreien?"

Das Poſitive, wie geſagt, laſſen wir hier unberührt, es iſt aber hierin anſehnlich.

---

a) §. 276.

VII.

Auflösung einiger Einwendungen wider den Primat des Petrus.

Erste Einwendung: Der heilige Simon Petrus hat nicht mehr von Christus erhalten, als die andern Apostel. Allen ward die Bindungs- und Lösungsgewalt gegeben. Matth. 18. — Alle werden das Fundament der Kirche genannt. Ephes. 2. Der h. Paulus sagt von sich und somit von Allen: „Wir sind Gesandte an Christi statt" a); und: „Ein jeder halte uns für Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes" b).

Antwort. Aber doch sagte der Herr und wahre Gott Jesus Christus zu keinem andern Apostel, er sey der Felsen, auf den er die Kirche baue.

Ferner ist gründliche Antwort: Der Art (species) nach haben alle Apostel gleiche oder identische Gewalt erhalten, aber nicht dem Grade nach. Diese Distinktion ist sogar in der ganzen Natur. So ist die Mücke, um doch ein plumpes Beispiel zu setzen, ein Thier, und es ist's der Elephant: welches ist mehr? doch offenbar der Elephant.

Und hat Jesus auch alle Apostel zu Hirten aufgestellt, so sagte Er, der Hirt der Hirten, doch in Gegenwart aller, und das zu drei Malen, Petrus solle die Schafe weiden. Und warum sagte Er zu ihm eigens, Er gebe ihm die Schlüsselgewalt? Was deutet dieß Alles, als Petrus sey das Haupt der Apostel, höher als sie? Darum sagt der h. Athanasius an Pabst Felix: „Du bist der Felsen, und auf Deinem Fundamente sind der Kirche Säulen, das heißt, die Bischöfe befestiget" *).

---

a) 2. Corinth. 5, 20.

b) 1. Corinth. 4, 1.

*) Die Kirche mußte durch die Apostel in der Welt gepflanzt und verbreitet werden; jeder trug bey, wo, wann und wie er

Zweite Einwendung. Nehmen doch die Kirchenväter jenen Ausdruck Christi von dem Petrus: „Du bist der Felsen," in so ungleichem Sinne.

Antwort. Ueberhaupt, wie ich anderswo bemerke, macht Verdrehung der Väterstellen oder einseitige, und zwar absichtlich einseitige Auffassung derselben in der Rüstkammer der Ketzer einen großen Theil der Waffen aus. Daher ich denn überhaupt in meinen dogmatischen Abhandlungen sparsam seyn will mit Würdigung solches Zeuges. Wer Kenntniß der Kirchenväter hat, darf diese nur selbst einsehen, dann werden alle jene Waffen zu Staub. Und wer nicht Kenntniß der Kirchenväter hat, vertraue den Citationen, welche die katholischen Gottesgelehrten aus denselben machen, und noch mehr traue er der lehrenden Kirche, die am besten weiß, was die Väter lehren, und wie ihre Schriften im Ganzen und in Bezug auf das Ganze in einzelnen Stellen zu nehmen sind.

Was den gegenwärtigen Gegenstand betrifft, so bemerke ich, die Auslegungen der Väter widersprechen sich nicht. Das sieht der Leser derselben leicht ein, der es sich ins Auge fasset, daß Christus das erste Fundament der Kirche ist, durch dessen Verheißung und Kraft Petrus das zweite ist, unter welchem zweiten durch jenes erste die übrigen Apostel auch Fundament sind.

Sagen Väter, der Glaube des Petrus an Christi Gottheit sey das Fundament der Kirche, so wollen sie soviel sagen, Petrus wäre nicht zum Felsen erkohren worden hätte er

---

konnte: das war ihre Sendung, die auf nichts beschränkt seyn konnte. Und bündig sagt in dieser Hinsicht Bellarmin: „Omnes habuerunt in populos Christianos eandem auctoritatem;" — sed non fuerunt pares inter se, muß man sagen. Jener Zweck wurde ungeachtet des Primates doch erreicht, ja vielmehr durch ihn vollends erreicht, da er alle christlichen Völker in Eine Kirche vereinigte.

die Gottheit Jesu nicht geglaubet, und durch den Glauben sey die Kirche geworden.

Richtig sagt Liebermann, wie jeder Kenner des christlichen Alterthumes bekennen muß: „Et si a Patribus interdum Christi verba aliter quam a nobis interpretantur, ea ad suum scopum accommodanda; illum tamen, quem nos illis attribuimus sensum, qui obvius, proprius et litteralis est, non tantum Patres non excludunt, sed communi sensu asserunt" a).

Dritte Einwendung: Da Christus (Joh. XXI.) zu Petrus sprach: „Weide meine Schafe," wollte Er, Petrus solle die Juden weiden: denn sonst hätte Paulus im Briefe an die Galater, im zweiten Kapitel, nicht sagen können, dem Petrus sey der Apostolat unter den Juden, und ihm unter den Heiden anvertraut worden. Es kann also aus jenem Worte Jesu: „Weide meine Schafe," auf den Primat schon gar nicht geschlossen werden.

Antwort. Und wäre dem so, wären darum die übrigen Beweise für den Primat entkräftet?

Allein, hat Christus bey Matthäus (XV) gesagt, Er sey zu den verlorenen Schafen des Hauses Israel gesandt, so hat Er bey Johannes (X. 16.) die Erklärung gegeben: „Ich habe auch noch andere Schafe, die nicht aus dieser „Hürde *) sind. Diese muß ich auch herbeyführen; und „sie werden meiner Stimme Gehör geben. Und es wird „seyn Eine Hürde und Ein Hirt." Also Eine Hürde, Eine Kirche aus Juden und Heiden, sprach Er aus. Und zum Primas der ganzen Einen Kirche hat Er Petrus gemacht.

---

a) Instit. Theol. tom. 2. pag. 183.

*) „Hürde" eigentlich. Es ist da nicht die Rede von einem Stalle, wie bey uns Ställe sind. Im Griechischen heißt es: „ἐκ τῆς αὐλῆς." Αὐλὴ stammt von ἄω, ich wehe, blase ꝛc. und heißt somit ein luftiger Ort, Hof, Viehhof.

Was oben citirte Stelle des heil. Paulus betrifft, so war er gewiß weit entfernt, zu verkennen, daß Jesus, wie es doch bey Matthäus XXVIII. lautet, alle Apostel gesendet hat, alle Völker zu lehren. Und wie Paulus nicht nur Heiden, sondern auch Juden das Evangelium verkündet hat, so Petrus nicht nur den Juden, sondern auch den Heiden a). Ich will jetzt da vom Petrus zu Rom nichts berühren. Es konnte also Paulus nur sagen wollen, wie Petrus vornehmlich die Bekehrung der Juden sich angelegen seyn ließ, so lasse er sich die Bekehrung der Heiden vornehmlich angelegen seyn; und sie Beide handelten hierin der göttlichen Sendung gemäß.

Vierte Einwendung. Ward nicht Petrus von den Aposteln nach Samaria gesendet? b) Sendet man den Primas?

Antwort. Es heißt in der angeführten Stelle nicht, sie haben ihn, gebend eine Auktorität, die er von ihnen empfangen hätte, gesendet. Und war es nicht Petrus, von dessen Würde und Eifer c) sich vermuthen läßt, er habe, nachdem man gehört, Samaria habe das Wort Gottes angenommen, den Aposteln den Vorschlag gemacht, es sollten zwei Apostel d) dahin gehen zur Vollendung des von Philippus begonnenen Werkes? Das Werk war sehr wichtig; vielleicht oder wohl sehr vermuthlich e) trug sich Petrus selbst an; oder sie hielten dafür, er solle hingehen, und zwar mit Johannes, der ohnehin bisher immer dem Petrus zur Seite war f).

---

a) Sieh Apostelgesch. X. und XV. 7.
b) Apostelgesch. 8.
c) Vergl. Apostelgesch. I. 15. II. 14. XV. 7.
d) Jesus sah gern zwei beisammen. Vergl. Luk. X. 1.
e) Vergl. Apostelgesch. 4, 19. 20. — 5, 29.
f) Vergl. Apostelgesch. 3, 1. — Joh. 20, 2. 3. — 21, 7. 20.

Fünfte Einwendung. Läßt doch Petrus in seinen Briefen nie fühlen, er sey Primas; besonders gemein thut er im fünften Hauptstücke des ersten Briefes, da er sagt: „Die Aeltesten bitte ich als Mitälteſter.“ (1. Vers.)

Antwort. Petrus wollte den Willen Jesu erfüllen, der zu seinen Aposteln an jenem feierlichsten aller Abende, an dem Er das hochheiligste Altarsgeheimniß eingesetzt, gesprochen hat: „Die Könige der Völker herrschen über „sie; — bei euch aber ist es nicht so: sondern der Größte „von euch betrage sich wie der Geringste; und wer vorgeht, der sey wie euer Diener“ a).

Indessen nennt sich Petrus in seinen zwei Briefen doch **Petrus**, d. i. den „**Felsen**“; er spricht also seinen Primat doch bestimmt genug aus b).

In beiden sagt er: **Petrus Apostolus**; er, der **Apostel** war, wie die andern Apostel, und aber auch der **Felsen** der Apostel.

Uebrigens gibt es im neuen Testamente Stellen genug, die uns ersehen lassen, wie sehr sich Petrus nach der Himmelfahrt des Herrn als Petrus betrug. Er eröffnete dem Rath, anstatt des Judas einen andern Apostel zu wählen c). Er predigte nach der Ankunft des heiligen Geistes zuerst in Gegenwart der andern Apostel und gründete die erste Kirche zu Jerusalem d). Er brachte der Erste, durch ein göttliches Gesicht geleitet, Heiden zur Kirche e). Er sagte im Concilium zu Jerusalem, nachdem man lange gestritten hatte, der Erste sein Urtheil f); und „da schwieg

a) Luk. 22, 25. 26.
b) Sieh die Ueberschrift des ersten und zweiten Briefes.
c) Apostelgesch. 1.
d) Apostelgesch. 2.
e) Apostelgesch. 10.
f) Apostelgesch. 15.

Die Ausübung dieses Rechtes hat in Frankreich ihren Ursprung, und sie heißen es dort appellatio ab abusu potestatis ecclesiasticae; recursus ad Principem.

An sich, in Absicht auf Kirchliches, ist solches Recht ungegründet, weil die Kirche die höchste Gewalt hat in ihrer Sphäre. Wie kann man von der höchsten Gewalt an eine andere appelliren, zumal an eine ganz fremdartige? Zudem gilt auch da die Frage: Können die Unterthanen z. B. von Frankreich an England appelliren? *)

Ferner fällt es von selbst auf, daß dies Recht Anlaß gebe, in den ganzen Umfang der Kirchengewalt einzugreifen und ihre Verfügungen gegen ihre Glieder zu vereiteln.

Nach alle dem darf es uns nicht wundern, „daß dieses Recht, wie Frey sagt, in älteren Zeiten unbekannt war, und erst eine Erfindung der neueren Zeit ist.“

Allein ein anderes ist appellatio, ein anderes ist imploratio auxilii. Um Hilfe anflehen darf man den Staat allerdings gegen erlittene Verfolgung als solche oder gegen erlittenes Unrecht als solches. Dadurch ist die kompetente Gewalt noch nicht verkannt, und fremdartige nicht als kompetent anerkannt. So kann ein verfolgter, unschuldiger Unterthan vom Staate A. zum Staate B. flüchten und dort Rettung suchen.

„Es lassen sich von den ältesten Zeiten des Christenthumes herab, sagt Frey a), bis auf den gegenwärtigen mehrere Beispiele anführen, wo von diesem Rechte selbst

*) Appelliren heißt nämlich im Grunde soviel, als den untern Richter bey dem höheren verklagen, oder sich auf des letztern Ausspruch berufen. Sieh Holzmanns vollständiges deutsches Taschenwörterbuch.

a) §. 238.

von den Kirchengliedern Gebrauch gemacht worden ist.“ — Man erinnere sich an das Beispiel des h. Athanasius von Alexandria, des h. Johannes Chrysostomus *).

Und daß sich nun der Staat für seine Bürger, die als Kirchenglieder verletzet werden, interessirt und oft auch wegen Folgen, die auf ihn selbst Einfluß haben, interessiren muß, bedarf keiner Bemerkung. Nur darf der Staat nicht so thun, daß er sich ein Recht gegen die Unabhängigkeit der Kirche anmaße; sondern auf *seine Weise* beschütze er die Bedrückten. Das von Kirchenvorstehern Verhängte hätte im Gewissen doch immer so viel Verbindungskraft, daß der Bedrückte äußerlich sich in die Anordnung der Kirchenvorsteher füge, bis diese sich vom Staate veranlaßt sehen, sie zurück zu nehmen.

2) „*Der Staat hat das Recht, die Leitung der geistlichen Studien und die damit im engsten Zusammenhange stehende Ausbildung des Clerus zu besorgen.*“

So sagen Neuere.

Allein dieser Gegenstand ist offenbar *an sich* kirchlich und somit *an und für sich einzig* unter der Kirchengewalt. Soll nicht die regierende Kirche die künftigen Diener des Altars und die künftigen Theilnehmer an der Hierarchie bilden? Und wer kann es mit heiligem Lehr-Ansehen als nur sie? Auch die Geschichte zeigte daß dieses Recht ausschließend der regierenden Kirche seit ihrem Ursprunge zukam und ihr Besitz desselben nie bestritten wurde, wie denn den Bischöfen bekanntlich der Kirchenrath von Trient feyerlich zugesprochen und dessen eifrige Ausübung in den wärmsten Ausdrücken anempfohlen hat; und

*) Ab Episcopo forsitan injuste laesus, ad ipsum summum Pontificem *appellabit*; quo protegente, non facile adeo opus ei erit, ut et Principis imploret auxilium.

dieſe Anordnung des Tridentinum haben alle katholiſchen Regenten anerkannt.

Indeſſen da die Bildung des Clerus auf den Staat ſo großen Einfluß hat, iſt deſſen Jus cavendi nicht zu verkennen, und als Advokat hat der Fürſt hierin zu unterſtützen. Wollte der Advokat aber dominirend oder gar ausſchließlich leiten, ſo ſchadete er dem Staate und der Kirche.

3) „Das Recht des Staates, die Gelübde, welche in religiöſen Orden abgelegt werden, zu prüfen und ſie entweder als vereinbar mit dem Staatswohle oder als unvereinbar, das iſt, als giltig oder ungiltig zu erklären,“ wird von Neuern behauptet. Ueberlegen wir es.

Vor Allem kann der Staat nicht wehren, daß der Katholik ſeinem Gott auf vollkommnere Weiſe ſich widme, als es Pflicht für Alle iſt, zumal auf eine Weiſe, welche die Kirche von jeher prieß. Und überhaupt ſind die Gelübde, in ſofern ſie dem Staate nicht ſchaden, als actus liberae facultatis zu betrachten, und liegen als Religions-Handlungen außer dem Gebiete der Staatsgewalt.

Religiöſe Orden ſchaden nebenher dem Staate ſo wenig, daß ſie ihm vielmehr vielfach nützen, zumal wenn ſie den ganzen Geiſt ihrer heiligen Stifter beobachten, — ohne welchen kein Orden in ſich gedeiht, noch der Kirche ſehr nützlich wird.

In ſofern Ordensgeſellſchaften auch als bürgerliche Geſellſchaften gelten ſollen, in ſo fern, aber nur in ſo fern, kann der Staat über deren Seyn oder Nichtſeyn Ausſpruch thun. Aber in ſo fern ſie kirchliche Geſellſchaften ſind, kann er es nicht. Und ſomit kann er die Gelübde ſelbſt, welche nicht als etwas auf den Staat Bezogenes angeſehen werden können, weder als giltig noch als ungiltig erklären: er kann nur erklären, ob er die Gelobenden ſei-

nes eigenen, allem wahrhaft Bürgerlichen schuldigen Schutzes genießen lassen wolle oder nicht. „Von diesem Grundsatze, heißt es in Frey's kritischem Commentar a), sind auch die österreichische und bayerische Regierung ausgegangen, indem sie, nachdem diese Korporationen vom Staate aufgelößt worden sind, die Individuen an ihre kirchlichen Behörden wegen ihrer Gelübde verwiesen haben."

4) Aus dem so eben Gesagten ergibt sich von selbst die Beurtheilung dieses von Neuern aufgeworfenen Satzes:

„Der Staat hat das Recht, das Alter zu bestimmen, in welchem Ordensgelübde giltig abgelegt werden können."

5) Neuere haben auch gesagt:

„Der Staat hat das Recht, die Klosterinstitute zu reformiren."

Die Orden als solche sind kirchliche Gesellschaften und stehen als solche einzig unter der Kirchengewalt.

Was liegt denn auch dem Staate daran, wie das Innere eines Ordens eingerichtet seyn möge, z. B. wann und wie sie ihre horas beten, ob sie mehr oder weniger fasten, ob sie diesen oder jenen Andachtsübungen obliegen.

Sollte eine Ordensgesellschaft so entarten, daß sie dem Staate wirklich nachtheilig würde, so bleibt ihm das Jus cavendi und der Advokat soll die Kirche in der Reformation derselben unterstützen.

„Die Natur der Sache, die Geschichte, sagt Frey b), sprechen es laut aus, daß Reformationen dieser Institute, von Seite der weltlichen Macht vorgenommen, nie als kompetent geachtet, und daß, wenn sie jezuweilen durchgesetzt wurden, sie immer von den gehofften und erwünschten Folgen nicht gewesen sind;" dagegen die von Seite der Kirche

a) §. 264.
b) §. 270.

vorgenommenen, wenigstens im Anfange für Staat und Kirche gleich vortheilhaft waren."

6) Es war zu erwarten, daß man in neuern Zeiten auch auf die Frage verfiel:

„In wie fern hat der Staat ein Recht in Bezug auf Errichtung und Einrichtung der Dibceſen?"

Dieſe Sache wurde, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte, immer als eine Angelegenheit der Kirche angeſehen. „Die Geſchichte, ſagt Frey a), ſpricht dieß bis auf die neueſten Zeiten aus. Nur die Proteſtanten ſuchten zur Zeit der Reformation nach ihren divergirenden Principien dieſes Recht zu verkennen."

Daß die Natur der Sache für die ausſchließende Gewalt der Kirche ſpreche, erhellet jedem Betrachtenden. Dieß ſcheinen ſogar die proteſtantiſchen Regierungen anzuerkennen, da in der proteſtantiſchen Kirche die Brüdergemeinden ihre Verfaſſung auf die Grundlage des Collegialſyſtemes beſtimmt, ohne daß jene ſich befugt glauben, in dieſe innern Einrichtungen einzugreifen.

Und ſollte dem Staate wirklich ein Nachtheil drohen, ſo hat er das Jus cavendi.

Was aber irgend ein Staat kraft poſitiver Rechte hierin könne, wird hier nicht abgehandelt.

7) Das Poſitive abgerechnet, waltet da an und für ſich dieſelbe Wahrheit in Betreff der Frage:

„Hat der Staat ein Recht in Bezug auf Errichtung und Eintheilung der Pfarreien?"

Das Poſitive, wie geſagt, laſſen wir hier unberührt, es iſt aber hierin anſehnlich.

---

a) §. 276.

VII.

Auflösung einiger Einwendungen wider den Primat des Petrus.

Erste Einwendung: Der heilige Simon Petrus hat nicht mehr von Christus erhalten, als die andern Apostel. Allen ward die Bindungs- und Lösungsgewalt gegeben. Matth. 18. — Alle werden das Fundament der Kirche genannt. Ephes. 2. Der h. Paulus sagt von sich und somit von Allen: „Wir sind Gesandte an Christi statt" a); und: „Ein jeder halte uns für Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes" b).

Antwort. Aber doch sagte der Herr und wahre Gott Jesus Christus zu keinem andern Apostel, er sey der Felsen, auf den er die Kirche baue.

Ferner ist gründliche Antwort: Der Art (species) nach haben alle Apostel gleiche oder identische Gewalt erhalten, aber nicht dem Grade nach. Diese Distinktion ist sogar in der ganzen Natur. So ist die Mücke, um doch ein plumpes Beispiel zu setzen, ein Thier, und es ist's der Elephant: welches ist mehr? doch offenbar der Elephant.

Und hat Jesus auch alle Apostel zu Hirten aufgestellt, so sagte Er, der Hirt der Hirten, doch in Gegenwart aller, und das zu drei Malen, Petrus solle die Schafe weiden. Und warum sagte Er zu ihm eigens, Er gebe ihm die Schlüsselgewalt? Was deutet dieß Alles, als Petrus sey das Haupt der Apostel, höher als sie? Darum sagt der h. Athanasius an Pabst Felix: „Du bist der Felsen, und auf Deinem Fundamente sind der Kirche Säulen, das heißt, die Bischöfe befestiget" *).

---

a) 2. Corinth. 5, 20.

b) 1. Corinth. 4, 1.

*) Die Kirche mußte durch die Apostel in der Welt gepflanzt und verbreitet werden; jeder trug bey, wo, wann und wie er

unitatis, pacis, et ordinis a Christo institutum fuit, novum fieret in Ecclesiâ discordiarum et Schismatum seminarium?“ *)

„Praeterea, si Ecclesiae potestas competeret Primatum in aliam Sedem transferendi, Romanus Pontifex praerogativam Primatus jam non ex facto Petri haberet, sed ex consensu Ecclesiae, quae voluit hucusque illum tanquam Caput suum venerari, qui Petro in Episcopatu Romano successerat. Verum hanc non fuisse antiquorum mentem ex omnibus eorum testimoniis patet, quae in propositionis“ (daß nämlich der Primat bei dem römischen Bischofe verbleibe,) probationem adduximus. Sed nec ipsi Sedis Romanae infensissimi hostes de subtili hodiernorum quorumdam Canonistarum distinctione aliquid unquam suspicati sunt. Quid Graecis Schismaticis facilius fuisset, quam dicere, se concilii oecumenici auctoritate Primatum in sedem Constantinopolitanam transtulisse, ut ita Patriarcha Constantinopolitanus verus Petri successor esset in Primatu, licet ei in Episcopatu non succederet? Verum haec separari non posse, tam certo illis persuasum erat, ut potius ad omnes alias quantumvis frivolas rationes confugerint. Ipse Photius,

*) Ist dem wirklich so, dann hat die Kirche nächstens nicht den Primas, sondern den Bischof von Rom zu wählen. Und wirklich sah man diese Wahl immer so an: und nie wurden andere Vorkehrungen zur Wahl des Pabstes getroffen, als zur Wahl des Bischofes jeweilen nach der Uebung der Kirche genügete, in sofern nämlich auf die Wesenheit der Wahl, nicht auf Nebenweisen, gesehen wird. Nie machte die Kirche eine solche Anstalt, daß der Primas eigentlich ökumenisch wäre gewählt worden, (abgesehen von dem, was bei dem Schisma zu Konstanz geschah.) Solches that man so wenig, als man den Bischof irgend einer andern Kirche ökumenisch wählen zu müssen glaubte.

cujus subtile ingenium in texendis fraudibus exercitatissimum erat, modernam distinctionem prorsus videtur ignorasse. Quia ergo Primatus Romani Pontificis legitime ex facto Petri deducitur, consequens est, eum a Romana sede avelli non posse, hâc ipsâ ratione, quod factum infectum fieri nequeat.“ a)

2) Wenn man alles das recht überleget, wird man nicht wohl anderes sagen können, als was man im Alterthum sagte, daß nämlich der Primat nicht trennbar sey vom Episkopat zu Rom, und selbst durch die Wahl der Kirche nicht trennbar wäre, und Stephan Rautenstrauch that eben nicht gut, da er gegen Ende des vorigen Jahrhundertes das Gegentheil behauptete. b) Natürlich plauderten es ihm Viele nach. Aber Denker, die auf den Grund sahen, verwarfen dieses System mit Abscheu. c)

X.

Ueber die vier bekannten Sätze der gallikanischen Kirche.

1) Die nähere Betrachtung dieser Sätze hat für den Dogmatiker Vortheil, wie wir sehen werden. d)

2) Die Veranlassung zu denselben schreibt sich von dem vierzehnten Jahrhunderte her, da schon Philipp der Schöne das Interesse der französischen Kirche gegen den Pabst setzte. Bei Gelegenheit des großen Schisma ent-

a) Inst. Theol. tom. 2. pag, 245. et 246.

b) Institt. Juris Eccles. tom. 1. Sect. 2. c. 1. §. 114.

c) Sieh Zimmer Veritas Cathol. Rel. pag. 209. — Und Dobmayr Tom. 4. pag. 142.

d) Lesenswerth ist hier Frey's „Kritischer Kommentar über das Kirchenrecht“ ꝛc. 2. Th. §. 129. u. ff.

wickelten ſich im fünfzehnten Jahrhunderte dieſe Grundſätze näher. Gerſon, den ich ſo ungern auf dieſer Bank ſehe, trieb mit d'Ailly und Klemangis den Grundſatz in die Höhe, der Pabſt ſey der Kirche untergeordnet: das hieße auf Glattdeutſch: das Haupt ſey unter dem Körper. Dieſe drei Doktoren ſuchten in den Koncilien zu Konſtanz und Baſel dieſen ſonderbaren Grundſatz als einen unumſtößlichen geltend zu machen. „Von dieſem Zeitpunkte an, ſagt Frey, ſetzte die franzöſiſche Kirche einen Vorzug darein, in gewiſſer Rückſicht gegen den Pabſt und ſein Anſehen in der Kirche, zwar gegen die übrigen Kirchen und gegen das allgemeine Syſtem nicht ganz opponirend, aber doch abweichend zu denken, und dieſe Denkungsart in Fakten anzuwenden. Das ausgezeichneteſte Beyſpiel gab ſie in comitiis gallicanis im Jahre 1682, durch die vier bekannten Propoſitionen.“

Sie lauten aber alſo:

I. Beato Petro, ejusque successoribus Christi Vicariis, ipsique ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium a Deo traditam potestatem, dicente Domino: regnum meum non est de hoc mundo! Joann. XVIII. 36. et iterum: reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo! Matth. XXII. ac proin stare apostolicum illud: Omnis anima sublimioribus potestatibus subdita sit: non enim est potestas, nisi a Deo, quae autem sunt, a Deo ordinata sunt. Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit, Rom. XIII. 1. 2. Reges ergo et principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subjici, neque auctoritate clavium ecclesiae, directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide et obedientia ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse, eamque sententiam publicae

tranquillitati necessariam, nec minus ecclesiae, quam imperio utilem, ut verbo Dei, Patrum traditioni ac sanctorum exemplis consonam omnino retinendam.

II. Sic autem inesse apostolicae sedi ac Petri sucessoribus Christi Vicariis rerum spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant, ac immota consistant sanctae oecumenicae Synodi Constantiensis a sede apostolica comprobata, ipsoque romanorum pontificum ac totius ecclesiae usu confirmata, atque ab Ecclesia Gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate conciliorum generalium, quae sessione quarta et quinta continentur; nec probari a Gallicana ecclesia, qui eorum decretorum, quasi dubiae sint auctoritatis ac minus probata, robur infringant, aut ad solum Schismatis tempus concilii dicta detorqueant.

III. Hinc apostolicae potestatis usum moderandum per canones spiritu Dei conditos, et totius mundi reverentia consecratos; valere etiam regulas, mores et instituta a Regno et ecclesia Gallicana recepta, patrumque terminos manere inconcussos; atque id pertinere ad amplitudinem apostolicae sedis, ut statuta et consuetudines tantae sedis, et ecclesiarum consensione firmatae, propriam stabilitatem obtineant.

IV. In fidei quoque quaestionibus praecipuas summi pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas pertinere ecclesias, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi ecclesiae consensus accesserit.“

3) Was haben dieſe Sätze für einen Werth — im Auge des katholiſchen Dogmatikers? Wenn man auf die Grundſätze, welche uns der Glaube vom Primate gibt, hinſieht, kann man ſie wahrlich nicht billigen. Und ſo etwas hätten die Franzoſen nicht „Freiheiten“ heiſſen ſollen; die Abweichung von der Wahrheit iſt nicht Freiheit.

Keine Partikular-Kirche ist berechtigt, sich selbst gewisse Vorzüge beizulegen, und dieselben als ihr Eigenthum und ihren rechtlichen Vorzug vor andern Kirchen zu erklären. So etwas führete zur Gleichheit mit der protestantischen Kirche, die ohne Einigkeit in lauter Partikular-Kirchen zerfallen ist. Unter Katholiken darf es aber keine solchen geben im eigentlichen Sinne des Wortes. Also keine Freiheit in diesem Sinne! Es scheint, auch die französische Kirche habe diese arge Ansicht der Freiheiten manchmal wohl in der That, nie aber aus Grundsätzen behaupten wollen; „vielmehr, sagt Frey, drücket sich der Sinn der gallikanischen Kirche vom Anfange bis auf die neuesten Zeiten ganz orthodox aus, so zwar, daß in Zusammenstellung aller Daten wohl kein anderes Resultat zu gewinnen ist, als daß diese Kirche mit sich selbst in Widerspruch geräth. *)

Also müssen, um orthodox zu bleiben, auch die Franzosen unter Kirchenfreiheiten besondere Vorzüge, Privilegien und vertragsmäßige Rechte verstehen, welche auf zufällige Verfassungssachen und Disciplin Bezug haben, und die von der kompetenten Kirchengewalt eingeräumt sind. So genommen, können Freiheiten einer Kirche einen unschuldigen Sinn haben, und dergleichen genießen durch Konkordate alle ansehnlichen Kirchen. Ein solches Konkordat

*) Vergleich: „Was glaubte von jeher die katholische, namentlich die französische Kirche vom Bischofe zu Rom? Beantwortet aus kirchlichen Zeugnissen bis auf unsere Zeiten für alle, die darüber gründliche Belehrung zur eigenen und fremden Ueberzeugung, wenn nicht suchen, doch suchen sollten.“ Augsburg 1812. —

„Quis est Petrus? seu qualis Petri primatus? Liber theologico-canonico-politicus. Ratisbonae 1791. Excursus. I.

ward für Frankreich unter Franz I. und Leo X. Der Inhalt solcher Concordate machet die Grundlage wahrer Kirchenfreiheiten aus.

4. Allein sind es auch, schreibt Frey, wohl diejenigen, welche die franzbsische Kirche seit 1682 prätendirt? Können sie als Rechte dieser Kirche von ihr behauptet, und müssen sie als solche geachtet werden? Es muß a) jedem auffallen, daß diese Freiheiten mit der Dogmatik verschmolzen werden; Autonomie kennt die katholische Dogmatik nicht. Ihr Glaubens- und ihr wesentliches Verfassungssystem läßt diese nicht zu, sondern dieß ist konstitutiv durch Christus, und regulativ durch die kompetente kirchliche Autorität. — b) Die sogenannten Freiheiten der gallikanischen Kirche sind nicht nur von den Päbsten, sondern sogar von mehreren ganzen Nationalkirchen widersprochen worden. In Deutschland haben diese Sätze ihre ganze Mißbilligung erhalten, bis durch Febron's bekanntes Buch und durch das besondere Interesse, welches die weltliche Gewalt bei Verbreitung dieser Grundsätze hatte, dieselben nach und nach eingeschwärzet und beliebter gemacht wurden. Die spanische Kirche erklärte sich dagegen durch ein Dekret der Inquisition von 1685, durch welches der Satz: Concilium est supra Papam, als irrig und schismatisch verworfen wurde. Die ungarische Kirche verwarf diese Propositionen gleichfalls durch ihren Vorstand, den Erzbischof und Primas von Gran, schon im J. 1786. Eben so erklärten sich dagegen Alexander VIII., Innocenz XI. und der XII. *). Dieselben stehen

*) Innocenz XI. gab zwar keine Bulle dagegen heraus, aber er äußerte doch amtlich sein Mißfallen; so auch Innocenz XII. Aber des Letztern Vorfahr Alexander VIII. ließ am Tage vor seinem Tode 1691 eine Bulle zu Rom anschlagen, worin er die Beschlüsse der Versammlung von 1682 kassirte und für

zurückgezogen hatte, dieſen Erklärungen entgegengeſetzte Behauptungen aufſtellten. Noch mehr muß es auffallen, daß man dieſe theils durch Schmeicheleien, theils durch Drohungen durchzuſetzen ſuchte, und daß ſogar die Pariſer Univerſität durch einen Gewaltakt gezwungen wurde, ſie in ihre Regiſter einzutragen. Wie ſticht dagegen die demüthige Sprache ab, deren ſich die franzöſiſchen Biſchöfe 1692 in ihrem Schreiben an Innocenz XII. bedienen, womit ſie ihren Fehler entſchuldigen! Selbſt Ludwig XIV. verſichert den Pabſt, er wolle ſein Edikt, wodurch er dieſe Propoſitionen zum Reichsgeſetze geſtempelt hatte, unkräftig erklären!!

5. So wahr es iſt, daß die geiſtliche Gewalt, wie die weltliche, jede in ihrer Sphäre die höchſte und in ſofern unabhängig von der andern iſt, ſo hat doch die Kirche Einfluß auf den Staat und der Staat als Schützer der Kirche auf die Kirche, um nichts zu ſagen von Angelegenheiten gemiſchter Art. Und iſt die Gewalt des Pabſtes gleich geiſtlich, ſo kann er doch auch auf körperliche Sachen, z. B. Kirchengüter, ſeine Gewalt ausdehnen.

Anſichten, welche in den Propoſitionen, zu ſehr übergangen worden ſind.

---

lung; und es gereicht Deutſchland zur Ehre, daß es ein Jahrhundert hindurch hievon gar keinen Gebrauch machte, ſondern vielmehr in ſeinem ganzen Verhältniſſe gegen den römiſchen Stuhl das Gegentheil an Tag legte; „und es iſt (wie Frey ſagt §. 135.) nicht Behauptung der deutſchen Kirche, ſondern nur Prätenſion einiger wenigen Gelehrten geweſen, die ſich darauf berufen haben.“ — — Mir ſchaudert immer vor den Folgerungen, die man ſchon aus dem Satze machen könnte, tempore Schismatis ſtehe der rechtmäßige Pabſt unter dem allgemeinen Concilium; und ich bin weit entfernt, ihn nur als eine zuläſſige Meinung anzuſehen.

kann daher nicht anders, als auffallend seyn, wenn wenige Jahre darauf die franzöſiſchen Biſchöfe in einer ſolchen Minderzahl (es waren deren nur 34 im Jahre 1782 verſammelt,) gegen die Mehrzahl, die ſich ganz

---

zur Regel dienen. Auf dieſe Verfügungen kann man ſich nie mit Grund berufen; denn, wie Frey ſagt, „das Fundament bleibt immer widerſprochen, und die Meinungen der Gelehrten bleiben das, was ſie ſind, Meinungen, nicht — verbindende Normen.“ — Kein nüchterner Theolog wird ſagen, es ſey Dogma, daß der rechtmäßige Pabſt zur Zeit eines Schisma unter einem allgemeinen Concilium ſtehe. Wohin führte dies Dogma! So oft ein Schisma entſtünde, hörete die höchſte Gewalt auf, weil ſie jetzt alsbald der Kirche untergeordnet wäre?! Das iſt beſtimmt wider den wahren Begriff vom Primate. Und iſt's einmal an ſich richtige Idee, der Pabſt könne unter einem allgemeinen Concilium ſtehen, ſo wird die Idee nimmer bloß auf den Fall des Schisma beſchränkt bleiben, ſondern bald auf jeden wichtigen Fall ausgedehnt werden. Wie könnte der apoſtoliſche Stuhl je einen Satz zum Dogma erheben, der ſo weit führet? Endlich erweist ſich ſelbſt aus dem Concilium nicht, daß man da auch unter geſagter Beſchränkung ein Dogma habe machen wollen; kurz es war da keine dogmatiſche Entſcheidung; man ging vielmehr durch den dort deklarirten Grundſatz ipso facto darein. Zudem heißt es dort auch von der reformatio generalis Ecclesiae Dei in capite et in membris, worin damals der Pabſt auch unter demſelben Concilium ſtehen ſollte. Wäre da ein Dogma, ſo wäre alſo der Pabſt ſo oft unterworfen, als man am Caput etwas zu reformiren wiſſen wollte: quod probat nimium, ergo nihil. Wie hätte der päbſtliche Stuhl ein ſolches Nimium je als Glaubenslehre beſtätigen können? Weiß man, daß Eugen IV. den Satz: Papam subesse Concilio generali, in einer Bulle anerkannt hat, ſo war dieſes Anerkennen kein dogmatiſches Beſtätigen mit dem höchſten Lehr-Anſehen, ſondern ein bloßes Nachgeben, eine bloße Hand-

zurückgezogen hatte, dieſen Erklärungen entgegengeſetzte Behauptungen aufſtellten. Noch mehr muß es auffallen, daß man dieſe theils durch Schmeicheleien, theils durch Drohungen durchzuſetzen ſuchte, und daß ſogar die Pariſer Univerſität durch einen Gewaltakt gezwungen wurde, ſie in ihre Regiſter einzutragen. Wie ſticht dagegen die demüthige Sprache ab, deren ſich die franzöſiſchen Biſchöfe 1692 in ihrem Schreiben an Innocenz XII. bedienen, womit ſie ihren Fehler entſchuldigen! Selbſt Ludwig XIV. verſichert den Pabſt, er wolle ſein Edikt, wodurch er dieſe Propoſitionen zum Reichsgeſetze geſtempelt hatte, unkräftig erklären!!

5. So wahr es iſt, daß die geiſtliche Gewalt, wie die weltliche, jede in ihrer Sphäre die höchſte und in ſofern unabhängig von der andern iſt, ſo hat doch die Kirche Einfluß auf den Staat und der Staat als Schützer der Kirche auf die Kirche, um nichts zu ſagen von Angelegenheiten gemiſchter Art. Und iſt die Gewalt des Pabſtes gleich geiſtlich, ſo kann er doch auch auf körperliche Sachen, z. B. Kirchengüter, ſeine Gewalt ausdehnen.

Anſichten, welche in den Propoſitionen, zu ſehr übergangen worden ſind.

---

lung; und es gereicht Deutſchland zur Ehre, daß es ein Jahrhundert hindurch hievon gar keinen Gebrauch machte, ſondern vielmehr in ſeinem ganzen Verhältniſſe gegen den römiſchen Stuhl das Gegentheil an Tag legte; „und es iſt (wie Frey ſagt §. 135.) nicht Behauptung der deutſchen Kirche, ſondern nur Prätenſion einiger wenigen Gelehrten geweſen, die ſich darauf berufen haben.“ — — Mir ſchaudert immer vor den Folgerungen, die man ſchon aus dem Satze machen könnte, tempore Schismatis ſtehe der rechtmäßige Pabſt unter dem allgemeinen Concilium; und ich bin weit entfernt, ihn nur als eine zuläſſige Meinung anzuſehen.

Aber lassen wir dieß: es sey also glatthin wahr, was die gallikanische Kirche in der Versammlung 1682 von der Unabhängigkeit und der Sphäre jeder der beiden Gewalten zu verstehen gibt; immer bleibt zu bemerken, daß in der Art und Weise, wie dieß die gallikanische Kirche nimmt, das Gleichgewicht zwischen beiden Gewalten wegfällt. Die weltliche Gewalt eignet sich dort zu, was ihr vermöge der Natur des Gegenstandes zusteht: und dann leget sie sich wieder Alles bey, was zum gemischten Gerichte gehöret. Kommt da die geistliche Gewalt nicht offenbar zu kurz? Ist dieses das gepriesene Gleichgewicht beider Gewalten? Wem fällt da nicht die Theilung des Löwen in der Fabel ein? Die gallikanische Kirche verräth sich noch mehr, da die weltliche Gewalt dort im Zweifel den Vorzug vor der geistlichen behauptet, und gar so weit geht, daß sie, nach dem Ausdrucke des gründlichen Canonisten Frey, ihren Richterstuhl neben dem Altare aufschlägt und in das Heiligthum eindringt. „Wie weit, sagt Frey, man diese Freiheiten getrieben hat, gibt die ältere und neuere Geschichte Frankreichs, und die Menge von Beschwerden, welche man gehäufet, und die blutigen Wunden, die der Kirchenfreiheit versetzt wurden. Wahrhaft die katholische Kirche wäre bei dieser Auslegung und Anwendung der Sätze nicht die Tochter, sondern die Sklavin; und diese Sätze würden nur zur Chikane der Kirche und zu ihrer Verwirrung gebraucht.“

6. Was den vierten Satz insbesondere betrifft, daß nämlich ein dogmatischer Urtheilsspruch des Pabstes erst dann unveränderlich sey, wenn die Beistimmung der Kirche beitritt, muß man doch fragen, wer jene Versammlung von nur 34 Bischöfen auktorisirt habe, ein solches Urtheil zu fällen, das gewiß nicht unveränderlich und dem die Beistimmung der ganzen Kirche ewig nie beitreten wird? Ein Urtheil, das in seiner unbescheidenen Bestimmtheit kirchliches

griffen sind, unmöglich macht, für das Wohl der Religion und für die Aufrechthaltung der kirchlichen Freiheit voll Eifers, große und schwere Dinge zu unternehmen oder sie mit Beharrlichkeit durchzusetzen."

„Wer unter euch hat für eine so gerechte und heilige Sache vor dem Könige frei gesprochen? Wer von euch hat sich auf den Kampfplatz gewagt, um sich wie eine Mauer vor das Haus Israel hinzustellen? Wer hatte den Muth, sich den Pfeilen des Neides bloß zu geben? Wer hat nur ein einziges, der alten Freiheit würdiges Wort gesprochen? Warum habet ihr euch nicht einmal gewürdiget, für das Beste und die Ehre Jesu Christi zu reden?" a)

Und wer hat den Bossuet auf den Gedanken gebracht, die Gesinnungen der Geistlichkeit über die Kirchengewalt aus einander zu setzen? Ein Vertrauter stellte an ihn diese Frage; und er antwortete, Kolbert, damaliger Minister, sey der eigentliche Urheber b).

---

*) Daß der Pabst die Sache nicht ohne Grund für wichtig ansah, erhellet aus den Klagen, welche in Frankreich Wahrheitliebende hören ließen." Gegenwärtig, sagt Fenelon, kommen die Anmaßungen und Eingriffe von der weltlichen Gewalt; — der König ist in Wirklichkeit mehr das Oberhaupt der französischen Kirche als der Pabst. Die Autorität des Königs über die Kirche ist auf die weltlichen Richter übergegangen; die Laien beherrschen die Bischöfe." Wie bitter klaget nicht auch Fleury! Er bemerket, der König übe unter dem Titel Regale die Rechte des Bischofs freier aus, als der Bischof selbst es thun könnte. — Sieh Döllingers Fortsetzung des Handbuchs der christlichen Kirchengeschichte, Seite 869 und 870.

a) Nach Feders Uebersetzung Op. cit.

b) Op. cit. tom. 2.

„Mandato regio congregati“ waren sie, wie es in der „Erklärung der französischen Geistlichkeit über die kirchliche Gewalt vom 19. März 1682“ selbst heißt. Und man weiß, daß der König gar sehr auf Entscheidung drang a).

9. In dieser Versammlung vermisse ich den Denker Bossuet. Ein paar Beweise.

Bemerkte denn der große Dogmatiker nicht, daß das Concilium zu Constanz nicht einmal allgemeines Concilium war, als es aussprach, der Pabst stehe unter ihm? Das bemerkte der große Dogmatiker nicht! Wie man doch so befangen denken kann, wenn das Herz in dem Kopfe spielt! Wer hat dieß Concilium als ein ökumenisches erklärt? Zuerst erklärte es sich selbst als ein solches *). Sonst war immer der Grundsatz, eine solche Erklärung müsse nothwendig vom Pabste geschehen. Also schon hier hinkt die Auktorität dieses Conciliums gleich Anfangs. Und es läßt sonderbar, wie es so zuversichtlich sagen konnte, es sey im heiligen Geiste versammelt, und habe die Gewalt unmittelbar von Christus. Fast möchte man glauben, dieß Concilium sey auf unmittelbaren Ruf Gottes wie durch ein Wunder zu Stande gekommen. Dennoch äußerte es, der Pabst Johannes XXIII. dürfe nicht abreisen und gestand dabei, deutlich genug, seine Entfernung würde das Concilium auflösen: „das heißt mit andern Worten, sagt Graf von Maistre b), sie erklären sich

a) Op. cit. tom. 2. pag. 110.

*) War etwa dieß auch ein Dogma? Und wenn nicht, so auch nicht der Satz, das Concilium sey supra Papam. Wie also die Erklärung, es sey ökumenisch, nur ein faktisches Daseingehen war, so auch jener Satz, der eben zugleich geschmiedet ward.

b) Der Pabst, 1r Bd. 12. Hauptst. Nach Liebers Uebersetzung.

griffen sind, unmöglich macht, für das Wohl der Religion und für die Aufrechthaltung der kirchlichen Freiheit voll Eifers, große und schwere Dinge zu unternehmen oder sie mit Beharrlichkeit durchzusetzen."

„Wer unter euch hat für eine so gerechte und heilige Sache vor dem Könige frei gesprochen? Wer von euch hat sich auf den Kampfplatz gewagt, um sich wie eine Mauer vor das Haus Israel hinzustellen? Wer hatte den Muth, sich den Pfeilen des Neides bloß zu geben? Wer hat nur ein einziges, der alten Freiheit würdiges Wort gesprochen? Warum habet ihr euch nicht einmal gewürdiget, für das Beste und die Ehre Jesu Christi zu reden?" a)

Und wer hat den Bossuet auf den Gedanken gebracht, die Gesinnungen der Geistlichkeit über die Kirchengewalt aus einander zu setzen? Ein Vertrauter stellte an ihn diese Frage; und er antwortete, Kolbert, damaliger Minister, sey der eigentliche Urheber b).

---

*) Daß der Pabst die Sache nicht ohne Grund für wichtig ansah, erhellet aus den Klagen, welche in Frankreich Wahrheitliebende hören ließen." Gegenwärtig, sagt Fenelon, kommen die Anmaßungen und Eingriffe von der weltlichen Gewalt; — der König ist in Wirklichkeit mehr das Oberhaupt der französischen Kirche als der Pabst. Die Autorität des Königs über die Kirche ist auf die weltlichen Richter übergegangen; die Laien beherrschen die Bischöfe." Wie bitter klaget nicht auch Fleury! Er bemerket, der König übe unter dem Titel Regale die Rechte des Bischofs freier aus, als der Bischof selbst es thun könnte. — Sieh Döllingers Fortsetzung des Handbuchs der christlichen Kirchengeschichte, Seite 869 und 870.

a) Nach Feders Uebersetzung Op. cit.

b) Op. cit. tom. 2.

„Mandato regio congregati“ waren sie, wie es in der „Erklärung der französischen Geistlichkeit über die kirchliche Gewalt vom 19. März 1682“ selbst heißt. Und man weiß, daß der König gar sehr auf Entscheidung drang a).

9. In dieser Versammlung vermisse ich den Denker Bossuet. Ein paar Beweise.

Bemerkte denn der große Dogmatiker nicht, daß das Concilium zu Constanz nicht einmal allgemeines Concilium war, als es aussprach, der Pabst stehe unter ihm? Das bemerkte der große Dogmatiker nicht! Wie man doch so befangen denken kann, wenn das Herz in dem Kopfe spielt! Wer hat dieß Concilium als ein ökumenisches erklärt? Zuerst erklärte es sich selbst als ein solches *). Sonst war immer der Grundsatz, eine solche Erklärung müsse nothwendig vom Pabste geschehen. Also schon hier hinkt die Auktorität dieses Conciliums gleich Anfangs. Und es läßt sonderbar, wie es so zuversichtlich sagen konnte, es sey im heiligen Geiste versammelt, und habe die Gewalt unmittelbar von Christus. Fast möchte man glauben, dieß Concilium sey auf unmittelbaren Ruf Gottes wie durch ein Wunder zu Stande gekommen. Dennoch äußerte es, der Pabst Johannes XXIII. dürfe nicht abreisen und gestand dabei, deutlich genug, seine Entfernung würde das Concilium auflösen: „das heißt mit andern Worten, sagt Graf von Maistre b), sie erklären sich

a) Op. cit. tom. 2. pag. 110.

*) War etwa dieß auch ein Dogma? Und wenn nicht, so auch nicht der Satz, das Concilium sey supra Papam. Wie also die Erklärung, es sey ökumenisch, nur ein faktisches Daseingehen war, so auch jener Satz, der eben zugleich geschmiedet ward.

b) Der Pabst, 1r Bd. 12. Hauptst. Nach Liebers Uebersetzung.

zu Obern deſſen, den ſie über ſich erklären. Es gibt nichts Artigeres.“

Die katholiſche Welt war damals in drei Partheien (oder Sprengel) getheilet, deren jede einen eigenen Pabſt anerkannte. Die Parthei des Gregor XII. und die des Benedikt XII. nahmen das in der vierten Sitzung zu Conſtanz erlaſſene Dekret nie an; und nachdem, ſagt Maiſtre ſehr zuſammenfaſſend, die Sprengel wieder vereinigt waren, hat ſich das Concilium nimmer, unabhängig vom Pabſte, das Recht zugeeignet, die Kirche in Haupt und Gliedern zu verbeſſern. Aber in der Sitzung vom 30. Oktober 1417, nachdem Martin V. mit einer Einſtimmigkeit, wovon man noch kein Beiſpiel gehabt, war gewählt worden, beſchloß das Concilium, daß der Pabſt ſelbſt die Kirche, ſowohl in dem Haupte als in ihren Gliedern, verbeſſern ſollte, nach der Billigkeit und der gütigen Regierungsweiſe der Kirche“ *).

„Der Pabſt ſeiner Seits,“ fährt Maiſtre fort, billigte in der 45ſten Sitzung, vom 22. April 1418, alles

*) Wie hätten dieß jene ſelbſt ſagen können, die vorher ſagten, das Concilium ſey über den Pabſt, hätten ſie es nicht einzig und allein in Bezug auf dieß Concilium wegen jener damals ſo traurigen Lage haben ausſprechen wollen? Sonſt wären ſie doch einmal in einem allzu auffallenden Widerſpruche mit ſich ſelbſt geſtanden. Alſo auch von dieſer Seite zeigt es ſich, man habe zu Conſtanz mit jener Behauptung kein Dogma machen wollen, da Dogmen auf immer lauten müſſen. Wie denn auch der Satz in keiner dogmatiſchen Form da liegt. Und wird gleichwohl in der fünften Sitzung der Satz von der Unterwürfigkeit des Pabſtes auf jedes allgemein rechtmäßig verſammelte Concilium ausgedehnt, ſo wird beigeſetzt: „super promissis seu ad ea spectantibus.“

ſteht nach ihm darin, daß ſelbſt bei der Vorausſetzung, ein Pabſt gerathe in einen Irrthum, doch dieſer Irrthum nie auf ſeinem Stuhle Wurzel ſchlagen, ſondern von der ganzen Kirche zurückgewieſen und verdammet werden würde; ja daß bei der Vorausſetzung ſogar, daß der Stuhl zu Rom in einen Irrthum gefallen ſey, er doch nie aus Eigenſinn und hartnäckig dabei beharren würde. Die andern Kirchen würden ihn bald wieder auf den rechten Pfad des Glaubens bringen, und er würde den Irrthum alsbald verwerfen und er könnte nie in Ketzerei fallen a).

Wenn ein ſo großer Theolog, wie Boſſuet war, ſich gegen die Untrüglichkeit des Pabſtes auf eine ſo erbärmliche Weiſe wehren muß, ſo wird mir ſein Beſtreiten großer Beweis dafür.

Warum ſagt er nur immer: „der heilige Stuhl?“ Wer oder was iſt denn der heilige Stuhl? Ich hätte gemeint, bei genauer Unterſuchung ſolle man allemal das eigentliche Subjekt des Prädikates namhaft machen; und das wird da wohl der Pabſt ſelber ſeyn, und nicht ſein Stuhl.

Die Zeugniſſe der heil. Schrift und der Tradition und allgemeiner Concilien ſtehen für das Lehrenſehen des Pabſtes, der allemal nur Einer und etwas Sichtbares iſt, und nicht für das Lehrenſehen des Stuhles, den man als etwas Abſtraktes nicht ſehen und nicht hören kann. Kann der Pabſt irren, wo treibt dann Boſſuet für den Stuhl günſtige Zeugniſſe auf? Wo lautet es, der Pabſt möge irren, aber auf dem Stuhle werde der Irrthum nicht Wurzel ſchlagen? Wo ſteht ſo etwas in der heil. Schrift, in der Tradition, in allgemeinen Concilien? Was für eine Auktoritat hat alſo Boſſuet noch für die Unabfallbarkeit

a) Boſſuets Lebensgeſchichte von Bauſſet, überſetzt von Feder, 2r Band S. 109.

auch in offenbarem Widerſpruche mit den äl
rungen der gallikaniſchen Kirche. Eine Verſa
franzöſiſchen Clerus ſagt vom J. 1626 vom
er ſey Ecclesiae universalis caput visibile
pus Episcoporum . . . successor Pe
quem Christus ecclesiam suam fundavit, qua
infallibilitatis donum reliquit.“ In einer
welche die Biſchöfe Frankreichs an Innocenz
ſprachen ſie aus: „Judicia pro sancienda r
pontificibus lata — divina aeque ac su
universam ecclesiam auctoritate r

---

nichtig erklärte. — Döllinger ſchreibt in ſei
des Handbuches der chriſtlichen Kirch
von Hortig, pag. 869: „Pius VI. war de
der ſich in der Bulle Auctorem fidei übe
tikel, oder eigentlich nur über den Gebrauch,
von Piſtoja davon machte, erklärte; die Syno
die Artikel in ein Dekret über den Glauben
dieß nennt der Pabſt eine betrügeriſch
heit.“

*) Achteten denn die erwähnten Päbſte, die N
ſelbſt Frankreichs Clerus nicht auf das C
ſtanz? Wer wollte ſich das denken? Aber
päbſtliche Stuhl habe dieſem Concilium nic
wider das Anſehen des Primates wäre.
die Synode zu Conſtanz geſtehe, die belg
ihr zu pro extirpatione Schismatis etc.
auch aus der ganzen Verhandlung, wie
bemerkt: denn um das Sch
Biſchöfe verſammelt,
beendiget w
Vergeben
das C
lic

auf Petrus als Felsen; und bezieht es sich auf diesen, so bezieht es sich auch auf seine Nachfolger. Also hat der Pabst die Brüder im Glauben zu bestärken, nicht die Brüder ihn. Es wäre nach Bossuets Ansicht gerade umgekehrt. —

Jesus dachte, als er den Petrus setzte, und auch als Er die so eben angeführte Worte sprach, wahrlich nicht auf das Umfallen des Stuhles zu Rom. Auf diesen Fall hätte Er Sich ganz anders ausdrücken müssen. Wäre es erlaubt, unsern Gott und Herrn auch nur dichtungsweise etwas Albernes sagen zu lassen, so müßte man Ihn dem Bossuet zu Liebe sagen lassen: „Ich mache dir, den ich Petrus nenne, einen Stuhl; du, das Fundament der Kirche, wirst auch in der Person deiner Nachfolger, die auch wie du das Fundament der Kirche sind, auch auf diesem Stuhle sitzen. Der Stuhl kann freilich im Irrthum umfallen; aber sey ohne Kummer, und denke dir etwa nur nicht, du und natürlich mit dir auch die ganze Kirche müsset unfehlbar mit umfallen: das denke dir nur nicht; sieh Ich wirke in solchem Falle ein Wunder, das viel wunderbarer ist, als es wäre, wenn Ich das Fundament der Kirche nie in Irrthum fallen ließe; — sieh, das Wunder wirke Ich, daß die Kirche mit dem Stuhle und mit dem Fundamente nicht mit umfalle, sondern im Stande sey, den Stuhl alsbald wieder zurecht zu stellen.“

XI.

Ueber einige Arten päbstlicher Rechte.

1) Hier handle ich kurz nur von folgenden Rechten; und benütze hauptsächlich Frey's kritischen Commentar a).

a) 2r Thl. von §. 63 bis §. 111.

auch in offenbarem Widerſpruche mit den übrigen Aeußerungen der gallikaniſchen Kirche. Eine Verſammlung des franzöſiſchen Clerus ſagt vom J. 1626 vom Pabſte aus, er ſey Ecclesiae universalis caput visibile — Episcopus Episcoporum . . . successor Petri — super quem Christus ecclesiam suam fundavit, quando illi ... infallibilitatis donum reliquit.“ In einer Vorſtellung, welche die Biſchöfe Frankreichs an Innocenz X. ſchickten, ſprachen ſie aus: „Judicia pro sancienda regula fidei a pontificibus lata — divina aeque ac summa per universam ecclesiam auctoritate niti“ *). Es

---

nichtig erklärte. — Döllinger ſchreibt in ſeiner Fortſetzung des Handbuches der chriſtlichen Kirchengeſchichte von Hortig, pag. 869: „Pius VI. war der letzte Pabſt, der ſich in der Bulle Auctorem fidei über die vier Artikel, oder eigentlich nur über den Gebrauch, den die Synode von Piſtoja davon machte, erklärte; die Synode hatte nämlich die Artikel in ein Dekret über den Glauben eingeſchaltet, und dieß nennt der Pabſt eine betrügeriſche Verwegenheit.“

*) Achteten denn die erwähnten Päbſte, die Nationalkirchen und ſelbſt Frankreichs Clerus nicht auf das Concilium zu Conſtanz? Wer wollte ſich das denken? Aber ſie wußten, der päbſtliche Stuhl habe dieſem Concilium nichts beſtätiget, was wider das Anſehen des Primates wäre. Sie wußten, ſelbſt die Synode zu Conſtanz geſtehe, die beigelegte Gewalt ſtehe ihr zu pro extirpatione Schismatis etc. Das ergibt ſich wohl auch aus der ganzen Verhandlung, wie Frey (Op. cit. §. 121.) bemerkt: denn um das Schisma zu beendigen, haben ſich die Biſchöfe verſammelt, und als es durch die Wahl Martins V. beendiget war, löſte eben dieſer Pabſt das Concilium auf. Vergebens alſo beruft ſich die franzöſiſche Verſammlung auf das Concilium von Conſtanz. Was dieſe Synode vornehmlich wollte, bezog ſich auf einen außerordentlichen Fall, und ſomit kann es außer dem Falle eines Schisma ſchon gar nicht

der ganzen Kirche auch auf die einzelnen Bisthümer die wohlthätigsten Wirkungen hat.

3. Es gibt leider genug Schriftsteller, welche die Entstehung zufälliger Rechte nur solchen Ursachen zuschreiben, welche den Päbsten zur Unehre gereichen würden. Wer aber die Geschichte kennt, wird bekennen müssen, daß die Ursachen Romanae Sedi magis quam Episcopis zur Ehre gereichen, wie Frey beweist. Eine besondere Ursache war der Eifer der Päbste, der unermüdet die christliche Religion auszubreiten suchte. „Man kann, sagt Frey a), mit Grund behaupten und es durch Induktion beweisen, daß die Thätigkeit der Päbste und ihrer Missionäre die christliche Religion in dem ganzen Abendlande theils einführte, theils befestigte, und daß jene daher als Stifter und Gründer der Religion angesehen wurden, mithin aus eben dieser Ursache nicht nur die neu errichteten Kirchen, sondern auch die Reiche selbst von sich abhängig machten, wie die Denarii S. Petri den Beweis liefern.“

Das Wachsthum zufälliger päbstlicher Rechte schreiben Manche dem Einflusse des Mönchthumes zu. Ich bin aber mit Vielen überzeugt, daß sie sich irren, wenn sie wähnen, diese Ursache sey bedeutend b).

„Endlich wird noch, sagt Frey, ein Hauptgrund zur Vermehrung der päbstlichen Rechte in den falschen Dekretalen Isidors und den darin aufgestellten Grundsätzen, welche die Einführung des rein monarchischen Systems in der Kirche begünstigten, gesucht. — Allein auch hierbei vermindert sich der angegebene Einfluß sehr, wenn man bedenkt, daß schon vor der Erscheinung dieser Briefe der Umfang der Rechte der Päbste der nämliche war, den sie quasi a posteriori benutzten, und, wenn sie angefochten wurden,

a) §. 62. libr. cit.

b) Sieh Frey l. c.

zurückgezogen hatte, dieſen Erklärungen entgegengeſetzte Behauptungen aufſtellten. Noch mehr muß es auffallen, daß man dieſe theils durch Schmeicheleien, theils durch Drohungen durchzuſetzen ſuchte, und daß ſogar die Pariſer Univerſität durch einen Gewaltakt gezwungen wurde, ſie in ihre Regiſter einzutragen. Wie ſticht dagegen die demüthige Sprache ab, deren ſich die franzöſiſchen Biſchöfe 1692 in ihrem Schreiben an Innocenz XII. bedienen, womit ſie ihren Fehler entſchuldigen! Selbſt Ludwig XIV. verſichert den Pabſt, er wolle ſein Edikt, wodurch er dieſe Propoſitionen zum Reichsgeſetze geſtempelt hatte, unkräftig erklären!!

5. So wahr es iſt, daß die geiſtliche Gewalt, wie die weltliche, jede in ihrer Sphäre die höchſte und in ſofern unabhängig von der andern iſt, ſo hat doch die Kirche Einfluß auf den Staat und der Staat als Schützer der Kirche auf die Kirche, um nichts zu ſagen von Angelegenheiten gemiſchter Art. Und iſt die Gewalt des Pabſtes gleich geiſtlich, ſo kann er doch auch auf körperliche Sachen, z. B. Kirchengüter, ſeine Gewalt ausdehnen.

Anſichten, welche in den Propoſitionen, zu ſehr übergangen worden ſind.

---

lung; und es gereicht Deutſchland zur Ehre, daß es ein Jahrhundert hindurch hievon gar keinen Gebrauch machte, ſondern vielmehr in ſeinem ganzen Verhältniſſe gegen den römiſchen Stuhl das Gegentheil an Tag legte; „und es iſt (wie Frey ſagt §. 135.) nicht Behauptung der deutſchen Kirche, ſondern nur Prätenſion einiger wenigen Gelehrten geweſen, die ſich darauf berufen haben.“ — — Mir ſchaudert immer vor den Folgerungen, die man ſchon aus dem Satze machen könnte, tempore Schismatis ſtehe der rechtmäßige Pabſt unter dem allgemeinen Concilium; und ich bin weit entfernt, ihn nur als eine zuläſſige Meinung anzuſehen.

Aber lassen wir dieß: es sey also glatthin wahr, was die gallikanische Kirche in der Versammlung 1682 von der Unabhängigkeit und der Sphäre jeder der beiden Gewalten zu verstehen gibt; immer bleibt zu bemerken, daß in der Art und Weise, wie dieß die gallikanische Kirche nimmt, das Gleichgewicht zwischen beiden Gewalten wegfällt. Die weltliche Gewalt eignet sich dort zu, was ihr vermöge der Natur des Gegenstandes zusteht: und dann leget sie sich wieder Alles bey, was zum gemischten Gerichte gehöret. Kommt da die geistliche Gewalt nicht offenbar zu kurz? Ist dieses das gepriesene Gleichgewicht beider Gewalten? Wem fällt da nicht die Theilung des Löwen in der Fabel ein? Die gallikanische Kirche verräth sich noch mehr, da die weltliche Gewalt dort im Zweifel den Vorzug vor der geistlichen behauptet, und gar so weit geht, daß sie, nach dem Ausdrucke des gründlichen Canonisten Frey, ihren Richterstuhl neben dem Altare aufschlägt und in das Heiligthum eindringt. „Wie weit, sagt Frey, man diese Freiheiten getrieben hat, gibt die ältere und neuere Geschichte Frankreichs, und die Menge von Beschwerden, welche man gehäufet, und die blutigen Wunden, die der Kirchenfreiheit versetzt wurden. Wahrhaft die katholische Kirche wäre bei dieser Auslegung und Anwendung der Sätze nicht die Tochter, sondern die Sklavin; und diese Sätze würden nur zur Chikane der Kirche und zu ihrer Verwirrung gebraucht.“

6. Was den vierten Satz insbesondere betrifft, daß nämlich ein dogmatischer Urtheilsspruch des Pabstes erst dann unveränderlich sey, wenn die Beistimmung der Kirche beitritt, muß man doch fragen, wer jene Versammlung von nur 34 Bischöfen auktorisirt habe, ein solches Urtheil zu fällen, das gewiß nicht unveränderlich und dem die Beistimmung der ganzen Kirche ewig nie beitreten wird? Ein Urtheil, das in seiner unbescheidenen Bestimmtheit kirchliches

Nachfolger den erhabenen Plan. Wie weit ſie es brachten, ſtaunet die Welt. Dieſe Sache würdiget der päbſtliche Stuhl billig fortan einer ſo großen Aufmerkſamkeit, daß er dieſem Gegenſtande eine beſondere Congregatio Rituum widmet.

Daß dieſer Gegenſtand zur Jurisdiktion der Hierarchie, und ſomit in Abſicht auf die ganze Kirche zur Jurisdiktion des Primates gehöre, könnte nur der bezweifeln, der den Gottesdienſt nicht als eine Sache der Kirche Gottes und als erhabenſte Uebung ihrer höchſten Pflicht gegen den Dreieinigen anſehen könnte; um nichts zu ſagen wie ſehr die Liturgie zur Belehrung und Erbauung diene, und als Band der kirchlichen Einigkeit feſte. Wer aber ſo weit ginge, daß er dieſe ganze Sache gar nicht als Gegenſtand der kirchlichen Jurisdiktion anſehen wollte, der wäre ein Ketzer laut des Konciliums von Trient. a)

7. c) Das Recht in der Verbindlichkeit, die aus Gelübden und Eiden beſteht, zu dispenſiren.

Dies Recht geht aus der Löſungs- und Bindungsgewalt, die Jeſus ſeiner Kirche ohne alle Beſchränkung gegeben hat, deutlich hervor. Dies Recht haben auch die Biſchöfe, wenn man auf die göttliche Einſetzung der Hierarchie ſieht, alſo um ſo auffallender hat es der Pabſt, der es in der Ausübung mehr oder weniger ſich reſervirt, und der es ſich reſerviren kann. Dieſe Reſervation kann auch zum Frommen der ganzen Kirche dienen.

---

a) Vergl. Sess. 7. can. 13. „Si quis dixerit, receptos et approbatos Ecclesiae catholicae ritus, in solemni Sacramentorum administratione adhiberi consuetos, aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libitu omitti, aut in novos alios per quemcunque Ecclesiarum Pastorem mutari posse; anathema sit.“ — Vergl. Sess. 22. cap. 4. et 5. et 8.

Wir finden in der Geschichte wirklich Spuren, daß auch die Bischöfe, vorzüglich in Gelübden, dispensirt haben. a)

Betrachten wir nun dies Recht des Pabstes näher, und zwar

A. in Bezug auf Gelübde.

Es gibt Theologen, welche meinen, der Pabst (und auf ihre Weise auch die Bischöfe) könne in Gelübden nicht eigentlich dispensiren, das heißt, noch bestehende Verbindlichkeit lösen, im Namen Gottes dieselbe erlassen, sondern nur erklären, in gegebenen Verhältnissen sey die Verbindlichkeit nimmer da.

Dieser Begriff will aber vielen nicht gefallen. Jesus hat zu Petrus gesagt: „Was immer du auf Erden lösen „wirst, das wird auch im Himmel gelöset seyn." b) Und dasselbe sagte Er allen Aposteln c) „Was immer" *) — dieser Ausdruck berechtiget, da an wahre Dispensation zu glauben. Kann die Kirche Todsünden erlassen, und die ewige Strafe dafür, warum soll sie nicht Gelübde lösen können? Nie sagen Päbste und Bischöfe sie deklariren nur: man versteht immer Dispensation in dem was da geschieht. Alle Gläubigen scheinen den Begriff von Dispensation zu haben, und die Sprache der ganzen Kirche scheint ihn zu bestätigen.

Indessen ist dies ja kein Dogma, und man darf die Sache salva fide nach Erachten ansehen.

---

a) Sieh Frey §. 83.

b) Matthäus 16, 19.

c) Matth. 18, 18.

*) Im Griechischen „ὅσα ἐὰν λύσητε" — ὅσα ἐὰν heißt nächstens sogar „wie groß auch nur;" erst dann weiter „wie viel auch nur."

B. In Bezug auf Eide.

Die Lösungsgewalt der Eide, nicht etwa blos eine Erklärung, hat die nämlichen innern Gründe für sich, welche für die Lösung der Gelübde stehen.

Bezieht sich der Eid auf Gott so, daß Ihm etwas mit einem Eide versprochen worden ist, so kann der Pabst geradezu den Eid lösen. So viel ich weiß, ist diese Ansicht in ungestörtem Frieden.

Bezieht sich der Eid eben so auf Gott, jedoch mit der Nebenbeziehung, daß jemand anderer dabei einen Vortheil hat, der ihm von Rechtswegen nicht geschuldet wird, so sind die Theologen uneinig. Z. B. ich beeide, hauptsächlich (principaliter) zur Ehre Gottes, dem Armen Z ein Almosen zu geben; und Z nimmt dieses beeidete Versprechen an: kann jetzt der Pabst diesen Eid lösen? Wie gesagt, man ist uneinig.

Den Streit überlassen wir in der Idee den Moralisten; in der Ausübung könnte man sich allerdings mit dem Urtheile des Pabstes oder des Bischofes beruhigen. In Bezug auf diese Subtilität will aber der selige Ligorio in seiner so überaus praktischen Moraltheologie, a) es müsse wohl Rücksicht genommen werden, ob das dem Z so beeidete Versprechen des Almosens rein gratuirt (unentgeltlich) sey; wenn Z auch dem Beeideten etwas verspräche, dann, meint dieser Theolog, könnte die Kirche den Eid ohne des Z Einwilligung nicht erlassen.

Ein dem Z zum Vortheile gemachter Eid, der aber hauptsächlich zur Ehre Gottes gemacht worden, müßte in jedem der beiden gesetzten Fälle, auch wenn er in die Nichterfüllung willigte, doch von der Kirche gelöset werden, eben weil er hauptsächlich zur Ehre Gottes abgelegt worden

a) Libr. 3. n. 255.

ist. *) Nicht aber so, wenn irgend ein Eid nur zur Versicherung eines Menschen, der nun in die Nichterfüllung williget, abgelegt worden wäre.

Wird ein Eid geradezu zur Versicherung eines Menschen geschworen, und williget nun dieser in die Nichterfüllung nicht ein, so kann der Eid durch die kirchliche Autorität nicht aufgelöst werden, und selbst vom Pabste nicht. Der selige Ligorio sagt, dies sey die gemeine Ansicht der Theologen. a) Sie erklären es ganz einfach dadurch, daß in solchem Falle der Eid an der Verheissung haftet; die Verheissung aber steht nicht unter der kirchlichen Gewalt. **)

Ein anderes wäre, wenn die Verheissung zufolge ihres Gegenstandes der Gewalt der Kirche unterläge; da könnte die Kirche die Verheissung irritiren. Aber in diesem Falle bedürfte es nimmer der Auflösung des Eides, weil nach Irritation der Verheissung der Eid von selbst aufhörete.

Uebrigens bedarf es kaum mehr der Bemerkung, daß auch die Bischöfe Eide auflösen können. b)

§. d) Das Recht des Pabstes, bei Veräusserung des zeitlichen Kirchengutes seine Einwilligung zu geben.

Da solches Gut der Kirche gehört, und der Pabst der Primas der Kirche ist, läßt sich an diesem Rechte nicht wohl zweifeln. Und er kann solche Veräusserung, auch in Absicht auf einzelne Kirchen, um so mehr auch billig zum

---

*) So meint S. Thomas Aq. und andere; aber wieder andere widersprechen es.

a) Theolog. Moral. libr. 3. n. 192.

**) Sie drücken es so aus: „Quia juramentum tunc est accessorium et sequitur naturam promissionis.“ —

b) Sieh B. Ligorii Theolog. Moral. libr. 3. n. 192.

Reservationsfalle machen, als es der ganzen Kirche frommet.

Sehr frühzeitig war man in der Kirche bedacht, das sorgfältig gesammelte Kirchengut vor Verschleuderung zu sichern, und bald ließen Koncilien den Bischöfen nimmer unbedingte Disposition hierüber. a)

Als im Mittelalter das Kirchengut in großer Gefahr stand, eine Beute der Laien zu werden, traten die Päbste auf, und nahmen sich der Rettung desselben an. „Wie sie, sagt Frey b), in vielen Stücken Schöpfer großer Ideen waren, so waren sie es auch hier. Sie betrachteten das Kirchengut, ohne Rücksicht auf Länder und Territorien, als ein Ganzes, und leiteten hieraus die Folge ab, daß ihnen die Obsorge und der Schutz hierüber, wie über andere Kirchenangelegenheiten zustehe.“ — Ueber die wichtigen und ersprießlichen Folgen davon, ist Plank's Geschichte der christlich-kirchlichen Verfassung c) lesenswerth. *)

Dies Recht der Päbste ist auch jetzt noch anerkannt, sintemal, um von der bischöflichen Beeidung nichts zu sagen, selbst die Regenten, welche dem gemeinen canonischen Rechte Reception ertheilt, und es als gesetzliche Norm anerkannt haben, diesen Rechtsprincipien beigetreten sind. Die Richtigkeit und Anwendung dieses päbstlichen Reservatrechtes wurde selbst im französischen Konkordat vom Jahre 1801, Art. 13, erprobt.

---

a) Concil. Carth. 4. can. 32. — Concil. Carthag. 5. can. 4. — Concil. Agathense can. 7.

b) §. 86.

c) 5. B. 2. Abtheil. 2. Abschn. Seite 586.

*) Diese Grundsätze wurden dann näher entwickelt im Dekretalrechte wie auch in dem Titel: „De rebus eccles. alienandis, vel non,“ so wie in der Konstitution: „Ambitiosae,“ die sich unter den Extravaganten findet.

Somit ersieht man leicht, ohne päbstliche Einwilligung dürfe und könne kein Kirchengut säkularisirt werden.

9. e) Das Recht, dem Klerus Abgaben aufzulegen.

Hieher gehört natürlich auch die Foderung sonstiger Beiträge vom Klerus.

In der Idee ist dies Recht nicht zu läugnen, weil der Pabst als Oberhirt von den untergeordneten Hirten doch etwas fodern kann, um für sie selbst und für die ihnen anvertrauten Heerden ersprießlicher regieren zu können, oder Anstalten zu treffen, welche der ganzen Kirche nützen, und so auch auf das Beßte aller Hirten und Heerden Einfluß haben. So wurde einst zur Unterstützung der Kreuzzüge der zehnte Pfennig als Beitrag von den Renten der Geistlichkeit gefodert und erhoben.

Das Recht, wovon wir da handeln, war als ein Reservatrecht des Pabstes im gemeinen canonischen Rechte a) gegründet, und durch die Praxis einiger Jahrhunderte befestiget.

Daß aber besonders bei Ausübung dieses Rechtes auch auf die Staatsgewalt Rücksicht genommen werden müßte, ergibt sich aus den Beziehungen.

Was dermalen statt habe oder nicht — in positiver Hinsicht, dies zu erörtern, gehört nicht hieher.

f) Das Recht, Exemtionen zu ertheilen.

In der Idee ist dies Recht unstreitig, weil es ein in der Fülle der päbstlichen Macht liegendes Reservationsrecht ist, durch das der Pabst religiöse Gesellschaften der Jurisdiktion der Bischöfe mehr oder weniger entzieht, und sie als dem päbstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen erklärt.

---

a) Cap. 4. und 7. X. de immunitate.

Das Geschichtliche über die Veranlassungen zu solchen Exemtionen mag man in Frey nachlesen a). Die Beweggründe gereichen dem päbstlichen Stuhle eben nicht zur Unehre. Ob man hienach nicht ohne Noth das Maaß überschritt, ist freilich eine andere Frage. „Auch ist," sagt Frey b), „ein großer Unterschied zwischen der Art der Exemtionen in den ersten und in den letzten Zeiten. Denn Anfangs erstreckten sie sich fast nur auf Exactiones Episcoporum, und setzten nur diesen einen Damm; in den folgenden Zeiten aber wurden sie auf alle Zweige der bischöflichen Gerichtsbarkeit ohne Unterschied ausgedehnt, und bildeten die Exemtionen so aus, daß die exemten Klöster Statum in Statu in der Diöcese formirten."

Bekanntlich ward die Sache im Concilium zu Trient sehr gemäßiget c).

Uebrigens wird man eine päbstliche Exemtion vor der Mitte des neunten Jahrhunderts kaum diplomatisch beweisen.

XII.

Ueber das Recht, das eine Zeit lang Päbste auf die Fürsten zu haben meinten, wie es scheint.

1. Ich habe schon in der Abhandlung gezeigt, der Fürst habe in seiner Sphäre die höchste Gewalt, und stehe als solcher nicht unter der Gewalt der Kirche. Aber es mögen da Manche einige Erörterung dieser Sache erwarten.

a) Kritischer Commentar ꝛc. 1r Thl. §. 274. und 2r Thl. §. 109.
b) 2r Thl. §. 109.
c) Confer. Concil. Trident. Sess. 25. cap. 12. et 13. de reform. — Sess. 6. cap. 3. de reform. Sess. 5. cap. 1.

2. Päbſte, die ſich da ein Recht beilegten, nahmen es unter dem Geſichtspunkte, der allgemeine Vater der Gläubigen müſſe das Recht haben, etwaigen Mißbrauch der weltlichen Gewalt, zum Seelenheile der Gläubigen in die gehörigen Schranken zurück zu weiſen. Da es nun im Mittelalter unläugbar ſolchen Mißbrauch weltlicher Gewalt gab, und es um Recht und öffentliches Wohl ſehr traurig ausſah, faßten ſchon Nikolaus I. und Hadrian II. die Idee auf, die geiſtliche Macht müſſe dazwiſchen treten. Eine Idee, bei der ſich von Seite des Herzens Menſchenliebe verräth. Allein dieſen zwei Päbſten wohnte die Idee nur ſo halbklar bei. Dem heiligen Gregor VII., ſchon noch ehe er Pabſt war, boten Zeitumſtände Gelegenheit dar, dieſe Idee feſter zu faſſen; und der Mann von ganz ſeltenen Gaben ließ ſchon ſeine unmittelbaren Vorfahren auf dem päbſtlichen Stuhle darnach handeln. Als Pabſt wandte er ſeine Idee, die ihm ganz zum Grundſatze geworden, gegen Heinrich IV. an. Der Grundſatz erhärtete ſich zu Rom. Unläugbar iſt es, daß der Grundſatz Anfangs den Völkern wohlthat, und es ſchien, er werde durch allgemeines Bedürfniß unterſtützt, da die Völker die Vollziehung freudig übernahmen. Er konnte von den Zeiten Alexanders III. bis auf Bonifaz VIII. (1304) unwiderſprochen ausgeübt werden. „Es war, ſagt Frey a), der Hauptgrundſatz des geltenden Staatsrechts der Zeit, in dem man ſich eben ſo wohl gefiel, als in den neuern Grundſätzen, welche jetzt von der uneingeſchränkten Souveränität der Fürſten behauptet werden. — Allein wie es Jahrhunderte dauerte, bis jener entwickelt, als Princip ausgefeilet und als Norm unbeſtritten angewendet wurde, ſo dauerte es noch mehrere Jahrhunderte, bis er angegriffen, beſtürmt und vollends geſtürzt wurde. Von Philipp dem Schönen und Lud-

a) Kritiſcher Commentar 2r Thl. §. 123.

wig dem Bajern an bis auf die neueſten Zeiten dauerten dieſe Angriffe fort, und endigten erſt in den letzten Jahrhunderten alſo, daß ſie zwar in der Anwendung widerſprochen, in Principien aber nicht ganz aufgegeben werden.“ So ſagt Frey.

Ich glaube aber, vorzüglich Leo der XII., den uns der Tod zur Beſtürzung der ganzen Kirche zu früh entriſſen hat, habe meine Zeitgenoſſen vollends überzeugt, daß der päbſtliche Stuhl nicht im Geringſten noch ein Prinzip hege, das die Rechte der Staatsgewalt beeinträchtigen könnte.

3. Nun der Grundſatz von Päbſten, den ich berührt habe, erlitt unter Gelehrten ſchon früher einige Veränderung. Die ältern Rechtslehrer ſahen da potestatem directam in temporalia Principum, — aus dem einfachen Grunde, der ihnen ſo lautete:

„Die Kirche iſt die oberſte Heilsanſtalt, deren Statthalter auf Erden der Pabſt iſt: dieſer Anſtalt ſind alle andern bloß weltlichen Anſtalten auf dieſer Welt unterworfen, und müſſen es ſeyn.“

Sie ſagten dem zufolge, die Kirche könne, wo es ihr höherer Zweck fodere, auch einſchreiten, entweder kumulativ mit der weltlichen Gewalt, oder noch vor ihr.

4. Jeſus Chriſtus, der Herr des Alls, hat Selbſt wohl alle Gewalt, und Ihm unterſtehen auch die irdiſchen Reiche ſammt aller Gewalt und Macht. Allein als Herr des Alls hat Er den Petrus und ſomit auch jeden von deſſen Nachfolgern nicht als ſeinen Statthalter auf Erden aufgeſtellt; nur in Bezug auf die Kirche ſtellte Er ihn als Statthalter auf, Er das Haupt der Kirche. „Mein Reich, ſprach Er, iſt nicht von dieſer Welt“ a). — Einſt ſagte Jemand unter dem Volke zu Ihm: „Lehrer, ſprich mei-

a) Joh 18, 36.

nem Bruder zu, daß Er die Erbschaft mit mir theile.“ Er aber sprach zu ihm: „Mensch, wer hat Mich zum Richter oder Vertheiler über euch aufgestellt?“ a) Erklärte Er da nicht offenbar, der Vater habe Ihn nicht als weltlichen Herrscher gesandt? Nun aber sandte Er seine Jünger, seine Apostel und selbst den Petrus nicht anders, als wie Ihn der Vater gesandt hat. „Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch“ b). Das heißt: mit solcher Macht und in solcher Absicht sende ich euch *).

Wann wieß der Heiland seine Apostel je auf eine weltliche Gewalt, die ihnen zu Gebote stünde?

Man hätte es in der Christenheit von jeher für Verkennung unserer Kirche angesehen, wenn man sie für ein Reich von dieser Welt gehalten hätte. Und nie war selbst bei Theologen, von deren Ansicht wir hier reden, viel weniger in der Kirche je diese schiefe Meinung.

In den Jahrhunderten des Alterthumes fiel es nie einem Pabste oder den mitregierenden Bischöfen ein, Regenten, die da Verfolger der Kirche waren, in den Rechten ihrer Herrscherwürde zu beunruhigen **).

---

a) Lukas 12, 13. u. 14.

b) Joh. 20, 21.

*) So leget es auch Schnappinger aus: „Mit eben dem Ansehen, mit eben der Macht sende Ich euch hiemit aus, meine Kirche auf Erden auszubreiten und zu gründen, welche Ich zu diesem Ziele bis Ende, so lange Ich auf Erden lebte, gehabt und ausgeübt habe.“ Vergl. Matth. 28, 18. — Ihr könnet in Betreff meiner Religion Alles verfügen und einrichten, wie Ich dieses bisher gethan habe; ihr sollet in Zukunft meine Stelle vertreten. Ganz parallel ist die Stelle Matth. 28, 18.

**) Selbst französische Schriftsteller bewundern die sichtbare Waltung des heil. Geistes über dem päbstlichen Stuhle, daß weder ein Pabst allein, noch irgend ein Concilium durch dessen

Selbst Privatpersonen, welche Ketzer oder sonst Ruchlose waren, belegte die Kirche mit kirchlichen Strafen, deren äußerste die Excommunikation ist, hielt sich aber nicht berechtiget, über ihre bürgerlichen Verhältnisse etwas zu bestimmen; um wie viel weniger in Absicht auf Regenten! Mehr als tausend Jahre bestand die Kirche, und weder kannte, noch übte sie derlei Recht.

5. Das Unrichtige und Exorbitante dieser Rechtsangabe fühlte man schon früher, und schon Bellarmin glaubte diese Meinung von der Potestas directa abändern zu müssen, und nahm nur potestatem indirectam in temporalia regum an a). Er sagt, wenn die weltliche Gewalt in ihrer Ausübung dem geistlichen Zwecke nachtheilig sey, so könne und solle die spiritualis potestas coërcere temporalem omni ratione ac via, quae ad id necessaria esse videbitur.

In Bezug auf Personen sagt er, der Pabst könne die Fürsten zwar nicht absetzen, wie er die Bischöfe absetzen kann, doch ändern.

In Bezug auf die Gesetze will er, der Pabst könne zwar nicht bürgerliche Gesetze geben, aufheben und abändern, wohl aber könne er dazwischen treten, wann diese dem Seelenheile nachtheilig sind; der Pabst, sagt er, könne Abänderung derselben fodern. Und endlich räumet er ihm das Recht ein (im Falle, es wäre kein kompetenter Richter da) sich dazwischen zu stellen und so, nach dem Ausdrucke Innocenz III. b), casualiter Richter zu seyn.

Einfluß je nur im Geringsten Miene machte, jene Ansicht von der Potestas in Principes zu einer Glaubenslehre zu erheben. Jeder Denker muß da besondere Waltung des heil. Geistes sehen.

a) In seiner Abhandlung: „De Romano Pontifice“ l. 5. c. 8.

b) In cap. 5. X. g f. s. l.

6. Bellarmin's Gründe sind:

1) Das Ewige geht dem Zeitlichen vor.

2) Die Kirche kann ihre höchsten Zwecke nicht erreichen ohne Beihilfe und Unterstützung des Weltlichen, das also der Kirche untergeordnet seyn müsse.

3) Weil der Pabst die ganze Kirche zu weiden hat, muß er alle Aergernisse vom Grunde aus heben, und somit auch die weltliche Gewalt hindern können, wenn sie die Unterthanen am ewigen Heile hindert; zumal, wenn der Fürst sich zum Christenthume bekennt.

Endlich meint er, die Kirche habe dieß Recht allezeit gehabt, nur nicht das Vermögen, es auszuüben, so wie das Kind die Anlage zur künftigen Mannesstärke schon in sich trägt, obschon die Entwickelung erst später eintritt.

7. Was ich gegen die Potestas directa gesagt habe, will ich hier nicht wiederholen *).

Aus der Wahrheit, daß das Ewige dem Zeitlichen vorgehet, folget noch lange nicht, was Bellarmin will. Das Zeitliche ist zwar Mittel zum Ewigen; es ist aber dieß nur die Beziehung der Pietät, welcher fromme und edle Fürsten freudig entsprechen. Daß aber ein Fürst dieser Pietät entspreche, dazu kann er durch keine Mittel äußern Zwanges angehalten werden, so wenig als ein Privat von der Kirche so zur Pietät gezwungen werden kann. Die äußern Zwangsmittel stehen offenbar nicht bei der Kirche, welche nicht die Rechte der Menschheit zu vertheidi-

*) Auch von der Potestas indirecta wußte die Kirche durch tausend Jahre nichts. Und selbst in dieser feinern Ansicht machte man auch in jenen mittlern Zeiten weder auf dem päbstlichen Stuhle noch in einem Concilium irgend einen Antrag, auch nur die Potestas indirecta zu einer Glaubenssache zu stempeln.

gen, sondern die Menschheit zu übernatürlicher Tugend und Heiligkeit zu leiten hat.

Die Kirche hat in ihrer eigenen Gewalt gegen Widersacher keine andern Mittel zum Zwecke, als die in ihrer Natur liegen, und die sind Ausschließung von ihren Gütern; und ihre höchste Wehre ist gänzliche Ausschließung von ihrem mütterlichen Schooße.

Die Kirche muß, wie die weltliche Gewalt, in ihrer Sphäre bleiben, und darf nicht durch fremdartige Verfügung aus ihr heraustreten, sonst reizet sie auch jene zu Eingriffen.

Und was die Kirche nicht darf und nicht kann, darf und kann hierin auch ihr Oberhaupt nicht.

Durch mehr als tausend Jahre glaubte niemand in der Kirche an solches Recht zu äußern Zwangsmitteln, obschon offenbar nach Tertullian's Zeugnisse schon frühe das physische Vermögen dazu da gewesen wäre a). Und hätte z. B. Kaiser Julian der Abtrünnige nicht um so mehr dieses Vermögen erfahren müssen, da sein Kriegsheer größten Theils aus Christen bestand?

8. Es kann also nicht einmal die indirecta potestas in temporalia Regum vertheidiget werden.

Aber eben auch ausschweifend ist eine neuere Meinung, die Kirche könne einen Fürsten nicht exkommuniciren. Die Kirche exkommunicirt ihn nicht als Fürsten, sondern als Christen, so wie der Fürst als Christ auch allgemein anerkannter Maaßen unter ihrer Jurisdiktion steht. Verfolgete nun ein Christ, der seine Fürstengewalt mißbrauchen würde, die Kirche, so könnte sie zu ihm sagen, er sey einer solchen Mutter nicht würdig, und sie könnte ihn von ihrem Schooße ausschließen, ihn als Christen. Aber darum höretę er nicht auf, Fürst zu seyn. Gerade so wie

a) Apologia, c. 38.

der Fürst einen Bischof, der dem Staate wahrhaft entweder gefährlich oder offenbar schädlich wäre, die Zwangsmittel und auch die äußersten erfahren lassen könnte, ohne daß der Fürst dadurch den Bischof als solchen absetzte; auch der eingekerkerte oder verwiesene Bischof hörte nicht auf, Bischof zu seyn.

Schön sagt über diese ausschweifende Frage, welche besonders französische Schriftsteller aufgeworfen haben, Joseph de Maistre:

„Die Weisen verlangen es nicht besser, als daß gewisse Fragen in einem heilsamen Dunkel gelassen werden; greift man aber die Principien an, so wird die Weisheit selbst gezwungen zu antworten; und dieß ist ein großes Uebel, wenn gleich die Unbesonnenheit es nothwendig gemacht. Je weiter man in der Erkenntniß der Dinge fortschreitet, desto mehr entdecket man deren, die sich, insbesondere schriftlich, nicht mit Nutzen behandeln, und unmöglich durch Gesetze bestimmen lassen, weil nur allein das Princip entschieden werden kann, und alle Schwierigkeit in der Anwendung liegt, welche keine schriftliche Bestimmung verträgt."

„Fenelon hat mit lakonischer Kürze, und in einem Werke, welches gar nicht für das Publikum bestimmt war, gesagt: „Die Kirche kann den Fürsten in Bann thun, und der Fürst kann den Hirten tödten lassen. Beide dürfen von ihrem Rechte nur im alleräußersten Falle Gebrauch machen; aber es ist ein wahres Recht" a).

„Sehet da die unbestreitbare Wahrheit; allein, welcher ist der alleräußerste Fall? Dieß zu bestimmen ist

---

a) Hist. de Fenelon, tom. 3., pièces justificatives du liv. XIII., memoire Nro. 7. pag. 479.

unmöglich. Man muß also das Prinzip einräumen, und über die Regeln der Anwendung schweigen" a).

6. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß man jenes Recht, das Päbste in spätern Zeiten glaubten auf die weltliche Gewalt zu haben, heiße man es denn directa oder indirecta Potestas, von neuern Schriftstellern in ein allzu gehässiges und übertreibendes *) Licht gestellt wurde. Dieß zeigt Maistre in seinem so eben angeführten Werke b).

Auch ist da eine Bemerkung zu machen, von der dem Maistre schien, man halte sie noch gar nicht genug fest; die Bemerkung, „daß nämlich, sagt er, die größten Akte der päbstlichen Autorität, welche man in Rücksicht ihrer Wirkung auf die weltliche Gewalt anführen kann, allemal eine Wahl-Souveränität angegriffen haben, die man wohl ein Recht hatte, zur Rede zu stellen, und die man sogar absetzen konnte, wenn es ihr begegnete, sich in ihrem Amt bis auf einen gewissen Punkt übel zu benehmen" c).

Man muß sich auch erinnern, wie groß die Auktorität der Wahlfürsten, das heißt, der wählenden Fürsten, war. Diese ließen sich vom Pabste befehlen, bei wahren oder falschen Klagen gegen den Gewählten, zu berathschlagen und alle dienlichen Maßregeln zu ergreifen. Dem exkommunicirten Fürsten, den sie gewählt hatten, stand es allemal frei, sich wieder auszusöhnen. Weigerte er sich, so war er es selbst, nach der Verfassung in jener Zeit, der sich absetzte. Und hatte der Pabst, wie ich den Fall setze, mit seiner Ex-

a) Vom Pabst, 1. Band, 2. Bd. 8. Hauptst.; nach Liebers Uebersetzung.

*) Insbesondere wird übertrieben die Angabe der Kriege, welche die Reibung der beiden Mächte erzeugt haben soll. Man lese hierüber Maistre libr. cit. c. 12.

b) libr. cit. cap. 8. et seq.

c) libr. cit. c. 9.

kommunikation ungerecht gehandelt, so läßt sich nur sagen, er habe in diesem Falle sich einer wahren und rechtmäßigen Gewalt nicht auf gerechte Weise bedient, — „ein Unglück, sagt Maistre, welchem jede menschliche Auktoritäts-Verwaltung nothwendig ausgesetzt ist" a).

Endlich weiß man überhaupt, daß die Fürsten jener Zeiten (wie einst im christlichen Alterthume die Privaten ihre Rechtszweifel dem eigenen Bischofe vorgetragen haben) es selbst waren, die den Pabst als Oberhaupt der christlichen Kirche zuerst anriefen, wichtige Staatsfälle zu entscheiden; und sehr oft war es nur die entschiedene Stimme des Volkes, die sichtbar herrschende Meinung aller Besseren, die durch seine Entscheidung Sprache, Gewicht und Sieg erhielt b).

10. Allerletzt müsse man, um den Lärmen gewisser Schriftsteller zu würdigen, immer ächte und unparteiisch geschriebene Geschichte lesen: dann sieht man gar Vieles in dieser ganzen Sache ganz anders, und oft wird man die Mäßigung der Päbste in einer Zeit, wo die Stimmung der Völker für jene vermeintliche Macht war, und bei manchmal vorhergegangenen großen Reizungen zur Rache, die Weisheit in Leitung der Dinge, und das unleugbare Streben nach der Beförderung des allgemeinen Wohles bewundern müssen.

Und nie darf der Leser jener lärmenden Schriftsteller da vergessen, daß man auf jeden Fall hieher gar nicht beziehen dürfe jene Kriege, die die Päbste in jenen Zeiten als weltliche Fürsten geführt haben.

Selbst in dieser Hinsicht ließe sich von Päbsten viel Gutes sagen. Man lese auch hierüber den Maistre c).

a) libr. cit. cap. 12.

b) Sieh libr. cit. cap. 9. Eine Bemerkung des Uebersetzers pag. 331.

c) Op. cit. 1. Bd., 2. Bd. 6. Hauptst.

Ich will nur eine einzige Stelle aus ihm anführen, die gewiß für Jeden, der sehen will, Licht verbreitet: „Julius II. ist, wenn mein Gedächtniß mich nicht täuschet, der einzige Pabst, der ein Gebiet nach den gewöhnlichen Regeln des Staatsrechtes in Gefolge eines Friedens-Traktats erwarb *). Er ließ sich auf diese Weise das Herzogthum Parma abtreten; allein diese Erwerbung, obgleich nicht strafbar, verletzte dennoch den päbstlichen Charakter; sie entging bald wieder dem heiligen Stuhle. Ihm allein ist die Ehre aufbewahrt, noch heute nichts weiter zu besitzen, als was er bereits vor zehn Jahrhunderten besessen. Hier findet man weder Traktate noch Schlachten, weder Ränke noch Usurpationen; wenn man zurückgeht, trifft man immer auf eine Schenkung. Pipin, Karl der Große, Ludwig, Chlotar, Heinrich, Otto, die Mathilde, haben den, für das Christenthum so kostbaren weltlichen Staat der Päbste gebildet; aber die Gewalt der Dinge hat den Grund dazu gelegt, und diese verborgene Wirkung ist eines der merkwürdigsten Schauspiele in der Geschichte.“

*) Maistre machet hier selbst folgende Anmerkung: „Und nach einer zu Rom gemachten Bemerkung läßt sich diese einzige Ausnahme noch bestreiten; da Julius II. nur die rechtmäßigen Ansprüche des heiligen Stuhles auf das Herzogthum Parma, geltend machte, Ansprüche, die unstreitig in den Schenkungen Pipins oder denen der Mathilde gegründet waren.“

II. Beilage

zur

Abhandlung:

Die Hierarchie

der

Kirche Jesu Christi.

Ueber religiöse, von der Kirche eingeführte Gebräuche.

Inhalt.

Vorbemerkungen.

Erstes Hauptstück.

Uebersicht religiöser Gebräuche der Kirche.

Zweites Hauptstück.

Von kirchlichen religiösen Gebräuchen, die sich entweder auf Sakramente, oder das unblutige Altarsopfer beziehen.

Drittes Hauptstück.

Von kirchlichen religiösen Gebräuchen, die sich nicht auf Sakramente, noch auf das unblutige Altarsopfer beziehen.

Vorbemerkungen.

Diese Beilage hätte in unserer Dogmatik wohl wegbleiben können, weil sie unnöthig ist. Indessen hoffe ich doch, sie möge nützlich seyn, da sie Ehrfurcht gegen religiöse, von der Kirche eingeführte Gebräuche einflößen wird.

Auch dem Dogmatiker ist es angenehm, in den Gebräuchen solcher Art den Geist unsrer Religion zu sehen.

Aber nicht erschöpfend, nicht einmal alles berührend kann ich über diese Gebräuche schreiben; ich will nur noch mehr aufmerksam machen, daß sich der jüngere Leser in diesem angenehmen Fache um Kenntnisse umsehen möge.

Was ich im Verlaufe der Dogmenlehre berühre, bleibt hier ohnehin unberührt.

Uebrigens war ich lange ungewiß, wo ich diese gegenwärtige Beilage einschalten sollte. Sie hat zur Abhandlung von der Hierarchie offenbar Bezug, wohl auch zur Abhandlung von der christlichen Moral und zu den Abhandlungen von den Sakramenten; und somit steht sie hier am rechten Orte und doch nicht ganz am rechten Orte. Ist es also nicht ganz systematisch, daß sie hier steht, so muß ich bitten, man wolle es mir zu gute halten, zumal da sich die Abhandlungen von den Sakramenten anschließen.

Ich theile die von der Kirche eingeführten, das heißt mir da, die nicht von der Offenbarung festgesetzten Gebräuche in solche ein, die sich nächstens auf ein Sakrament oder auf unser göttliches Altars-Opfer beziehen, und in solche, die sich auf kein Sakrament beziehen.

Diese Abtheilung, zum Theile nur negativ lautend, ist freilich nichts weniger als erschöpfend, aber hinreichend zu meinem hier sehr beschränkten Plane.

Ich erwähne nur etwas von jenen Gebräuchen in Bezug auf Sakramente, die da vorzüglichere und nicht gar zu weitläufige Gebräuche sind, und darum nicht von Gebräuchen bei jedem Sakramente.

Der Verfasser der großen Katechese schreibt über die Gebräuche der Kirche in dem 17. 18. u. 19. Bande; er nennt diesen Theil seiner Katechese den Liturgischen. Ich will seinen Plan in der Hauptsache hier vorlegen, um einige vollständigere Uebersicht der Gebräuche der Kirche zu geben.

Erstes Hauptstück.

Uebersicht religiöser Gebräuche der Kirche.

I. Geheimnißgebräuche; so nennt der Verfasser, den ich da anführte, die, welche ich Sakramenten-Gebräuche nenne.

II. Opfergebräuche; so nennt er die, welche sich auf das heilige Meßopfer beziehen.

III. Andachtsgebräuche.

A. Ueberhaupt

1) Beim öffentlichen Gottesdienste.

a) Gewisse Formeln, diese waren entweder veränderlich oder unveränderliche; letztere waren z. B. Psalme, Vater unser.

b) Gewisse Nebenumstände der heiligen Kleider, der Leibesstellungen, der Zeiten.

c) Gewisse Einrichtungen des nächtlichen, des frühmorgigen des abendlichen Gebetes.

2) Beim öffentlichen Chorgebete.

a) Besondere Psalme,

b) Besondere Lobgesänge,

c) Besondere Lesungen, diese waren entweder ohne Erklärungen, biblische Stellen, Martyrergeschich-

ten, bischöfliche Kreisschreiben; oder mit Erklärungen, Homilien, ꝛc.

d) Besondere Andachten, Fürgebete, für Nichtgläubige, für Rechtgläubige; Verehrungen, latreutische, Gottesverehrungen, dulische Verehrungen der Heiligen, hyperdulische, Verehrungen der Mutter Gottes. *)

Insbesondere

1) bei canonischen Tagzeiten

2) bei christlichen Jahreszeiten,

a) Heilige Zeiten, als Adventzeit, Weihnachtzeit, Erscheinungszeit, Trauerzeit, Septuagesima, ꝛc. Fastenzeit. Oesterliche Zeit. Pfingstzeit.

b) Heilige Tage oder Festtage des Herrn, der Mutter Gottes, der Heiligen Gottes.

3) Bei andern Religionsübungen,

a) Allgemeine Bittgänge**), Wallfahrten.

b) Besondere Bruderschaften, ꝛc.

c) Klösterliche.

IV. Segnungs- und Weihungsgebräuche.

A. Von Segnungen überhaupt.

1) Ihre Benennungen

a) nach der Schriftsprache,

b) nach der Kirchensprache, ein Gebeth, eine Heiligung durch das Kreuzzeichen, — das Salböl.

---

*) In dieser Hinsicht bezöge sich diese Beilage auch auf meine letzte Abhandlung, wo die Verehrung der Heiligen Gegenstand ist.

**) Supplikationen, die man Prozessionen nennt, geschahen sogleich als die Christenverfolgungen aufgehört hatten. So wurden zur Zeit des Apostaten Julian die Reliquien des h. Martyrers Babyla nach Antiochia übertragen. Schon in hohem Alterthume sagten bei großen Drangsalen Bischöfe Bittgänge zu Gräbern heiliger Martyrer an.

2) Ihr Ursprung.

a) kommt von Gott im natürlichen, im mosaischen Gesetze.

b) Kommt von Christus. Christus war der Segen der Juden und Heiden; gab den Segen, den Kindern, — Erwachsenen, — Gläubigen; hinterließ die Macht zu segnen.

3) Ihre Gebräuche

a) Bei einfachen Segnungen besteht das Materielle, im Kreuzzeichen, — Weihwasser, — Rauchwerk; das Formelle im Gebete, im Glauben.

b) Bei heiligen Segnungen oder Weihungen, die Sache, Salbung mit heiligem Oele, mit heiligem Chrysam; die Form, Gebete, Beschwörungen.

4) Ihre Verschiedenheit,

a) vorbehaltene, die nur dem Bischofe, — nur dessen Delegaten zukommen.

b) gemeine, nicht vorbehaltene Segnungen, die jedem Priester, — jedem Kirchendiener, — jedem Gläubigen zugestanden sind.

B. Von Segnungen insbesondere.

1) Personalsegnungen.

a) der Patriarchen,

b) der Kardinäle,

c) der Bischöfe,

d) der Kleriker, der Erzpriester, der Erzdiakonen.

e) der Ordenspersonen, Aebte, ꝛc.

f) Weltlicher Personen, der Kaiser, — Könige, — Fürsten, — Herzoge, — Ritter, ꝛc.

2) Lokalsegnungen,

a) einer Kirche; ihre Einsegnung, durch Konsecration, durch Benediktion; ihre Aussöhnung wegen Entheiligung durch Todschlag, Unzucht, Verwüstung.

b) Eines Altares, Fixaltares, Tragaltares.

c) Freithofes, des Cämeteriums, der darin befindlichen Gebäude, der Oratorien, des Thurmes, der Glocken.

3) Realsegnungen.

a) Der Kirchensachen, — Kirchengeräthe, Altargeräthe, Meßgeräthe.

b) Devotionalsachen zum allgemeinen Gebrauche als Weihwasser, Salz, Oel, Kräuter, ꝛc. zum besondern Gebrauche, z. B. Rosenkränze,

c) der Usualsachen, Häuser, Grundstücke, Hausthiere.

V. Leichengebräuche.

A. Bei Sterbenden.

1) Vor ihrem Hinscheiden,

Tagzeiten für den Kranken*), Darreichung der heiligen Sakramente, dabei auch die Aussöhnung mit der Kirche,

Ertheilung des Friedenskusses, den der Sterbende Allen gab, den er von Allen empfing.

2) Bei ihrem Hinscheiden.

a) Einsegnung zur Buße durch Bestreuung mit Asche, durch Bedeckung mit dem Bußsacke (einst war dies allgemeine Gewohnheit, die auch die vornehmsten Personen beobachten wollten; dies thaten Bischöfe, Kardinäle, Päbste, selbst Könige und Königinnen ꝛc.)

Einsegnung zum Tode durch Errichtung des Sterbkreuzes.

b) Uebergabe der Seele in die Hände Got-

*) Diese sind bekanntlich itzt nimmer. Man bethete dem Kranken gerade jene Tagzeiten vor, welche denselben Tag in der Kirche gebethet wurden. Jedoch war zu Rom ein ganz eigenes Officium für Kranke herausgekommen. (Vetust. M. SS. Archivi Basil. Vatic. n. 1. — Vet. Cod. Eccles. S. Gratian.)

tes unter Gebeten, unter Pſalmen, unter Empfehlungen des beiſtehenden Prieſters und der knieenden Fürbitter.

3) Nach ihrem Hinſcheiden.

a) Die letzten Liebesdienſte

Waſchung des Körpers; dieſe immerwährende Sitte der Chriſten a) iſt religiös, wie es auch war der Gebrauch, die Verſtorbenen in koſtbarem Kleide zu beerdigen b); jeder ward ſeinem Stande gemäß gekleidet, z. B. der Biſchof biſchöflich.

b) Todtenwachen

bei brennender Todtenlampe, bei ſtetem Gebete, unter fortwährendem Pſalmengeſange.

B. Bei Verſtorbenen.

1) Leichenbegängniß, und Niederſetzung des Todten.

2) Leichenbegräbniß.

a) Kirchlicher Gottesdienſt. Meßopfer vor, bei, nach dem Begräbniß. Wiederholtes Meßopfer am dritten, ſiebenten und dreißigſten Tage. Jahrtag, Spenden ꝛc. . . .

b) Kirchliche Erdebeſtattung; die Zeit, der Ort, die Art derſelben.

VI. Disciplinargebräuche.

A. Bei Kirchenverſammlungen.

B. Bei Kirchenſtrafen.

1) Dieſe werden aufgelegt durch

a) Degradation,

b) Exkommunikation,

c) Wiedereinſetzung der Degradirten, ꝛc.

---

a) Apoſtelgeſch. 9. — Euseb. H. E. L. 7. c. 22. — S. Gregor. Naz. orat. de Baptism. —

b) Euseb. H. E. L. 7. c. 15. — S. Augustin. Exos. in Ps. 48. — S. Hieronym. in Vita S. Pauli Erem. — S. Chrysostom. hom. 84.

d) Lossprechung von Censuren, und Kirchenstrafen.

C. Bei kirchlichen Untersuchungen.

1) Geheimer Verbrechen, durch feierliche Eidschwüre ꝛc.

2) Der Unschuld der Beklagten.

*) Da muß ich schon bekennen, daß hie und da, wider den Willen der eigentlichen Gesammtheit der Kirche, Abergläubisches einschlich.

3) Der Aechtheit heiliger Dinge

a) heiliger Sachen der Reliquien, des Kreuzes Jesu.

b) Heiliger Personen.

Bei ihrer Heiligsprechung, bei ihrer Seligsprechung.

VII. Monachalgebräuche.

VIII. Sakramentaliengebräuche.

* * *

Man wird bei genauer Untersuchung hohes Alter der meisten Kirchengebräuche finden. Und hätte die Kirche selbe erst heute eingeführt, so müßten wir sie mit Ehrfurcht beobachten, sobald wir wüßten, daß sie von dem höchsten Oberhaupte der Kirche ihre Auktorität hätten.

Schön sagt Kardinal Bona in einer Stelle, die Menne*), der Verfasser der großen Katechese anführt; „Obwohl die Ceremonien an sich selbst keine Vollkommenheit, keine Heiligkeit haben, so sind sie doch äusserliche Handlungen der Religion, durch welche das Gemüth als durch eben so viele Zeichen zur Verehrung heiliger Dinge erwecket, der Geist zum Himmlischen erhoben, die Gottseligkeit genähret, und die Liebe erhalten wird. Der Glaube wächst durch sie, die Andacht wird gestärket, der Einfältige belehret, der Gottesdienst geehrt, die Religion unter-

*) Menne bleibt immer ein fruchtbarer, und gewiß einer der fruchtbarsten Schriftsteller des 19. Jahrhundertes. Er ist zuverläßig katholisch.

ſtützet, und die Rechtgläubigen werden von den Irrgläubigen und Ketzern unterſchieden.“

Es wird frommen, hieher beziehliche berühmtere Schriftſteller anzuzeigen.

1) Martini Gerbert, Principia Theologiae liturgicae Aug. Vind. et Friburgi in Brisg. 1759. in 8. — Und deſſen Tractatus de musica sacra et Liturgia, typis S. Blasianis 1776. — 1782. in 4.

2) J. Bona; Opera omnia in Fol. Antwerpiae 1692 et 1793. — Venet. 1752. in Fol. — Rerum liturgicarum libri duo III. Tom. in Fol., illustrati a Roberto Sala, Taurini 1747.

3) D. Barthol. Gavanti; Thesaurus sacrorum rituum. II. Partes in 4. maj. Colon. 1736.; und mit den additionibus et observationibus D. Caj. Merati II. Tom. fol. Aug. Vind. 1763.

4) J. Mabillonius; Liturgia gallicana. Paris 1658. in 4.

5) P. Augustin. Kratzer; De apostolicis nec non antiquis ecclesiae occidentalis Liturgiis. Aug. Vind. 1786. in 8.

6) Franc. Berg; oratio de origine rituum eccles., qui circa aquam versantur. Wirceburgi, 1786 in 8. maj.

7) Fr. A. Zacharia; Bibliotheca ritualis II. Tom. in 4. maj.

8) L. A. Muratori, Liturgia romana vetus.

Ferner ſind theils hieher, theils zur Erudition des Theologen überhaupt*) ſehr dienlich:

1) Emmanuel. Schelstrate, Antiquitates Ecclesiae illustratae, 2 Tom. in fol. Romae 1692.

*) Zur theologiſchen Erudition überhaupt dienet auch ſehr Francisc. Ant. Zacharia, Thesaur. theol. Tom. 13. in 4. Venetiis 1753.

2) Luc. Paleotimus; Antiquitatum sive originum ecclesiasticarum Summa in 4. Aug. Vind. 1767.

3) Edm. Martene, De antiquis Ecclesiae Ritibus, 2 Tom. in fol. Antwerpiae 1763.

4) Lud. Thomassinus; Vetus et nova Ecclesiae disciplina. 3 Tom. in fol. Venetiis 1766.

5) Bekannt ist das große Werk über die christlichen Alterthümer von Joseph Bingham. Vor wenigen Jahren erschien ein Auszug davon in deutscher Sprache.

6) Franc. Xaver. Mannhart, De Antiquitatibus Christianorum.

7) Laur. Selvaggio Antiquit. Christian. Moguntiae 1787.

8. Wer kennt endlich nicht das berühmte Werk: „Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche aus den ersten, mittlern und letzten Zeiten, mit besonderer Rücksicht auf die Disciplin der katholischen Kirche in Deutschland. Von Ant. Joseph Binterim."

Zweites Hauptstück.

Von kirchlichen religiösen Gebräuchen, die sich entweder auf Sakramente, oder auf das unblutige Altarsopfer beziehen.

I. Gebräuche bei der Taufe.

II. Gebräuche bei der Firmung.

III. Gebräuche beim unblutigen Altarsopfer.

Erster Abschnitt.

Gebräuche bei der Taufe.

1) Vor der Taufe hat man den zu taufenden schon in hohem Alterthum

in das Angesicht angehauchet, dadurch anzuzeigen, nun werde der Satan mit Verachtung von ihm geworfen, und angehaucht in ihn der heilige Geist. a)

a) S. Augustin. I. 6. contra Julian.

Daß wir Salz, und zwar geweihtes, in des Täuflings Mund legen, um dadurch die Unverderbtheit des Lebens und der Tugend Wohlgeruch zu sinnbilden, darf um so weniger belächelt werden, je älter diese sinnvolle Ceremonie ist, a)

wie auch die, daß an des Täuflings Ohre und Nase Speichel gestrichen wird, ihm zur sinnvollen Ermahnung, daß er Gottes Stimme höre, und den Wohlgeruch christlicher Frömmigkeit rieche; b)

wie auch die Exorcismen wider den Teufel, daß er weiche vom Täuflinge; c)

wie auch, daß dieser dem Teufel, seinen Werken, und seiner Hoffart absage; d)

ferner, daß der Täufling mit Oele gesalbt wird. e)

2) Uralt ist der Gebrauch der Pathen. f)

3) Ueber unsere Ceremonien nach der Taufe darf der fromme Katholik um so weniger dem Spötteln des Unglaubens Gehör geben, da in dem Alterthume noch mehrere, itzt nicht mehr übliche, und sehr schön sinnbildliche Gebräuche statt fanden. So z. B. ward dem Getauften Milch zu verkosten gegeben und Honig, um Gottes Milde und die Süße des evangelischen Gesetzes zu sinnbilden.

---

a) Vergl. Concil. Carth. a. 379. can. 5.

b) S. Ambros. l. 1. de Sacram. c. 1.

c) S. Augustinus l. 1. contra Julian. c. 5.

b) Tertull. de cor. milit.

e) S. Ambros. l. 1. de Sacram. c. 2.

f) De Caelesti Hierarch. c. 2. — olim. S. Dionysio adscript. — Tertull. de Baptism. c. 18. — S. Augustin. serm. 215. — Das Tridentinum beruft sich selbst auf „S. S. Canonum Statuta.“ Sess. 24. cap. 2. de reform.

Zweiter Abschnitt.

Gebräuche bei der Firmung.

4) Auch bei diesem Sakramente sind die Pathen alten Gebrauches a), wie bei der Taufe.

Wie weislich ordnet die Kirche wie bei der Taufe so bei der Firmung, daß ein sichtbarer Mitwaller an die empfangene Gnade erinnere durch belehrendes Wort, und durch das noch belehrendere Beispiel. Unedel, daß Eitelkeit der Menschen auch mit dieser schönen Anstalt nicht selten ihr Spiel des Eigennutzes oder der Ehrsucht treibt!

5) Ehedem wurde wie bei der Taufe, so bei der Firmung ein neuer Name gegeben b); was hie und da noch Sitte ist.

6. Die Sitte, dem Firmling einen Backenstreich zu geben, dürfte nicht alt seyn c).

Sie soll erinnern, der Firmling müsse bereit seyn, für Christus alle Schmach zu leiden. Geeignet wäre es, da Er für uns nicht nur Backenstreiche duldete, sondern sich sogar an das Kreuz schlagen ließ.

7. Aber sehr alt ist es, daß der Bischof dem Firmling „den Frieden" gibt d).

Dieses soll den Firmling belehren, er habe nun den Alles übertreffenden Frieden in Fülle der Gnade empfangen.

Dritter Abschnitt.

Gebräuche beim unblutigen Altarsopfer.

8. Nur in Tempeln, oder doch mit besonderer Erlaubniß des Bischofes in Privatbethäusern, will die Kirche,

a) Sieh Strabo. — Sacramentar. S. Gregorii. — Nicol. I. ep. ad Rudolph. —

b) Vergl. Concil. Moguntin. V.

c) Ita censet Martene; eum tamen deprehendit Berti in Pontificali M. S. Vaticano ferme ante 500 annos. —

d) Amalar. l. 1. c. 27. — Ord. Roman.

daß man dieß unendlich erhabene Opfer darbringe. So seit alten Zeiten a).

9. Es soll nach dem Willen der Kirche auf einem Altare dargebracht werden, nach alten Angaben b).

Und zwar steinern sey der Altar c); obschon in den ersten Jahrhunderten, der Verfolgungen wegen, ohne Zweifel auch hölzerne Altäre waren.

Geweiht sey der Altar d); die Kirche schreibt vor, dabei müssen der Gewohnheit gemäß Reliquien von Heiligen seyn e).

Nur der, der nicht anbetet Christum, unser Opfer, Ihn den Eckstein, der die Heiligen durch sein Opfer am Kreuze zu solchen gemacht hat, kann in diesen erhabenen Ceremonien der Kirche etwas Kleinliches finden.

10. Sehr alt ist der Gebrauch, auf dem Altare ein Kreuz zu haben f); Cardinal Bona hält dafür g), er stamme von apostolischer Tradition *).

11. Wachslichter zu haben ist eben ein sehr alter Gebrauch h).

Sollen dem, der unser ewiges Licht ist, nicht Lichter

---

a) Ita vetustissimi canones a Gratiano collecti d. 1. de consecr. — Concil. Toletan. 16. a. 696. — Excerpta Egberti c. 9. — Capitularia Theodulphi c. 11. — Vide Martene l. 1. de antiq. rit. c. 3.

b) S. Irenae. l. 4. c. 34. — Can. 5. Apost. etc.

c) Concil. Epaonense a. 517.

d) Ita jubent antiquissimi canones relati D. 1. de cons. et tit. 10. l. 3. decretal.

e) G. Placuit d. 1. de cons.

f) Concil. Turonense a. 568. can. 3. — Vener. Beda in vita S. Paulini.

g) De reb. liturg. l. 1. c. 25.

*) Notat Benedictus 14. L. de Sacrificis Missae, Crucem olim in summo Ciborii vertice solum collocatum fuisse.

h) S. Prudent. in hymno de S. Laurent. — S. Paulin. poemat. 14. — Micrologus c. 11.

zur Ehre brennen, und Ihm gleichsam sagen, auch wir seyen Lichter, von Ihm, dem großen Einen Lichte, angezündet, flammend von Liebe zu Ihm und leuchtend der Welt mit christlicher Weisheit und mit christlicher Tugend? *)

12. Wohl von den Leintüchern, nicht aber von dem Antipendium, kommt in dem Alterthume vor a).

13. Was die Kleidung des Priesters am Altare belangt, will ich flüchtig bemerken, der Amictusb), in den alten Liturgien Anaboladium genannt, schreibe sich vom achten Jahrhunderte her.

Die Albe ist alten Gebrauches c); wie auch das Cingulum d), das auch Baltheum und Zona heißt.

Der Manipel ist wenigstens nicht über achthundert Jahre Sitte **).

Die Stole, einst „Orarium," ist gegen vierzeh

*) Bei feierlicher Celebrirung der Messe wird Weihrauch gebraucht zur Anbetung. Das Evangelienbuch wird beräuchert, um anzudeuten, welch guten Geruch die Beobachter des Evangeliums verbreiten. Die Umstehenden werden beräuchert, damit sie erinnert werden, ihre Gebete wie Weihrauch gen Himmel zu schicken, und durch Tugenden Wohlgeruch zu verbreiten. — — Der Gebrauch des Rauches überhaupt ist schon im Anfange der werdenden Kirche gewesen, ob aber schon religiös, ist eine andere Frage. Sieh Pouget.

a) S. Optat. l. 6. — Victor Utic. de persec. Wand. — Concil. Remens.

b) Davon meldet Amularius l. 2.

c) Act. Proconsul. S. Cyprian. E. et M. apud Amalar. l. 2. S. Gregor. l. 1. in Ezech. h. 11. — S. Hieronym. l. 1. adv. Pelag.

d) S. Hieronym. ep. 128. — Joan. Diacon. in vita S. Gregor.

**) „Olim Sacerdotes sudariolum ad sinistrum brachium pro abstergendo sudore et naribus alligatum habebant, cui deinde circa saeculum 10mum vel 12mum Manipulus substitutus est." Haec Schram Theolog. Dogm. P. 3. §. 1039.

Jahrhunderte alt. Biſchöfe und Prieſter trugen ſie einſtens ſtets, jetzt nur mehr der Kirche höchſter Hirt.

Die Planeta oder die Casula wird ſchon frühe erwähnt. e)

Die fünf Farben der Meßkleider nach der Beſchaffenheit der Feier zu wechſeln iſt erſt ſeit dem dreizehnten Jahrhunderte Sitte f). Einſt war nur die weiße Farbe. Die weiße Farbe deutet nun auf die Freude, die rothe auf das Martyrium und Feuer der Liebe, die grüne, wie Theologen ſagen, auf die Hoffnung, die blaue auf Buße, die ſchwarze auf Trauer.

Das Birret war im neunten Jahrhunderte ſelbſt zu Rom und in den meiſten Kirchen unbekannt *).

14. Die Kirche will, daß die Meßkleider von dem Biſchofe oder einem Privilegirten geweiht werden.

15. Ferner hat die Kirche Wohlgefallen, wenn die Prieſter, indem ſie ſich mit den Meßkleidern ſchmücken, bei jedem Stücke gewiſſe von ihr vorgeſchriebene Gebete ſprechen, die den Kleidern ſinnbildliche erhabene Deutungen geben. Man ſagt alſo mit Grund, daß die Kleiderſtücke nun einmal auch Symbole ſeyn.

Uebrigens enthält ſich der Theolog, irgend einer Ceremonie bei der Meſſe ein Sinnbild zu unterlegen, wovon die Kirche nichts äußert. Derlei Deutungen ſind das Werk der Willkühr, darum nie harmoniſch, weil jeder deutet, wie er will; und dadurch wird die gründliche Erbauung nicht befördert.

16. Kelch und Patene ſind ohne Zweifel ſchon apoſtoliſchen Gebrauches geweſen a). Den Kelch hatte ſchon Jeſus bei ſeinem erſten unblutigen Opfer.

---

e) Concil. Toletan. 4. a. 597.

f) Durandus.

*) „Amictu enim caput obnubebant Sacerdotes, quem Missam incipientes in humeros rejiciebant; tempus autem, quo hoc consuetudo exolevit, incertum est.“ Schram l. c. — Vid. Benedict. 14. de Sacrif. Missae.

a) Vide Schram l. c.

Einſt war das Korporal größer a).

Des Purificatoriums erwähnen die Alten nicht; wohl aber der Pälla b) und des Velums c).

Die Kirche nimmt auch mit faſt allen da beſagten Sachen aus Ehrfurcht gegen das allerheiligſte Opfer Weihen vor, und entzieht ſie alle dem profanen Gebrauche.

17. Die Gebete und Ceremonien, womit die Kirche das unendlich koſtbare Opfer begleitet, ſind meinen Leſern zu bekannt, als daß ich ſie erzählen dürfte.

Nur einige vorübereilende Bemerkungen:

Der Introitus ſoll den heil. großen Gregor zum Urheber haben d).

Das Kyrie eleison iſt ſchon vor dieſem Pabſte gebetet worden e).

Das Gloria in excelsis Deo ward in dem ſiebenten Jahrhunderte ſchon gebetet; erſt ward es nur in der Meſſe am Feſte der Geburt unſers Herrn, dann von Biſchöfen auch an Sonntagen und Feſten, von den Prieſtern aber nur zu Oſtern, nach dem zehnten Jahrhunderte aber auch in den Meſſen das Jahr hindurch gehalten f).

Das Dominus vobiscum (der Herr mit euch) iſt ſchon alte Begrüßungsweiſe. Bekanntlich iſt ſie in der heiligen Schrift einheimiſch g), und daher ganz im Geiſte unſers Herrn, deſſen Freude es iſt, mit den Menſchenkindern zu ſeyn.

Die Oration oder die Collecta iſt ſchon ſehr alt h).

---

a) Ord. Roman.

b) Radulph. Tungrens. L. de Canen. observ.

c) Can. 72. Apost.

d) Schram l. c.

e) Vergl. Concil. Vasens. a. 529.

f) Schram op. cit. §. 1044.

g) Ruth. II. 4. — Luk. 1, 28. — Sieh auch Richter 6, 12. — 2. Timoth. 4, 22.

h) Schram I. c.

Bona will, die Epistel komme von den Aposteln her f).

Verfasser des Graduale soll entweder der h. Cölestinus oder der h. große Gregorius seyn g).

Das Evangelium ist von apostolischer Tradition her a); es wird dessen Anfang mit dem Kreuze bezeichnet, um zu zeigen, daß wir uns des Kreuzes nicht schämen, von dem uns die frohe Botschaft zukam; am Ende wird es zum Zeichen der Huldigung geküßt *).

Das Symbolum des Glaubens zu beten, ward in einem sehr alten Concilium verordnet b).

Beim Offertorium, wovon wir anderswo reden, sind Gebete, die eben nicht gar alt seyn mögen c). Der heilige Cyrillus d) erwähnt aber schon der Händewaschungen *).

Die Präfation mit dem Heilig ꝛc. wird in sehr alten Liturgien gefunden **).

---

f) L. 2. c. 6.

g) Schram l. c.

a) Schram l. c.

*) In feierlichen Messen wird das Evangelium wie auch anderes gesungen. Hier bemerke ich gelegenheitlich, der Kirchen-Gesang sey sehr alt, aber die Einrichtung desselben war verschiedenartig. Hierüber sind lesenswerth Pouget (Instit. cathol. T. 2. pag. 606.) und Ludov. Thomassin. (Disciplin Eccles. Part. 1. l. 2. c. 71.) Was den Gebrauch der Orgel betrifft, so meinen Gelehrte, er habe vor dem achten oder neunten Jahrhunderte nicht statt gehabt. (Sieh Bona, De divin. Psalmod. c. 16. — und Libr. I. de rebus liturg. c. 25. — Gerbert Principia Theol. liturg. seci. 3. c. 3. Und die Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen, — März 1787. S. 224.

b) Concil. Toletan. a. 589.

c) Schram l. c.

d) Cat. 4.

**) Secretas etiam orationes Walafridus, Amalarius etc. memorant.

***) „Sacerdos hic non amplius ad populum se vertit, quia tunc olim velum Sanctuarii claudebatur.“ Schram l. c.

2) Luc. Paleotimus; Antiquitatum sive originum ecclesiasticarum Summa in 4. Aug. Vind. 1767.

3) Edm. Martene, De antiquis Ecclesiae Ritibus, 2 Tom. in fol. Antwerpiae 1763.

4) Lud. Thomassinus; Vetus et nova Ecclesiae disciplina. 3 Tom. in fol. Venetiis 1766.

5) Bekannt ist das große Werk über die christlichen Alterthümer von Joseph Bingham. Vor wenigen Jahren erschien ein Auszug davon in deutscher Sprache.

6) Franc. Xaver. Mannhart, De Antiquitatibus Christianorum.

7) Laur. Selvaggio Antiquit. Christian. Moguntiae 1787.

8. Wer kennt endlich nicht das berühmte Werk: „Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche aus den ersten, mittlern und letzten Zeiten, mit besonderer Rücksicht auf die Disciplin der katholischen Kirche in Deutschland. Von Ant. Joseph Binterim."

Zweites Hauptstück.

Von kirchlichen religiösen Gebräuchen, die sich entweder auf Sakramente, oder auf das unblutige Altarsopfer beziehen.

I. Gebräuche bei der Taufe.

II. Gebräuche bei der Firmung.

III. Gebräuche beim unblutigen Altarsopfer.

Erster Abschnitt.

Gebräuche bei der Taufe.

1) Vor der Taufe hat man den zu taufenden schon in hohem Alterthum

in das Angesicht angehauchet, dadurch anzuzeigen, nun werde der Satan mit Verachtung von ihm geworfen, und angehaucht in ihn der heilige Geist. a)

a) S. Augustin. l. 6. contra Julian.

Das Evangelium des heil. Johannes wird vorzüglich nach Vorschrift des heiligen Pius V. gelesen.

* * *

Dieß Wenige von den kirchlichen Gebräuchen in Beziehung auf Sakramente und unser göttliches Altarsopfer berührt zu haben, genüge hier; genüget es meinem Leser nicht, so ist es sein Eifer, der sich an reichen Quellen sättigen wird.

Ich wiederhole hier nur noch die Erklärung der Kirche zu Trient, die Ritus, welche sie bei der Spendung der Sakramente gebraucht, seyen nicht zu verachten, und ohne Sünde nicht nach Willkühr zu unterlassen, und sie können nicht von irgend einem Kirchenhirten (einzelnen Bischof) abgeändert werden a) — *).

Drittes Hauptstück.

Hier handle ich nur von jenen religiösen Gebräuchen

---

cruc i s signis populo benedicebant. Benedictio Episcoporum in fine Missae vetustissima est, non vero Sacerdotum, de qua silet Amalarius, Rabanus etc.“

a) Sess 7. can. 13: „Si quis dixerit, receptos et adprobatos Ecclesiae ritus, in solemni Sacramentorum administratione adhiberi consuetos, aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libitu omitti, aut in novos alios per quemcunque Ecclesiarum Pastorem mutari posse; anathema sit.“

*) Ich bemerke, daß selbst die Lutheraner und Calvinisten nicht alle Ceremonien bei dem Cultus verwerfen. Die Confessio Augustana art. 15. will die Beibehaltung mehrerer von Menschen eingeführter Ritus. Die Calvinisten sagten in einer Schweizer Confession, in den Kirchen Jesu habe in Bezug auf Ritus und Ceremonien immer Freiheit geherrscht; ein Satz, durch den sie stillschweigend bekannten, die Kirche habe das Recht, Ceremonien einzuführen und abzuändern. (Sieh Wiest T. 5. §. 265.) In der Augsburger

der Kirche, die unſerm Zeitgeiſte vornehmlich als Aergerniſſe erſcheinen.

I. Wallfahrten.
II. Brüderſchaften.
III. Segnungen.
IV. Sakramentalien.
V. Einweihungen.

Erſter Abſchnitt.

Wallfahrten.

18. Wallfahrten heißen im Sinne der Kirche aus religiöſen Abſichten unternommene Reiſen zu Orten hin, wo Geheimniſſe unſerer Religion, oder Bildniſſe, oder Reliquien gewiſſer Heiligen beſonders verehrt werden, und wo Gott beſondere Gnaden und Wohlthaten denen ertheilet, die alldort darum flehen.

Eine Art Wallfahrt pflegten die Juden im alten Bunde auf Befehl Gottes dreimal im Jahre nach Jeruſalem zu machen, und auch an andere Orte gingen ſie, mit der Zuverſicht, daſelbſt von Gott eher erhört zu werden *).

Und zeiget nicht auch die Geſchichte der Kirche Jeſu, daß Gott gerade an gewiſſen Orten die Schätze ſeiner allmächtigen Barmherzigkeit beſonders öffnet? Dies kann nur die Unkunde nicht wiſſen, oder der Frevel läugnen. — Zudem wecket der Ort der Wallfahrt den Glauben und die Andacht **).

Confeſſion, nach der Reformation, im Jahre 1540 art. 15. heißt es, die Verächter der Ceremonien, mit Aergerniß handelnd, ſündigen. Melanchton nennt die Verächter der Ceremonien Thörichte und Empörer. (In Epist. ad Coloss.)

*) Religiöſe Wallfahrten findet man bei den Heiden und den Muhamedanern.

**) Dieß hat ſchon der h. Auguſtinus bemerkt; „Ex lo-

Die Kirche macht uns zwar das Wallfahrten nicht zur Pflicht, sie hat es aber nie als etwas an sich Verwerfliches verdammt, und hält es löblich und heilsam, wenn es geschieht, wie sie wünschet, daß es geschehe *).

Zweiter Abschnitt.

Brüderschaften.

19. Hier die Brüderschaften, welche religiöse Zwecke haben, und von der Kirche die Bestätigung erhielten und somit auch ihren mütterlichen Segen erwarten dürfen, philosophisch zu vertheidigen, könnte sich nur der entschließen, der gegen alle Steckenpferde unsers ritterlich philosophischen Jahrhunderts ins Feld ziehen mag.

Aber alle Verbrüderungen, die auf das Religiöse Bezug haben, und nicht von der Kirche Jesu bestätiget sind, stammen entweder aus dem Geiste der Finsternisse, oder stürzen in diese.

20. Daß die heilige Kirche Jesu Brüderschaften für nützlich und heilsam findet, gibt sie dadurch zu verstehen, daß sie weise Vorschriften für selbe gibt a).

---

corum ipsorum admonitione major affectus exsurgit ad acuendam caritatem et in illos, quos imitari possumus, et in illum quo adjuvante possumus." (Libr. 20. contra Faust. cap. 21.)

*) Religiöse Wallfahrten waren im fünften Jahrhunderte so berühmt, daß man Tadler derselben nimmer Christen, sondern Eunomianer und Vigilantianer nannte. Die Verächter der Wallfahrten hat ein Concilium des vierten Jahrhunderts verdammt (Concil. Gangrense circa an. 324.), wenigstens geht aus diesem Concilium solche Verdammung hervor.!

a) Concil. Trident. Sess. 22. de reform. c. 8. seq. — Concil. Bitur. ann. 1528. can. 16. — Concil. Senon. can. 30. — Concil. Rothom an. 1581. Tit. de Curat. etc.

21. Und daß die Kirche nicht etwa nur in spätern Zeiten, die unser finsterer Zeitgeist so gern finster nennt, weil er zu blöde ist, das Licht der Kirche zu schauen, sich für Brüderschaften erkläret, erhellet daraus, daß sie sich immer für jene Ordensverbindungen *) erklärte, von denen wir schon im tiefsten Alterthume der christlichen Zeitrechnung finden; z. B. jene sogenannten Asceten, wie alt sind sie nicht! a) Und was waren jene Orden anderes, als eine höhere Art Brüderschaften?

Dritter Abschnitt.

Segnungen.

22. Wir Menschen segnen einander, da wir einander Gutes thun oder doch Gutes wollen; Gott aber, dessen Wollen das Erschaffen ist, segnet uns, da Er uns immer nur Gutes gibt, Gutes schaffet.

Der Segen, den ein Mensch dem Menschen gibt, ist also eigentlich größtentheils nur ein Wunsch, daß Gott ihn segne; denn wenig können wir thun, Er aber Alles.

Nur eine Philosophie, die uns Menschen außer das Verhältniß zu Gott versetzen möchte, kann sich da ärgern.

23. Das Wort „Segen" ist auch durch den Gebrauch der göttlichen Schrift geheiliget. In ihr heißt Segen

— Concil. Rhem. ann. 1585. Tit. de diebus Test. n. 7. seq. — Concil. Bitur. ann. 1584. de confrat. et Sodal. tit. 44. can. 1—4. et plura alia Concilia.

*) Ich nehme hier das Wort „Orden" im weitesten Sinne.

a) Vergl. Origen. contra Cels. — Antioch. hom. 7. in Bibl. P. P. graec. lat. Tom. I. — S. Cyrillus Jeros. catech. 10. o. 9. — S. Hieronym. de Script. Eccles. cap. 76. et 41.

zuweilen „Gabe" oder „Wohlthätigkeit" a); anderemale heißt er „Menge," „Ueberfluß" b).

Melchisedech, wie uns bekanntlich die heil. Schrift erzählt, hat den Abraham gesegnet, d. i. ihm Gutes von Gott gewünscht c).

So Isaak seinen Sohn Jakob, dieser seine zwölf Kinder *).

24. Da uns Gott mit allem Segen erfüllen will durch Jesus Christus, so fällt es jedem nüchternen Denker ins Auge, daß besonders die heil. Kirche, die Braut Jesu Christi, durch die Er, unser Haupt, uns seine Glieder mit allem Guten bereichern will, uns segnen könne. Wenn sie uns den Segen von Gott durch Jesus Christus wünschet, wie sollten wir da ungesegnet bleiben? Oder wie sollten wir da nicht höher gesegnet werden, als wenn es nur ein Privat thut?

Im höhern Sinne segnet uns die regierende Kirche, die Hierarchie, also segnen Pabst, Bischöfe und Priester.

---

a) z. B Epheſ. 1, 3. — 2. Corinth. 9, 5.

b) 2. Corinth. 9, 6.

c) Schöpfung 14, 9.

*) Ueber den Segen hat Stolberg eine zwar kurze aber schöne Abhandlung in seinen Betrachtungen und Beherzigungen der heil. Schriften. 1. Band, XII. „Ueber Segen und Fluch." — „Von der Kraft des Segens," schreibt er, „vorzüglich des Segens, den Eltern ihren Kindern, Stammväter ihren Nachkommen, Arme und Leidende ihren Wohlthätern und Rettern von Gott erwünschen, so wie auch von der Wirksamkeit des Fluches, vorzüglich eines solchen, den Eltern über ungerathene, wider sie frevelnde Kinder, oder Arme und Unterdrückte über ihre Dränger aussprechen, finden wir in der heiligen Schrift verschiedene Beispiele und bestimmte Aussprüche." Daß aber unverdiente Verwünschungen ohne Kraft seyen, bemerket er aus Salom. Sprüchen 26.

Nach der Idee aller Völker ist es vorzüglich Sache des Priesterthumes, den Segen von der Gottheit zu erbeten, und in diesem Sinne zu segnen. Dies werden die Völker freilich nicht so fast aus Vernunftprinzipien, als vielmehr aus einer Urtradition haben. Aus einer Urtradition hatten sie wohl auch den Begriff von der Kraft des Segens und des Fluches von Eltern über Kinder u. s. f.; aber der Begriff von dieser Art Segen schwand fast ganz; desto fürchterlicher erhielt sich der Begriff vom Fluche, von Verwünschungen.

25. Welche Autorität zu segnen muß aber unser Priesterthum haben, das ein göttliches Opfer hat!

26. Diese Grundansichten waren in der Kirche von jeher.

Die Priester segnen im Namen der ganzen Kirche. Wo der Priester segnet, da segnet auch sie. Dies zeiget die Kirche so feierlich als schön bei der Ordinirung des Priesters an. Der Weihling nämlich steht mit offenen und geschränkten Händen vor dem Bischofe; dieser tauchet seinen Daumen in das Katechumenen-Oel, und salbet ihn vom rechten Daumen bis zum linken Zeigefinger, und vom linken Daumen bis zum rechten Zeigefinger kreuzförmig, dann auch die hohle Hand unter den Worten: „Herr, würdige Dich, zu konsekriren und zu heiligen diese Hände durch diese Salbung und unsre Segnung, damit Alles, was sie konsekriren, konsekrirt, was sie segnen, gesegnet und geheiliget sey im Namen unsers Herrn Jesus Christus. Amen" *).

*) Kirchlich segnen kann der Laie nicht; er darf nichts thun, was wie immer Anmaßung dieser Art wäre. — Aber Privatsegen darf er schon auch geben, z. B. mit dem Weihwasser über Jemanden das Kreuzzeichen machen. Wir wissen ja Heilige, die Laien waren, und, so oder ähnlich es machend, Wunder wirkten. So segneten uns ja auch unsere Mütter, und so

27. Wer es weiß, daß die Prieſter ſchon im alten Bunde auf Gottes Befehl das Volk ſegneten, wird ſich noch weniger ärgern können, daß die Kirche durch ihre Prieſter ihre Kinder ſegnet.

28. Alle Segnungen der Kirche beſtehen größtentheils in Gebeten.

Bei jeder Segnung wird über das zu Segnende das heilige Kreuzzeichen gemacht, weil das Kreuz der Quell alles Segens iſt *).

29. Die Philoſophie kann es wahrhaft nicht tadeln,

ſegnen noch Mütter, und deſſen freuet ſich die große Mutter aller Gläubigen.

*) Vom Gebrauche des Kreuzes finden wir Spuren in den Apoſtelzeiten (ſieh Gregor. Naz. contra Arian. Osor. de Reb. gest. Emman. l. 3. — Maffei l. 3. et 12. Hist. Indic. — Baron. ann. Domini 57.) Schon Tertullian bezeuget, zu ſeiner Zeit habe man die Bilder des Kreuzes verehret (Apolog. c. 16. Centuriat. Cent. 3. c. 6.). Wir finden fortan ſchon in den früheſten Zeitaltern Zeugniſſe für die Verehrung des Kreuzes und für die Zuverſicht auf Zeichen und Bilder des Kreuzes (Leont. l. 5. apud Joann. Damascen. or. 3. de imag. — S. Cyrill. Catech. 13.). Schon die Alten ſtellten das Kreuz in Tempeln und Hauptkirchen auf (Maxim Taurinens. Serm. 56. — S. Paulin. Ep. 12.). Die Chriſten ſetzten das Kreuz auf ihre Häuſer, Brunnen ꝛc. (ſieh die Zeugniſſe in der großen Catecheſe). Was das Kreuzzeichen insbeſondere betrifft, ſo bezeuget der h. Auguſtin (de Sanctis Serm. 28.) der h. Petrus und der h. Paulus haben es gebraucht. Die große Catecheſe führt viele Zeugniſſe an, aus denen erhellet, das Kreuzzeichen haben die Apoſtel gebraucht. Bezeichnen wir alſo nur fortan uns und die Unſrigen mit dem Kreuze des Heils! Die große Catecheſe belegt mit trefflichen Zeugniſſen ſchon uralter Väter die Wirkungen des Kreuzzeichens wider die Teufel, wider Krankheiten, auf Thiere und Elemente, bei verſchiedenen Zufällen.

daß die Kirche nicht nur uns, sondern auch unſre Sachen ſegnet.

Der aufgeklärte Chriſt kann dies um ſo weniger finſter finden, da Gott ſchon in dem alten Bunde, und noch früher ſo oft und ſo ſchön vom Segen ſpricht, den Er den Seinigen auch in Bezug auf das Ihrige ſpendet.

Die heilige Kirche will, ihre Kinder ſollen in jeder Art Anliegen bei Gott, unſerm Vater, durch ſeinen mitewigen Sohn, in dem Schooße ſeiner Huld Hilfe ſuchen. Sie ſegnet dann die zu ihr eilenden Kinder; und Gott wirket ihres Segens wegen entweder auf dem Wege der Natur oder wohl, ſofern dieſe nimmer hinreicht, durch Wunder all das Gute in Abſicht auf Seele und Leib und Habe, das uns zum Heile befördrlich iſt. Dies iſt nicht eitel Einbildung; die Geſchichte überzeuget uns davon, und niemand zweifelt daran, den noch nicht der Geiſt der Zeit um das Vollſtändige in Auffaſſung des Geiſtes in der Kirche gebracht hat.

30. Die Kirche hat ihre Segen auch an den Gebrauch verſchiedener Dinge beſtimmt; ſie ſegnet ſolche Dinge, ſie betet nämlich für die, welche dieſe Dinge mit gläubiger Andacht und frommer Zuverſicht nach der Abſicht der Kirche gebrauchen; ſie betet für ſo Gebrauchende über ſolche Dinge.

31. Ich will da nur hauptſächlich *) Eines berühren, das ſogenannte „Weihwaſſer.“ Dies reicht uns die Kirche immer zu täglichem Gebrauche dar, damit wir geſeg-

*) Es verdiente hier vorzüglich auf das geweihte Oel, das nicht jenes zu Sakramenten-Adminiſtrirung oder zu Conſekrirung, ſondern nächſtens zum Segnen iſt, Meldung. Dieſe Weihe kommt ſelbſt im römiſchen Rituale vor. Der Verfaſſer der großen Katecheſe erzählt ächte Wunder vom Gebrauche dieſes Oeles. (19. Bd. 2. Abſchn. 5. Hauptſt. §. 3.)

net werden. — Ich bin einfältig genug, es ungern zu ſehen, daß die Schätzung und der andächtige Gebrauch des Weihwaſſers bei Manchen nimmer Sitte iſt.

Hätte die Kirche das Weihwaſſer erſt geſtern eingeführt, ſo wollten wir es mit Glauben und Freude gebrauchen; um wie viel ehrwürdiger müſſe es uns ſeyn, da es ſo uralten Herkommens iſt, daß es wohl gar von apoſtoliſcher Uebergabe zu ſtammen ſcheint! a)

In den Gebethen der Kirche über das Weihwaſſer ſpricht ſich aus, es ſolle uns dienen gegen die Nachſtellungen des Teufels, und zur Erlangung des Segens jeder Art an Seele und Leib und Habe. Und ſo gebrauchen es wir einfältigen Katholiken. *)

Beſprengen wir damit, nach dem Beiſpiele der Kirche, auch die Gräber der Verſtorbenen, ſo treiben wir da ja keinen Aberglauben, wohl wiſſend, daß ihnen etwa nicht das Waſſer zur Minderung der im Reinigungszuſtande abzutragenden Strafen gereichet, ſondern die Fürbitte der Kirche, die da ihr Gebeth mit dem unſern, zufolge des ehrwürdigen allgemeinen Gebrauches, beſonders vereiniget, wann wir das von ihr geſegnete Waſſer auch zu dieſem Zwecke gebrauchen.

32. Hier auch ein paar Worte vom „Wetterſegnen.“

Daß der Teufel auf die Elemente Einfluß haben kann, und ihn gewiß mit Schadenfreude hat, dürfen wir, wie ich anderswo zeigte, nicht zweifeln. Dies iſt alſo ſchon Rechtfertigung des kirchlichen Gebrauches, das Wetter zu ſegnen.

---

a) Sieh Constit. Apost. L. 8. c. 29. — S. Gregor Turon. L. de glor. Confess. c. 82. — Vit. PP. c. 4. n. 3. Baron. Annal. Eccles. ad ann. 389. ad ann. 108. etc.

*) Wunderbare Wirkungen an Kranken erzählt in Abſicht auf das Weihwaſſer die große Kathecheſe 19. B. II. Abſchn. III. Hauptſt. §. 5. Von den Wirkungen wider den Teufel und ſeine Zauberwerke erzählt er gewiß Auffallendes §. 4.

Die Glocken bekommen, selbst nach dem römischen Pontificate a), auch dazu Weihung, auf daß durch das Glockenzeichen alle Einwirkung des Teufels verhütet, oder abgewendet werde.

Freilich ist zu bedauern, daß das Volk hie und da abergläubische Ansichten hat. Aber stete Belehrung wird diese Irrungen allmählig verdrängen; mit Ungestüme, oder gar mit frevelnder Hinwegwerfung des Kirchlichen empöret man nur. *)

Fünfter Abschnitt.

Sakramentalien.

33. Die sogenannten Sakramentalien sind ja keine Sakramente; sie haben nur eine Aehnlichkeit mit den Sakramenten.

Sie bestehen in Dingen oder Zeichen und Worten, welch in die Sinne fallen.

Aber sie wirken nicht an und für sich, sondern der Glaube und die Hoffnung und Frömmigkeit des Gebrauchenden wirken da, und dem Frommgebrauchenden kommt da noch obendrein das Gebeth der Kirche zu Hilfe, wo er von ihr gesegnete oder wie immer zu Sakramentalien erhobene Dinge oder Zeichen anwendet. — Was wir von den

a) Pontif. Rom de Benedict. Campanae Part. 2.

*) Die Verwerfer der Segnungen der Kirche überhaupt bedenken nicht, daß sie hierin Ketzern nachtreten. Die Waldenser verlachten alle Kirchenweihen über Brod und Oel; die Wikleffiten verwarfen als kraftlos die Segnungen des Salzes, des Weines, des Oeles, des Wassers. (Sieh Wiest T. 5. §. 265. *) Luther spottete der Ritus bei den Sakramenten und verdammte alle Segnungen über Geschöpfe (libr. de visione Danielis contra Catharinum.) Anderswo aber stellt er alles hies frei. Gegen Weihen und Segnungen ereifert sich in wirklich schönem Latein mit gar nicht schöner Derbheit Kalvin Libr. 4. Instit. cap. 15. §. 19.

Segnungen sagten, hängt mit den Sakramentalien innigst zusammen; die Philosophie hat also auch hier nichts zu tadeln.

Die Sakramentalien gehen nicht zunächst, wie die Sakramente, auf Ertheilung, oder Vermehrung der heiligmachenden Gnade, sondern auf Befreiung von irgend einem Uebel, oder auf Erlangung irgend eines Beistandes von oben.

Es genüge, dieses vom Wesen der Sakramentalien gesagt zu haben, um sie gegen Spott des Unglaubens zu schützen, den Frommen zu empfehlen, und vor etwaigem Aberglauben Schwachsinniger zu warnen.

34. In die Zahl und Abtheilung der Sakramentalien, wovon manche Theologen reden, lasse ich mich ja nicht ein. *) Da dürfte oft genaue Kritik in der Angabe fehlen, weil manchmal zu den Sakramentalien bezogen wird, was nicht dahin gehört.

35. Es ist eine alte Frage, in welchem Sinne der Gebrauch der Sakramentalien läßliche Sünden lösche.

In dem Sinne nämlich, daß man durch das Gebeth der Kirche wirkliche Gnaden erlanget, welche zu einer Liebe führen, die da läßliche Sünden verabscheuet. a) So z. B. wer das Weihwasser mit Andacht gebraucht, erhält durch das Gebeth der Kirche wirkliche Gnaden, die ihn zu einer Liebe erheben, die jene Sünden tilget, weil sie selbe nicht will und bezeuget.

*) „Sex vulgo Sacramentalia numerantur, hoc versu comprehensa: „Orans, Tinctus, Edens, Confessus, Dans, Benedicens;“ id est 1) Oratio Dominica, quae tamen inproprie inter Sacramentalia numeratur. 2) Aqua lustralis. 3) Eulogiae seu panes benedicti. 4) Confessio generalis publica. 5) Eleemosina, quae non est proprie Sacramentale. 6) Benedictio ab Episcopis et presbyteris impertita.“ Haec Schram Theolog. Dogm. Tom. 3. §. 932. Schol.

a) Vid. Schram l. c. §. 933. Schol.

36. Man beſorge endlich ja nicht, durch den Gebrauch der Sakramentalien die Schätzung der wahren Sakramente zu ſchwächen; er bereitet vielmehr zu dieſem deſto mehr vor, je mehr er die Andacht wecket.

In ſofern die Sakramentalien den Sakramenten ähnlich ſind, können ſie die Schätzung von dieſen ſo wenig ſchwächen, als eines Freundes Portrait die Liebe zu ihm ſchwächet.

37. Dies iſt deſto weniger zu beſorgen, da die heilige Kirche die Segnungen und die Sakramentalien immer unter Anrufung des Namens Jeſus verrichtet, dieſes Namens, in dem allein das Heil iſt, das uns durch unſer göttliches Opfer und durch die Sakramente immer am reichlichſten zukommt, alſo durch eben denſelben Jeſus Chriſtus, der da iſt unſer wahrer Gott und Herr.

Ich will da nicht überflüſſig vertheidigen, daß die Kirche ſtets durch den Namen Jeſus ſegnet; zu offenbar und zu bekanntlich rechtfertiget dies die heilige Schrift.

So hat es auch die Erblehre der Kirche. Die heiligen Väter preiſen uns die Wirkungen von der vertrauungsvollen Anrufung des anbethungswürdigſten Namens wider die Teufel und deren Werke, wodurch ſie plagen und ſchaden. a)

Die heiligen Väter preiſen uns ferner die Wirkungen dieſes heiligſten Namens wider leibliche Plagen und Uebel, wider Gemüthsplagen und Verſuchungen, wider Plagen von phyſiſchen Kräften auſſer uns. b)

---

a) Reichliche Zeugniſſe führt die große Katecheſe an. (19. B.) Ich citire nur einige Alten. S. Gregor Naz. ad Nemes. — Arnob. l. 1. contra Gentiles. — S. Chrysostom. hom. de laude Dei. — Origen. contra Celsum. l. 8. — S. Athanas. in vita S. Antonii. — S. Justin. in Dialog. cum Tryphon. — Tertull. Apolog. c. 23. — S. Hieronym. in vita S. Hilar. — S. Augustin. l. 21. Civ. Dei cap. 6.

b) Sieh die große Katecheſe, die da Zeugen anführt von wirklich geleiſteter Hilfe. (23. B.)

Bleiben wir auch hierin bei der schlichten und zugleich erhabensten Andacht der Kirche! Rufen wir den Namen Jesus sehr oft, bald im Herzen allein, und oft wo es mit dem Munde seyn kann, auch mit diesem an. Wir werden es nicht Ein Mal vergeblich thun. Sollte uns von Gott bei Anrufung dieses Namens nicht immer nach unserm Sinne geholfen werden, so wird uns gewiß etwas Besseres nach den unendlich hohen und barmherzigen Rathschlüssen Desselben.

Sechster Abschnitt.

Von Einweihungen.

38. Es ist eine schöne Sitte der Kirche, daß sie Personen und Sachen, die auf eine besondere Weise zur unmittelbaren Verehrung Gottes, oder wie der Deutsche sagt, zum Gottesdienste gewidmet sind, durch religiöse Ceremonien und Gebethe Ihm noch mehr zueignet und heiliget, oder „einweihet.“ *)

Wer hierüber lächeln will, muß auch über so manches Aehnliche, das im alten Bunde geschah, selbst über ähnliche von Gott vorgeschriebene Ceremonien lächeln. Er muß auch verwandte Gebräuche so vieler alten heidnischen Nationen,

*) Die Konsekrirung und Dedicirung der Kirchen und der Altäre ist so alt, daß der Ursprung nicht angegeben werden kann. (Wiest T. 5. §. 267.) Ueber diesen Ritus ist lesenswerth: Pouget, Institutiones catholicae, T. 2. pag. 764. —

Die Glockenweihe kann natürlich nicht älter seyn als die Glocken selbst. Die gemeine Meinung will, der h. Paulin, Bischof von Nola in Kampanien habe am Anfange des fünften Jahrhundertes Gebrauch von Glocken gemacht, daher sie denn campanae und Nolae heissen sollen. Dies gefällt aber nicht allen Gelehrten. Gewiß ist, daß in der Lebensbeschreibung des heiligen Eligius, die um das Jahr 650 verfaßt worden ist, Meldung der Glocken geschieht. Der Ausdruck „Glockentaufe“ ist minder richtig und Volksausdruck, zu dem Aehnlichkeit mit dem Taufritus Anlaß gab.

denen dieſe ſchöne Idee, ohne Zweifel aus der Urtradition anhing, belächeln.

Einweihungen oder feierliche Einſegnungen dieſer Art kommen ſchon in hohem Alterthume vor; unter dieſen iſt die Einſegnung ſolcher Jungfrauen a), die es Gott zu Liebe zu bleiben beſchloſſen haben.

40. Sehr ſchön muß es die wahre Philoſophie finden, daß die Kirche auch fürſtliche Häupter auf religiöſe Weiſe ſalbete und einweihete, und annoch thut.

Dadurch wollten die Kirche und die frommen Fürſten ſelbſt den Staat in deſſen Haupte der Gottheit auf religiöſe Weiſe widmen durch Jeſus Chriſtus. Die Fürſten wollten dadurch übernatürliche, d. h. aus der Gnade ſtammende Weisheit und Stärke zur Regierung erlangen. Sie wollten der Welt zeigen, wie ſehr ſie das Prieſterthum der Kirche und wie ſehr ſie dieſe allgemeine Mutter hoch verehrten. Dadurch wurde das fürſtliche Haupt ehrwürdiger, weil geſalbt von der Kirche durch den Namen des anbethungswürdigen Chriſtus, in dem alle Salbungen Gottes ihre Fülle haben.

Der Erſte, welcher die Kaiſerkrone aus der Hand eines Biſchofes empfing, war der große Theodoſius b); nach ihm Theodoſius der Jüngere c), Martian d), und nachfolgende Kaiſer. e)

---

a) Innoc. I. P. epist. ad Victric. Rotomag. Episc. — S. Leo epist. 2. ad Rustic. ed nov. — S. Basilius epist. 2. ad Amphil. c. 18. — Concil. Carthag. 3. cap. 4. — Concil. Francofurd. ann. 794. cap. 46. — Concil. Touron. 3. cap. 28. — Capitular. Aquisgran. cap. 46.

b) Theodoret. E. H. l. 6.

c) Theodor. Lector. l 2.

d) Nicephor. H. E. l. 14. cap. 58. —

e) Joann. Patr. Epist. ad Hormisd. P. l. 2. c. 1.

Nur ein paar Worte anſtatt einer Vorrede.

Es war bei Veranlaſſung dieſer Abhandlung mein einziges Streben, nur das Wahre nieder zu ſchreiben, wie und ſo gut ich's erkannte. Daß ich Manches zu dieſer Abhandlung zog, was in Dogmatiken gewöhnlich nicht aufgenommen wird, mag mir der Kenner unſerer Zeiten kaum verargen.
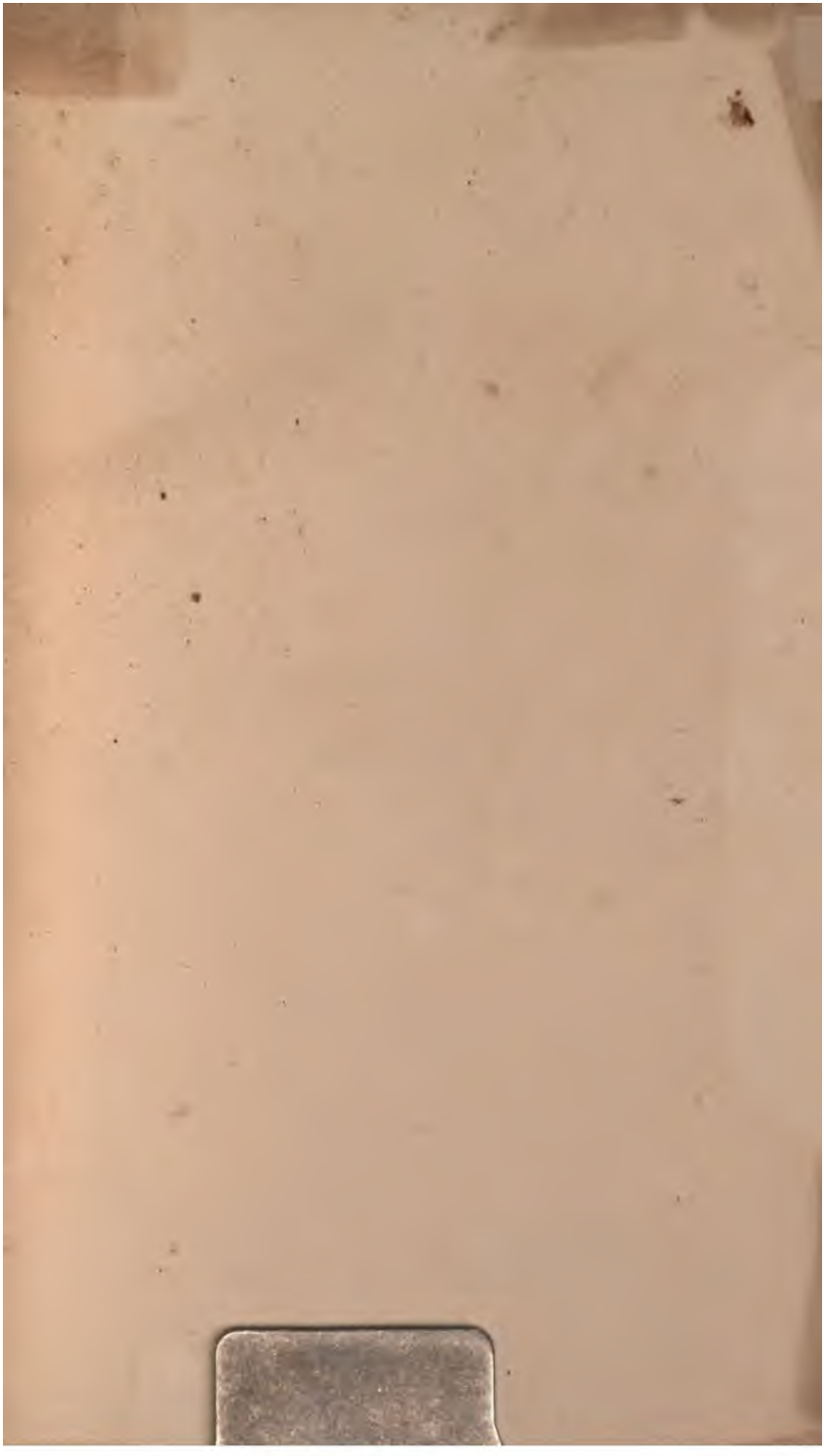
München, den 3. Mai 1829.